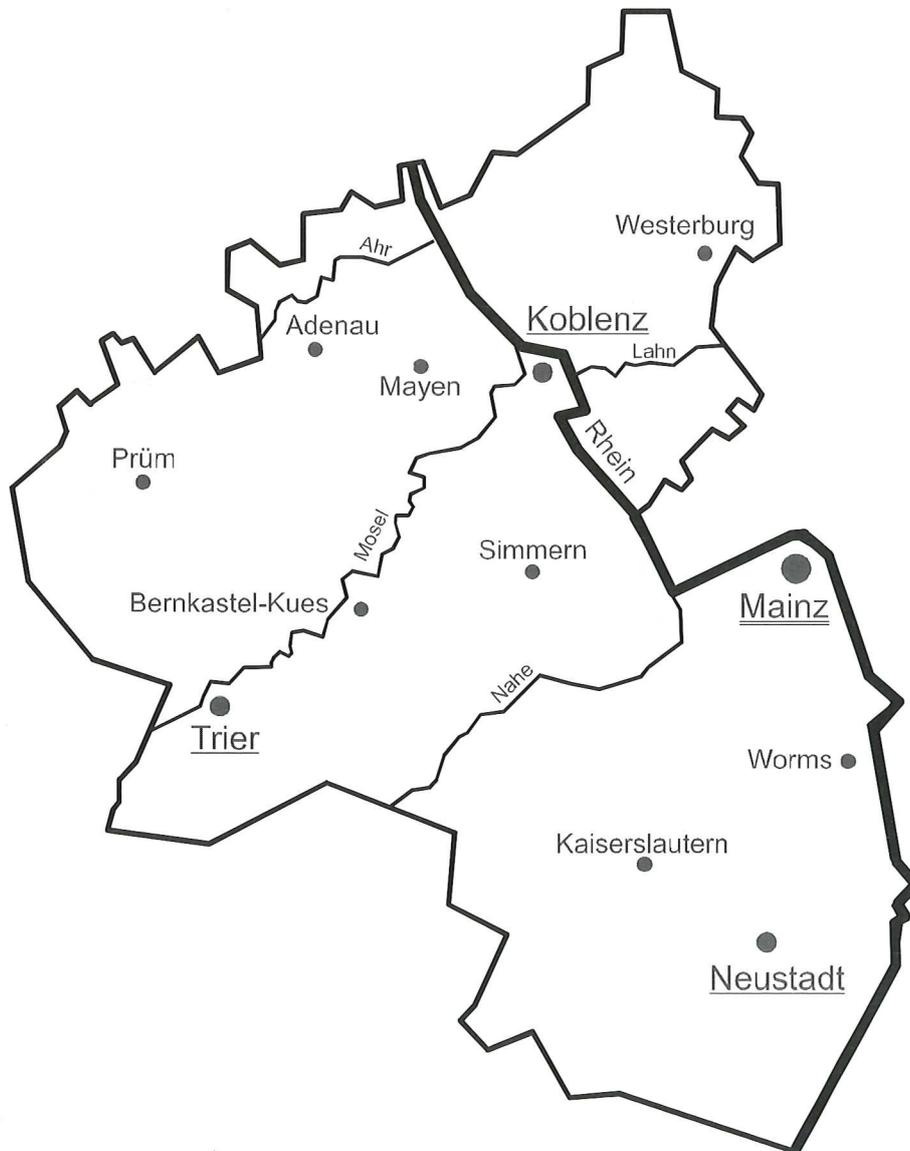


# RheinlandPfalz



## NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



20. Jahrgang

2001

35. Heft

beide mir und der Abteilung in den vergangenen Jahren immer wieder geschenkt haben. Dieses Vertrauen hat uns Entfaltungsmöglichkeiten und Motivation gegeben, die sich - wie ich meine - auch in guten Arbeitsergebnissen widergespiegelt haben.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei allen aktiven aber auch zahlreichen inzwischen pensionierten Kolleginnen und Kollegen im Ministerium, bei der ADD, den Kulturämtern und der LUREST. Bei allen fachlichen Problemen hat die Zusammenarbeit wie auch das Zusammensein immer viel Freude bereitet. Nach der Neuorganisation der Landeskulturverwaltung und den damit zwangsläufig verbundenen Unsicherheiten und Veränderungen ist es uns glaube ich gemeinsam gelungen, den Weg der Landeskulturverwaltung stetig und zukunftsorientiert weiterzugehen. Ich denke hier an die schrittweise Konsolidierung unseres Reformweges aber auch an neue Initiativen wie den Nutzungstausch, der sich - so hoffe ich - zu einem wichtigen Standbein unserer Arbeit entwickeln wird. Für Ihr großes Engagement in den vergangenen Jahren danke ich Ihnen allen ebenso wie für die kollegiale und menschlich sehr angenehme Zusammenarbeit sowie die Nachsicht, die Sie mir als „Seiteneinsteiger“ in der Landeskulturverwaltung stets gewährt haben.

Was die Zukunft bringen wird, lässt sich exakt wohl kaum prognostizieren. Klar ist nur eines: Stillstand wird es auch in der Landeskulturverwaltung nicht geben. Es gilt auch für die Zukunft offen zu sein für neue Anforderungen unserer Kunden, für strukturelle Anpassungen, wo sie notwendig sind, für vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Ebenen der Kulturverwaltung. Dazu müssen wir die Ziele der Neuorganisation z.B. Kundenorientierung, Teamarbeit, integrierte Entwicklungsstrategien - immer wieder mit Leben erfüllen und den Worten immer wieder auch Taten folgen lassen,

weil wir letztlich nur daran gemessen werden. Wichtig ist auch - und darum habe ich mich besonders bemüht - die menschliche Seite der Zusammenarbeit zu pflegen, weil sie die Grundlage für ein erfolgreiches Wirken ist.

Ich wünsche Ihnen allen beruflich wie persönlich eine gute Zukunft, danke Ihnen nochmals für Ihre Unterstützung und freue mich auf ein Wiedersehen.

Ihr  
Dr. Karl Otto Kreer

# INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
<b>Im Blickpunkt:</b>	.....	<b>3</b>
<b>Dr. M. Demmel:</b>	Satellitenortung in der Landwirtschaft - Möglichkeiten und Anforderungen .....	<b>3</b>
<b>Fachbeiträge:</b>	.....	<b>13</b>
<b>W. Zuber:</b>	Einführung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® .....	<b>13</b>
<b>G. Eymael:</b>	Die Bedeutung der Flurbereinigung in unserer Zeit .....	<b>17</b>
<b>Rheinzeitung:</b>	„Rechtshilfe“ für Landschaft und Biotope .....	<b>22</b>
<b>W. Nick:</b>	Die Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens in Bezug auf den Weinbau .....	<b>23</b>
<b>Dr. U. Storost:</b>	Flurbereinigungsrichtertagung 2000 in Koblenz - Überprüfungsbefugnis der Gerichte bei unterstellter Gleich - wertigkeit der Abfindung hinsichtlich der Gestaltung derselben -	<b>40</b>
<b>G. Kohlhaas:</b>	Zweitbereinigung im Weinberg - Flurbereinigung Winnigen III -	<b>45</b>
<b>G. Kohlhaas:</b>	Flurbereinigung Winnigen II .....	<b>47</b>
<b>G. Kohlhaas:</b>	Flurbereinigungsverfahren Hatzenport .....	<b>53</b>
<b>G. Kohlhaas:</b>	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Moselweiß .....	<b>55</b>
<b>G. Kohlhaas:</b>	Stationäre Transporteinrichtungen - Mauersanierung - .....	<b>58</b>
<b>G. Kohlhaas:</b>	Zweitbereinigung Kürrenberg - Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG) - ..	<b>59</b>
<b>G. Eymael:</b>	„Braucht Rheinhessen die Ackerzweitbereinigung?“ .....	<b>63</b>
<b>Dr. Schilling:</b>	Ackerzweitbereinigung in Mörstadt .....	<b>66</b>
<b>Pfälzer Bauer/Der Landbote:</b>	Produktionskosten senken, Wettbewerbsfähigkeit erhalten .....	<b>70</b>
<b>G. Eymael:</b>	Neuordnung der ländlichen Bodenordnung in der Eifel und Über- gabe der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung VG Arzfeld....	<b>71</b>
<b>G. Eymael:</b>	Pflanzung des 1 Millionsten Baumes im Rahmen der „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ .....	<b>76</b>
<b>Trierer Volksfreund:</b>	Kleine Parzellen ohne Chance .....	<b>78</b>
<b>Eifel Journal:</b>	Eine Million Bäume zur Erhaltung regionaltypischer Obstsorten	<b>79</b>

<b>P. Schnieder:</b>	Anforderungen an die Ländliche Bodenordnung aus der Sicht der Gemeinden .....	<b>80</b>
<b>M. Horper:</b>	Anforderungen an die Ländliche Bodenordnung aus Sicht der Landwirtschaft .....	<b>82</b>
<b>G. Eymael:</b>	Otterbachtal entlang des Waldgeisterweges .....	<b>84</b>
<b>T. Burg:</b>	Nutzungstausch „Waldgeisterweg“ in Oberotterbach .....	<b>86</b>
<b>G. Eymael:</b>	Richtfest im Flurbereinungsverfahren Hochstadt VI .....	<b>88</b>
<b>M. Tenbuß und G. Kohlhaas:</b>	Die Streuobstwiese .....	<b>90</b>
<b>T. Burg:</b>	Bodeninformationsbörse im Landkreis Germersheim .....	<b>93</b>
<b>Gruppe 2 des KA Trier:</b>	Nutzungstausch - dargestellt am Beispiel Saarburg-Kahren .....	<b>94</b>
<b>Personalveränderungen:</b>	.....	<b>98</b>
<b>Ehrungen:</b>	.....	<b>99</b>
<b>Literaturübersicht:</b>	.....	<b>102</b>
<b>Buchbesprechungen:</b>	.....	<b>103</b>
<b>Rechtsprechung und Spruchstelle für Flurbereinigung:</b>	.....	<b>108</b>
<b>Informationen aus der LKV:</b>	.....	<b>110</b>
<b>Kurioses:</b>	.....	<b>133</b>
<b>Impressum:</b>	.....	<b>134</b>

# IM BLICKPUNKT

## Satellitenortung in der Landwirtschaft - Möglichkeiten und Anforderungen\*)

Dr. Markus Demmel, Freising

### 1. Einleitung

Der Einsatz der Satellitenortung und dabei insbesondere die Nutzung des „Globalen Positionierungssystems GPS“ findet in unserer heutigen Gesellschaft - sowohl im kommerziellen wie auch im privaten Bereich - eine immer größere Verbreitung. Die Bereitstellung von angepaßter GPS Technologie wie auch ihr Einsatz stellen einen schnell wachsenden Wirtschaftsbereich dar. Anwendungen im Landverkehr, besonders Fahrzeug-Navigationssysteme, aber auch der Bereich des „Road Pricing“, sowie der gesamte Vermessungsbereich seien hierfür nur exemplarisch genannt. Aber auch in der Landwirtschaft hat die Satellitenortung entsprechende Anwendungsbereiche. Bereits im Jahr 1989 wurde erstmalig GPS in wissenschaftlichen Untersuchungen in der Landwirtschaft eingesetzt. Heute sind vielfältige Nutzungsmöglichkeiten denkbar von denen bereits einige in Serienprodukte umgesetzt wurden.

### 2. Anwendungsmöglichkeiten der Satellitenortung in der Landwirtschaft

Erste Anwendungen von GPS in der Landwirtschaft können seit 1995 registriert werden. In der aktuellen landwirtschaftlichen und landtechnischen Diskussion, wie auch in der Forschung und Entwicklung, nimmt hierbei der durch intelligente Technik möglich gewordene sogenannte „Präzisions Ackerbau“ - im Englischen „Precision Farming“ - eine zentrale Stellung ein. Er wird jedoch meist nur mit der teilschlagspezifischen Pflanzenproduktion gleichgesetzt. Precision Farming beinhaltet jedoch mehr (Abb. 1):

Neben der eigentlichen Teilschlagbewirtschaftung, sie umfaßt alle Maßnahmen, die mit Hilfe der Ortung die Inhomogenitäten eines Feldstückes berücksichtigt, sind die automatische Datenerfassung, aber auch Elemente des Flottenmanagements und der Feldrobotik Bestandteile des Präzisions Ackerbaus.

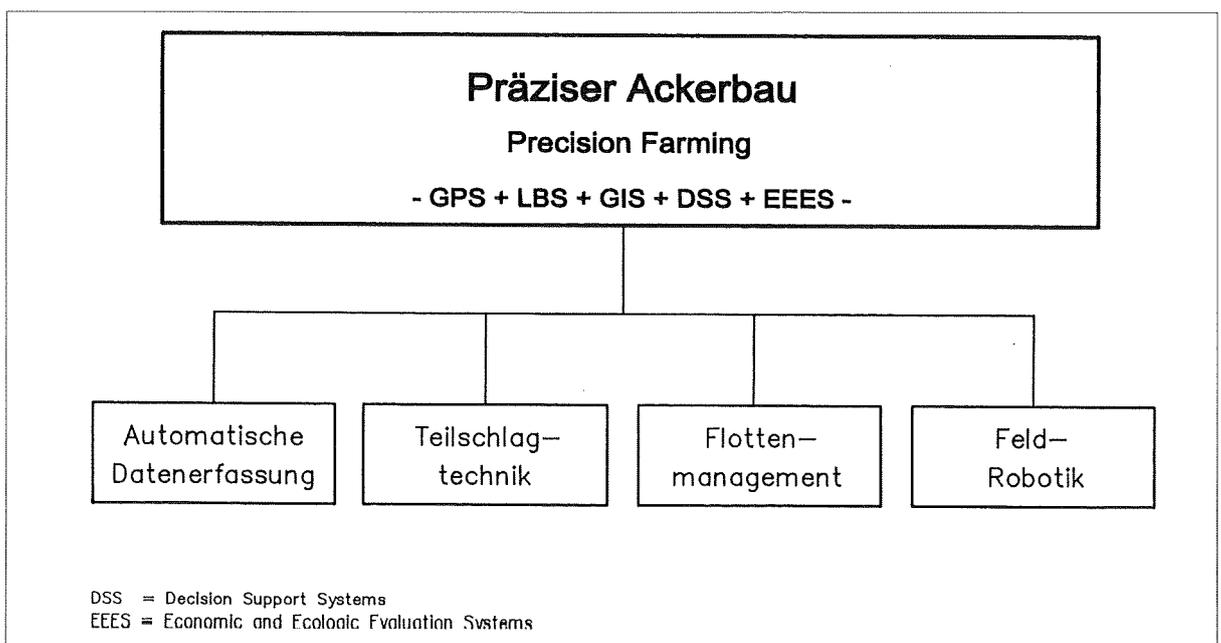


Abb. 1: Intelligente Technik für den Pflanzenbau der Zukunft

\*) Vortrag auf dem 3. SAPOS-Symposium 2000 in München

sion Farmings, das auf die Schlüsseltechnologien „Globales Positionierungssystem GPS“, „Landwirtschaftliches BUS-System LBS“, auf „Geographischen Informationssystemen GIS“, sowie in Zukunft auch auf sogenannten „Decision Support Systems DSS“ (softwarebasierte Modelle zur Unterstützung der Entscheidungsfindung) und „Economic und Ecologic Evaluation Systems“ (softwarebasierte Modelle zur ökonomischen und ökologischen Beurteilung der Entscheidungen) aufbaut.

Diese Anwendungen der Satellitenortung in der Landwirtschaft lassen sich in Ortungs- und Navigationsaufgaben differenzieren (Abb. 2)

Während die Dokumentation für die Betriebsführung und die Steuerung des Maschineneinsatzes Ortungsaufgaben darstellen wird die Satellitenortung zur Navigation im Flottenmanagement wie auch bei der Führung von Feldrobotern eingesetzt.

## 2.1 Dokumentation und Betriebsdatenerfassung - Betriebsführung

Innerhalb dieses Bereiches erfahren GPS-Anwendungen wenig spektakuläre, aber sehr wichtige Einsätze für eine Optimierung der Betriebsführung durch verbesserte Informationsbeschaffung und Dokumentation.

### Automatisierte Zeit- und Wegfassung:

Mit Hilfe von GPS/DGPS wird im Sekundentakt Zeit und Ort ermittelt. Für Transporte und Feldarbeiten ergibt sich daraus z.B. die kontinuierliche Ermittlung von

- zurückgelegter Wegstrecke
- erforderlicher Zeit

und damit aktueller Fahrgeschwindigkeit, Gesamtfahrtstrecke und mittlere erreichte Fahrgeschwindigkeit.

### Flächenermittlung:

Beim Mähdrusch, bei den meisten Erntearbeiten und bei vielen Feldarbeiten erfolgt die erste Arbeitsfahrt entlang der Schlaggrenze um das gesamte Feld. Daraus ergibt sich beim Einsatz von GPS die Möglichkeit einer automatisierten Flächenermittlung, die auch die Schlagform und die Lage des Feldes mit erfassen kann. Die **Schlagaufmaßung** durch „Abfahren“ bzw. „Abgehen“ der Feldgrenzen mit DGPS stellte von 1995 an flächenmäßig das größte Einsatzgebiet der Satellitenortung in der Landwirtschaft dar. Innerhalb der EU ist die Flächenaufmaßung mit DGPS Technik ein anerkanntes Werkzeug zur Überprüfung der Flächenangaben innerhalb der Förderungsmaßnahmen.

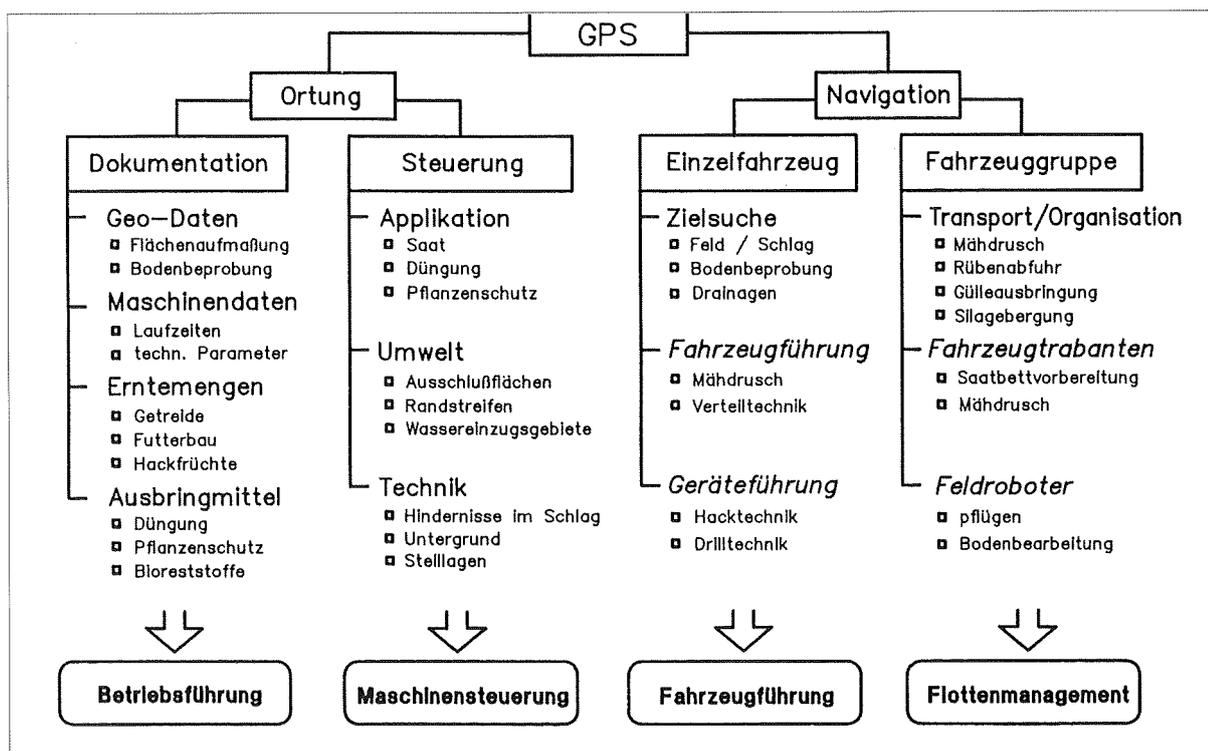


Abb. 2: Satellitenortung in der Landwirtschaft

**Ermittlung der Flächenleistung und Arbeitszeit:**

Für den Schlag kann - wiederum automatisiert - eine vollständige Arbeitszeitanalyse durchgeführt werden. Wird dazu lediglich die ermittelte Gesamtfläche und die dafür benötigte Zeit herangezogen, dann ergibt sich daraus der Gesamtarbeitszeitaufwand und die erreichte Flächenleistung. Erfolgt zusätzlich die Einbeziehung der in der Maschine ohnehin schon vorhandenen Sensorik, dann sind verfeinerte Analysen möglich (Abb. 3).

So ermöglicht z.B. GPS (Ort+Zeit) in Verbindung mit der Sensorik für „Fahren = Radimpulse + Rodeorgane nicht in Arbeitsstellung“, „Roden = Radimpulse + Rodeorgane in Arbeitsstellung“ und „Entleeren = Überladeband eingeschaltet“ detaillierte Zeitaufwands- und Leistungsdaten. Sie erlauben sowohl eine bessere Beurteilung der bearbeiteten Flächen (Veränderung des Abrechnungsmodus gegenüber dem Kunden), wie auch der arbeitenden Personen.

<b><u>Arbeitsanalyse</u></b>		<b>(Teilschlag mitte)</b>	
<b>Rodefläche</b>		<b>0,624 ha</b>	
<b>Rodezeit</b>		<b>32,9 min</b>	
roden (einschl. unterbrechen)	19,9 min	60,5%	
Bunker entleeren (stehen+fahren)	3,8 min	11,6%	
wenden+entleeren	8,4 min	25,5%	
sonstige	0,8 min	2,4%	
<b>Rodeleistung</b>		<b>1,14 ha/h</b>	
<b>mittl. Rodegeschwindigkeit</b>		<b>5,25 km/h</b>	

**Lokale Ertragsermittlung:**

In Verbindung mit der Satellitenortung GPS setzt die Teilschlagtechnik sinnvollerweise bei der Ermittlung lokaler Erträge bei Erntearbeiten an. Beginnend mit den weltweit ersten Versuchen in Deutschland steht heute ein breites Angebot an Ertragsmesssystemen für Mähdrescher zur Verfügung.

Abb. 3: Arbeitszeitanalyse für einen 6-reihigen selbstfahrenden Zuckerrüben-Kopfrodebunker

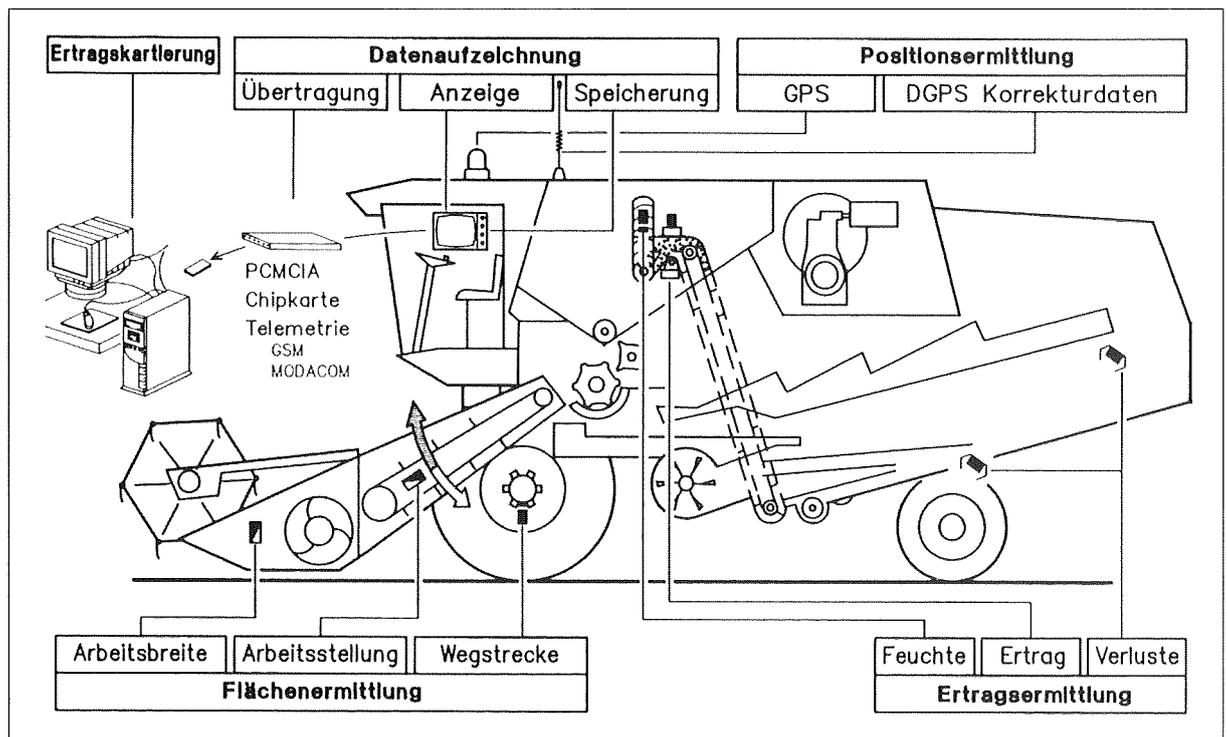


Abb. 4: Komponenten für die lokale Ertragsermittlung im Mähdrescher

Im überbetrieblichen Maschineneinsatz durch Lohnunternehmer und Maschinenringe ist

- aufgrund hoher Maschinenauslastung die erforderliche Technik preisgünstig zu etablieren,
- kurzfristig die neue Technik zur Verfügung zu stellen,
- zusammen mit der Technik entsprechendes „know how“ zu nutzen
- eine bestehende Lücke zu schließen, denn der überbetriebliche Maschineneinsatz nimmt Arbeit und Information aus dem Betrieb, über die Ertragsermittlung bringt er sie jedoch als Ertragswerte und Ertragskarten wieder zurück.

Für die Ertragsermittlung im Mähdrescher werden vier Komponenten benötigt (Abb. 4, Seite 5).

Die Flächen- bzw. Flächenleistungsermittlung erfolgt über die Messung des Fahrweges und die Eingabe der Arbeitsbreite. Für eine automatisierte Messung der Schnittbreite steht bisher keine funktionsfähige Lösung zur Verfügung.

Für die kontinuierliche Durchsatz- und Ertragsermittlung bieten mittlerweile alle Mähdrescherhersteller Sensoren an, die auf unterschiedlichen Funktionsprinzipien beruhen. Neben volumenstrombasierten Messgeräten werden Systeme, die auf einer Kraft-/Impulsmessung basieren (Prallplatte bzw. „curved plate“), sowie ein radiometrisches Meßsystem angeboten. Trotz der unterschiedlichen Funktionsprinzipien zeigen mehrjährige und umfangreiche Genauigkeitskontrollen, dass die verschiedenen Meßsysteme ein ähnliches Fehlerniveau mit Standardabweichungen der relativen Fehler zwischen 3 und 4 % aufweisen.

Die Zuordnung von Ertrag und Ort im Feld erfolgt über die Satellitenortung DGPS über eine serielle Datenschnittstelle. Es kommen hierbei überwie-

gend die von der „National Marine Electronics Association NMEA“ nach dem „Standard For Interfacing Marine Electronic Devices NMEA 0183“ standardisierten Datenprotokolle zum Einsatz.

Zur Datenaufzeichnung werden entweder die direkt im Mähdrescher integrierten Elektronikeinheiten zur Maschinenüberwachung und -steuerung benutzt oder es können universell nutzbare Terminals mit entsprechenden Jobcomputern verwendet werden. Zur Datenübertragung und Speicherung werden heute vorwiegend PCMCIA Karten eingesetzt.

Schließlich wird zur Erstellung von Ertragskarten noch eine entsprechende Software benötigt. Hier deutet sich eine Spaltung des Angebotes in einfache Visualisierungsprogramme auf der einen Seite und auf Geographische Informationssysteme aufgebaute anspruchsvolle Analysesoftware an. Zu bedenken ist jedoch, dass derzeit weder Regeln noch Standards bestehen, um georeferenzierte Ertragsmesswerte zu analysieren und zu Ertragskarten zu verrechnen (Abb.5).

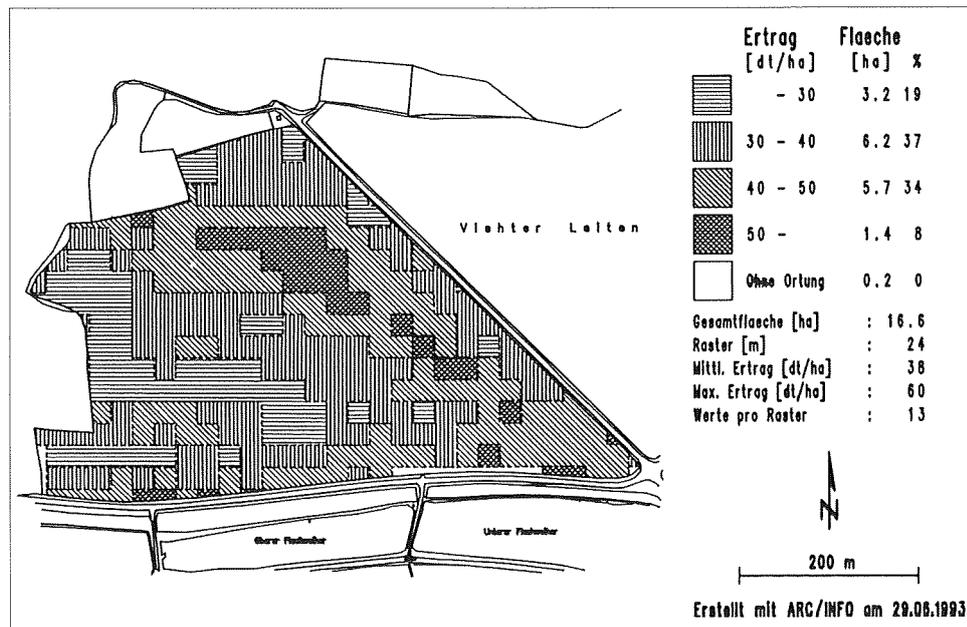


Abb. 5: Ertragskarte Flachfeld Scheyern 1992 (Sommergerste, Pseudo Range DGPS, Ashtech MXII Base, Trimble Jupiter Rover).

Ertragsmeßsysteme für Mähdrescher kosten heute inklusive DGPS (ohne eigene Referenzstation) zwischen 15 000 und 30 000 DM. Es wird geschätzt, dass weltweit zur Ernte 1999 knapp 30 000 Ertragsmesssysteme für Mähdrescher im Einsatz waren, davon mehr als 20 000 in den USA und Kanada, der Rest in Europa und Australien.

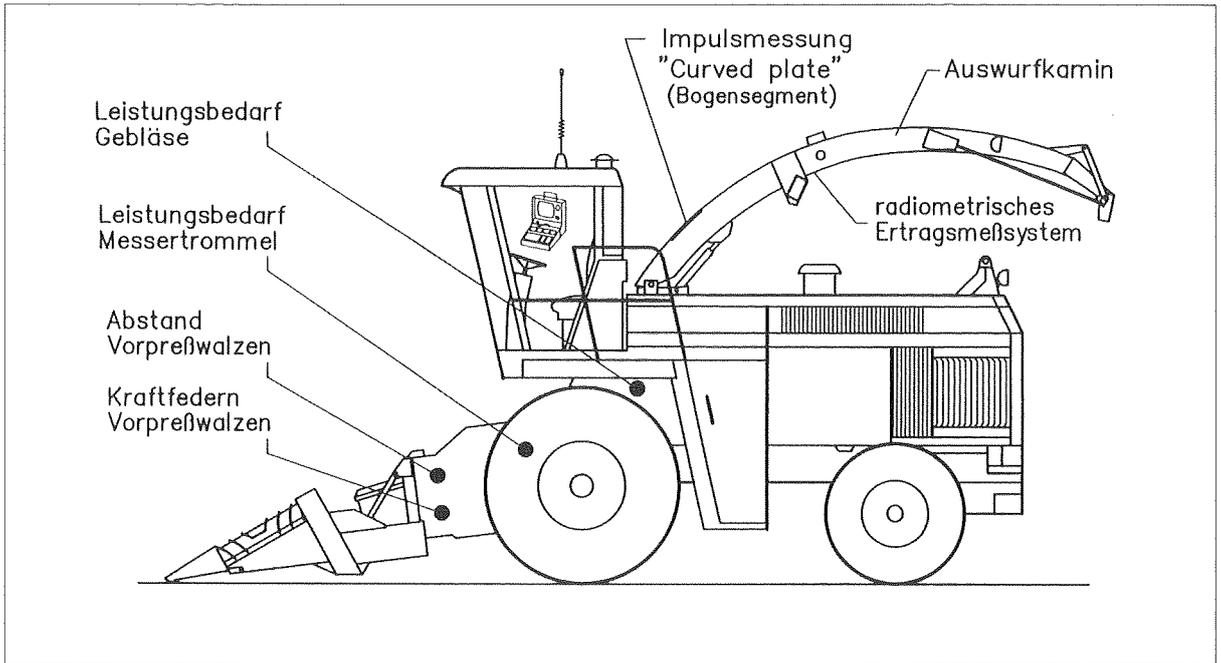


Abb. 6: Durchsatz- und Ertragsmesssysteme im selbstfahrenden Feldhäcksler

Ganz wesentlich für die Ableitung von Ertragszonen ist die Verfügbarkeit von mehrjährigen Ertragsdaten. Untersuchungen zeigen, dass dafür mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre erforderlich sind. Da die bei uns typischen Fruchtfolgen aber nicht nur Mähdruschfrüchte beinhalten ist es notwendig die Ertragsmesstechnik auch für andere Erntemaschinen verfügbar zu machen.

Da der Silomais nach Getreide die flächenmäßig am weitesten verbreitete Feldfutterfrucht ist wurden in den vergangenen Jahren unterschiedliche Messsysteme für den selbstfahrenden Feldhäcksler entwickelt und untersucht (Abb. 6).

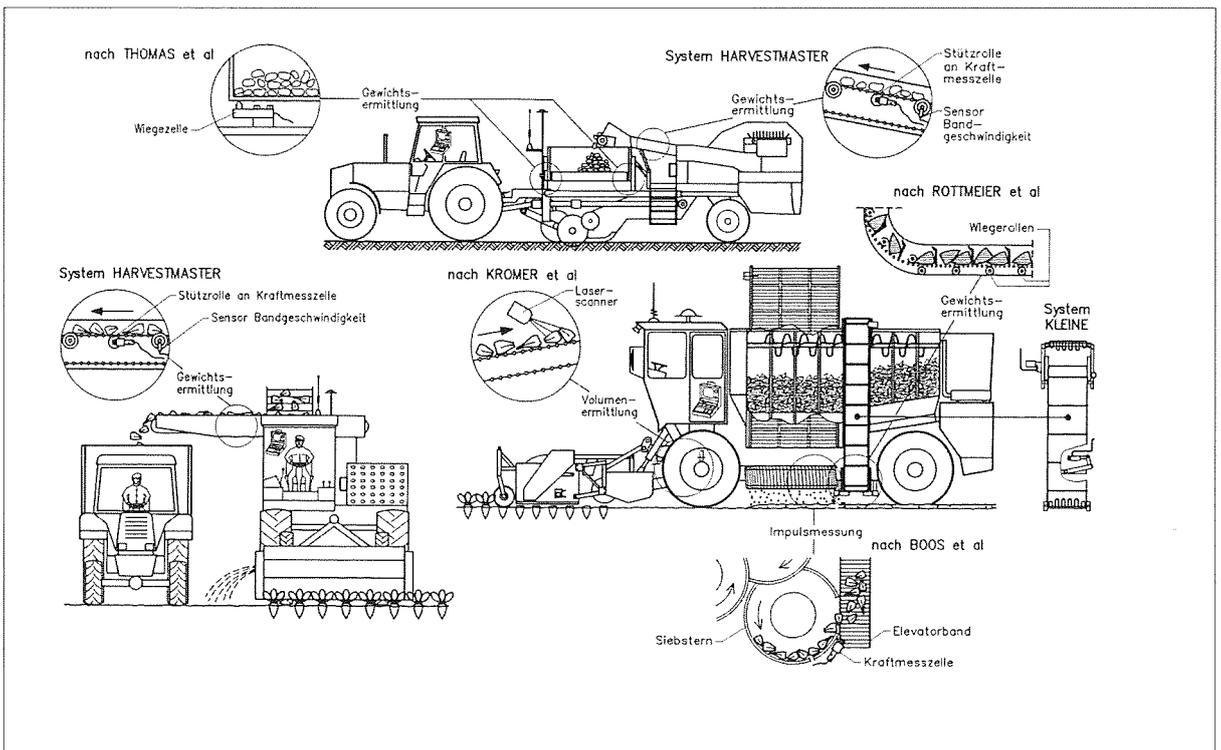


Abb. 7: Durchsatz- und Ertragsmesssysteme im Kartoffel- und Zuckerrübenroder

Neben der volumetrischen Durchsatzermittlung an den Vorpresswalzen wurden Impuls-/Kraftmesssysteme im Auswurfbogen sowie die radiometrische Durchsatzermittlung erfolgreich untersucht. Aufgrund noch bestehender Genauigkeitsprobleme bei der Bergung von Anwelksilage bietet bisher noch kein Hersteller von Feldhäckslern solche Messgeräte an. Die Genauigkeiten der vorgestellten Messgeräte liegt im Bereich der Ertragsmesssysteme für Mähdrescher. (Standardabweichung des rel. Fehlers 3-5 %)

Erste Nachrüstsysteeme für die Durchsatz- und Ertragsermittlung auf Erntemaschinen für Kartoffeln und Zuckerrüben sind seit zwei Jahren verfügbar (Abb. 7).

Hierbei kommt überwiegend Bandwaagetchnik zum Einsatz. Aber auch die Impuls-/Kraftmessung und optische Volumenmesssysteme wurden bereits erfolgreich untersucht. Die Messgenauigkeit ist ähnlich wie im Mähdrescher, bei unterschiedlicher Verschmutzung des Erntegutes (Steine, Kluten und Erdanhang) wird diese jedoch mit erfasst und verfälscht die Ertragswerte.

In Zukunft wird neben der georeferenzierten Ertragsermittlung die lokale Online-Ermittlung der Qualität der Ernteprodukte eine große Bedeutung erlangen. Nur die Verbindung von Menge und Qualität lässt eine gezielte Steuerung der Produktion zu. Für die Getreidefeuchteermittlung (bis 30 % Kornfeuchte) werden hierzu bereits kontinuierlich arbeitende kostengünstige kapazitive Feuchtemessgeräte eingesetzt. Für höhere Feuchtebereiche, wie auch für die Ermittlung von Inhaltsstoffen (Proteingehalt, Energiegehalt, Ölgehalt, usw.) sind Geräte auf Basis der Nah-Infrarot-Spektroskopie (NIR, bzw. NIT) für den rauen Feldeinsatz in Entwicklung bzw. in umfangreichen Kalibrierungs- und Genauigkeitsversuchen.

## Bodenbeprobung als Folgetechnik:

Stehen in einem System „Teilflächenbewirtschaftung“ Informationen über lokale Erträge zu Verfügung, dann repräsentieren sie die eigentlichen Nährstoffentzüge; es sind demnach erste Werte für eine „teilschlagspezifische Nährstoffbilanz“. Ihnen ist über die Vegetation hinweg die „Nährstoffzufuhr“ gegenüberzustellen, welche in Abhängigkeit von der jeweiligen Nährstoffversorgung die Ertragsfähigkeit auf hohem Niveau garantiert. Zur Ermittlung der Nährstoffversorgung ist eine Bodenanalyse erforderlich, die nicht mehr auf Basis einer sogenannten „Mischprobe“ pro Feld, sondern auf Basis gezielter, mit DGPS georeferenzierter Probenziehung auf Rasterbasis für eine detaillierte Inventur oder eine gezielte Probenahme innerhalb der Ertragszonen erfolgt.

## 2.2 Maschinensteuerung

Über die Ortung wird auch die Maschinensteuerung möglich. Lokale Behandlungsmaßnahmen sind dann durchführbar, wenn Modelle und Prognosen für die Bemessung der teilflächenbezogenen Ausbringungsmengendosierung verfügbar sind (Abb. 8).

Neben vielen Informationen aus den oben aufgezeigten neuen Möglichkeiten der Dokumentation wird dabei das Fachwissen des Landwirtes einen großen Einfluß haben.

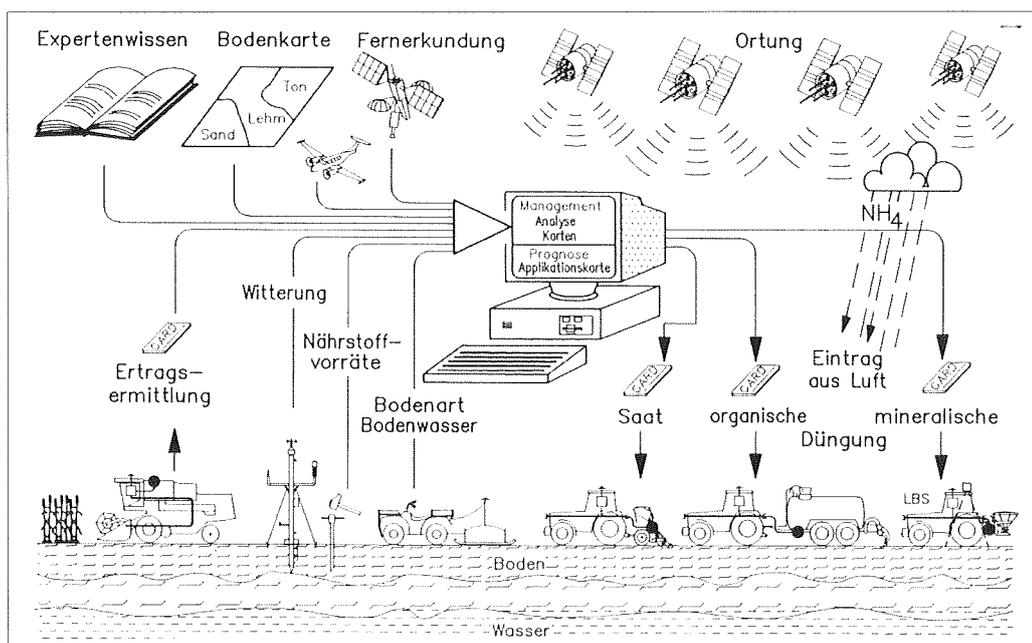


Abb. 8: GPS im System umweltorientierte Düngung nach Teilschlägen

Der Unterstützung besonders bei komplexen Analysen durch unterschiedlichste Formen der Beratung wird jedoch in einem solchen Regelkreis eine wachsende Bedeutung zukommen.

Bei der Umsetzung der teilschlagvariierter Düngung können bei Phosphat und Kalium die verfügbaren Standards und Algorithmen auf die differenzierten Teilschläge angewendet werden. Für die Stickstoffdüngung scheiden Ableitungsregeln aus dem Versorgungsgrad hingegen aus.

Hier müssen die schnell veränderlichen aktuellen Gegebenheiten des Bodens und der Pflanzen mit einbezogen werden. Zwei Wege hierfür zeichnen sich ab: Zum einen die auf die Teilschläge bezogene Simulation der Stickstoffdynamik, die ausgehend von den Versorgungswerten und dem Ertragsziel mit Hilfe der Boden- und Witterungsdaten erfolgt. Zum anderen werden sensortechnische Ansätze erprobt.

Sie versuchen die aktuelle Versorgung der Kulturpflanzen über die meßbaren Chlorophyllgehalte zu ermitteln und mit einem standardisierten „Wachstumswert“ zu vergleichen. Fehlversorgungen aufgrund von Fehlmessungen oder kleinräumigen Abweichungen werden über „Hintergrundinformationen“ vermieden, weshalb dieses System zusätzlich eine Applikationskarte und GPS benötigt.

### 2.3 Fahrzeugführung – Flottenmanagement

Nachdem im Speditionswesen und bei der Logistik im Bauwesen (z.B. Einsatz von Transportbetonmischern) bzw. in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienste) das Flottenmanagement in Verbindung mit der Satellitenortung heute bereits weit verbreitet ist, fängt es gerade erst an in die Landwirtschaft Einzug zu halten. Das Interesse geht einerseits vom überbetrieblichen Maschineneinsatz (Lohnunternehmer und Maschinenringe) und andererseits von weiterverarbeitenden Betrieben (Zuckerindustrie, Konserven- und Gefrierkostfirmen) aus. Die erste Gruppe möchte zur optimalen Ausnutzung der zumeist sehr teuren Ernte- und Ausbringergeräte (mit Ab- bzw. Zufuhrge-spannen) immer über den Standort und den Arbeitsfortschritt der Arbeitsketten informiert sein. Die Verarbeitungsindustrie möchte mit diesem Organisationshilfsmittel eine „Just in time“ Anlieferung des Erntegutes (Zuckerrüben, Verarbeitungsgemüse) und damit eine Optimierung der Verarbeitungsprozesse erreichen (Abb. 9).

Die Logistik soll bereits bei der Saat über die Anbauflächenerfassung einsetzen, den Einsatz der Zuckerrübenroder optimieren und die Verladung und den Transport der zur Verarbeitung benötigten Rüben zur Fabrik steuern.

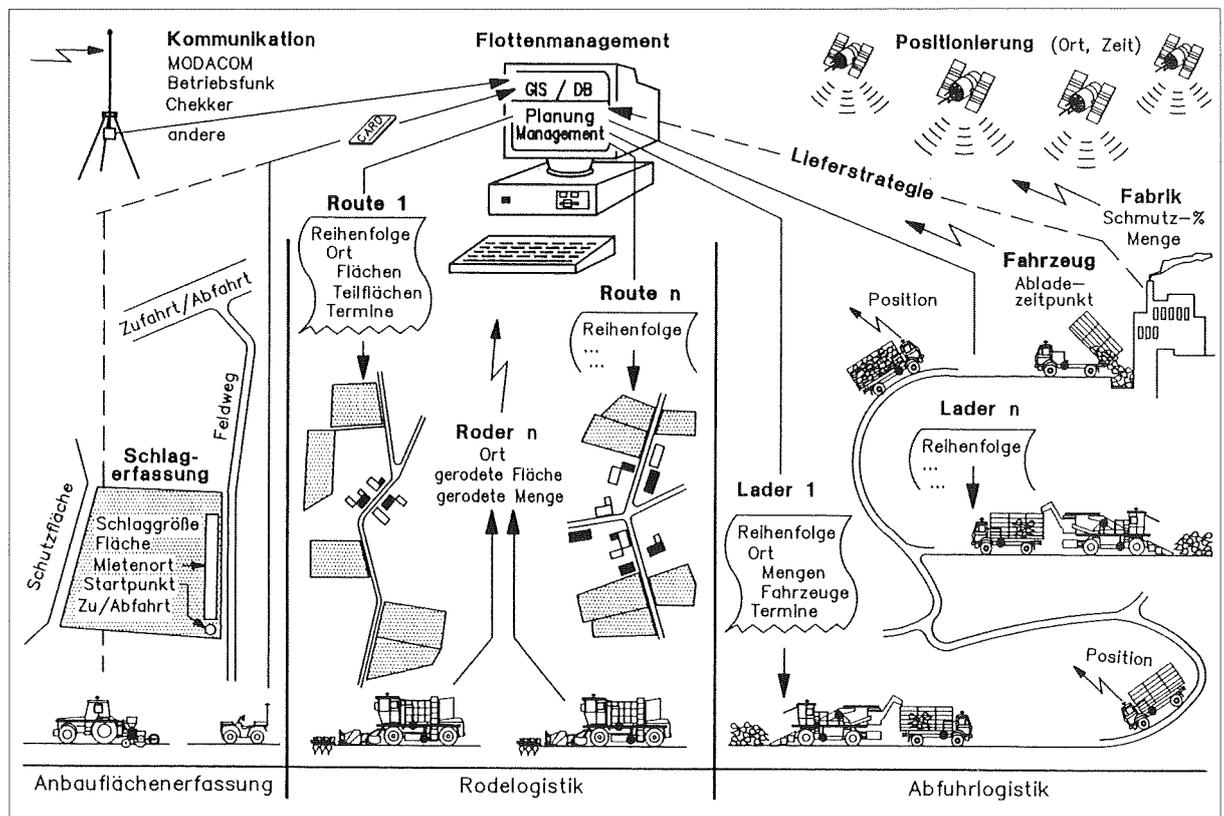


Abb. 9: Logistik und Flottenmanagement beim Zuckerrübenanbau

Erste Einsätze von Systemen aus dem Bereich Bauwesen ergaben bei der Rübenabfuhr deutliche Einsparungspotentiale hinsichtlich der notwendigen Transporteinheiten.

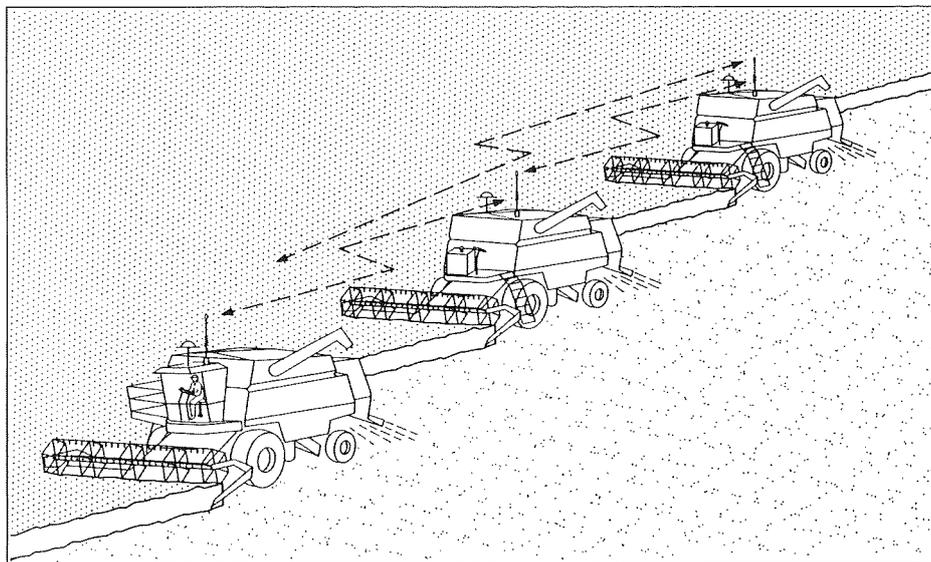


Abb. 10: Fahrerlose „Mähdrescher-Drohnen“ folgen der bemannten Leitmaschine

Für Navigationsaufgaben zur „Zielfindung“ bzw. für das Flottenmanagement ist eine Genauigkeit von 10 Metern durchaus ausreichend. Demgegenüber wird für die Dokumentation, die Betriebsdatenerfassung und die Steuerung von Maschinen zur Applikation von Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bereits eine Genauigkeit von etwa 1 Meter benötigt. Bei der autonomen Führung bemannter wie auch unbemannter Fahrzeuge muss die geforderte Genauigkeit besser als 10 cm sein und sollen in (ferner) Zukunft Geräte bzw. deren Werkzeuge (z.B. für die mechanische Unkrautregulie-

rung) exakt und knapp an der Pflanzenreihe entlang geführt werden, muss die Genauigkeit im Zentimeterbereich liegen.

## 2.4 Fahrzeugführung - Feldrobotik

Die Führung fahrerloser Feldroboter wird auch in der Landwirtschaft als die „Krönung“ des GPS-Einsatzes für Ortung und Navigation angesehen. Obwohl technisch durchaus realisierbar stellen besonders Sicherheitsanforderungen die Entwickler vor sehr große Herausforderungen. Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in Japan, den USA und in Europa (Frankreich und Deutschland). Bei allen bekannten Entwicklungen wird die Schlüsseltechnologie GPS (immer Real-Time-Differential GPS) von zusätzlichen Sensorsystemen (Koppelortungs-, Inertial- oder optische Systeme) ergänzt. Um die besonders in Europa sehr großen Sicherheitsanforderungen zu entschärfen ist es jedoch vorstellbar, dass in naher Zukunft fahrerlose Feldroboter als „Satelliten“ in einem Verband einem bemannten Führungsfahrzeug folgen, dessen Fahrer die „Drohnen“ jederzeit unter Kontrolle hat (Abb. 10).

## 3. Anforderungen an die Satellitenortung in der Landwirtschaft

All diese schon realisierten bzw. noch in Entwicklung befindlichen Anwendungen der Satellitenortung GPS stellen definierbare Anforderungen an die Genauigkeit und Verfügbarkeit des Ortungssystems (Abb. 11).

Diese Skala der Genauigkeitsanforderungen macht deutlich, dass im landwirtschaftlichen Einsatz das „einfache“ GPS mit Fehlern von bis zu +100 m nicht ausreicht. Differentielles GPS ist auf jeden Fall notwendig.

Pseudoentfernungs-korrigiertes GPS (Pseudo Range Correction DGPS), wie es die Korrekturdienste SAPOSEPS RASANT der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) über UKW bzw. LW anbieten, kann in den meisten Fällen die Genauigkeit von etwa einem Meter zur Verfügung stellen.

Probleme bei der flächendeckenden Verfügbarkeit dieser beiden Korrekturdatenservicesysteme sind jedoch bekannt. Sie hängen sowohl mit den topographischen Einflüssen auf die UKW-Empfangsqualität zusammen als auch mit den bekannten Störquellen für LW Empfang (Hochspannungsleitungen, elektrische Aggregate in Fahrzeugen). Verbesserungen in den Send- und Empfangsgeräten für die SAPOSEPS Service-Dienste haben diese Probleme deutlich reduziert, jedoch nicht gänzlich beseitigen können.

Die heute global ausgerichteten Landtechnikanbieter haben sich jedoch aus logistischen Gründen (Reduzierung der Sortimentsvielfalt) überwiegend für die welt- bzw. europaeinheitlichen satellitenbasierten Korrekturdienste entschieden - lassen

erforderliche Genauigkeit	Aufgabe	Anwendungsbeispiele
$\pm 10 \text{ m}$	Navigation	- Zielsuche von Schlägen (überbetr. Maschineneinsatz) - Zielsuche von Lagerplätzen (Forst)
$\pm 1 \text{ m}$	Arbeitserledigung Information Dokumentation	- Arbeit im Feld mit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ertragsermittlung</li> <li>▪ Düngung</li> <li>▪ Pflanzenschutz</li> <li>▪ Bodenbeprobung</li> <li>▪ Schutzgebiete</li> </ul> - automatisierte Datenerfassung
$\pm 10 \text{ cm}$	Fahrzeugführung (Fahrerentlastung)	- Anschlußfahren bei großen Arbeitsbreiten - Mähdrusch
$\pm 1 \text{ cm}$	Geräteführung	- <i>mechanische Unkrautbekämpfung</i>

Abb. 11: Genauigkeitsanforderungen für den GPS-Einsatz in der Landwirtschaft.

jedoch dem Endnutzer die Option andere Korrekturdienste nach eigener Wahl einzusetzen.

Mit Ausweitung der Teilschlagbewirtschaftung auf die Bodenbearbeitung mit geringeren Arbeitsbreiten und höheren Genauigkeitsanforderungen und dem Wunsch in Zukunft digitale Höhenmodelle von Feldern als Entscheidungsgrundlagen für Modelle zur kleinräumigen Wasserversorgung und zur erosionsmindernden Bewirtschaftung zu nutzen wird jedoch eine höhere Genauigkeit der Satellitenortung auch im landwirtschaftlichen Einsatz erforderlich.

Der Korrekturdienst HEPS der Arbeitsgemeinschaften der Vermessungsverwaltung der Länder bietet hierfür eine sehr gute Basis, wenn er regional flächendeckend verfügbar wird.

Probleme bei der landwirtschaftlichen Nutzung dürften weniger die Nutzungsgebühren als die Kosten für die Korrekturdatenübertragung sein. Die Pläne hierfür nurmehr GSM einzusetzen lässt die Aufwendungen bei den länger andauernden Einsätzen in nicht mehr vertretbare Höhen ansteigen.

Hier sollte aus Sicht der Landwirtschaft und anderer Anwender, die zeitlich länger andauernde Kampagnen haben, nach kostengünstigen Alternativen gesucht werden.

#### 4. Schlussfolgerungen

Die „Präzisionslandwirtschaft“ - Precision Farming - stellt einen technisch machbaren Weg zwischen den beiden extremen Landnutzungsformen konventioneller und ökologischer Ausprägung dar. Sie versucht auf die örtlichen Gegebenheiten einzugehen und durch angepasste Maßnahmen die Umweltbelastungen unter Beibehaltung eines hohen Produktivität zu sichern. Mit Hilfe der Satellitenortung GPS / DGPS und den flächendeckend und kostengünstig verfügbaren Referenzdiensten

- ist mit der Ortung eine georeferenzierte Informationserfassung, Informationsverarbeitung und die Informationsumsetzung möglich,
- wird im Mähdrusch und anderen Erntemaschinen die lokale Ertragserfassung möglich, wobei auf unterschiedliche Ertragsmesssysteme zurückgegriffen werden kann,
- ermöglicht das Flottenmanagement den optimierten Einsatz teurer und leistungsfähiger Großmaschinen bzw. eng aufeinander abzustimmender Fahrzeuggruppen,
- wird es in Zukunft möglich sein, fahrerlosen Robotern die Feldbestellung zu übertragen.

Rein ökonomisch ergeben sich bei Betrachtung möglicher Einsparungen bei Düng- und Pflanzenschutzmitteln nur geringe Einsparungen.

Demgegenüber ist jedoch das Potential der ökologischen Entlastung schon heute unbestritten.

Einen neuen Ansatz könnte die Teilflächenbewirtschaftung in kleinflächigen Strukturen über die „Gewannebewirtschaftung“ erreichen. Sie ermöglicht Kostensenkungen bei der Bewirtschaftung unter Beibehaltung der Besitzstrukturen und lässt sich längerfristig in lokale schlagübergreifende Maßnahmen weiterentwickeln.

Die Genauigkeit von 1-5 Metern, die DGPS mit den flächendeckend verfügbaren Referenzdiensten erreicht, ist für diese Aufgaben ausreichend. Für die Maschinenführung in der Landwirtschaft ist hingegen Dezimeter-Genauigkeit erforderlich.

Auch hierfür bietet das DGPS Korrekturservicekonzept der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder mit HEPS eine Lösung an, bei der jedoch die jetzt angedachten Telemetriellösungen den Bedingungen im landwirtschaftlichen Einsatz nicht entgegenkommen.

## 5. Literatur

- Auernhammer, H. und M. Demmel (1993): Lokale Ertragsermittlung beim Mähdrusch. *Landtechnik* 48, Heft 6, S. 315-319.
- Auernhammer, H., M. Demmel und T. Muhr (1994): Vierjährige Einsatzenerfahrungen mit GPS und DGPS, *Z. PflKrankh. PflSchutz, Sonderh. XIV*, S. 133-142.
- Auernhammer, H., M. Demmel und P.J.M. Pirro (1996): Lokale Ertragsermittlung mit dem Feldhäcksler. In: *Landtechnik*, Heft 3, 51. Jahrgang, S. 152 - 153.
- Auernhammer, H. und M. Demmel (1997): GNSS for a More Environment-Friendly Agriculture. In: *GNSS97 (First European Symposium on Global Navigation Satellite Systems)*. Düsseldorf: DGON, pp. 391 - 400.
- Auernhammer, H. und M. Demmel (1997): Die Stabilität von Ertragsstrukturen im mehrjährigen Vergleich. *Tagung Landtechnik 1997: VDI-Verlag, VDI-Berichte 1356*, S. 245 - 248.
- Auernhammer, H. und M. Demmel (1998): Teilflächenbewirtschaftung mit GPS - Technischer Stand und Entwicklungen In: *Neuere technische Entwicklungen im Ackerbau, Landtechnik Schrift 9*, Hrsg.: G. Wendl, Freising, S. 73-89.
- Auernhammer, H., M. Demmel, J. Spangler (1999): Betriebsdatendokumentation mit LBS und GPS für Traktor-Gerätekombinationen. *Tagung Landtechnik 1999: VDI-Verlag 1999, VDI-Berichte 1503*, S. 217-221.
- Demmel, M. (1997): Lokale Ertragsermittlung bei Silo- und Körnermais. In: *Wissenschaftliches Fachkolloquium Maisanbau 2000 am 16./17. 12.1996 in Schloß Hohenkammer*, Hrsg.: Auernhammer, H., Nawroth, P., *Landtechnik-Schrift Nr. 8, Weihenstephan*, S. 139-163.
- Demmel, M. (1997): Ertragsermittlung im Mähdrescher - Ertragsmeßgeräte für die lokale Ertragsermittlung. *DLG Merkblatt 303*. Hrsg: Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Fachbereich Landtechnik, Ausschuß für Arbeitswirtschaft und Prozesstechnik, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, 16 S.
- Demmel, M. und H. Auernhammer (1998): Automatisierte Prozeßdatenerfassung - Elektronik bei der Zuckerrübenernte. In: *Landtechnik Heft 3*, 53. Jahrgang 1998, S. 144-145.
- Demmel, M. und H. Auernhammer (1998): Lokale Ertragsermittlung bei Kartoffeln und Zuckerrüben. *Tagung Landtechnik 1998: VDI-Verlag, VDI-Berichte 1449*, S. 263 - 268. Hrsg.: G. Wendl, Freising 1998, S. 27-38.
- Demmel, M. (1999): Erprobte Systeme - Ertragsmessgeräte im Mähdrescher. In: *dlz 50 (1999), Sonderheft 10*, S. 42 - 47.
- Demmel, M. (1999): Noch nicht ausgereift - Ertragsmessung bei Feldhäcksler und Rodemaschinen. In: *dlz 50 (1999), Sonderheft 10*, S. 48 - 49.
- Jürschik, P. und J. Schmerler (1995): 200 Hektar teilflächenspezifisch gedüngt. *Landtechnik 50*, Heft 3, S. 148-149.
- Schueller, J.K. (1992): A review and integrating analysis of Spatial-Variable Control of crop production. *Fertilizer Research 33*, pp. 1-34.
- Skotnikov, A. and P.C. Robert (1996): Site-Specific Crop Management - A System Approach. *Proceedings of the 3rd International Conference Precision Agriculture, ASA, CSSA, SSSA, Madison WI*, pp. 1145-1153.

# FACHBEITRÄGE

## Einführung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® \*)

Staatsminister Walter Zuber, Mainz

Es freut mich ganz besonders, Sie heute hier in meiner Geburts- und Heimatstadt Alzey begrüßen zu können, in der ich lange Jahre als Bürgermeister tätig war. Die Kontakte zum hiesigen Katasteramt sind mir aus dieser Zeit noch gut in Erinnerung, wenngleich sich gerade in diesem Bereich seitdem vieles verändert hat.

Mit dem heutigen Startschuss von SAPOS®, in Rheinland-Pfalz, dem **Satellitenpositionierungsdienst** der deutschen Landesvermessung, schlagen wir ein neues Kapitel in dem modernen Serviceangebot unserer Vermessungs- und Katasterverwaltung auf.

Was genau verbirgt sich jedoch hinter SAPOS®, welche Bedeutung hat dieses Angebot für den Anwender und für den Standort Rheinland-Pfalz?

Mit einem Blick in die Vergangenheit will ich versuchen, den Bogen zur Gegenwart und in die Zukunft zu spannen, um Ihnen die Hintergründe dieser nicht immer einfach verständlichen Materie zu erläutern. Seit der Mensch zu reisen begann, stellt sich ihm das Problem der Bestimmungen seines eigenen Standortes sowie die Entscheidung über den besten Weg zu seinem Ziel. Schon in der Antike erkundete man Handelsrouten und Wegstrecken bei heraufziehenden Kriegen, bei wirtschaftlichen Interessen und in Folge politischer Allianzen. Die Ergebnisse dieser Erkundungen wurden dann in zum Teil sehr künstlerisch gestalteten Kartendarstellungen dokumentiert, denn um sich mit Hilfe der Karten zu orientieren, war der Reisende auf die skizzierten markanten topographischen Geländepunkte angewiesen.

Da markante Anhaltspunkte für den Seefahrer meist jedoch nicht sichtbar waren, mussten für die Schifffahrt neue Methoden der Ortsbestimmung gefunden werden.

Es entwickelte sich die Navigation, die auf der Positionsbeobachtung von Sonne, Mond und Sterne basierte. Unter Einbeziehung der vorherrschenden Windrichtung sowie einer groben Zeitmessung ließen sich daraus weltweit Rückschlüsse auf die

zurückgelegte Strecke und die aktuelle Position ableiten.

Dank modernerer Geräte wie Sextanten, Magnetkompass und Geschwindigkeitslot verbesserte sich das Navigieren auf hoher See im Laufe der Zeit. Für das Einlaufen in den Zielhafen waren jedoch noch immer zusätzliche Peilhilfen wie Leuchttürme, Leuchttürme oder - seit der Neuzeit - besondere landgestützte Funkortungssysteme unumgänglich. Waren es also früher die Gestirne, mit denen die eigene Position jederzeit zu ermitteln war, so sind es heute die Signale hochleistungsfähiger Satelliten im Weltall. Diese können unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit und vom Ort des Empfängers für hochgenaue Positionsbestimmungen sowie für Navigations- und Vermessungsaufgaben genutzt werden.

Es war ein langer Weg, bis die satellitengestützte Positionierungstechnik ihre heutige Praxisreife erlangte. Waren es zunächst in erster Linie militärische Interessen, die diese Entwicklungen maßgeblich vorantrieben, so bildeten sich zusehends auch zivile Anwendungen für die satellitengestützte Positionierung heraus.

Erste Entwicklungen der Positionierung mit Hilfe elektronischer Signale begannen bereits während des Zweiten Weltkrieges.

Aber erst die rasante Entwicklung der Mikroelektronik ermöglichten es, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Anfang der 60er Jahre erstmals ein System mit insgesamt 6 Satelliten im Orbit zur Verfügung stellen konnten - damals noch zu rein militärischen Zwecken. Es erhielt die Bezeichnung „Navy Navigation Satellite System“; seine Weiterentwicklung führte zu dem „Global Positioning System“, das Ihnen sicherlich allen unter dem Kürzel GPS bekannt sein dürfte.

\*) Rede von Staatsminister Walter Zuber anlässlich der Einführung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz am 9. November 2000 um 9.30 Uhr in Alzey

Im Juni 1977 wurde der erste von damals 24 GPS-Satelliten in seine 20.000 Kilometer hohe Umlaufbahn geschossen. Heute stehen für Navigations- und Vermessungsaufgaben mit dem GPS-System insgesamt 32 GPS-Satelliten zur Verfügung.

Wenngleich das GPS-System in erster Linie für die amerikanischen Streitkräfte gedacht war, machten sich auch andere interessierte Personen und Stellen die allgemein verfügbaren Signale der Satelliten zu Nutze. Diese Nutzung wurde durch künstlich verfälschte Satellitensignale jedoch insoweit eingeschränkt, als für zivile Nutzer nur eine Positionsgenauigkeit von rund 100 Metern möglich war.

Der amerikanische Präsident Clinton überraschte die Öffentlichkeit am 1. Mai dieses Jahres mit der Ankündigung, dass die künstliche Verschlechterung des zivilen GPS-Signals abgeschaltet würde. Diese Entscheidung hat dazu geführt, dass ein ziviler Anwender heute ohne größeren technischen Aufwand seine Position auf der ganzen Welt mit einer Genauigkeit von 10 bis 30 Metern bestimmen kann.

Letztendlich stellt sich dem Nutzer der GPS-Technik heute nur noch die Frage, wie und mit welchen Geräten er seine eigene Position und deren zeitliche Veränderung aus den Satellitensignalen ermitteln kann.

Seit geraumer Zeit sind GPS-Empfänger unterschiedlichster Art und Leistungsfähigkeit auf dem Markt erhältlich, die die gewünschten Positionsdaten per Knopfdruck automatisch ermitteln.

Die rasanten Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik wirken sich gerade in diesem Bereich ganz besonders positiv aus.

Das Spektrum reicht heute von kostengünstigen Geräten in der Größe eines Handys für den gewöhnlichen Wanderer bis hin zur Anbindung hochkomplexer GPS-Empfänger an Geographische Informationssysteme oder Navigationseinrichtungen, in denen die aktuelle Position auf digitalen Karten dargestellt wird.

Vor dem Hintergrund unserer globalisierten Wirtschaft und den damit einhergehenden steigenden Transportleistungen brauchen wir gerade in diesem Bereich neue und innovative Strukturen. Die Navigationssysteme der Fahrzeugindustrie, aber auch die Verkehrsleitsysteme sind nur zwei Beispiele, die ich an dieser Stelle erwähnen möchte.

Im Hinblick auf den drohenden Verkehrskollaps auf unseren Straßen und im Luftraum, aber auch aus-

gehend von der Notwendigkeit eines sparsameren Umgangs mit Energie wird deutlich, welchen Stellenwert die GPS-Technik künftig haben wird. Das beachtliche Marktvolumen und die erheblichen jährlichen Steigerungsraten zeigen, welche wirtschaftlich bedeutende Rolle die GPS-Technik inzwischen spielt.

Auch vermag derzeit noch kaum jemand abzuschätzen, welche Perspektiven sich durch die Verbindung der GPS-Technik mit den künftigen UMTS-Lizenzen im Mobilfunkbereich und im Kommunikationssektor ergeben werden.

Die Euphorie über diese positiven Zukunftsaussichten darf jedoch nicht den Blick auf die gegenwärtig noch große Abhängigkeit von den amerikanischen GPS-Satelliten in dieser Technik trüben. Daher strebt die Europäische Kommission den Aufbau eines eigenen, zivilen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Satellitennavigationssystems an.

Die EU-Verkehrsminister haben das europäische Satellitennavigationssystem namens „Galileo“ Mitte des letzten Jahres auf die Startrampe geschoben. Gemeinsam mit der Industrie soll „Galileo“ im Rahmen einer privatwirtschaftlich-öffentlichen Zusammenarbeit bis zum Jahr 2008 zur vollen Einsatzreife entwickelt sein.

„Galileo“ eröffnet der Satellitennavigation weitere gehende Anwendungsmöglichkeiten in sicherheitstechnischen und hoheitlichen Aufgabenbereichen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf diesem viel versprechenden Markt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen darlegen konnte, welchen hohen Stellenwert die rechtzeitige Schaffung der technischen Rahmenbedingungen und der Infrastrukturen der GPS-Technik hat.

Ich habe eingangs bereits erwähnt, dass ein ziviler Nutzer auch **nach** Abschaltung der künstlichen Signalverschlechterung seine Position mit GPS bisher bestenfalls auf etwa 10 bis 30 Meter genau ermitteln kann.

Höhere Genauigkeiten im Meter-, Zentimeter- oder gar Millimeterbereich sind nur durch ausgeklügelte Vermessungsmethoden und nur mit mehreren, gleichzeitig eingesetzten GPS-Empfängern zu erzielen.

Es waren also noch weitere Entwicklungsschritte notwendig, um die weiter gehenden Anforderun-

gen der GPS-Technikanwender zu erfüllen, die sich im Wesentlichen auf folgende Punkte bezogen:

1. Soll jeder Nutzer seine Position mit nur **einem** GPS-Empfänger ermitteln können,
2. soll die Genauigkeit, mit der die Position ermittelt wird, jeden nach Anwendungsfall unterschiedlichen Anforderungen genügen,
3. sollen die für eine höhere Genauigkeit erforderlichen Korrekturdaten ortsunabhängig und jederzeit abrufbar zur Verfügung stehen und
4. sollte der Nutzer seine Position und deren zeitliche Veränderung möglichst in Echtzeit und ohne Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit erhalten.

Genau an diesen, aus Nutzersicht wichtigen Punkten setzt der Satellitenpositionierungsdienst der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz an. Denn Grundlage von SAPOS® ist ein landesweit flächendeckendes Netz von stationären, permanent messenden GPS-Referenzstationen.

Diese Stationen ersetzen den sonst üblicherweise notwendigen zweiten GPS-Empfänger der Anwender, wodurch Wirtschaft und Verwaltung ihre Betriebskosten erheblich senken können.

SAPOS® endet auch nicht an den Landesgrenzen. Durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesländer werden Großprojekte von überregionaler Bedeutung länderübergreifend konzipiert und realisiert. Somit wird SAPOS® auch in der ganzen Bundesrepublik flächendeckend eingerichtet.

In Zusammenarbeit mit dem Südwest-Rundfunk wurde 1995 in einer ersten Stufe für den Genauigkeitsbereich von 1 bis 3 Metern eine SAPOS®-Station in Koblenz eingerichtet. Die Korrekturdaten werden vom Südwest-Rundfunk über UKW-Radio-Data-Service ausgestrahlt und können landesweit genutzt werden.

Im Jahre 1996 hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit dem Aufbau der SAPOS®-Stationen für die zentimetergenaue Positionsbestimmung begonnen. Gerade vor kurzem konnte die flächendeckende Versorgung mit insgesamt 17 permanent arbeitenden Stationen abgeschlossen werden, wovon sich auch eine hier im Katasteramt Alzey befindet.

Die SAPOS®-Stationen sind aus Gründen der Genauigkeit und der Wirtschaftlichkeit in einem Ab-

stand von durchschnittlich rund 30 Kilometern errichtet worden. Ihre Antennen sind jeweils auf hohen, abschattungsfreien Positionen installiert - zu meist an den Dienstgebäuden der Katasterämter. Die sonstigen Komponenten der Station wie Stationsrechner oder Telekommunikationsanlage befinden sich in einem nahe gelegenen Raum, in der Regel im Dachgeschoss des jeweiligen Gebäudes. SAPOS®-Anwender brauchen maßgeschneiderte Lösungen. Daher schnürt SAPOS® für Jeden und Jede ein individuelles Servicepaket.

Die unterste realisierte Stufe ist der Echtzeit-Positionierungs-Service mit einer Genauigkeit von 1 bis 3 Metern. Sie deckt vorwiegend das Anwenderspektrum für die Fahrzeugnavigation, für das Flottenmanagement bei Speditionen und Verkehrsbetrieben sowie für die Einsatzsteuerung bei Rettungsdiensten und der Polizei ab.

Hierzu setzt die Vermessungs- und Katasterverwaltung die bereits erwähnte SAPOS®-Station am Sender Naßheck des Südwest-Rundfunks in Koblenz ein. Dort werden GPS-Korrekturwerte 24 Stunden am Tag ermittelt und über die UKW-Senderkette des Südwest-Rundfunks ausgestrahlt.

Der Anwender benötigt dafür lediglich einen relativ einfachen GPS-Empfänger sowie einen UKW-Empfänger inklusive Decoder, was von verschiedenen Firmen mittlerweile als Kombigerät angeboten wird.

Ausrüstungen, bei denen die aktuelle Position und die zurückgelegte Wegstrecke vor dem Hintergrund digitaler Karten dargestellt wird, sind schon heute „Stand der Technik“. Auch das ist Ihnen - ohne vielleicht zu ahnen, dass sich dahinter zu einem wesentlichen Teil die GPS-Technik der Vermessungs- und Katasterverwaltung verbirgt - von den Navigationssystemen in Kraftfahrzeugen sicherlich bekannt.

Die Möglichkeit, mittels Fernübertragung die aktuelle Position eines Fahrzeugs und dessen Veränderung auch an eine Zentrale zu übermitteln, bietet gerade für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln eine Zeit sparende und ressourcenschonende Perspektive.

Ein vergleichbares System wird derzeit übrigens auch in einigen Taxiunternehmen erprobt, um die Vergabe der Fahrten von der Zentrale aus besser steuern zu können. Dabei wird über die Kundenadresse festgestellt, welcher Taxi-Halteplatz in der kürzesten Entfernung zum Kunden liegt. Anschließend wird der erst dort wartende Wagen an die Kundenadresse gelotet.

Neben der Vergabe von Fahrten kann das System aber auch zur Steigerung der Sicherheit der Taxifahrer beitragen. Um einem in Not geratenen Kollegen helfen zu können, muss die Zentrale wissen, wo sich der Wagen derzeit befindet. Dies war in der Vergangenheit meist äußerst problematisch; dank GPS und SAPOS® wird dies in Zukunft keine grundsätzlichen Schwierigkeiten mehr bereiten.

Auch der Bereich Umweltschutz sowie die Land- und Forstwirtschaft bedienen sich der neuen GPS- und SAPOS®-Technik.

Beispielsweise kann eine Erntemaschine die landwirtschaftlichen Erträge bestimmen und die Flächen mit Hilfe moderner Positionsbestimmung zuordnen.

Aus diesen Ergebnissen lassen sich Rückschlüsse auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ziehen, der dadurch optimiert werden kann. Während in den von mir bereits erwähnten Anwendungsfeldern in der Regel eine Genauigkeit von wenigen Metern ausreicht, erfordert der ingenieur- und vermessungstechnische Einsatz eine deutlich höhere Genauigkeit. Aber auch hier bietet SAPOS® entsprechende Lösungen.

Durch den flächendeckenden Aufbau von SAPOS® ist nun landesweit eine zentimetergenaue Positionierung in Echtzeit möglich.

Mittels Mobiltelefon können die hochgenauen Korrekturdaten von den SAPOS®-Stationen abgerufen und mit den aktuellen GPS-Messdaten unabhängig von der Entfernung zur Positionsbestimmung verarbeitet werden.

Der Anwender kann auch nachträglich die empfangenen Satellitensignale in der Genauigkeit verbessern. Eine Anfrage beim Landesvermessungsamt genügt und die erforderlichen Korrekturdaten von SAPOS® werden auf Datenträger zur Verfügung gestellt.

Der Anwender kann auch nachträglich die empfangenen Satellitensignale in der Genauigkeit verbessern. Eine Anfrage beim Landesvermessungsamt genügt und die erforderlichen Korrekturdaten von SAPOS® werden auf Datenträger zur Verfügung gestellt.

Die für ingenieur- und vermessungstechnische Projekte früher notwendigen umfangreichen und teuren Ausrüstungen werden künftig durch handliche und für den Nutzer kostengünstigere Ausstattungen ersetzt.

Ich bin sicherlich kein Prophet, wenn ich in diesem Zusammenhang feststelle, dass sich durch SAPOS® ein geradezu revolutionärer Wandel zu mehr Effizienz und Effektivität für den privaten und gewerblichen Nutzer, aber auch für den verwaltungsinternen Bereich abzeichnet.

Mit dem Aufbau von SAPOS® und der Bereitstellung dieses vielfältigen Serviceangebotes hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz nicht nur einen weiteren zukunftsweisenden Schritt hin zu einer modernen Dienstleistungsverwaltung unternommen.

SAPOS® leistet auch einen wichtigen Beitrag zur infrastrukturellen Fortentwicklung unseres Landes und verbessert damit auch die Wettbewerbschancen für den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz. Denn ohne Zweifel zählt diese Technik mit ihrer nahezu unbegrenzten Anwendungsvielfalt zu einem wichtigen Standort- und Wirtschaftsfaktoren unseres Landes.

Die Experten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz werden Ihnen nun beispielhaft die hochgenaue Echtzeit-Positionsbestimmung mit SAPOS® sowie das Navigationssystem COMPAS im Praxiseinsatz demonstrieren, um die technischen Einzelheiten und vielen interessanten Anwendungsmöglichkeiten besser verstehen zu können.

Ich hoffe, dass Sie bei der anschließenden Vorführung sowie bei der Besichtigung der SAPOS®-Station im hiesigen Katasteramt einige Anregungen zur SAPOS®-Nutzung mit auf den Weg nehmen.

Bitte scheuen Sie sich nicht, sich bei Fragen an das Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz zu wenden - ich weiß Sie dort in guten Händen.

# Die Bedeutung der Flurbereinigung in unserer Zeit

## - Stand und Ausblick in Rheinland-Pfalz -\*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu Ihrer Flurbereinigungsrichtertagung bedanke ich mich.

Rheinland-Pfalz rechnet es sich zur Ehre, Sie im Jahre 2000 hier in Koblenz zu Gast zu haben.

Ich heiÙe Sie herzlich willkommen.

Sehen Sie sich bei Ihrer Exkursion morgen die Ergebnisse der Flurbereinigung, aber auch die Vorzüge von Rheinland-Pfalz an.

Die Mosel, die Sie morgen besuchen, ist eine der schönsten und ältesten Kulturlandschaften Europas.

Mit Hilfe der Landentwicklung bemühen wir uns, diese Kulturlandschaft zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Burg Eltz, in einem Seitental der Mosel, ist ein Kleinod der Kulturgeschichte.

Ich freue mich ganz besonders, dass Sie nicht nur den fachlichen Gedankenaustausch, sondern auch die kulturelle Begegnung mit dem Land Rheinland-Pfalz in den Mittelpunkt Ihrer Fachtagung stellen.

Da Sie sich zu diesen Tagungen - turnusgemäß im Wechsel in den einzelnen Bundesländern - im Abstand von zwei Jahren treffen, wird es lange dauern, bis Sie wiederum die Vorzüge unseres Landes Rheinland-Pfalz genießen können.

Meine Damen und Herren,

in den kommenden zehn Jahren gilt es erneut, große Aufgaben der Landentwicklung und ländlichen Bodenordnung zu bewältigen.

Die Aufgaben sind allerdings sehr unterschiedlich, und so bitte ich um Verständnis, dass ich mich bei meinem Grundsatzthema „Die Bedeutung der Flur-

reinigung in unserer Zeit“ auf die Landentwicklung und ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz beschränken werde.

Meine Damen und Herren,

als ich vor knapp zehn Jahren meine Tätigkeit im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten begann, herrschte in der Politik die Meinung vor, die Aufgaben der Flurbereinigung seien weithin erfüllt.

GroÙe Teile des Landes waren mindestens einmal einer Bodenordnung unterzogen worden; in der Öffentlichkeit wurde der Flurbereinigung angelastet, sie zerstöre Natur und Landschaft.

In der Landeskulturverwaltung machte sich als Reaktion auf diese Kritik zunehmend große Verunsicherung breit.

Vor fünf Jahren hat der Ministerrat daher der Landeskulturverwaltung einen klar umrissenen neuen Auftrag erteilt:

- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft unter neuen Rahmenbedingungen,
- auf die zukünftige Mechanisierung der Weinbaubetriebe ausgerichtete Unterstützung der Weinbaupolitik durch Bodenordnung,
- auf den Zielen vernetzter Biotopsysteme aufbauende Beiträge für Naturschutz und Landschaftspflege und
- Förderung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

\*) Eröffnungsvortrag des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich der Flurbereinigungsrichtertagung des Bundes und der Länder am 13. September 2000, 11 Uhr in Koblenz

Es könnte so empfunden werden, als sei der § 1 des Flurbereinigungsgesetzes nur neu belebt worden.

Es sind aber, wie Sie aus den agrarpolitischen und landespflegerischen Rahmenbedingungen wissen, neue Ziele, die nur weiterhin durch das bewährte und erprobte Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden sollen und können.

Als neue Dienstleistung der Landeskulturverwaltung für die Entwicklung des ländlichen Raumes wurde das „Flächen- und Bodenmanagement“ eingeführt.

Im Interesse einer zukunftsgerichteten Landentwicklungsstrategie soll „Flächen- und Bodenmanagement“ in Rheinland-Pfalz zum Beispiel Hilfe leisten, wenn Landnutzungskonflikte durch Interessensausgleich aufzulösen und flächenbezogene Rechte und Pflichten neu zu ordnen sind.

Ich darf Ihnen dies kurz erläutern:

Die Landeskulturverwaltung soll neben ihren zentralen strukturverbessernden Aufgaben für die Landwirtschaft:

- das Flächenmanagement übernehmen für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Verwirklichung des Konzeptes für ein vernetztes Biotopsystem.
- Sie soll weiterhin die Wasserwirtschaft im Rahmen der Aktion Blau zur Bachauenrenaturierung wirksam unterstützen.
- Die Gemeinden erwarten vom Boden- und Flächenmanagement vielfältige Lösungen bei ihren Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben.
- Auch die Dorferneuerung und die Einrichtung eines Ökokontos sind zu unterstützen.
- Zum Flächen- und Bodenmanagement gehört weiterhin die Neuordnung von Aufforstungsgewannen, die Bildung von Kern- und Mantelzonen der zukünftigen Weinbergsnutzung sowie die Neuordnung von Pachtflächen.

Meine Damen und Herren,

als wir uns mit der Aufgabenkritik beschäftigten, ging es vor allem um die Inhalte, die Zeitabläufe, Kosten und erwarteten Ergebnisse neu anzuordnender Bodenordnungsverfahren.

Ergebnisse waren einige Veränderungen, die ich nachfolgend skizziere:

Die neue Aufgabe der Bodenordnung ist vor allem die Zweitbereinigung bereits früher einmal geordneter landwirtschaftlicher und weinbaulicher Flächen.

Hier gilt es, mit einfachsten Mitteln schnelle Ergebnisse zu erreichen und damit den Strukturwandel schnell, wirksam und kostengünstig zu unterstützen.

Der Weinbau hat in Rheinland-Pfalz einen besonderen Stellenwert.

In der Pfalz ist daher die Weinbergsflurbereinigung weiterhin in Aufbauabschnitten bis zum Jahre 2020 fest eingeplant.

Klassische Weinbergungsverfahren in den Steilhängen von Mosel, Ahr, Nahe und Mittelrhein sind aufgrund ihrer extrem hohen Kosten nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen.

Meine Damen und Herren,

um die Entwicklung ganzer Gebiete begleiten zu können, haben wir Regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

Das Planungs- und Entwicklungsgebiet des Regionalen Schwerpunkts wird dabei nicht von vorneherein zum Flurbereinigungsgebiet mit allen personal-, zeit- und damit kostenintensiven Konsequenzen erklärt.

Es können sich vielmehr in einem Regionalen Schwerpunkt zeitlich versetzt sehr unterschiedliche Vorgehensweisen als notwendig und zweckmäßig erweisen:

- Hier ein „Miniverfahren“ zur Bachauenrenaturierung,
- woanders eine Dorfflurbereinigung,
- oder eine einfache Zweitbereinigung für die Landwirtschaft in Bereichen, wo es noch überlebensfähige Betriebe gibt, die dieses Verfahren benötigen.

Integrierte ländliche Entwicklung - und das meine Damen und Herren steht hinter den regionalen Entwicklungsschwerpunkten - ist für mich eine Erfolg versprechende Strategie, bei der es vor allem darum geht, umfassende Entwicklungsansätze in ei-

ner Region durch gebündelten und effizienten Einsatz aller verfügbaren Fördermaßnahmen zu erarbeiten und - das ist noch wichtiger - auch umzusetzen.

Ziel dieser Regionalen Entwicklungsschwerpunkte ist es, verschiedene strukturpolitische Maßnahmen zu einem schlüssigen Gesamtkonzept - zu einem Handlungsrahmen aus einem Guss - zusammenzufassen.

Das sich hieraus ergebende Maßnahmenpaket muss in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht aufeinander abgestimmt werden.

In der Regel geben wir, nachdem sich die runden Tische für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes ausgesprochen haben, eine großräumige agrarstrukturelle Entwicklungsplanung als Fundament einer integrierten Landentwicklung in Auftrag.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung Regionaler Entwicklungsschwerpunkte kommt es besonders darauf an, dass alle damit zusammenhängenden Überlegungen auf breiter Basis von den Bürgerinnen und Bürgern mitgestaltet und die lokalen Kräfte genutzt werden.

Meine Damen und Herren,

es hat sich gezeigt, dass derartige Prozesse durch einen Moderator gesteuert und begleitet werden müssen.

Natürlich kommt diese Moderation in den Regionalen Entwicklungsschwerpunkten originär den Landkreisen und Kommunen als Träger der Planungshoheit zu.

Für die Kulturämter spricht, dass sie aus ihrem Planungs- und Ordnungsgeschäft einen großen Erfahrungsschatz in der Bewältigung von Nutzungskonflikten mitbringen und sich dem Konsens mit den Beteiligten in hohem Maße verpflichtet fühlen.

In komplexen Fällen haben wir Fremdmoderatoren eingesetzt.

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, wer die Moderatorenrolle am besten ausfüllt.

Meine Damen und Herren,

ein entscheidender Punkt für die Akzeptanz der ländlichen Bodenordnung durch die Bewirtschafter und Grundstückseigentümer, aber auch die

Kommunen und anderen Stellen, ist die Laufzeit der Verfahren.

Im Rahmen der Möglichkeiten des Flurbereinigungs-gesetzes bestand daher eine besondere Herausforderung, mit minimalem Aufwand für eine Zweitbodenordnung akzeptable Lösungen zu erreichen.

Der richtigen Wahl der Verfahrensart nach dem Flurbereinigungs-gesetz, aber auch der zeitgerechten Anordnung dieser Verfahren kommt die größte Bedeutung für die Dauer der Bodenordnungsverfahren zu.

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Zukunft immer dann angewendet, wenn die Anlage eines neuen Wegenetzes und andere größere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz stellen ebenfalls eine Möglichkeit zur Beschleunigung dar, auf die in Rheinland-Pfalz inzwischen in etwa 50 Prozent der Fälle der vergangenen fünf Jahre zurückgegriffen wurde.

Die Laufzeiten der Verfahren betragen heute von der Anordnung bis zum Besitzübergang etwa zwei bis drei Jahre.

Meine Damen und Herren,

die drastische Mittelreduzierung in der Gemeinschaftsaufgabe in den letzten Jahren war für uns ein Anlass, kostenaufwendige Verfahren nur noch in Einzelfällen zuzulassen und nach allen Möglichkeiten einer Kostenreduzierung zu suchen.

Ein Beispiel sind die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, die wir derzeit etwa mit 1 200 Mark/ha finanzieren.

Allerdings ist dies nicht überall durchzuhalten, da im Hinblick auf die zukünftige Maschinenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe - denken Sie an die deutliche Zunahme der Achslasten moderner Fahrzeuge - große Teile des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes erneuert und mit guter Befestigung auszubauen sind.

Meine Damen und Herren,

Kundenorientierung war ein wichtiger Ansatz für die Neuorientierung der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz.

„Weg vom Obrigkeitsdenken, hin zum Dienstleistungsangebot“, könnte ein Slogan lauten, der in den Leitlinien Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz seine Wurzeln hat.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen:

Vor Anordnung des Verfahrens wird heute ein Vorprojekt bearbeitet.

Unter Einsatz modernster Technik werden die Teilnehmer des Verfahrens in den Planungsprozess einbezogen.

Sie können bei der Neugestaltung der Flurbereinigungswege mit am Tisch sitzen und selbst ihren Wege- und Gewässerplan mitgestalten.

Meine Damen und Herren,

auch diese Dienstleistungen, so zukunftsgerichtet sie sein mögen, stellen kein Ruhekitchen dar; sie bedürfen einer ständigen Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen.

Die wichtigste flächendeckende Schwerpunktaufgabe der Kulturämter ist und bleibt die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Wir brauchen in Rheinland-Pfalz dringend diese Wettbewerbsverbesserungen, weil unsere Strukturen nach wie vor erhebliche Nachteile gegenüber allen Konkurrenten aufweisen.

Dabei ist es weniger die Betriebsgröße, die uns in Rheinland-Pfalz drückt, denn immerhin haben wir in Rheinland-Pfalz inzwischen über 1 100 Betriebe mit mehr als 100 Hektar Flächenausstattung und die Entwicklung schreitet rasant voran.

Was uns drückt, ist die ungünstige Flurverfassung, die vielerorts im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands noch um 30 Prozent bis 50 Prozent höhere Arbeits- und Maschinenkosten in der Außenwirtschaft verursacht.

Ohne Zweifel werden die WTO-Verhandlungen und die Osterweiterungen der EU genauso wie die AGENDA 2000 neue Rahmenbedingungen setzen, die den Wettbewerbsdruck auf die Landwirtschaft weiter erhöhen.

Wenn wir in Rheinland-Pfalz die Funktionsfähigkeit ländlicher Räume insgesamt erhalten wollen

und dabei nicht vergessen, dass jeder Arbeitsplatz in der Landwirtschaft bis zu vier Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert, müssen wir dringend Strukturveränderungen vornehmen.

Wir dürfen auch nicht übersehen, dass die Landwirte durch die Erhaltung der Kulturlandschaft entscheidend dazu beitragen, dass ländliche Gebiete lebenswert und attraktiv für Touristen sind.

Die Landwirtschaft gerade in den Höhengebieten lebensfähig zu erhalten, ist zurzeit ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen in Rheinland-Pfalz.

Dazu dürfen wir in Rheinland-Pfalz keine Zeit verlieren, denn die Landwirte brauchen schnelle und kostengünstige Hilfe.

Hierfür haben wir zunächst, wie ich bereits oben vorgetragen habe, in Rheinland-Pfalz die einfachen Zweitbodenordnungsverfahren entwickelt.

Ich bin mir sicher, dass der Flurbereinigungsgesetzgeber im Jahre 1953 nicht damit gerechnet hat, dass es wirklich einmal zu einer derart umfassenden Zweitbereinigungsinitiative in den Bundesländern kommen würde.

Wahrscheinlich hätte er sonst das Flurbereinigungsrecht etwas anders formuliert.

Natürlich müsste es möglich sein, auch in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Einfachstmaßnahmen der Infrastruktur, wie zum Beispiel Ausweisung und Befestigung von Hauptwirtschaftswegen, mit zu erledigen.

Meine Damen und Herren,

eine neue Initiative für das Boden- und Flächenmanagement in Rheinland-Pfalz ist der Nutzungstausch.

Er geht von der Überlegung aus, bei abnehmenden Betriebszahlen und entschärfter Nutzungskonkurrenz größere Schläge durch Nutzungsvereinbarungen zu schaffen, die die Eigentumsgrenzen unverändert lassen.

Rechtsgrundlage ist das Pachtrecht, wie es vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegeben ist, allerdings in einer vertraglich abgewandelten Form, die in der Regel die Unterverpachtung zulässt.

Es ist und wird kein im Flurbereinigungsgesetz geregeltes Verfahren sein, es sei denn, nach eini-

gen Jahren der praktischen Erfahrungen würde sich dieses - wie früher einmal beim Freiwilligen Landtausch - so entwickeln.

Vielmehr soll ergänzend zu den Angeboten des Flurbereinigungsgesetzes auf privat-rechtlicher Ebene entweder über einen Generalpächter oder durch direkte Nutzungsabsprachen eine Vereinbarung über größere zusammenhängende Wirtschaftsf lächen getroffen werden.

Grundprinzip dieser neuen Initiative „Nutzungstausch“ ist die Freiwilligkeit.

Ergebnisse sind ohne ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen.

Es geht darum, langfristige Pachtverträge abzuschließen, die die Gemarkung zwischen den Betrieben aufteilen und den Verpächtern einen dauerhaften Pachtelös garantieren.

Die Verpächter erhalten für ihr Mitwirken einen finanziellen Anreiz.

Für den Nutzungstausch haben wir ein Verfahren auf der oben bereits angesprochenen privatrechtlichen Ebene entwickelt, das in einem Sonderheft der Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung abgedruckt ist.

Dieses Sonderheft 13 haben Sie mit Ihren Tagungsunterlagen erhalten.

Wichtig ist ein mit den betroffenen Bewirtschaftern gemeinsam erarbeitetes und abgestimmtes Bewirtschaftungskonzept, das für die Betriebe die zentrale Entwicklungsgrundlage darstellt und das die Arbeitsgrundlage für den Nutzungstausch wird.

Auch in diesen Nutzungstauschverfahren wird die Natur nicht zu kurz kommen. Es gibt genügend erprobte Möglichkeiten für eine Bereicherung der Landschaft auf Pachtbasis.

Auch der Ausbau von Wirtschaftswegen wird durch die Kombination mit der Förderung des „Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung“ möglich sein.

Alle Vereinbarungen über die zu tauschenden Eigentums- und Pachtflächen sowie die neuen Pachtverträge werden in einem Nutzungsplan zusammengefasst.

Wir haben dieses Verfahren in Katzenbach und Krottelbach, zwei Gemeinden in Rheinland-Pfalz, pilotiert.

Meine Damen und Herren,

mit dieser neuen Initiative wird deutlich, dass es einen Stillstand bei der Nutzung und Ordnung von Grund und Boden nicht geben wird.

Es wird Ideenreichtum gefragt sein, um einerseits auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes und andererseits auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts die Flächen für die Eigentümer und für die Gesellschaft so zu gestalten, dass die ländlichen Räume dauerhaft erhalten und weiterentwickelt werden können.



Ganztägige Exkursion der deutschen Flurbereinigungs-Richter im „Winniger Röttgen“. ■ Foto: Frey Pressebild/Olaf Schepers

## „Rechtshilfe“ für Landschaft und Biotope

Deutsche Flurbereinigungs-Richter tagten in Koblenz und informierten sich im Wingert

KOBLENZ. Die deutschen Flurbereinigungs-Richter, die sich alle drei Jahre zu einer Fachtagung versammeln, tagen derzeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. OVG-Präsident Professor Dr. Karl-Friedrich Meyer, Staatssekretär Günter Eymael vom Landwirtschaftsministerium und Justizminister Herbert Mertin begrüßten die Teilnehmer.

Besonderer „Anschauungsunterricht“ erfolgte gestern bei einer ganztägigen Exkursion an die Untermosel. Im „Winniger Röttgen“

ging es um Risiken des Moselweinbaus in Vergangenheit und Gegenwart und den Einsatz der „Ein-Schiennelbahn“ wie sie überall an der Mosel inzwischen zu einer rationelleren Bewirtschaftung der Weinberge beiträgt.

Die Flurbereinigung ist nach wie vor eine wichtige staatliche Dienstleistung für die Zukunftsfähigkeit im ländlichen Raum.

Die Aufgaben haben sich in den letzten Jahren allerdings gewandelt. Standen früher verbesserte landwirtschaftliche Strukturen ganz

im Vordergrund, so geht es heute auch darum, vernetzte Biotopsysteme zu verwirklichen, die Restaurierung von Bachauen zu unterstützen und die Entwicklung der Gemeinden zu fördern.

Die fachkundig zusammengesetzten Flurbereinigungsgerichte sind als besondere Fachsenate in die Oberverwaltungsgerichte der Länder eingegliedert. Die Senate – Vorsitzender des Koblenzer Flurbereinigungsgerichts ist OVG-Vizepräsident Dieter Fritzsche – garantieren einen umfassenden gerichtlichen Rechts-

schutz im Zusammenhang mit allen Entscheidungen, die im Rahmen der Flurbereinigung getroffen werden. Das Koblenzer Flurbereinigungsgericht geht schon auf das Jahr 1951 zurück und ist damit das älteste in Deutschland.

Und noch eine Besonderheit zeichnet es aus: Auf Grund eines mit dem Saarland geschlossenen Staatsvertrages ist es für beide Bundesländer zuständig und damit das bundesweit einzige gemeinsame Flurbereinigungsgericht verschiedener Länder.

# Die Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens in Bezug auf den Weinbau

Vermessungsdirektor Werner Nick, Mayen

## 1. Kurze Einführung in das Thema

Der folgende Beitrag setzt sich zum Ziel, einen Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen im Weinbau zu geben und einige technische und rechtliche Gesichtspunkte zur Flurbereinigung in Rebflächen zu erläutern.

Nach einer kurzen Beschreibung der Situation des Weinbaus in Rheinland-Pfalz folgt ein Abriss über die historische Entwicklung der Weinbergsflurbereinigung. Schwerpunktmäßig wird dabei auf die Situation des Steillagenweinbaus an der Mosel eingegangen.

Nach den Anforderungen an die aktuellen Rebflurbereinigungen, bei denen nicht nur die technischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse, sondern auch die Belange von Umweltschutz und Fremdenverkehr zu berücksichtigen sind, wird die künftige Rolle und Bedeutung der Weinbergsflurbereinigung aufgezeigt. Als Stichworte dazu seien Zweitbereinigung und neue Weinmarktordnung der EU genannt. Schließlich werden mit den Komplexen Erschließung und wertgleiche Abfindung die vielfältigen Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen an moderne Rebflurbereinigungen aufgezeigt.

## 2. Die Situation des Weinbaus in Rheinland-Pfalz und speziell an der Mosel

Eigentlich befindet sich der Weinbau an der Mosel seit ca. 20 Jahren in einer permanenten Krise. Maßgeblich hierfür sind zum einen die wesentlich zu hohen Produktionskosten, denen zum anderen ein zu geringes Preisniveau bei der Vermarktung gegenübersteht. Erheblich zugespitzt hat sich diese Tendenz im vergangenen Jahr durch die aktuellen Erlöse auf dem Fassweinmarkt. Mit 90-100 DM/hl kann nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Kostendeckung, geschweige denn ein Gewinn erreicht werden. Eine nachhaltige Kostenkalkulation, die auch die notwendigen künftigen Investitionen berücksichtigt, macht einen Literpreis von mindestens 2,20 - 2,50 DM erforderlich.

Der Verkaufserlös kann durch die Bodenordnung nicht beeinflusst werden, Ansatzpunkt ist aber die

Senkung der Produktionskosten. Die Defizite liegen hier vor allem in zwei Faktoren begründet:

- ungünstige Betriebsstruktur
- zu hohe Betriebskosten

Die ungünstige Betriebsstruktur kann mit folgenden Zahlen verdeutlicht werden:

Betriebsgröße	Anteil der Betriebe in %	
	Mosel	sonstige Anbaugelände RLP
< 3 ha	52	15
3-5 ha	26	12
> 5 ha	22	73

Die Wachstumsschwelle der Betriebe liegt bei ca. 5 ha Rebfläche, bzw. bei 3 ha in den Steillagen. Das heißt, kleinere Betriebe ohne diese Flächenausstattung werden in immer größer werdender Zahl aufgegeben. Bis vor wenigen Jahren konnte die freiwerdende Fläche noch von expansionswilligen Betrieben aufgenommen werden. Dies ist jedoch heute nur noch begrenzt der Fall, sodass in zunehmendem Umfang auch Flächen in guter Lage brachfallen.

Insgesamt ging die Zahl der Winzerbetriebe an der Mosel zwischen 1987 und 1993 von 9300 auf 7000 zurück. Diese Entwicklung hat sich seitdem fortgesetzt. Für viele kleinere Betriebe sind die Weichen für die Zukunft bereits so gestellt, dass der Ausstieg aus dem Weinbau spätestens bei Erreichen der Altersgrenze feststeht. Da diese Betriebe keine Deckung ihrer Kosten erreichen, werden von ihnen Investitionen - und damit auch die Bodenordnung und der notwendige Wiederaufbau - abgelehnt. Gleichzeitig mit der weiteren Abnahme der Winzerbetriebe wird ein Rückgang der bewirtschafteten Rebfläche von z.Zt. ca. 11300 ha auf ca. 8000 ha im Jahre 2010 erwartet.

Die Fasswein vermarktenden Betriebe, aber auch die Flaschenweinvermarkter - bei denen sich die hier geschilderte Situation nicht ganz so dramatisch darstellt -, werden sich auf Dauer nur im Wettbewerb halten können, wenn alle Möglichkeiten zur Kostensenkung konsequent genutzt werden.

Die Flächenknappheit in den 70iger und 80iger Jahren führte dazu, dass der Flächenproduktivität der Vorrang vor der Arbeitsproduktivität eingeräumt wurde. Die daraus resultierenden aktuellen Probleme liegen in den arbeitsintensiven Erziehungsformen und in den fehlenden Möglichkeiten zur maschinellen Bewirtschaftung begründet.

Der Vergleich des Arbeitsaufwandes jeweils in der Steillage zeigt folgende Zahlen:

1. **mit Maschineneinsatz:**  
 Pfahlerziehung und Seilzug 1100 Akh/ha  
 Drahtrahmen  
 und Spezienschlepper 470 Akh/ha
2. **wenn keine Maschinen eingesetzt werden können:**  
 Pfahlerziehung 1280 Akh/ha  
 Drahtrahmen 650-800 Akh/ha

Die heutige Weinbergsflurbereinigung muss gerade bei diesem Einsparpotenzial von ca. 600 Akh/ha bei Umstellung auf Drahtrahmenerziehung ansetzen. Den Betrieben bleibt dann neben der Senkung der Fixkosten die Möglichkeit eine größere Fläche zu bewirtschaften bzw. mehr Zeit in die Vermarktung der Produkte zu investieren.



Abb. 2: Neu angelegter Weinberg mit Drahtrahmenerziehung

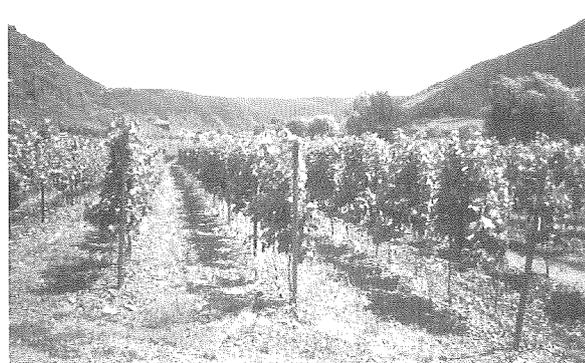


Abb. 3: Zweijährige Drahtrahmenanlage

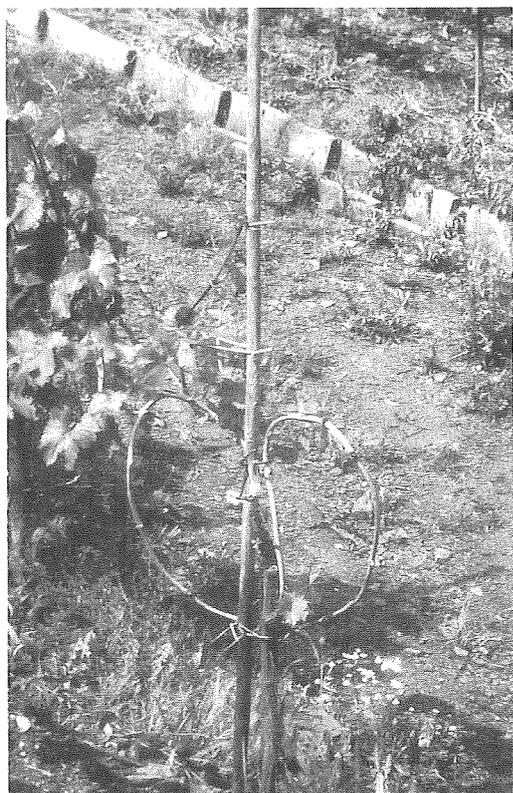


Abb. 1: Arbeitsaufwendige Einzelpfahlerziehung- Typischer Bogrebenschnitt in Herzform



Abb. 4: Handarbeit in Steilstlagen



Abb. 5: Vollerter im Einsatz



Abb. 6: Steillagenmechanisierungssystem der Firma Clemens (Seilzuggestützt)



Abb. 7: Handgeführte Kleinraupe der Firma Niko



Abb. 8: Aufsitzraupe der Firma Niko

### 3. Bisherige Entwicklung der Weinbergsflurbereinigung

Gegenüber den klassischen landwirtschaftlichen Verfahren wurde die Flurbereinigung in Rebflächen erst relativ spät in der 2. Hälfte der 50iger Jahre in Angriff genommen. Seit dieser Zeit haben diese Flurbereinigungsmaßnahmen das Bild des Steillagenweinbaus maßgeblich geprägt und verändert, waren doch die Verhältnisse in den Weinbergen im Realteilungsgebiet durch starke Besitzersplitterung und weitgehend fehlende Erschließung bestimmt. Ohne Zweifel hat die Rebflurbereinigung in der Vergangenheit **den** entscheidenden Beitrag zur Erhaltung des Weinbaues in den Steillagen geleistet bzw. die eben aufgezeigten Tendenzen gebremst.

Mit

- der erstmaligen Erschließung durch Wege,
- der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers, insbesondere auch zur Vermeidung von Überflutungen der unterhalb gelegenen Ortslagen,
- der Arrondierung und Schaffung von zweckmäßig geformten Flurstücken,
- der Herrichtung der Flächen für die maschinelle Bewirtschaftung,

konnten bereits wesentliche Voraussetzungen zur Rationalisierung der Außenwirtschaft geschaffen werden.

Diese Ergebnisse der Agrarstrukturverbesserung sind nicht hoch genug einzuschätzen, sind doch mittlerweile (Stand 1999) rund 82% der Rebfläche an der Mosel flurbereinigt. Weitere 14% werden als noch flurbereinigungsbedürftig eingestuft.

<b>Gesamtrebfläche</b>	<b>12618 ha</b>
flurbereinigt	10298 ha = 82%
ohne Bedarf	582 ha = 4%
bereinigungsbedürftig	1738 ha = 14%

Zur letztgenannten Zahl sei angemerkt, dass allein im Kulturamtsbezirk Mayen in bereits eingeleiteten Verfahren noch ca. 250 ha Rebfläche vor dem Besitzübergang stehen.

Die Zielsetzung der Flurbereinigung möglichst große Bewirtschaftungsstücke zu schaffen waren aber eng begrenzt durch die genannten Betriebsgrößenstrukturen und vor allem auch durch die enge Bindung der Winzer an die einzelne Weinlage. Mit einer durchschnittlichen Größe der neu zugeteilten Flurstücke von nur 900 m<sup>2</sup> (1200 m<sup>2</sup> bei den Bewirtschaftungsstücken) blieb der Zusammenlegungsgrad vor allem aufgrund der großen Zahl der Klein- und Kleinstbetriebe äußerst unbefriedigend. Gemessen an den heutigen Anforderungen an die Vollerwerbsbetriebe sind zudem auch folgende Defizite zu verzeichnen:

- Die Möglichkeiten zur Mechanisierung wurden nicht ausreichend genutzt. Insbesondere die Umwandlung von Seilzugflächen in direktzugfähige Flächen hätte vorrangiges Ziel sein müssen und
- der Wiederaufbau der Rebflächen erfolgte hinsichtlich Erziehungsform und Gassenbreiten vielfach nicht nach modernen produktionskostenorientierten Gesichtspunkten.

Relativierend muss man aber ausführen, dass die Ergebnisse der Rebflurbereinigung unter den jeweiligen politischen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu beurteilen sind. Auch die technische Entwicklung vor allem bei der Direktzugbewirtschaftung hat gerade erst in den letzten 10 Jahren eine sprunghafte Entwicklung genommen, die bei der Neuanlage vieler Rebflächen sicher so nicht voraussehbar war. Zudem sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Flurbereinigungsbehörde beim Wiederaufbau weitgehend begrenzt.

#### 4. Anforderungen an eine moderne Rebflurbereinigung

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat bereits 1995 mit der Verabschiedung der Leitlinien für das Programm „Ländliche Bodenordnung“ einen klaren politischen Auftrag für die Lösung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum erteilt.

Speziell zum Strukturwandel im Weinbau wird hierin

angemerkt, dass die Erwerbstätigkeit in den Weinbaugemeinden zum überwiegenden Teil von den Arbeitsplätzen im Weinbau und in den verbundenen Wirtschaftsbereichen der Zulieferer- und Vermarktungsbetriebe sowie der Gastronomie und dem Fremdenverkehr bestimmt wird. Die Erhaltung des leistungsfähigen Weinbaus ist daher eine wirtschaftspolitische Aufgabe zur Sicherung einer gesunden Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen.

**Die in diesen Leitlinien vorgegebenen Anforderungen an die Weinbergsflurbereinigung lassen sich in drei Zielsetzungen zusammenfassen:**

1. ***Mit der Bodenordnung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich unter Nutzung aller Rationalisierungsmöglichkeiten wettbewerbsfähige und umwelt-schonend wirtschaftende Weinbaubetriebe entwickeln können.***

Dabei gilt es vor allem, durch weitere Zusammenlegung und die damit verbundenen kürzeren Wege- und Rüstzeiten sowie geeignete bauliche Maßnahmen zur Umstellung von Seilzug- auf Direktzugbewirtschaftung bzw. auf den Einsatz von Mechanisierungssystemen die Produktionskosten für die Betriebe im merklichen Umfang zu senken. Bereits bei der Beschreibung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe wurde auf das enorme Einsparpotenzial von ca. 600 Akh/ha bei Umstellung der Bewirtschaftung hingewiesen. In Modellrechnungen wurde ermittelt, dass ein 5 ha-Betrieb durch Zweibereinigung und Umstellung auf Direktzug eine Kosteneinsparung von ca. 23000 DM/Jahr erreichen kann.

Es sei aber auch festgestellt, dass eine reine Arrondierung ohne zusätzliche Maßnahmen zur Umstellung der Bewirtschaftung bei einem Rationalisierungsvolumen von lediglich ca. 55 Akh/ha den enormen Aufwand einer Bodenordnung und die Folgekosten nicht rechtfertigt.

Zu den notwendigen baulichen Maßnahmen gehören:

- Planierung zur Herstellung der Direktzugfähigkeit.
- Schaffung eines den Anforderungen genügenden Wegenetzes.
- Beseitigung von Mauern.

Dabei sind Zeilenlängen bis zu 120 - 150 m für die Direktzugbewirtschaftung akzeptabel.

Wie schon festgestellt, genügen die bereits flurbereinigten Flächen oftmals nicht den Anforderungen an die Direktzugmechanisierung. Da wo ohnehin in den kommenden Jahren eine Neuanlage der Weinberge erforderlich ist, muss daher über eine Zweitbereinigung nachgedacht werden. Die Zweitbereinigung kommt bei folgenden Voraussetzungen in Frage:

1. Neuanpflanzung der Weinberge vor 1980
2. Gelände potenziell direktzugfähig
3. Vertretbare Kosten
4. Zukunftsorientierte Winzerschaft

Die unterschiedliche Interessenlage in der Winzerschaft führt zu sehr kontroversen Diskussionen in den Weinbaugemeinden, für die die genannten Voraussetzungen vorliegen. Es ist vor allem sehr schwierig, die mittelfristig aufgebenden Winzerbetriebe von der Notwendigkeit einer Zweitbereinigung zu überzeugen. Aber eine Zielsetzung muss es eben auch sein, die Flächen der zukunftsfähigen Betriebe von denen der auslaufenden Betriebe zu entflechten und damit den Weinbau in den qualitativ hochwertigen Kernlagen langfristig zu erhalten. Diese Überzeugungsarbeit ist sehr zeitintensiv und führt nicht immer zum gewünschten Ziel.

Zusammenfassend muss damit die Bodenordnung die Voraussetzungen schaffen für:

- die Umstellung der Rebanlagen auf andere Rebsorten.
- die Neuanlage mit großen Gassenbreiten und modernen Erziehungssystemen.
- den gemeinschaftlichen Wiederaufbau.
- den Übergang zur Direktzugbewirtschaftung.

Als weitere Hauptaufgabe der Rebflurbereinigung wird in den Leitlinien Folgendes definiert:

2. ***In ökologisch verarmten Weinbaulagen ist bei Durchführung von Bodenordnungsverfahren das Ziel zu verfolgen, den Anteil naturnaher Lebensräume und zusätzlicher Landschaftsstrukturen deutlich zu erhöhen. Die Bodenordnung hat an der Erhaltung wertvoller Weinbergsbiotope in Steillagen durch die Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse mitzuwirken, soweit dies im Rahmen des Schutzzweckes geboten ist.***

Gerade die Aussage im 2.Satz dieser Formulierung erscheint mir bedeutend, da hier auch fest-

gestellt wird, dass die besondere Bedeutung und Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt in den Weinbergssteillagen nur dann erhalten werden kann, wenn gleichzeitig auch die Weinbergsnutzung langfristig gesichert wird. Die Aufgabe der Bewirtschaftung mit anschließender Verbrachung und Verbuchung führt unweigerlich auch zur Verdrängung der teilweise mediterranen Flora und Fauna.



Abb. 9: Sukzessionsfläche in aufgelassenem Weinberg

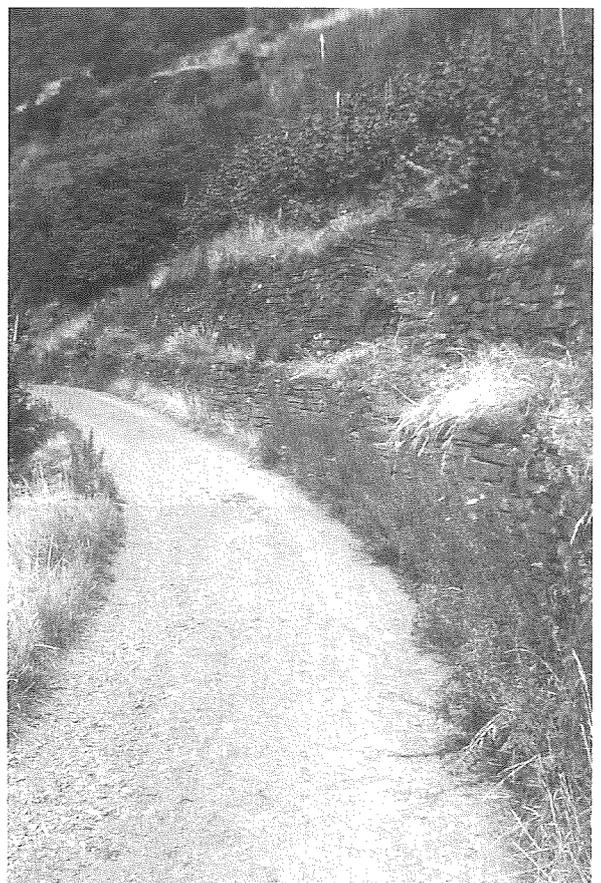


Abb. 10: Trockenmauer am Wegerand

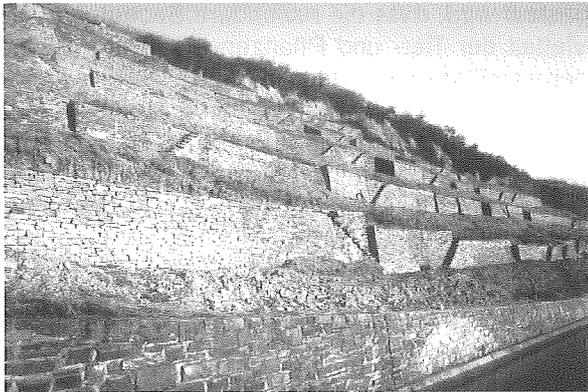


Abb. 11: Trockenmauerkomplex im Flurbereinigungsverfahren Ahrweiler



Abb. 15: Goldlack

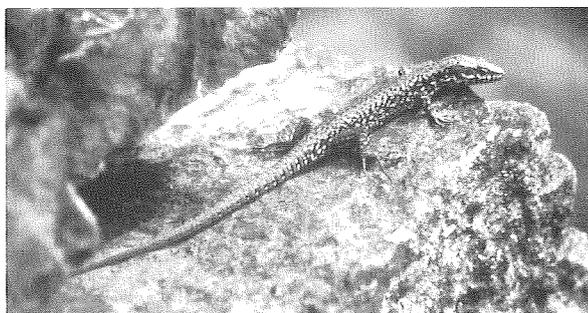


Abb. 12: Mauereidechse

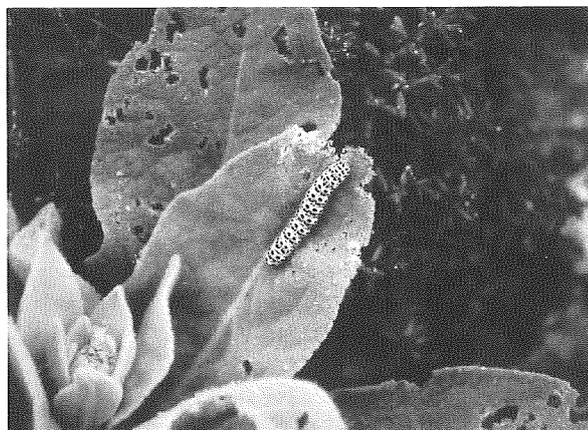


Abb. 13: Raupe des Schwalbenschwanzes



Abb. 14: Weißer Mauerpfeffer

Jede bauliche Maßnahme der Bodenordnung ist allerdings zwangsläufig mit Eingriffen in diese Biotopsysteme verbunden. Daher gilt es die Planung der Erschließungs- und Planierungsmaßnahmen so umweltschonend als nur irgend möglich auszuführen. Das führt aber auch unweigerlich zu Interessenkonflikten. Eine optimale Herrichtung und Erschließung der Weinberge für eine maschinelle Bewirtschaftung steht dem Erhalt wertvoller Biotopstrukturen oftmals entgegen. Insbesondere Mauern schließen eine maschinelle Bewirtschaftung in der Falllinie der Weinberge aus. Hier ist es die nicht immer leichte Aufgabe des Planers, den umweltverträglichen Ausgleich zwischen den Interessen des Weinbaus, den Belangen von Arten- und Biotop-schutz und der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes zu finden. Es gilt vor allem den Beteiligten klar zu machen, dass Weinbau, Tourismus und Landschaft intensiv miteinander verwoben sind und beispielsweise der Weinbau nicht ohne Landschaft und Fremdenverkehr bestehen kann, umgekehrt aber auch Gastronomie und Fremdenverkehr auf bewirtschaftete Rebflächen und intaktes Landschaftsbild angewiesen sind.

Sind Eingriffe in Landschaftselemente unvermeidlich, müssen nach dem Landespflege-recht natürlich auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden. Hierfür kommen z.B. die Sanierung von Trockenmauern, naturnähere Bauweisen bei Gewässern und Mauern oder die Ausweisung von Sukzessionsflächen in Frage. Es ist oft nicht einfach, in den relativ kleinen ohnehin ökologisch schon sehr vielfältigen Verfahrensgebieten sinnvolle landespflegerische Maßnahmen auszuführen, die über reine Alibifunktionen bzw. Bilanzierungsverbesserungen hinausgehen. Ein Problem stellt auch die langfristige Pflege der ausgewiesenen Landespflegeflächen dar. Zwar können die Ortsgemeinden nach Landespflege-recht zur Übernahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen verpflichtet werden, dies fördert jedoch nicht die Einsicht in die Notwendigkeit der Landespflege-maßnahme und

garantiert nicht die langfristige Pflege nach Abschluss des Flurbereinungsverfahrens. Eine gewisse Verbesserung der Situation konnte allerdings dadurch erreicht werden, dass den Kommunen aus Flurbereinigungsmitteln jetzt auch Gelder für die Langzeitpflege der ausgewiesenen Landespflegeflächen zur Verfügung gestellt werden können.

Leider wird die Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung nach § 5, Absatz 3 Landespflegegesetz aus der Sicht des Verfassers noch zu wenig genutzt. Diese Gelder werden den Kreisverwaltungen als unterer Landespflegebehörde zur Verfügung gestellt und ermöglichen sinnvolle landespflegerische Maßnahmen auch außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens selbstverständlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Konfliktanalyse durchgeführt werden muss. Diese UVP erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG, ist aber nicht grundsätzlich an Verfahren mit Planfeststellung gebunden. Auch die vom UVPG vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt grundsätzlich in allen Verfahren, wobei allerdings angemerkt werden muss, dass bisher nur in ganz wenigen Fällen umweltrelevante Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden.

Sofern Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die so genannten FFH-Gebiete, im Verfahrensgebiet liegen bzw. angrenzen, ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit diese Gebiete durch gemeinschaftliche Anlagen beeinträchtigt werden können. Diese weitere Verträglichkeitsprüfung kann im Zusammenhang mit der UVP durchgeführt werden. Inwieweit bei nicht zu vermeidender Beeinträchtigung der FFH-Gebiete die dann über den Bund einzuholende Stellungnahme der Europäischen Union die Durchführung eines Verfahrens behindert, muss den praktischen Erfahrungen der kommenden Jahre vorbehalten bleiben. Eine gewisse Skepsis ist aber durchaus angebracht.

### **3. Dritte wichtige Aufgabe der Bodenordnung in Rebflächen wird künftig die Umsetzung der neuen Weinmarktordnung der EU sein.**

Diese Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein wurde im Rahmen der Agenda 2000 am 17. Mai 1999 erlassen und wurde zum 01.08.2000 gültig. Die EU-Weinmarktordnung bietet eine Vielzahl von Instrumenten für Umstellungsmaßnahmen und -beihilfen für die Weinbaubetrie-

be. Ziel ist es, den Weinbau in der EU auf Dauer konkurrenzfähig zu halten und nicht am Markt vorbei zu produzieren. Die Mitgliedstaaten der EU sind nun aufgefordert, Regionalprogramme zur Weiterentwicklung der Weinbauregionen vorzulegen, in denen dann zwangsläufig auch Aussagen zur Weiterentwicklung der Bodenordnung enthalten sein müssen.

Bodenordnerisch sind insbesondere folgende Teile der Weinmarktordnung von Bedeutung:

Kapitel 2	Rebpfanzung
Kapitel 3	Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus
Kapitel 4	Umstrukturierung und Umstellung

Zu Kapitel 2:

Zur Rebpfanzung besteht zunächst ein allgemeines Neuanpflanzungsverbot bis zum 31.07.2010, wobei Ausnahmen möglich sind, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Wiederbepflanzungsrechte können wie bisher ausgeübt werden, die Geltungsdauer wird sogar auf 13 Jahre verlängert.

Zu Kapitel 3:

Für die endgültige Aufgabe des Weinbaus wird eine Prämie gezahlt. Voraussichtlich können EU-weit 5000 ha Rodung gefördert werden. Aufgabe der Bodenordnung ist es hierbei, die Rodung der Rebflächen so zu lenken, dass

- geschlossen und rationell zu bewirtschaftende Rebanlagen in den Qualitätslagen erhalten bleiben.
- die Rodung auf schwer zu bearbeitende Flächen und Lagen konzentriert wird, die den zu stellenden Qualitätsanforderungen nicht genügen. Dabei ist auf die Sicherung von Rebflächen in Steillagen mit ökologischer oder kulturhistorischer Bedeutung zu achten.
- die Nutzung von Rodungsflächen in die Biotopsystemplanung sowie die landespflegerischen Beiträge zu Regionalplanung und Bauleitplanung eingeordnet wird.

Die Gemeinden sind hierzu aufgefordert, rechtzeitig die Abgrenzung von so genannten Kern- und Mantelzonen vorzunehmen. In den qualitativ gu-

ten Kernzonen soll der Weinbau möglichst geschlossen und langfristig erhalten bleiben, wogegen in den Mantelzonen notwendige Rodungen konzentriert werden können.

Zu Kapitel 4:

Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen der EU können bei folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- Sortenumstellung.
- Änderung der Erziehungsart (Pfahl- auf Drahtrahmenerziehung).
- Änderung der Standweiten.

Hierzu gehört auch die Überführung von Seilzuglagen in Direktzuglagen insbesondere durch Mauerentfernung und Planierung. An Mosel-Saar-Ruwer kommen allein 540 ha für diese Maßnahmen in Frage. Hinzu kommen ca. 1300 ha die durch Standweitenänderung auf eine Bewirtschaftung mit der Kleinkraupe bzw. Steillagenmechanisierungssystemen umgestellt werden können.

Fördervoraussetzung ist in allen Fällen eine Mindestgassenbreite von 1,80 m beim Direktzug bzw. 1,60 m im Steilhang, die aber auch z.Zt. schon weitgehend von der Winzerschaft bei Neuanlagen akzeptiert wird.

Problematischer aus Sicht der Bodenordnung ist die noch diskutierte Bindung der Förderung an Mindestparzellengrößen von 1000 m<sup>2</sup> in der Steillage bzw. 2000 m<sup>2</sup> in der Direktzuglage. Hier wird es noch viel Überzeugungsarbeit bedürfen, um die Winzerschaft von der bereits erwähnten Vorliebe für die Einzellage zu befreien. Mit der Koppelung der Förderung an die Mindestgröße steht nun vielleicht der Flurbereinigungsbehörde das überzeugende Argument zur Verfügung, um die für wirtschaftliches Arbeiten notwendigen Arrondierungen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wird auch der z.Zt. in Rheinland-Pfalz viel diskutierte Nutzungstausch ohne Eingriff in das Eigentum sowie der freiwillige Landtausch im Reb Gelände an Bedeutung gewinnen. In jedem Fall stehen den Kulturämtern bei der Umsetzung und Unterstützung dieser EU-Maßnahmen noch enorme Aufgaben bevor, deren Umfang heute noch nicht realistisch abgeschätzt werden kann. Schnelle und flexible Problemlösungen sind daher unabdingbar.

## 5. Die praktische Umsetzung im klassischen Rebflurbereinigungsverfahren

Anhand der Komplexe „Erschließung“ und „wertgleiche Abfindung“ sollen nun die besonderen Problemstellungen der Weinbergsflurbereinigung erläutert werden.

Bei den klassischen Steillagenverfahren liegen in der Regel folgende strukturellen Mängel vor:

- unzureichender oder fehlender Wegeaufschluss.
- unbefriedigende wasserwirtschaftliche Verhältnisse.
- zu kleine und unzweckmäßig geformte Flurstücke.
- nicht maschinengerechte und überalterte Weinberge.
- unregelmäßiges Brachfallen.

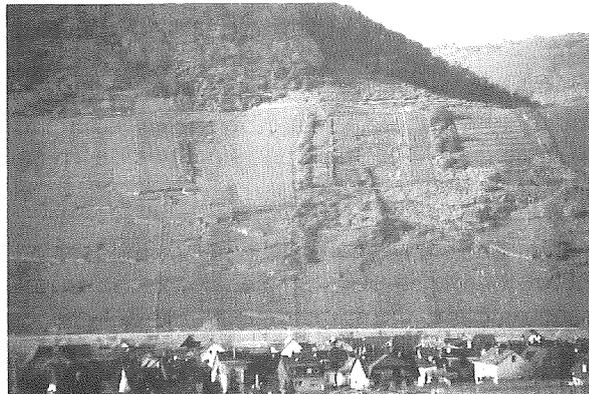


Abb. 16: Die „Bruttiger Götterlay“ vor der Flurbereinigung

In den meisten Fällen sind vor der Flurbereinigung nur wenige Erschließungswege vorhanden. Diese sind meist zu schmal, zu steil, besitzen keine Wasserführung und führen oft unmittelbar in die eng bebaute Ortslage.

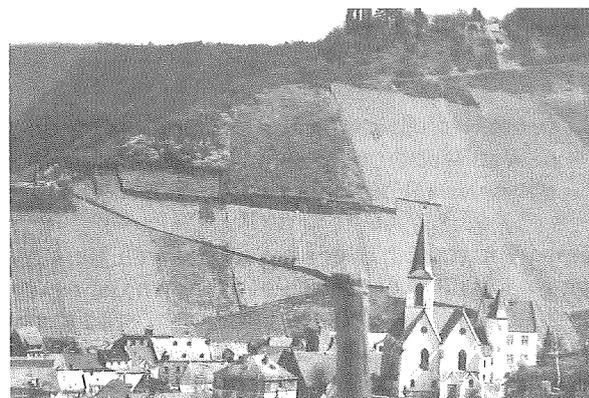


Abb. 17: Der „Trarbacher Schloßberg“ vor der Flurbereinigung



Abb. 18: *Haupterschließungsweg vor der Flurbereinigung*

Die vorhandenen Trockenmauern sind über weite Strecken einsturzgefährdet. Ein Großteil der Rebflächen ist nur über Fußwege erschlossen.



Abb. 19: *Fußweg im „Erdener“ Treppchen“ vor der Flurbereinigung*

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind in vielen Fällen unregelt. Nach Starkregen kam es immer wieder zu Schäden in den unterhalb gelegenen Ortslagen und Verkehrsanlagen. Aber auch in den Weinbergen selbst konnten beträchtliche Ero-



Abb. 20: *Naturnahes Gewässer nach fehlender Unterhaltung*



Abb. 21: *Erosionsschäden aufgrund fehlender Unterhaltung*

sionsschäden auftreten. Die vorhandenen Vorfluter wurden oft seit Jahrzehnten nicht mehr unterhalten, wodurch sich zwar zwischenzeitlich wertvolle Biotope gebildet haben, die Gewässer ihrer eigentlichen Funktion jedoch nicht mehr gerecht werden.

Die Flurstücksstruktur lässt ein rationelles Arbeiten nicht zu. Die Durchschnittsgröße der Flurstücke beträgt meist nur ca. 400 m<sup>2</sup>, die auch bei Zupacht nur unwesentlich überschritten wird. Die Flurstücke sind oft sehr schmal und unregelmäßig geformt, Besitzstände mit 20 und mehr Flurstücken mit entsprechend langen Anfahr- und Rüstzeiten keine Ausnahme. Örtlichkeit und Katasternachweis stimmen in vielen Fällen nicht überein.

Die Rebanlagen sind oft überaltert und die Umstellung auf moderne Erziehungsarten ist zwingend geboten. Der Maschineneinsatz ist wegen fehlender Erschließung, zu engen Gassenbreiten und vor allem auch aufgrund der vorhandenen Bewirtschaftungshindernisse wie Mauern und Böschungen nicht möglich.



Abb. 22: Extrem enge Rebzeilen - leider kein Einzelfall



Abb. 24: Neuanlage eines Wendeweges auf vorhandener Böschung



Abb. 23: Mauern als Bewirtschaftungshindernisse

Bei der Neukonzeption des Wegenetzes werden die vorhandenen Wege trotz der aufgezeigten Nachteile meist angehalten. Hierfür sprechen sowohl finanzielle als auch ökologische Gründe. Die vorhandenen Probleme können dann allerdings oft nur gemildert werden, indem Ausweichmöglichkeiten für Fahrzeuge geschaffen, die Mauern saniert oder neue Wasserführungen geschaffen werden. Um den Kompromiss zwischen den Anliegen der Landespflege und den Anforderungen an moderne Bewirtschaftungsmethoden zu finden, sind in einigen Fällen auch schon Parallelwege als Wendewege auf Mauern oder Böschungen angelegt worden.

Die Verdichtung des Wegenetzes bzw. die Neueröffnung erfolgt meist über hangparallele Gürtelwege, deren Verlauf sich aus folgenden Vorgaben ergibt:

- Schutz wertvoller Fels- und Biotopflächen,
- Abgrenzung Seil- und Direktzuglage,
- optimale Zeilenlängen,
- Schaffung einer geregelten Wasserführung,
- morphologische und geologische Verhältnisse.

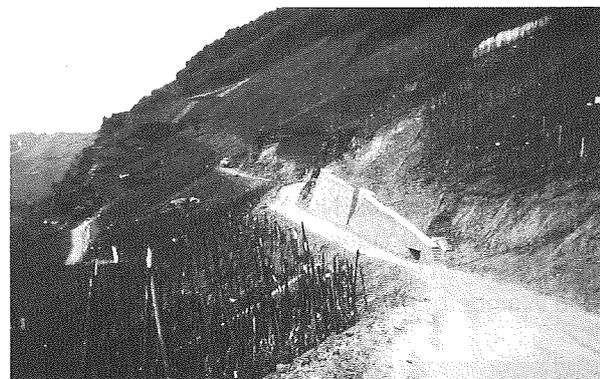


Abb. 25: Neuer Erschließungsweg im Flurbereinigungsverfahren Erden



Abb. 26: Hangparallele Gürtelwege im Flurbereinigungsverfahren Ernst

Wichtig bei der Planung ist, dass sich aufwendige Maßnahmen zur Neuerschließung auf die qualitativ hochwertigen Kernlagen beschränken, in denen auch langfristig mit einer Weiterbewirtschaftung der Rebflächen gerechnet werden kann. Hohe Investitionen in den Mantel- bzw. Randlagen, in denen kurz- und mittelfristig die Aufgabe der Rebflächen zu erwarten ist, sind vor dem Hintergrund der angespannten öffentlichen Haushalte nicht mehr zu rechtfertigen.

Die neuen Wege sollten eine Kronenbreite von 4,5 m nicht unterschreiten, um den Begegnungsverkehr bzw. das Abstellen von Fahrzeugen zu ermöglichen. Zudem muss die Bewirtschaftung mit dem Seilzug ohne Behinderung des Fahrzeugverkehrs sowie die Möglichkeit des Auswendens mit dem Direktzug auf dem Weg gewährleistet werden. Lediglich bei extremen Hangneigungen und den daraus resultierenden hohen Hanganschnitten sowie bei fehlender Möglichkeit zum Maschineneinsatz in den unterhalb des Weges gelegenen Flächen sind geringere Wegebreiten zu vertreten. Mit Ausnahme von Hauptwirtschaftswegen und steileren Wegeabschnitten (ab ca. 10-12% Längsgefälle) genügt eine Befestigung mit Schotter bzw. mit anstehendem Felsmaterial. Soweit die Wege wasserführend, d.h. mit Hoch- und Tiefpunkten, angelegt werden, erhalten sie eine bergseitige Neigung. In diesen Fällen ist es wichtig die Wasserführungen so zu gestalten, dass die Einfahrt mit Maschinen in die bergseitigen Weinberge möglich bleibt.

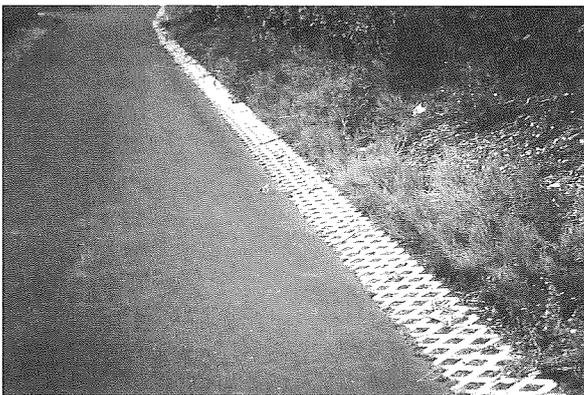


Abb. 27: Direktzugfreundlich angelegte Wasserführung

Bei den neueren Planungen sind wir jedoch bestrebt, die neuen Wege wo immer möglich ohne Längsgefälle aber mit talseitiger Neigung anzulegen, um den Forderungen der Fachbehörden nach möglichst umfassender Rückhaltung des Wassers in den Weinbergen Rechnung zu tragen und auch um aufwendige Gewässerbauten zu vermeiden. Ein Problem stellt jedoch die oft mangelnde Einsicht der Winzer dar, die in vielen Fällen Erdanschüttungen an den Talseiten der Wege vornehmen, die das großflächige Abfließen des Wassers in die

Weinberge verhindern und damit die Erosionsgefahr in den benachbarten Weinbergen bzw. in den Wegen selbst verschärfen.



Abb. 28: Wegeschäden durch Verhinderung des talseitigen Wasserabflusses

Der Übergang von Direktzug- zu Seilzuglagen wurde in der Vergangenheit bei etwa 40% Hanggefälle angenommen. Ab dieser Neigung wurden dann auch bergseitige Stützmauern errichtet. Bis zu diesem Gefälle konnten bei günstigen Bodenverhältnissen Schmalspurschlepper eingesetzt werden. Mit den jetzt von Spezialfirmen angebotenen Aufsitzraupen und Steillagenmechanisierungssystemen können durchaus auch Weinberge bis 60% Steigung bearbeitet werden. Flexiblere Lösungen sind daher geboten. Um auf die „maschinenfeindlichen“ Mauern zu verzichten, müssen ggfs. auch weitere Verteilungen des Geländes in Kauf genommen werden.



Abb. 29: Raupeneinsatz in großflächiger Planierung

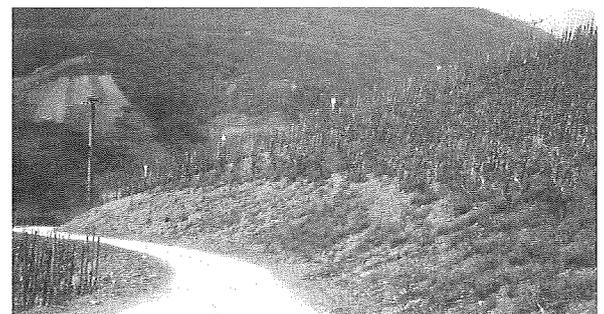


Abb. 30: Angleichung des Geländes an einen neuen Weg bei Verzicht auf Mauerbau

Lassen die topographischen und geologischen Verhältnisse eine Angleichung der bergseitigen Weinberge an die neuen Wege nicht zu, müssen natürlich nach wie vor neue Mauern errichtet werden. Bis weit in die 80iger Jahre wurden dabei fast ausschließlich Natursteinmauern in Beton errichtet.

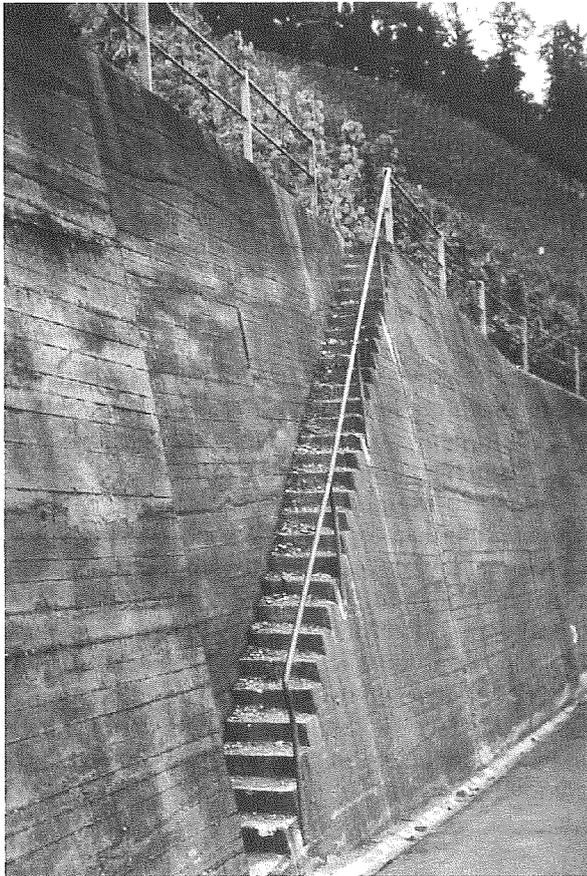


Abb. 31: Betonmauer



Abb. 32: Natursteinmauer mit Betonvermörtelung

Aus ökologischen Gründen werden heute allerdings wo immer möglich Gabionenmauern oder Trockenmauern errichtet.

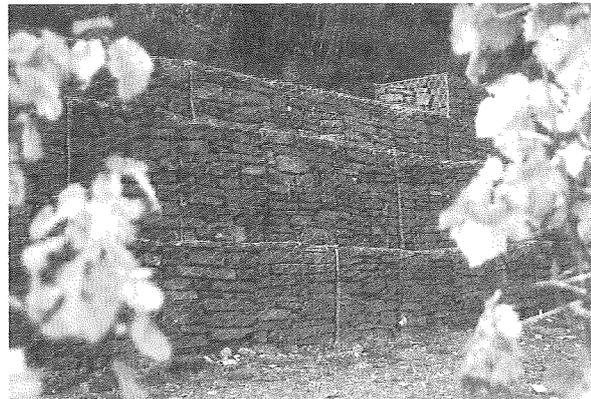


Abb. 33: Gabionenmauer

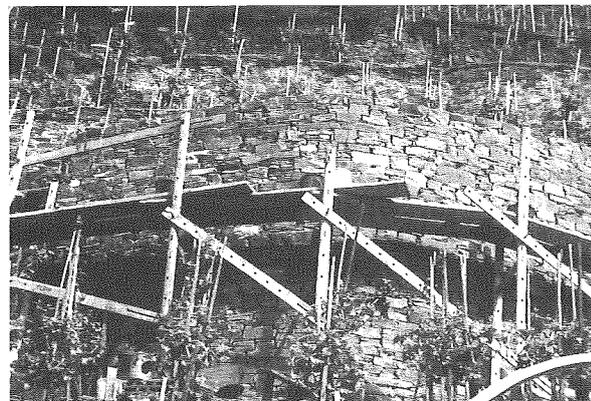


Abb. 34: Trockenmauer

In vielen Fällen werden auch alte Trockenmauern saniert. Nicht zu vernachlässigen ist dabei aber die Kostenseite, da hier schnell 7-stellige Beträge erreicht werden können.

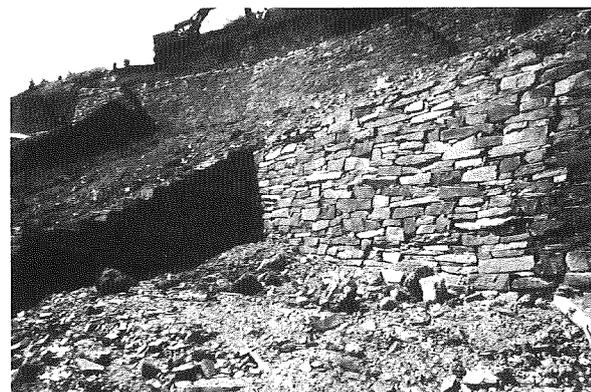


Abb. 35: Großflächige Mauersanierung in Ahrweiler

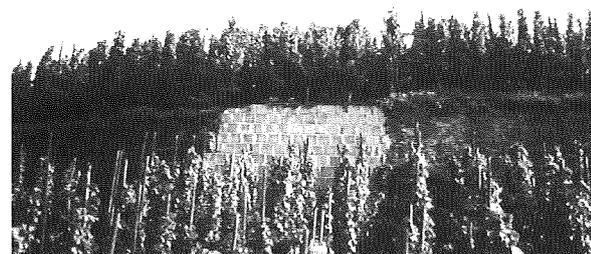


Abb. 36: Ein besonderer „Kleinod“: Private Mauersanierung mit Bimsstein

Eine ähnliche Entwicklung hin zu naturnäheren Bauweisen ist auch beim Vorfluterbau zu verzeichnen. Die jahrzehntelang dominierenden Doppeltrapezschalen werden nur noch ausnahmsweise verwendet.



Abb. 37: Doppeltrapezschale

Heute kommen je nach Gefällverhältnissen Steinschüttungen und Stickungen mit oder ohne Beton zur Anwendung. Bei extremen Verhältnissen können hier aber Kosten von bis zu 1000 DM/lfdm entstehen.



Abb. 38: Naturnäherer Gewässerbau mit Steinstickungen

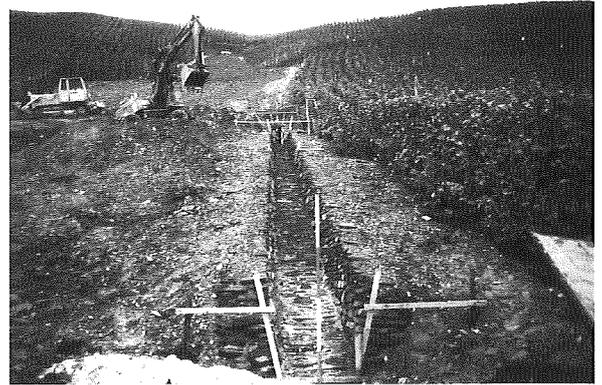


Abb. 39: Naturnäherer Gewässerbau mit Steinstickungen

Insgesamt werden die neuen Wege und Gewässer in den Steillagenflurbereinungen fast durchweg im Vorwegausbau angelegt. Hierzu werden vorläufige Anordnungen nach § 36 FlurbG erlassen. Diese Verfahrensweise wird bevorzugt, um den Beteiligten möglichst frühzeitig - also auch schon im Alten Bestand - den Vorteil der neuen Erschließung zu verschaffen.

Ein Ausbau nach Besitzübergang wird vor dem Hintergrund der oft sehr langen Bauzeiten und den unvermeidlichen Abweichungen zwischen neuen Grenzziehungen und tatsächlichem Ausbau von den Beteiligten auch nicht akzeptiert.

In einigen hervorragenden Weinlagen ist es aus topographischen, geologischen, landespflegerischen oder auch aus finanziellen Gründen nicht vertretbar oder auch tatsächlich nicht möglich, die Weinberge durch neue Wege zu erschließen.

Auch zur Erhaltung des moseltypischen Landschaftsbildes ist es oftmals nicht zu verantworten, die vorhandenen Trockenmauern und Kleinterrassen zu beseitigen und damit den Maschineneinsatz zu ermöglichen.



Abb. 40: Die Valwiger Brauselay - eine herkömmliche Erschließung ist nicht möglich

Soweit die langfristige Bewirtschaftung solcher Rebflächen erwartet werden kann, sind folgende Alternativen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen:

- Monorackbahnen,
- Einsatz von Kleinraupen,
- Querterrassierungen.

Bei der Monorackbahn handelt es sich um eine Einschienenzahnradbahn für den Personen- und Materialtransport. Eine weitgehende Anpassung an das Gelände ist bei Steigungen bis zu 100% möglich. In den letzten Jahren wurden an der Untermosel eine Vielzahl von Einzelanlagen errichtet. An der Mittelmosel im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens Erden wurde zum Betrieb einer solchen Anlage ein Wasser- und Bodenverband mit ca. 30 Mitgliedern gegründet. Hier wurden ca. 2,5 ha hochwertige Rebfläche über ein Schienensystem von über 1000 m Länge erschlossen.

Die Kosten für ein solches System sind mit ca. 45000 DM für die Zugmaschine sowie ca. 200 DM/lfdm für die Schienen nicht zu vernachlässigen.

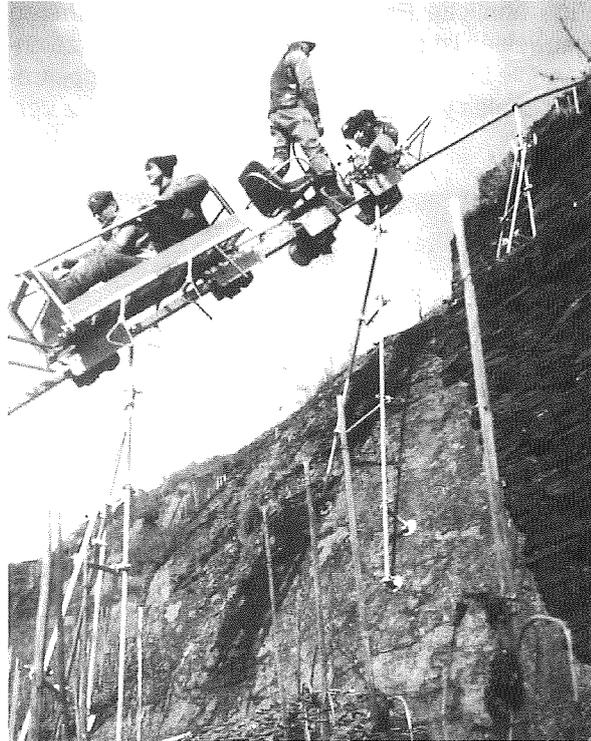


Abb. 42: Die Monorackbahn im Einsatz

Eine etwas preisgünstigere Alternative stellt die „de Leuw-Schienenbahn“ dar, die allerdings nicht so vielfältig - u.a. ist der Personentransport nicht zugelassen - wie die Monorackbahn eingesetzt werden kann.

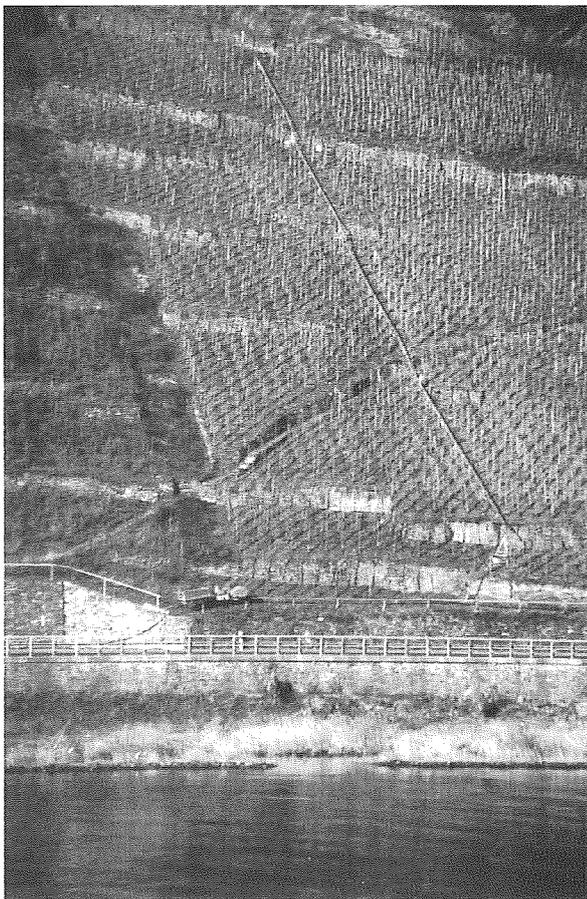


Abb. 41: Monorackerschließung im Valwiger Herrenberg

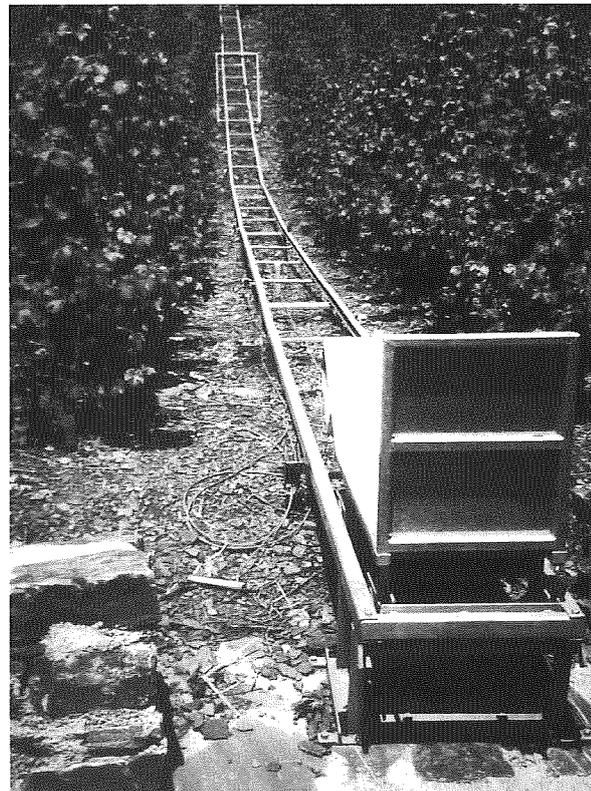


Abb. 43: Die Leuw-Schienenbahn

Diese Anlagen werden nicht nur über Flurbereinungsverfahren finanziert, sondern auch im Rahmen des Investitionsförderprogramms des Landes Rheinland-Pfalz bezuschusst.

In Terrassenlagen ist auch der Einsatz von handgeführten Kleinraupen möglich, soweit mit der Raupen befahrbare Verbindungen zwischen den Kleinterrassen hergestellt werden.



Abb. 44: Kleinterrassen zur Bewirtschaftung mit der Handraupe

Relatives Neuland für die Mosel haben wir mit der Anlage von mit dem Direktzug befahrbaren Kleinterrassen bzw. Querterrassierungen in den Flurbereinungsverfahren Moselweiß und Cochem-Cond betreten. Aufgrund der in der Schweiz seit Ende der 70iger Jahre gemachten positiven Erfahrungen - mittlerweile liegen auch gute Ergebnisse aus der Ortenau und aus Luxemburg vor - stellt diese Maßnahme eine interessante Alternative zur flächenhaften Planung bzw. zur Bewirtschaftung in der Falllinie dar. Dazu werden nahezu horizontale Kleinterrassen mit einer Breite von 2,20 m angelegt. Auf die talseitige Schulter der Terrasse wird eine Rebzeile gepflanzt und im Drahrahmen erzogen. Die freie Gassenbreite von rund 1,80 m kann mit Schmalspurtraktoren befahren werden.

So wird es möglich fast alle im Weinberg anfallenden Arbeiten maschinell durchzuführen. Die entstehenden Böschungen, die je nach Geländeneigung eine Höhe bis zu 2 m erreichen, werden mit Gräsern eingesät um Erosionsschäden zu vermeiden. Vorhandene Trockenmauern können in das Terrassensystem integriert werden. Die Anlage dieser Querterrassen ist je nach den Bodenverhältnissen bis zu einer Geländeneigung von 60% vertretbar, allerdings wird die Anzahl der Rebstöcke je ha und damit auch der Flächenertrag mit zunehmender Steigung bzw. Böschungshöhe geringer.

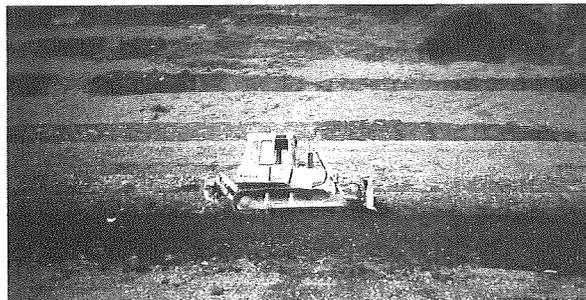


Abb. 45: Die Anlage von befahrbaren Querterrassen in Koblenz-Moselweiß



Abb. 46: Die Anlage von befahrbaren Querterrassen in Koblenz-Moselweiß

#### Zur Problematik der wertgleichen Abfindung:

Wie bereits erwähnt, soll in Zukunft die Förderung des Wiederaufbaus der Rebflächen an Mindestgrößen von 1000 m<sup>2</sup> in Seilzuglagen und 2000 m<sup>2</sup> in Direktzuglagen gekoppelt werden. In den „Leitlinien Ländliche Bodenordnung“ werden sogar 5000 m<sup>2</sup> Besitzstandsgröße für Seilzuglagen gefordert. Die Umsetzung dieser betriebswirtschaftlich bedingten Forderungen stößt jedoch oft auf beträchtliche Schwierigkeiten. Auf die enge Bindung der Winzer - insbesondere der selbstvermarktenden Betriebe - an die einzelnen Weinlage und die damit verbundenen Zuteilungszwänge wurde bereits hingewiesen. Hinzu kommt, dass die alten Besitzstände üblicherweise die ganze Palette der Bodenklassen von Klasse 1 in der Nähe des Hangfusses bis zur Klasse 7 um bis zu 200 m höher am Waldrand gelegen umfasst. Bei der Gestaltung der Abfindung ist es maximal möglich, den Besitzstand auf drei Abfindungsflurstücke - je eines in guten, mittleren und schlechten Klassen - zu arrondieren. Zwar müssen nach § 44, Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz die Landabfindungen in möglichst großen Flurstücken vorgenommen werden, eine weitere Arrondierung ist aber gegen den Willen der Beteiligten aufgrund der damit verbundenen Klassenverschiebungen und Flächenänderungen nicht möglich, ohne die Wertgleichheit der Abfindung insge-

samt zu gefährden. Dies führt dazu, dass auch in Zukunft bei der ungünstigen Besitzstruktur die genannten Mindestparzellengrößen oft nicht erreicht werden können. In den Planwunschterminen ist zwar immer wieder erkennbar, dass weitere Arrondierungen hin zu besseren Klassen, trotz der damit verbundenen Flächenverluste von den Betrieben gewünscht werden, eine Arrondierung in schlechtere Klassen, die über den entsprechenden Anspruch hinausgeht, bleibt aber die absolute Ausnahme. Hier sei die kritische Frage erlaubt, ob die Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes zu Wertermittlung und wertgleicher Abfindung den modernen betriebswirtschaftlichen Anforderungen an eine Rebflurbereinigung noch gerecht werden.

Eine großzügigere Zusammenlegung wird aber noch durch weitere Kriterien erschwert:

Soweit es sich nicht um absolute Spitzenlagen handelt, wird kein Winzer einer Arrondierung in Seilzugflächen oder in Terrassenlagen zustimmen, wenn hier auch Ansprüche aus Direktzuglagen abgefunden werden sollen. Wie bereits dargelegt, ist der Rationalisierungseffekt durch den möglichen Maschineneinsatz wesentlich höher anzusetzen als bei einer reinen Arrondierung in nicht direktzugfähigen Steillagen, auch wenn moderne Erziehungsarten zum Tragen kommen. Dies führt oft dazu, dass eine weitere Aufteilung der Abfindung vorgenommen werden muss.

Weitere Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der wertgleichen Abfindung berücksichtigt werden müssen, sind der Zustand der zugeteilten Mauern an Wegen bzw. in den Weinbergen selbst sowie die Beseitigung von Mauern und Terrassen durch Planierungsmaßnahmen. Aus ökologischen und geologischen, aber auch aus finanziellen Gründen, können nicht alle Rebflächen planiert und damit dem Maschineneinsatz zugänglich gemacht werden. Deshalb ist es bei der Abfindungsgestaltung unumgänglich, die mit Maschinen zu bearbeitenden Flächen vor und nach Besitzübergang zu bilanzieren, um wenigstens eine Schlechterstellung einzelner Betriebe zu vermeiden. In jedem Fall kommt es aber zu unterschiedlichen Flurbereinigungsvorteilen, denen ggfs. entsprechend dem finanziellen Aufwand auch durch unterschiedliche Kostengebiete Rechnung getragen werden muss.

Dort wo die Zuteilung von Terrassenflurstücken mit Mauern notwendig wird, ist der Erhaltungszustand der Mauern von entscheidender Bedeutung, kann doch dem einzelnen Winzer die aufwendige Sanierung der Mauern ohne finanzielle Unterstützung kaum zugemutet werden. Eine großzügige Sanierung aller verbleibenden Mauern scheidet allerdings

aus Kostengründen aus, sodass auch hier eine Bilanzierung vorgenommen werden muss, um Nachteile Einzelner zu vermeiden. Wo nachweisbar keine oder gut erhaltene Mauern eingebracht und sanierungsbedürftige Mauern zugeteilt wurden, ist meines Erachtens eine wertgleiche Zuteilung ohne Mauersanierung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gegeben. Problematisch ist, dass für Mauern, die aus Kostengründen nicht im Rahmen der Bodenordnung saniert werden konnten, auch nach der Flurbereinigung keine Förderung im Rahmen des Steillageninvestitionsprogrammes des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen kann.

Von zunehmender Bedeutung ist ebenfalls die Behandlung von Brachflächen unterschiedlichster Sukzessionsstadien. Soweit es sich um Flächen innerhalb des weinbauwürdigen Gebietes handelt, wird hierfür die Nutzungsart Weinbergsbrache mit gleicher Anzahl von Klassen wie die Nutzungsart Weinberg eingeführt. Die Punktzahl der jeweiligen Bracheklasse wird jedoch um bis zu zwei Klassen abgestuft, sodass die Bracheklasse II zwar vom Ertragspotenzial her der Weinbergsklasse II, von der Punktzahl her aber der Weinbergsklasse IV entspricht. Der hieraus resultierende Flächenzuwachs bei der Zuteilung von Brachflächen wird von den meisten Winzern zur Abgeltung des Rekultivierungsaufwandes akzeptiert. Zu Problemen kommt es jedoch dann, wenn diese Brachflächen an auslaufende Betriebe zugeteilt werden, für die ein Wiederaufbau aus Kostengründen nicht mehr in Frage kommt. Diese sind stark an der Wiederezuteilung bestockter Rebflächen interessiert, die noch einen gewissen Zeitraum bis zur Betriebsaufgabe bewirtschaftet werden können.

Hierzu sei an dieser Stelle angemerkt, dass ein geschlossener Wiederaufbau der zugeteilten Rebflächen, wie er in der Pfalz mit Erfolg praktiziert wird, an der Mosel zur Zeit noch nicht möglich erscheint. Die Baumaßnahmen nach Besitzübergang wie Wegeangleichungen, Planierungen und Mauersanierungen werden jedoch zeitlich so abgestimmt, dass eine Neuanpflanzung in jeweils zusammenhängenden Abschnitten möglich wird.

In jüngerer Vergangenheit hatte sich das Kulturamt Mayen auch mit der Behandlung von Rebflächen im Überschwemmungsgebiet der Mosel auseinander zu setzen. Für vor der Flurbereinigung bestehende Rebanlagen lag die notwendige Genehmigung nach § 88 Landeswassergesetz in der Regel nicht vor. Die Genehmigung der Neuanlagen wurden von den zuständigen Fachbehörden nur unter den Auflagen erteilt, dass die neuen Rebzeilen in Fließrichtung der Mosel und mit einer Mindestgassenbreite von 2,20 m angelegt werden. Mit die-

sen Auflagen und den möglichen Schäden in den Rebanlagen bei Hochwasser sind für die Winzer durchaus Nachteile verbunden, die zwar nicht in die Wertermittlung der Rebflächen einfließen, aber gemäß dem Entsprechungsgebot des § 44, Absatz 4 FlurbG bei der Abfindungsgestaltung ihre Berücksichtigung finden müssen.



Abb. 47: Rebflächen im Überschwemmungsgebiet der Mosel

Schließlich sei noch auf die Behandlung von Wiederbepflanzungsrechten in der Flurbereinigung hingewiesen. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1996 fehlt den Wiederbepflanzungsrechten wegen ihrer grundsätzlichen Übertragbarkeit die Verknüpfung mit einem bestimmten Grundstück. Insoweit erfolgt auch keine Berücksichtigung der Wiederbepflanzungsrechte bei der Wertermittlung. Das Recht auf Wiederbepflanzung entsteht mit der Rodung und der ordnungsgemäßen Rodungsmeldung in dem Umfang, in dem die Fläche gerodet worden ist. Das entstandene Recht ist fortan unabhängig vom rechtlichen Schicksal des gerodeten Flurstücks im Betrieb verfügbar. Es kann auf der gerodeten Fläche oder auf einer anderen Fläche des Betriebes ausgeübt oder sogar auf einen anderen Betrieb übertragen werden. Das Recht auf Wiederbepflanzung wird auch nicht durch einen Landabzug nach § 47 FlurbG geschmälert. Im Rahmen der Zuteilung bedürfen die Wiederbepflanzungsrechte vor allem in den Fällen besonderer Beachtung, wo für bestockte Flächen des alten Bestandes gerodete Flächen bzw. Brachflächen zugeteilt werden. Mangels einer ordnungsgemäßen Rodung durch den Betrieb auf den eingeworfenen Flächen, fehlen diesem dann die entsprechenden Wiederbepflanzungsrechte für die Neuanlage des Weinberges in den zugeteilten Brachflächen. Wir haben dieses Problem in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer über eine interne Bilanzierung wie folgt gelöst:

*tatsächlich vorhandene Wiederbepflanzungsrechte*

*zuzüglich:* bestockte Flächen im alten Bestand (fiktive Wiederbepflanzungsrechte)

*abzüglich:* zugeteilte bestockte Flächen (fiktive Neuanlage)

-----  
*ergibt:* verbleibende Wiederbepflanzungsrechte

Diese verbleibenden Wiederbepflanzungsrechte werden mit dem Besitzübergang der Landwirtschaftskammer gemeldet und bei der Neuanpflanzung zugeteilter Brachflächen in Anspruch genommen.

## 6. Ausblick

Unter Beachtung der aufgezeigten Rahmenbedingungen sollen an der Mosel die Weinbergsflurbereinigungen mit folgenden Zielen fortgesetzt werden:

1. Mit Priorität sind die Ausbaumaßnahmen für die in den letzten Jahren eingeleiteten klassischen Verfahren fortzusetzen und abzuschließen.

Dabei sind die ursprünglich eingeplanten Kosten durch Unterteilung der Verfahrensgebiete in potenzielle Rodungsflächen mit Minimalausbau, langfristig zu bewirtschaftende Kernzonen mit Vollausbau und Vorrangflächen für Ökologie und Landschaftsbild zu senken.

Die Ausführungskosten für die in jüngerer Vergangenheit eingeleiteten Verfahren im Kulturamtsbezirk Mayen liegen je nach Geländeverhältnissen zwischen 18000 und 80000 DM/ha, wobei die Eigenleistung in Direktzuglagen bei 25% und in Seilzuglagen 10% beträgt. Bei der zügigen Bearbeitung dieser Verfahren kommt es uns sehr zu Gute, dass auch verstärkt EUMittel eingesetzt werden können.

2. Die Durchführung klassischer Verfahren in den noch zu bereinigenden extremen Steillagen wird Kosten von über 300000,- DM/ha verursachen. Die Neueinleitung solcher klassischer Verfahren wird daher nur noch ausnahmsweise möglich sein. Zur Erhaltung der Bewirtschaftung in diesen Rebflächen sollen aber beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG zur Vergrößerung der Flurstücke und zusätzlich die Förderung der Erschließung durch den Bau von Schienenbahnen angeboten werden.

Bereits in den vergangenen Jahren konnten im Kulturamtsbezirk Mayen mit dieser Vorgehensweise gute Ergebnisse erzielt werden.

3. In den bereits in den zurückliegenden Jahrzehnten durch klassische Flurbereinigung erschlossenen Weinbergsanlagen ist die Zweitbereinigung zur Vergrößerung der Teilstücke und zur Herichtung der Flächen für die Direktzugaufbewirtschaftung von existenzieller Bedeutung für die Winzer.

Gerade bei der letztgenannten Zielsetzung sind die Kulturämter als Dienstleistungsunternehmen für den Weinbau gefordert, um über Beratung, Moderation und gemeinsame Abstimmungs- und Planungsprozesse den Konsens über den Weg zum gemeinsamen übergeordneten Ziel zu erreichen, nämlich die Qualitätsweinproduktion in den Steillagen auch in Zukunft unter verschärften Wettbewerbsbedingungen aufrecht zu erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten haben die Kulturämter für das Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer in ihrer Arbeitsplanung 2001-2008 die Einleitung von 15 weiteren Bodenordnungsverfahren mit einer Gesamtreibfläche von 903 ha vorgesehen.

## Flurbereinigungsrichtertagung 2000 in Koblenz

### Überprüfungsbefugnis der Gerichte bei unterstellter Gleichwertigkeit der Abfindung hinsichtlich der Gestaltung derselben

Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Ulrich Storost, Berlin<sup>1)</sup>

#### I.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Aus diesem allgemeinen Auftrag zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets ist zwar kein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Einzelmaßnahme zugunsten eines Teilnehmers herzuleiten<sup>2)</sup>.

Das Gesetz enthält jedoch ausdrücklich das allgemeine Gebot, bei der Erfüllung des Gestaltungsauftrags die zum Teil divergierenden oder gar gegenläufigen Interessen der Beteiligten **abzuwägen** und insoweit zu **berücksichtigen**.

Dieses Gebot ist vor allem bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans sowie bei der Gestaltung der Landabfindung der Teilnehmer zu beachten.

#### II.

Für die **Landabfindung** konkretisiert § 44 FlurbG das Gebot, die Interessen aller Teilnehmer zu berücksichtigen, wie folgt:

1. Zunächst normiert Abs. 1 Satz 1 als obersten Grundsatz des Flurbereinigungsverfahrens das **Gebot der wertgleichen Abfindung in Land**, nämlich das Gebot, jeden Teilnehmer für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Daraus folgt ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Anspruch jedes Teilnehmers. Dieser Anspruch ist erfüllt, wenn der Wert der konkreten Gesamteinlage des Teilnehmers objektiv dem Wert seiner konkreten Gesamtzuteilung unter Berücksichtigung der Abzüge für die Folgeeinrichtungen entspricht<sup>3)</sup>.

- 1) Überarbeitete Fassung eines Vortrags des Verfassers auf der Flurbereinigungsrichtertagung des Bundes und der Länder am 13.9.2000 in Koblenz.
- 2) Vgl. BVerwGE 57, 31 <39>; Urteile vom 25. November 1970 – BVerwG IV C 80.66 – Buchholz 424.01 § 37 FlurbG Nr. 6, und vom 26. Januar 1971 – BVerwG IV CB 8.68 – Buchholz 424.01 § 37 FlurbG Nr. 7.
- 3) Vgl. BVerwGE 3, 246 <248>; BVerwG, Urteile vom 23. Juni 1959 – BVerwG I C 78.58 – Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 2, und vom 26. März 1962 – BVerwG I C 24.61 – RdL 1962, S. 217 f.

Maßgebend dafür ist zunächst die **Bemessung** der Abfindung, bei der gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG die nach den §§ 27 bis 33 FlurbG ermittelten Grundstückswerte zugrunde zu legen sind. Doch bilden diese Werte nicht den ausschließlichen Maßstab für die Landabfindung. Für den im Rahmen des § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG maßgeblichen Gesamttauschwert kommen vielmehr daneben gemäß § 44 Abs. 2 bis 4 FlurbG noch weitere den Wert der konkreten Gesamtabfindung mitbestimmende Faktoren in Betracht, die bei der Zuteilung wertgerecht in Ansatz gebracht werden müssen<sup>4)</sup>.

Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind insbesondere gemäß § 44 Abs. 2 Halbs. 2 FlurbG alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben<sup>5)</sup>.

Dies gilt auch, soweit sich solche wertbestimmenden Umstände durch die **Gestaltung** der Abfindung ergeben, etwa der Zusammenlegungsgrad, die Wegeentfernung, die Gestaltungsform, das Zusammentreffen von Böden verschiedener Qualität und deren Größenverhältnis zueinander<sup>6)</sup>. Persönliche Verhältnisse, individuelle Interessen und besondere Belange einzelner Teilnehmer haben dabei zwar außer Betracht zu bleiben<sup>7)</sup>. Zu beachten ist jedoch insbesondere die in engem Zusammenhang mit § 44 Abs. 2 Halbs. 2 FlurbG stehende Abfindungsregel des § 44 Abs. 4 FlurbG, die auf den einzelnen konkreten Betrieb abstellt. Danach soll die Landabfindung eines Teilnehmers in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist. Die Flurbereinigungsbehörde ist nach dieser Regelung gehalten, einerseits das **öffentliche Interesse** an einer sachgerechten und zweckmäßigen, großräumigen Durchführung der Flurbereinigung und andererseits das **Einzelinteresse** des Beteiligten daran, dass keine Verschlechterung in der bisherigen Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe und der Ortslage eintritt, in gerechter und billiger Weise gegeneinander abzuwägen<sup>8)</sup>.

Diese Abwägung ist nicht Planung, sondern **Rechtsanwendung**. Mit ihr konkretisiert die Behörde die unbestimmten Rechtsbegriffe einer Vorschrift, die das in § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG enthaltene Gebot wertgleicher Abfindung in Land normativ präzisiert. Deshalb hängt das Ab-

wägungsergebnis vor allem von den Folgewirkungen ab, die sich für den Teilnehmer ergeben, wenn die bisherige Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und räumliche Zuordnung seines Einlagebesitzes verändert wird. Derartige Veränderungen muss der einzelne Teilnehmer hinnehmen, solange ihm eine Fortführung seines bisherigen Betriebes ohne Beeinträchtigung von Produktionskraft und Struktur möglich und zumutbar bleibt. Führt aber eine solche Veränderung dazu, dass Produktionskraft und /oder Struktur des betroffenen Betriebes beeinträchtigt werden, ist die Abfindungsgestaltung mit § 44 Abs. 4 FlurbG nicht vereinbar<sup>9)</sup>.

Entsprechendes gilt, wenn in das Flurbereinigungsverfahren Flächen eingelegt werden, die ohne weiteres Zutun Dritter baulich genutzt werden können, aber die Landabfindung hinter diesem Stand baulicher Entwicklung zurückbleibt<sup>10)</sup>. Die Landabfindung eines Teilnehmers ist also nur dann seiner Einlage wertgleich, wenn ihm - im ganzen gesehen - Grundstücke zugeteilt werden, die - bei Berücksichtigung der Abzüge nach § 47 FlurbG - hinsichtlich des erzielbaren Ertrages und der Benutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten seinen alten Grundstücken entsprechen<sup>11)</sup>. Ob dies der Fall ist, ist eine Tat- und Rechtsfrage, die in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt<sup>12)</sup>.

- 4) Vgl. BVerwGE 57, 192 <193>; Urteile vom 30. September 1958 - BVerwG I C 6.57 - RdL 1959, S. 51 <52>, vom 15. Oktober 1974 - BVerwG V C 30.72 - RdL 1975, S. 221 <223 f.>, vom 16. Dezember 1992 - BVerwG 11 C 3.92 - RdL 1993, S. 98 <99>, vom 22. Februar 1995 BVerwG 11 C 20.94 - RdL 1995, S. 158, und vom 16. August 1995 - BVerwG 11 C 21.94 - RdL 1995, S. 266 <267>, Beschluß vom 27. November 1961 - BVerwG I B 127.61 - RdL 1962, S. 243 <244>.
- 5) Vgl. BVerwG, Urteile vom 23. Juni 1959 - I C 78.58 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 2, vom 26. März 1962 - BVerwG I C 24.61 - RdL 1962, S. 217, und vom 14. Februar 1963 - BVerwG I C 56.61 - RdL 1963, S. 249; Beschlüsse vom 30. September 1960 - BVerwG I B 90.60 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 4, und vom 27. November 1961 - BVerwG I B 127.61 - RdL 1962, S. 243 <244>.
- 6) Vgl. BVerwGE 57, 192 <193>; BVerwG, Urteile vom 30. September 1958 - BVerwG I C 6.57 - RdL 1959, S. 51 <52>, und vom 15. Oktober 1974 - BVerwG V C 30.72 - RdL 1975, S. 221 <224>; Beschluß vom 27. November 1961 - BVerwG I B 127.61 - RdL 1962, S. 243 >244>.
- 7) Vgl. BVerwGE 57, 192 <194>; BVerwG, Urteil vom 16. Februar 1968 - BVerwG IV C 123.65 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 11 S. 23.
- 8) BVerwGE 85, 129 <131>; Urteil vom 5. Juni 1961 - BVerwG I C 231.58 - RdL 1961, S. 240 <242>.
- 9) BVerwGE 85, 129 <132>.
- 10) BVerwGE 85, 129 <132 f.>.
- 11) Vgl. BVerwG, Urteile vom 26. März 1962 - BVerwG I C 24.61 - RdL 1962, S. 217, und vom 14. Februar 1963 - BVerwG I C 56.61 - RdL 1963, S. 249 f.
- 12) Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. September 1958 - BVerwG I C 6.57 - RdL 1959, S. 51 <52>.

Ein gerichtlicher Überprüfung entzogener Beurteilungs- oder Gestaltungsspielraum der Flurbereinigungsbehörde besteht insoweit nicht.

**Maßgebender Zeitpunkt** für die gerichtliche Prüfung der so umfassend verstandenen Wertgleichheit von Einlage und Abfindung ist gemäß § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG der in der - ggf. vorzeitigen - Ausführungsanordnung zu bestimmende Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an Stelle des bisherigen tritt, in den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung der Zeitpunkt, in dem diese wirksam wird<sup>13)</sup>. Danach besteht grundsätzlich kein Anspruch eines Beteiligten darauf, dass eine erst nach dem Wirksamwerden der vorläufigen Besitzeinweisung eingetretene Wertveränderung bei der Gestaltung der Abfindung berücksichtigt wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wäre nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann anzuerkennen, wenn im maßgebenden Zeitpunkt bereits greifbare Aussichten auf diese Wertveränderungen bestanden<sup>14)</sup> oder wenn wichtige, nicht vorherzusehende wirtschaftliche Bedürfnisse der Beteiligten eine Abweichung erfordern<sup>15)</sup>.

Im Lichte des Art. 14 GG bedarf § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG jedoch bei verfassungskonformer Auslegung möglicherweise noch weitergehender Einschränkung. Da der Alteigentümer bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes frei über sein Einlageflurstück verfügen darf, müssen ihm nämlich bis dahin eintretende Wertsteigerungen an sich ebenso zugute kommen, wie er andererseits auch etwaige Wertminderungen hinnehmen muss<sup>16)</sup>. Dass § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG für den Wertvergleich in den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung auf deren Zeitpunkt abstellt, erscheint auf diesem Hintergrund nur deshalb gerechtfertigt, weil gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 FlurbG durch die vorläufige Besitzeinweisung außer Besitz und Verwaltung auch die volle Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeht. Dieser erhält also insoweit bereits die Rechtsstellung, wie sie ihm der noch aufgeschobene Eigentumserwerb vermittelt<sup>17)</sup>. Dies dürfte es aber nur rechtfertigen, solche Wertänderungen unberücksichtigt zu lassen, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen und nach der vorläufigen Besitzeinweisung eintreten, insbesondere also Werterhöhungen oder -minderungen, die auf der Nutzung durch den Neubesitzer beruhen. Denn nur solche Wertänderungen stehen nach dem Zweck der vorläufigen Besitzeinweisung gerechterweise nicht mehr dem Alteigentümer zu. Wertänderungen zwischen dem Wirksamwerden

den der vorläufigen Besitzeinweisung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, die nicht flurbereinigungsbedingt sind, haben dagegen mit dem Zweck der Flurbereinigung im allgemeinen und der vorläufigen Besitzeinweisung im besonderen nichts zu tun. Es könnte deshalb im Ergebnis mit Art. 14 GG unvereinbar sein, sie nicht dem Eigentümer zu belassen<sup>18)</sup>. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage einschließlich des Orts ihrer dogmatischen Bewältigung noch nicht abschließend geklärt<sup>19)</sup>.

2. Neben dem Gebot wertgleicher Abfindung normiert § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG ein **spezielles Abwägungsgebot für die Gestaltung der Landabfindung**<sup>20)</sup>: Dabei sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen, wobei ebenfalls auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Betriebes abzustellen ist. Soweit das Gebot wertgleicher Abfindung Raum läßt, wird der Flurbereinigungsbehörde damit eine nur durch dieses Abwägungsgebot gebundene **planerische Gestaltungsfreiheit** eingeräumt, um bei der Vielzahl der im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigenden, verschieden gelagerten Interessen eine zweckmäßige Lösung herbeiführen zu können<sup>21)</sup>.

13) Vgl. BVerwGE 42, 87 <91>; Urteil vom 16. August 1995 - BVerwG 11 C 21.94 - RdL 1995, S. 266 <267>.

14) Vgl. BVerwG, Beschluß vom 12. März 1990 - BVerwG 5 CB 26.89 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 59 S. 11.

15) Vgl. § 64 Satz 1 FlurbG.

16) Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1969 - BVerwG IV C 236.65 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 17 S. 6.

17) Vgl. § 66 Abs. 1 Sätze 2 und 3 FlurbG.

18) Vgl. BVerwGE 48, 160 <163 f.>. And. Ans. Schwantag in: Seehusen/Schwede, FlurbG, 7. Aufl. 1997, § 44 Rn. 25 m.w.N..

19) Im Hinblick darauf hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 25. April 2000 - BVerwG 11 B 9.00 - die Revision gegen ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. November 1999 - 15 K 484/97 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen: Im angestrebten Revisionsverfahren könne voraussichtlich geklärt werden, ob im Widerspruchsverfahren die obere Flurbereinigungsbehörde zur Änderung eines Flurbereinigungsplans befugt ist, wenn aus ihrer Sicht der Flurbereinigungsbehörde in Ausübung ihres Planungsermessens ein gravierender Abwägungsfehler deshalb unterlaufen ist, weil eine nach der vorläufigen Besitzeinweisung eingetretene Wertveränderung nicht in die Zuteilungsüberlegungen einbezogen worden ist.

20) Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1959 - I C 160/57 - RdL 1959, S. 221 <222>; BayVGH, Urteile vom 19. November 1982 - 13 A 80 A.284 - RdL 1984, S. 39 <40>, und vom 19. Juni 1986 - 13 A 83 A 337 - RzF 37 I, 109 >110>.

21) Vgl. BVerwGE 3, 246 ff.; BVerwG, Urteil vom 25. November 1970 - BVerwG IV C 80.66 - Buchholz 424.01 § 37 FlurbG Nr. 6; Beschluß vom 22. April 1958 - BVerwG I B 133.57 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 3.

a) Die Geltung dieses Abwägungsgebots hängt dem Grunde nach weder von seiner fachgesetzlichen Normierung noch von einer bestimmten Handlungs- oder Verfahrensform ab. Es folgt vielmehr bereits aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und gilt dementsprechend allgemein<sup>22)</sup>. Es begrenzt die planerische Gestaltungsfreiheit, die einerseits unerlässlich ist, um entgegengesetzte private und/oder öffentliche Belange auszugleichen<sup>23)</sup>, andererseits im Rechtsstaat nicht schrankenlos, sondern nur rechtlich gebunden und gerichtlich kontrollierbar sein kann<sup>24)</sup>.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot verlangt, dass bei Ausfüllung des im Rahmen des Gebots wertgleicher Abfindung verbleibenden Gestaltungsspielraums - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in diese Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht<sup>25)</sup>. Zugleich räumt dieses Gebot jedem von der Planung Betroffenen ein subjektives öffentliches Recht auf gerechte Abwägung seiner eigenen rechtlich geschützten Belange mit entgegenstehenden anderen Belangen ein<sup>26)</sup>. Sachliche Unterschiede, die es rechtfertigen könnten, diese für das Bau- und Fachplanungsrecht anerkannten Grundsätze für die planerische Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets nicht gelten zu lassen, sehe ich nicht. Auch im Schrifttum wird davon ausgegangen, daß die allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgrundsätze auch für Planungen auf der Grundlage der §§ 33 ff. FlurbG gelten<sup>27)</sup>.

Allerdings ist der Gesetzgeber in den einzelnen Fachmaterien innerhalb der durch das Verfassungsrecht gesetzten Grenzen frei zu entscheiden, was er an Interessen für in beachtlicher Weise betroffen hält und deshalb bei der Entscheidung als rechtlich geschützten Belang beachtet wissen will<sup>28)</sup>. Für die im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Abfindungen reduziert § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG den Kreis der abwägungserheblichen Interessen der Teilnehmer grundsätzlich auf deren **betriebswirtschaftlichen Verhältnisse**. Dies steht in Einklang mit dem allgemeinen Rahmenauftrag des § 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, „Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert

werden“. Auch insoweit beschränkt sich die Abwägungsbeachtlichkeit - wie beim allgemeinen fachplanerischen Abwägungsgebot - auf solche Betroffenenheiten, die erstens mehr als geringfügig, zweitens in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und drittens für die planende Stelle bei der Entscheidung über den Plan als abwägungsbeachtlich erkennbar sind<sup>29)</sup>. So darf etwa ein unzweifelhaft gleichwertig abgefundener Teilnehmer, der aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine andere Gestaltung seiner Abfindung erstrebt und dies bei der Anhörung gemäß § 57 FlurbG geltend gemacht hatte, erwarten, dass die Flurbereinigungsbehörde diesen Belang in die ihr durch § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG gebotene Abwägung einstellt<sup>30)</sup>.

Sonstige persönliche Verhältnisse, individuelle Interessen und besondere Belange einzelner Teilnehmer haben dagegen insoweit grundsätzliche außer Betracht zu bleiben. Dies schließt zwar nicht aus, daß bei der Planung und Gestaltung der Abfindung hierauf gestützten Abfindungswünschen Rechnung getragen wird, wenn und soweit diese sich in den Rahmen der Erfordernisse der allgemeinen Landeskultur und der agrarpolitischen Aufgaben der Flurbereinigung einfügen<sup>31)</sup>. Gestaltungswünsche, die nicht am Zweck der Flurbereinigung, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, orientiert sind, sind jedoch im gegebenen Zusammenhang regelmäßig **nicht rechtlich geschützt**<sup>32)</sup>, weil sich die Teilnehmer vernünftigerweise darauf einstellen müssen, daß sie im Flurbereinigungsverfahren keine Berücksichtigung finden. Denn andernfalls würde die Durchführung der Flurbereinigung empfindlich beeinträchtigt, wenn nicht ganz verhindert.

22) Vgl. BVerwGE 34, 301 <307>; 41, 67 <68>; 56, 100 <122>.

23) Vgl. BVerwGE 55, 220 <226>.

24) BVerwGE 56, 100 <116>.

25) Vgl. BVerwGE 48, 56 <63 f.>; 56 110 <123>; 75, 214 <253 f.>; 87, 332 <341>; 100, 238 <251>, 370 <383>.

26) Vgl. BVerwGE 48, 56 <66>; 56, 110 <123>; 87, 332 <342>.

27) Vgl. Hegele, in: Seehusen/Schwede, a.a.O., § 37 Rn. 2, § 41 Rn. 8; Quadflieg, Recht der Flurbereinigung, § 37 FlurbG Rn. 16, § 41 FlurbG Rn. 64.

28) Vgl. BVerwGE 59, 87 <99>.

29) Vgl. BVerwGE 59, 87 <103>.

30) Vgl. BayVGh, Urteil vom 19. November 1982 - 13 A 80 A. 284 - RdL 1984, S. 39 <40>.

31) Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 11. Juli 1973 - BVerwG V B 22.72 - Buchholz 424.01 § 44 Nr. 23, vom 20. März 1974 - BVerwG V B 108.72 - Buchholz 424.01 § 37 FlurbG Nr. 10, und vom 3. April 1986 - BVerwG 5 B 113.83 - Buchholz 424.01 § 44 FlurbG Nr. 47.

32) Vgl. BayVGh, Urteil vom 10. Oktober 1985 - 13 A 84 A.1769 - RzF 37 I, 105 <106>.

Nur wenn durch Außerachtlassung solcher Umstände gegen ein Grundrecht des betreffenden Teilnehmers verstoßen würde, müsste ausnahmsweise etwas anderes gelten. Dieser Vorbehalt kann allerdings nur in extremen Sonderfällen in Betracht gezogen werden, etwa wenn bei mehreren Möglichkeiten gleichwertiger Abfindung die planerische Auswahl unter rein schikanöser und deshalb willkürlicher Missachtung verständlicher Wünsche eines Teilnehmers erfolgt<sup>33</sup>.

- b) Eine andere Frage ist, ob, inwieweit und in welchem Planungsstadium der einzelne Teilnehmer solche Abwägungsmängel mit Erfolgsaussicht vor Gericht rügen kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher ausdrücklich offengelassen, ob Fehler bei der Abwägung nach § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG den Flurbereinigungsplan auch dann angreifbar machen, wenn sie das Ergebnis der wertgleichen Abfindung unberührt lassen<sup>34</sup>. Mit der Herleitung des Abwägungsgebots und des Rechts auf gerechte Abwägung der eigenen rechtlich geschützten Belange aus dem Rechtsstaatsprinzip wäre es jedoch schwerlich zu vereinbaren, dem betroffenen Teilnehmer effektiven Rechtsschutz gegen eine Landabfindung zu verweigern, die auf einer den Grundsätzen einer rechtsstaatlich gebundenen Abwägung widersprechenden Verwaltungsentscheidung beruht. Ob die Flurbereinigungsbehörde von ihrer Gestaltungsfreiheit einen dem Gesetz entsprechenden Gebrauch gemacht hat, muss vielmehr ebenso gerichtlicher Prüfung unterliegen wie in anderen Bereichen des Fachplanungsrechts. Das Flurbereinigungsgericht hat deshalb nicht nur die Wertgleichheit der Abfindung, sondern auch zu prüfen, ob die Behörde das Abwägungsgebot in seiner dargestellten Ausprägung beachtet hat.

Einwendungen gegen den **Wege- und Gewässerplan** nach § 41 FlurbG kann der einzelne Teilnehmer nicht unmittelbar, sondern erst nach Aufnahme dieses Plans in den Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erheben. Dabei ist er nicht auf die Rüge abfindungsbezogener Beeinträchtigungen beschränkt, sondern kann auch sonstige Beanstandungen geltend machen, und zwar auch gegen einzelne Festsetzungen im Wege- und Gewässerplan als selbständigem Teil des Flurbereinigungsplans<sup>35</sup>. Insoweit geht das Abwägungsgebot des § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG und der dadurch vermittelte rechtliche Schutz der Interessen der Beteiligten über die Beschränkung des § 44 Abs. 2 Halbs. 1 FlurbG hinaus.

- c) Hinsichtlich der Einhaltung des Abwägungsgebots prüft das Flurbereinigungsgericht gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 114 Satz 1 VwGO zunächst, ob der Flurbereinigungsplan rechtswidrig ist, weil die durch jenes Gebot gezogenen gesetzlichen Grenzen des Gestaltungsspielraums der Flurbereinigungsbehörde überschritten sind oder von diesem Gestaltungsspielraum in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Entsprechend dem dargestellten Inhalt des Abwägungsgebots ist also zu prüfen, ob - erstens - eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat (Abwägungsausfall), ob - zweitens - in diese Abwägung an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mußte (Abwägungsdefizit), und ob - drittens - weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsfehlschätzung). **Maßgebender Zeitpunkt** für diese Prüfung, die mit der in § 44 Abs. 1 FlurbG geregelten Prüfung der Wertgleichheit von Abfindung und Einlage nichts zu tun hat, ist wie auch sonst im Fachplanungsrecht der Zeitpunkt des Erlasses der abschließenden Planungsentscheidung<sup>36</sup>, hier also des Flurbereinigungsplans bzw. der Widerspruchsentscheidung.

Ergibt die gerichtliche Prüfung, daß kein Abwägungsfehler vorliegt, die Flurbereinigungsbehörde ihre planerische Gestaltungsfreiheit also **rechtmäßig** ausgeübt hat, dann steht dem Flurbereinigungsgericht wie auch sonst den Gerichten im Verhältnis zur planenden Verwaltung nicht die Befugnis zu, eine seines Erachtens **zweckmäßigere** Abfindung anzuordnen. Ist ein Teilnehmer gleichwertig abgefunden und ein Abwägungsmangel auch sonst nicht erkennbar, so erstreckt sich auch die Prüfungskompetenz des Flurbereinigungsgerichts nach § 146 Nr. 2 FlurbG nicht darauf, alternativ zu gestalten, um eine ebenfalls zweckmäßige oder eine zweckmäßigere Gesamtabfindung herbeizuführen. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, darüber zu befinden, ob die zur Plangestaltung ermächtigten Flurbereinigungsbehörden „in zweckmäßiger Weise von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht“ haben.

33) Vgl. BVerwGE 57, 192 <197>.

34) BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1992 - BVerwG 11 C 3.92 - RdL 1993, S. 98 <99>.

35) BVerwGE 74, 1 <11 f.>.

36) Vgl. BVerwGE 75, 214 <245>; 84, 123 <126>.

Zweckmäßig ist der Ermessensgebrauch schon dann, wenn er geeignet ist, den mit dem Gestaltungsauftrag des § 37 FlurbG verfolgten Zweck zu erfüllen. Dieser Zweck ist im Rahmen der bei der Neuordnung abzuwägenden Interessen der Teilnehmer grundsätzlich erreicht, wenn die Gleichwertigkeit der Gesamtabfindung gewährleistet ist. Nur bei nachweisbarer Verletzung des Gebots der wertgleichen Abfindung oder des Abwägungsgebots ermöglicht es § 144 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. § 146 FlurbG, den Flurbereinigungsplan durch Urteil zu ändern und dabei unter Einbeziehung von Zweckmäßigkeitserwägungen die für eine gleichwertige und abwägungsfehlerfreie Abfindung erforderliche Gestaltung selbst vorzunehmen, um das Verfahren beschleunigt zum Abschluß zu bringen<sup>37)</sup>.

### III.

Unterstellt man die Gleichwertigkeit der Abfindung, so ist die verbleibende Prüfungsbefugnis der Gerichte hinsichtlich der Gestaltung der Abfindung nach alledem gering. Die im Rahmen des Gebots wertgleicher Abfindung bestehende planerische Gestaltungsfreiheit und die daraus folgende Beschränkung der Rechte der Planbetroffenen wird hier gegenüber dem allgemeinen Fachplanungsrecht dadurch verstärkt, daß sich das diese Gestaltungsfreiheit bindende subjektive Recht auf gerechte Abwägung grundsätzlich nur auf die betriebswirtschaftlichen Belange der einzelnen Teilnehmer bezieht und allein in Fällen nachweisbar willkürlicher Benachteiligung darüber hinausgeht.

Gerichtlich überprüfbar ist insoweit trotz § 146 Nr. 2 FlurbG lediglich die Einhaltung dieser weitmaschigen materiellrechtlichen Anforderungen.

Rechtspolitische Kritik an diesem Befund ist aus rechtsstaatlicher Sicht gleichwohl nicht angebracht. Denn die geringe Überprüfungsichte hinsichtlich des planerischen Abwägungsgebots wird im Vergleich zum allgemeinen Fachplanungsrecht mehr als kompensiert durch die volle gerichtliche Nachprüfbarkeit der Frage, ob der Anspruch auf wertgleiche Abfindung im Sinne eines umfassend verstandenen Wertbegriffs erfüllt ist. Diese volle gerichtliche Nachprüfung ist im übrigen auch verfassungsrechtlich schon deshalb geboten, weil die mit der Flurbereinigung verbundenen Veränderungen des konkreten Eigentumsbestandes nur dann als Teil einer Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG beanstandungsfrei bleiben können, wenn dem eigentumsrechtlichen Postulat der Bestandssicherung zumindest durch Erhaltung des Bestands an konkret eingelegter Eigentumsqualität hinsichtlich aller wertbestimmenden Faktoren nachweisbar Rechnung getragen wird<sup>38)</sup>. Andernfalls wäre die Grenze zur Enteignung eindeutig überschritten.

37) Vgl. BVerwGE 57, 192 <197 f.>; BayVGH, Urteil vom 13. April 1989 - 13 A 87.00420 - RzF 44 II 178.1.

38) Vgl. BVerwGE 85, 129 <134>.

## Zweitbereinigung im Weinberg Flurbereinigung Winnigen III

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

### Zur Situation in Winnigen

Die Weinbergsflurbereinigung in Winnigen war im Jahre 1961 eine der ersten Bodenordnungsmaßnahmen dieser Art im Moselgebiet. Dieses Verfahren, aus einem starken Strukturwandel im Weinbau entstanden trug mit dazu bei, den Ort Winnigen zu dem hin zu entwickeln, was er heute ist. Nunmehr, fast 30 Jahre nach dem Besitzübergang, zeigt sich, dass der schon damals festgestellte Strukturwandel weiter fortschreitet.

Die Anzahl der Weinbaubetriebe sinkt, neue Bewirtschaftungsformen werden eingeführt und die Betriebsstrukturen ändern sich. Auch die Rebfläche schrumpft. Erste Anzeichen, wenn auch im Vergleich zu anderen Weinbaugemeinden in geringem Umfang, sind auch in Winnigen zu erkennen. Diesem Wandel im Weinbau muß Rechnung getragen werden. In ersten Gesprächen zwischen der Winzerschaft, der Ortsgemeinde und dem Kulturamt wurden Überlegungen angestellt, wie die auftretenden Nutzungskonflikte gelöst werden können.



Abb. 1: Blick auf Winningen

Wesentlicher Ansatz muß es sein, den Weinbaubetrieben, die in Konkurrenz zu Betrieben in anderen Weinbaugebieten mit wesentlich günstigeren Bewirtschaftungsbedingungen stehen, Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung zu schaffen.

Dies ist durch eine weitere Vergrößerung der Bewirtschaftungsgrundstücke im Zuge der anstehenden Neubestockung der Flächen am sinnvollsten zu erreichen. Hierdurch wird sichergestellt, daß in den Kerngebieten des Winninger Weinbaus auch in Zukunft Spitzenweine erzeugt werden.



Abb. 2: Blick auf die Winninger Weinberge der Lage Domgarten

### Verbesserung der Infrastruktur

Gleichzeitig können Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in den Weinbergen (Ausweisung von Verbindungspfaden zwischen den Weinbergswegen, Verbreiterung der bestehenden Ortsausfahrt, Verbesserungen an dem bestehenden Vorflutersystem) realisiert werden.

### Angebote an die Nichtwinzer

Grundstückseigentümern, die keinen Weinbau mehr betreiben wollen, kann im Rahmen der Zweitbereinigung eine Nutzungsalternative geboten werden, sei es in der Verpachtung oder in alternativen Nutzungsarten wie der Anlage von Obstflächen. Gerade Obstbäume können, wie früher vielfach üblich, wesentlich zur Auflockerung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Aufwertung beitragen.

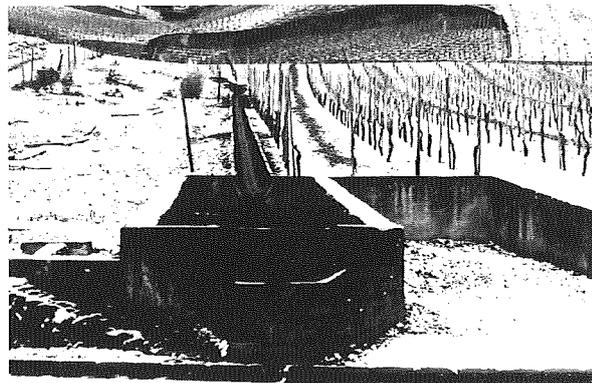


Abb. 3: Vorflutersystem

### Wege zur Realisierung der Planung

Bereits in der Vergangenheit hat es Grundstücks- oder Pachttausche gegeben. Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur gilt es aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Hierfür ist die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens angedacht, welches in Winningen als Modellverfahren durchgeführt werden wird. Im Rahmen dieses Verfahrens, in dem sich das Kulturamt als Moderator, als Dienstleister für die Grundstückseigentümer sieht, können Grundstückstausche realisiert, aber auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Weinbaus durchgeführt werden. Eine solche Bodenordnung unterscheidet sich gravierend von den bisher durchgeführten „Flurbereinigungen“. Wegebau-maßnahmen, Planierungen o.ä. sind nicht oder nur in verschwindend geringem Anteil notwendig. Die Gestaltung der Bewirtschaftungsgrundstücke wird

über einen Zeitraum von einigen Jahren hinweg nach entsprechenden Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern vorgenommen. Die endgültige rechtliche Zusammenfassung dieser Regelungen erfolgt dann in einem aufzustellenden Zusammenlegungsplan.

### Umstellung der Bewirtschaftung

Die Bodenordnung ermöglicht es darüber hinaus den Weinbau in Winningen grundlegend zu modernisieren. Obwohl das vorhandene Erschließungssystem mit hangparallelen Wegen die Mechanisierungsmöglichkeiten der 60er Jahre widerspiegelt, schafft die großzügige Zusammenlegung die Voraussetzungen neue Wege einzuschlagen.

Hier wird in Teilen des Hanges eine Querterrassierung angedacht, die gegenüber der heute üblichen Seilzugbewirtschaftung wesentliche Rationalisierungseffekte erwarten lässt.



Abb. 4: Neuanlage von Querterrassen im Nachbarverfahren Koblenz Moselweiß

## Flurbereinigung Winningen II - Information -

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

### Ausgangssituation

Unzureichende Schlaggrößen und -längen sind für die Landwirte in Rheinland - Pfalz schwerwiegende Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Agrarregionen in Deutschland oder der EG.

Diese Nachteile gilt es mit den Mitteln der Bodenordnung zu minimieren.

Die Umsetzung von Bodenordnungsmaßnahmen ist jedoch heute mit der Bedingung verknüpft, die Landschaftsstruktur zu bereichern und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu unterstützen.

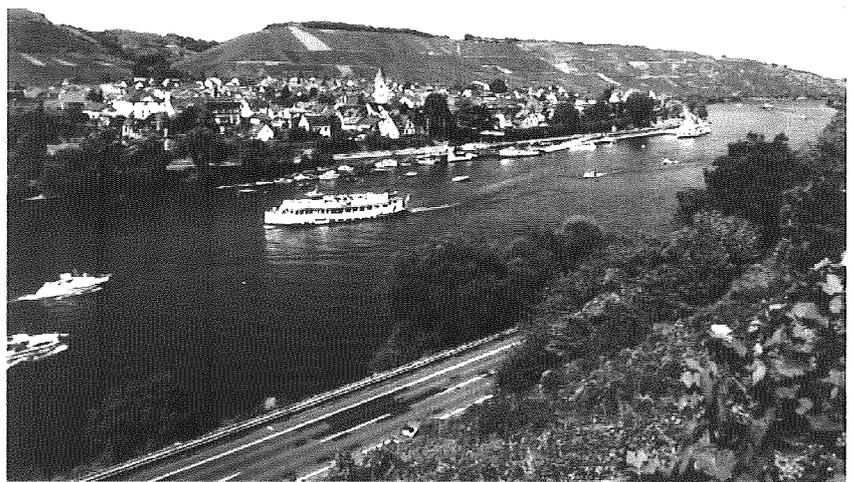


Abb. 1: Blick auf Winningen

### Flurbereinigungsverfahren in Winningen

Winningen liegt am Unterlauf der Mosel im Kreis Mayen Koblenz, wenige Kilometer vom Oberzentrum Koblenz entfernt. In Winningen, das sich als

kleines „Weinbaustädtchen“ weithin einen Namen gemacht hat, wurden bereits in den 60 er Jahren die Weinbergsflächen oberhalb des Ortes neu geordnet.

## Flurbereinigungsverfahren Winningen II



Abb. 2: Neu gebauter Spurbahnweg mit begleitender Baumreihe

Durch Beschluss vom 05. Dezember 1980 wurde das Flurbereinigungsverfahren Winningen II angeordnet. Das Verfahren umfaßte im wesentlichen die Ackerflächen der Gemarkung Winningen sowie Teilflächen der Gemarkungen Güls, Bisholder und Rübenach der Stadt Koblenz. Durch Beschluss vom 23.9.1981 wurde die Ortslage Winningen sowie die Weinbergsfläche „Hölzchen“ zum Verfahren zugezogen. Die Zuziehung der Ortslage diente der Unterstützung der anstehenden Maßnahmen der Dorferneuerung in Winningen sowie der Erneuerung des Katasterwerkes. Im weiteren Verfahrensablauf wurde durch Beschluss vom 25.5.1985 die Weinbergsfläche „Hölzchen“ aus dem Verfahren ausgegliedert und als selbstständiges Projekt weitergeführt.

Herr Horst Knebel ist Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft Winningen II, Herr Karl-Heinz Borsch übernahm die Führung der Flurbereinigungskasse.

## Flurbereinigungsverfahren Winningen II

Die Verfahrensfläche beträgt 474 ha, davon rund 287 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, rund 152 ha Wald, 2 ha Weinbergsfläche, 23 ha Ortslage und 10 ha Baugebiet.

Am Flurbereinigungsverfahren Winningen II sind ca. 1050 Teilnehmer beteiligt.

### Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

05.12.1980	Einleitungsbeschluss
Apr. 81 - Aug. 81	Bewertung der Grundstücke
23.09.1981	Zuziehung der Ortslage und des Weinbergsgebietes „Hölzchen“
1982 - 1983	Grenzerstellung
07.04.1982	örtliche Prüfung des WuG-Planes durch die Bez. Reg.
Juli 1983 - März 1984	Ortslagenregulierung
1986	Aufmessung der Ortslage
Juni 1984 - Okt. 1984	Absteckung des Wegenetzes
Nov. 1986 - Dez. 1986	Planwunschtermin
Apr. 1987 - Dez. 1987	Planentwurfsarbeiten
18.11.1988	vorläufige Besitzeinweisung
12.12.1988	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
01.12.1990	Eintritt des neuen Rechtszustandes
12.09.1991	Grundbuchberichtigungsersuchen
12.09.1991	Antrag auf Katasterberichtigung
Herbst 1998	geplante Schlußfeststellung



Abb. 3: Neuer Wirtschaftsweg mit Feldgehölz und Baumreihe

## Acker- und Forstfläche

Der Wege- und Gewässerplan sah den Ausbau zahlreicher gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen vor. Insgesamt wurden rund 19 km neue landwirtschaftliche Wege gebaut. Davon wurden ca. 2 km befestigt.

Die Befestigung der Wege erfolgte ausschließlich mit Betonverbundsteinen, teilweise mit Lochpflaster um die Versiegelungseffekte möglichst gering zu halten.

Für den Ausbau der das Verfahren durchlaufenden L 125 wurde im Rahmen des Verfahrens die notwendige Erweiterungsfläche bereitgestellt.

Ebenso erfolgte die Bereitstellung der Flächen für den Endausbau des Flugplatzes Winningen.

Während des Verfahrens erfolgte die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche am Flugplatz Winningen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen des Bodenwertes mußten im Verfahren berücksichtigt werden. Dies war nur durch eine vollständige Neubearbeitung des zu diesem Zeitpunkt bereits aufgestellten Flurbereinigungsplanes möglich. Die eintretende Verzögerung des Besitzüberganges um ein Jahr wurde jedoch in Kauf genommen um die mögliche Weiterentwicklung des Ortes Winningen nicht zu behindern.

850 Besitzstände wurden neu geordnet. Das Zusammenlegungsverhältnis bei Betriebsgrößen von 5 ha bis 10 ha beträgt 6 : 1 und bei Betriebsgrößen von 10 ha bis 20 ha 10 : 1.

Die Anzahl der Katasterflurstücke reduzierte sich von ca. 6.550 auf ca. 1.095. Der Landabzug im landwirtschaftlichen Bereich betrug 6 %.

Gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge wurden nur wenige Widersprüche erhoben. Der Spruchstelle für Flurbereinigung wurden 5 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt, wobei nur ein einziger eine Entscheidung der Spruchstelle notwendig machte, da die übrigen vier Widerspruchsführer ihre Widersprüche zurückgezogen haben.

## Ortslage Winningen

Die umfassende Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes gestaltete nicht nur die land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu, sondern auch die Ortslage von Winningen.

Im Zuge der Ortslagenregulierung wurden ca. 750 bebaute Grundstücke neu vermarktet, die Grenzen verhandelt und neu vermessen. Später wurden dann ca. 1200 Gebäude neu aufgemessen.

Neben der Vermessung der Grundstücksgrenzen, der Sicherung der Rechtsverhältnisse und der Verbesserung der baulichen Nutzung der Grundstücke wurden bei der Ortslagenregulierung Maßnahmen der Dorferneuerung wie z.B. Flächenbereitstellungen

- für die Neuanlage von Fußwegen,
- für die Anlage von Gehwegen,
- für die Anlage von Kommunikationsflächen und Freiflächen,
- für die Ausweisung von Parkflächen und
- für die Anlage von Sitzgruppen in der Ortslage durchgeführt.

Darüber hinaus wurde im Flurbereinigungsverfahren die Gestaltung des Marktplatzes als Dorfmitelpunkt durch eine Kostenbeteiligung in Höhe von 300.000 DM unterstützt.

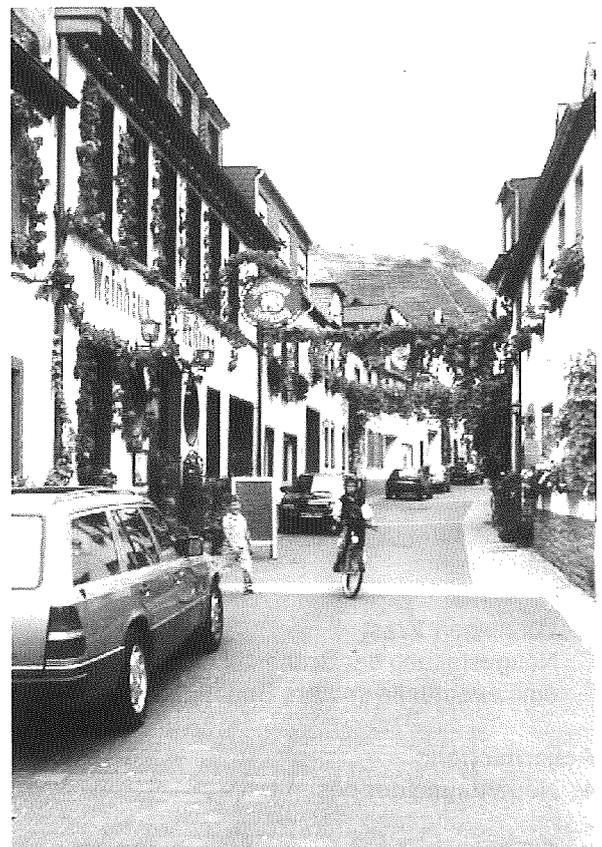
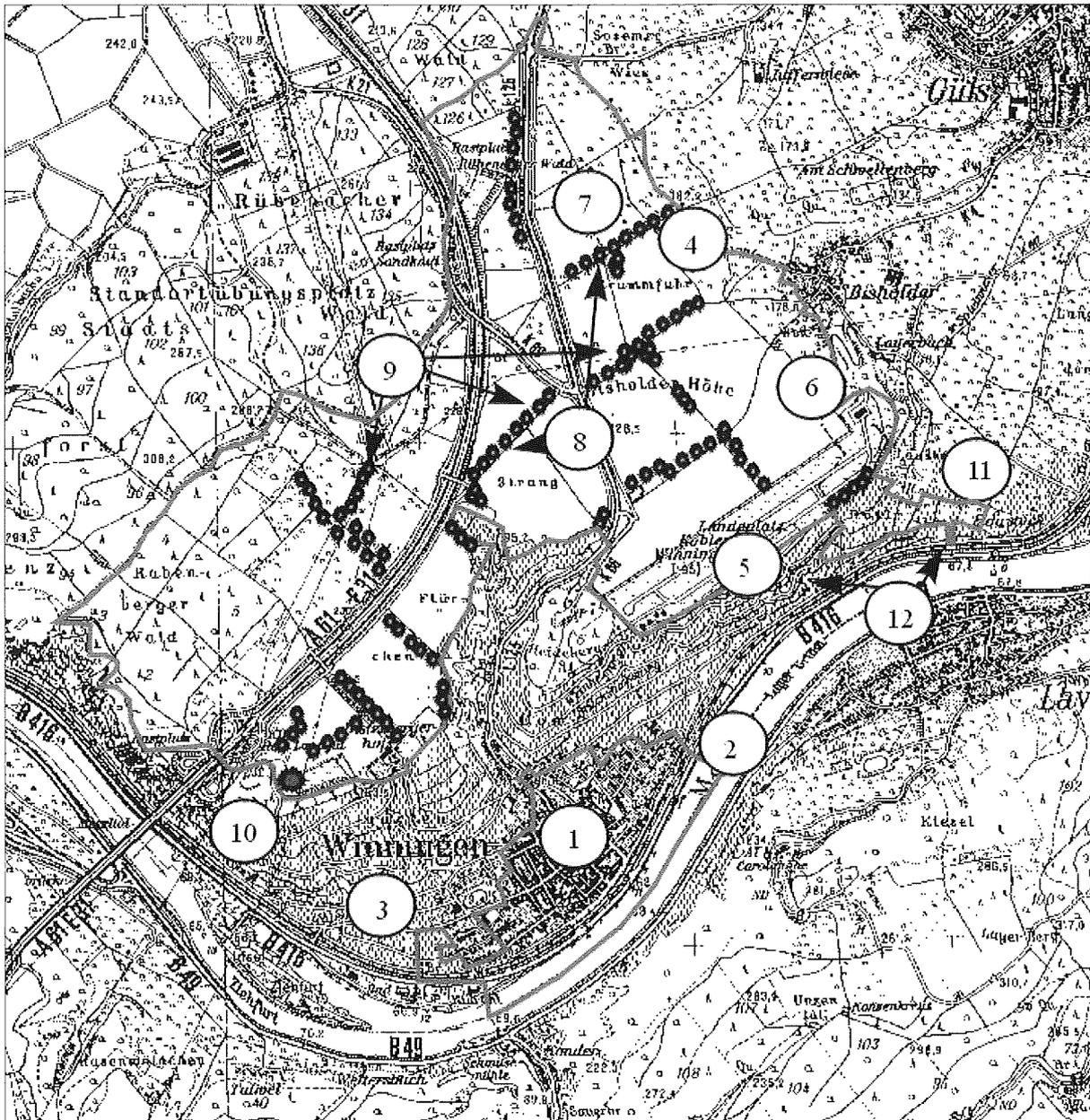


Abb. 4: Teilansicht Winningen

**Dorfflurbereinigung:**

- 1 Schaffung sinnvoller, rechtlich einwandfreier Grenzen im Ortskern, Kostenbeteiligung am Ausbau des Marktplatzes
- 2 Baugebiet Winnigen Ost  
Realisierung des Bebauungsplanes mit rd. 80 Bauplätzen
- 3 Winnigen West  
Neugestaltung der Grundstücke im Hinblick auf eine eventuelle spätere Bebauung

**Ackerflächen:**

- 4 Neuordnung der gesamten Ackerfläche
- 5 Flächenbereitstellung für die endgültige Fertigstellung des Flugplatzes

- 6 Berücksichtigung der Gewerbegebietsausweisung im Flurbereinigungsplan

- 7 Flächenbereitstellung für die Herstellung der L125

- 8 Befestigung der neu gebauten Wirtschaftswegen mit Betonsteinen, teilweise mit Lochpflaster

- 9 Ausweisung und Anlage von Landespflegeflächen

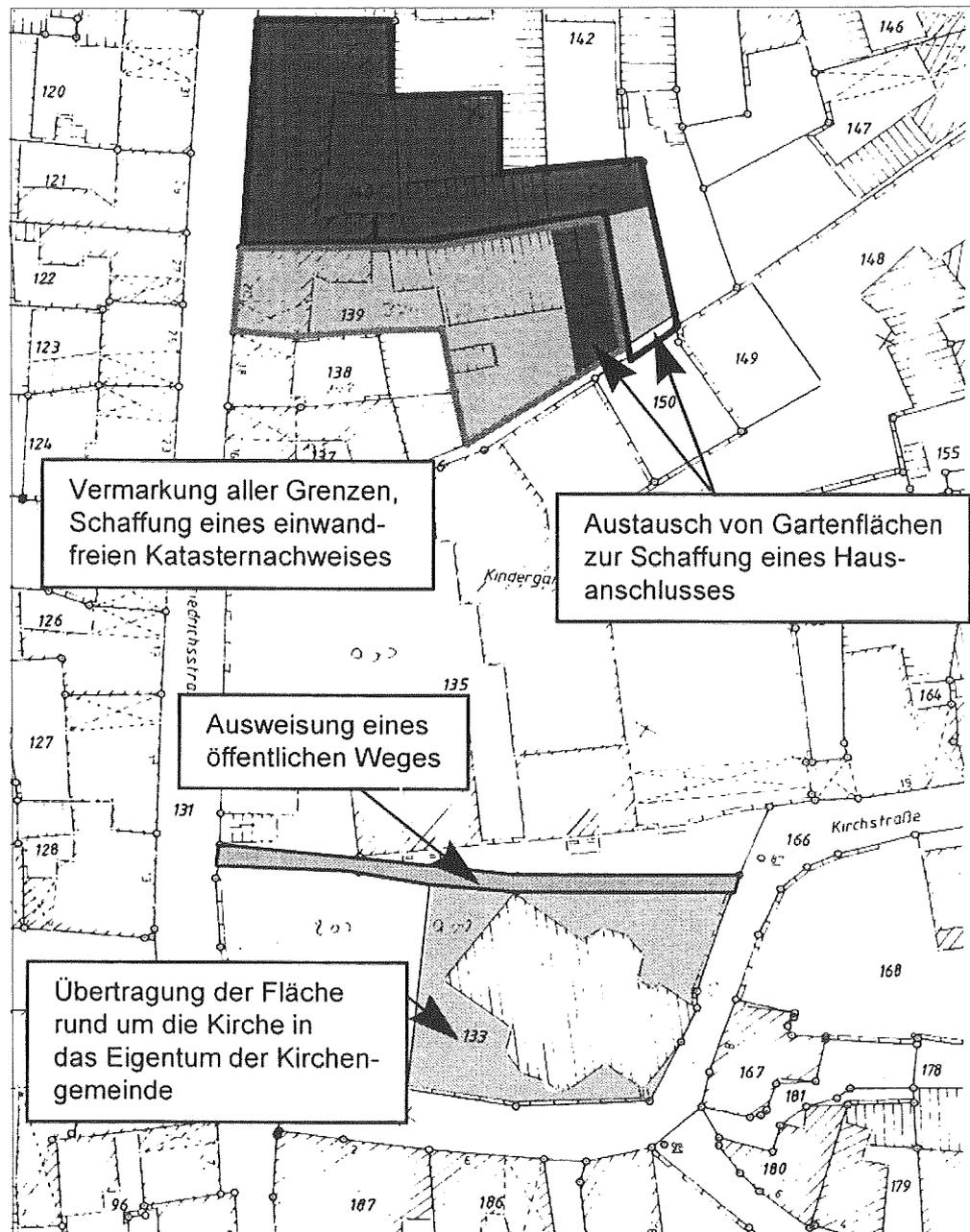
- 10 Anlage eines Feuchtbiotops

**Projekt „Hölzchen“:**

- 11 Neuordnung der Weinbergslage „Hölzchen“

- 12 Sanierung von Vorflutern

## Bodenordnung in der Ortslage



### Bereitstellung von Bauland

Zur Bereitstellung von Bauflächen wurde vom Kulturamt der Bebauungsplan „Winnigen - Ost“ mit ca. 8 ha und 120 Bauplätzen realisiert.

Darüber hinaus wurde im Westen der Ortslage eine mögliche weitere Baulandausweisung bodenordnerisch vorbereitet.

Der Landabzug im Baugebiet Winnigen -Ost- belief sich auf 24 % und in dem Baugebiet Winnigen -West- auf 18% der eingebrachten Werteinheiten.



Abb. 5: Baugebiet Winnigen-Ost; Neue Häuser in Anlehnung an den Baustil des Ortes

## Landespflegerische Maßnahmen

Für landespflegerische Maßnahmen wurden insgesamt 10 ha von den Grundstückseigentümern über den Landabzug aufgebracht. Es wurden rd. 13.500 m<sup>2</sup> Feldgehölze mit 8.500 Pflanzen angelegt, rd. 2,5 km Baumreihen mit mehr als 300 Bäumen gepflanzt und im Rahmen der „Aktion mehr Grün durch Flurbereinigung“ 750 Bäume, 400 Sträucher und eine Vielzahl von Kletterpflanzen zur Verfügung gestellt.



Abb. 6: Im Flurbereinigungsverfahren neu geschaffenes Feuchtbiotop

## Kosten und Finanzierung

Die Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens beliefen sich auf rund 1.400.000,- DM. Zu den zuwendungsfähigen Ausführungskosten wurden öffentliche Zuschüsse in Höhe von 840.000,- DM gewährt.

Den verbleibenden Betrag von 560.000,- DM finanzierten die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens mit ihrer Eigenleistung.

## Flurbereinigungsverfahren Winningen II - Projekt Hölzchen -

Das Weinbergsgebiet „Hölzchen“ wurde durch Beschluß vom 23.05.1985 aus dem Verfahren Winningen II abgetrennt und als eigenständiges Projekt fortgeführt.

Ziel dieser Abtrennung war eine beschleunigte Weiterbearbeitung. Im Projekt „Hölzchen“ konnte der Flurbereinigungsplan bereits am 19.11.1985 bekanntgegeben werden.

In diesem Weinbergsgebiet mit einer Gesamttribfläche von rd. 9 ha, die fast vollkommen für den Einsatz moderner Bewirtschaftungsmaschinen her-

gerichtet wurden, entstanden 1,9 km neue Wege, 0,3 km Wasserführung an Wegen und rd. 0,7 km Vorfluter. Darüberhinaus wurden unzureichend dimensionierte Vorfluter im Abflußbereich des Verfahrensgebietes saniert.

## Landespflegemaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wurde der im Flurbereinigungsverfahren Winningen I angelegte Pflanzstreifen an der Bruchkante des Moseltales bis zur bestehenden Waldgrenze verlängert. Hierdurch konnte eine Vernetzung der bestehenden Biotope und eine geschlossene optische Abgrenzung der Weinberge geschaffen werden.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 4,5 zu 1 erreicht (Betriebe über 0,5 ha).



Abb. 7: Projekt „Hölzchen“ (Teilsicht)

## Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Weinbergsverfahrens belaufen sich auf rd. 0,8 Mio. DM, der Eigenleistungsanteil auf 14 %.

# Flurbereinungsverfahren Hatzenport

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

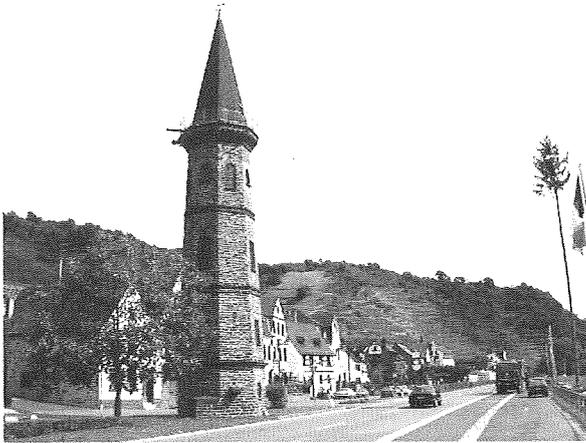


Abb. 1: Blick auf Hatzenport

## Flurbereinungsverfahren Hatzenport

### Bodenordnung im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie

Das Flurbereinungsverfahren Hatzenport dient der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in den weinbaulich genutzten Flächen.

Durch die Erschließung der Rebflächen mit einem systematischen Wegenetz, durch die Schaffung von größeren, günstig geformten Grundstücken durch Bodenordnung sowie durch die Planierung der Rebflächen wird die Produktivität in den Winzerbetrieben nachhaltig verbessert.

Neben den ökonomischen Zielen werden auch ökologische Belange in besonderem Maße berücksichtigt.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens werden die konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen Landespflege und Weinbau entflochten.

### Konzept zur Gestaltung der Landschaft in Hatzenport

Die Beseitigung von Brachflächen und Trockenmauern durch Planierung und Wegebau stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die notwendigen Ausgleiche hierfür gliedern sich in:

- Maßnahmen und Anlagen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft,
- gestalterische Maßnahmen und
- Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen.

### Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen wurden ausgeführt:

- Ausweisung von Sukzessionsflächen,
- Anlage von Steinriegeln,
- Errichtung großer Teile der Stützmauern als Trockenmauer (Gabione).

### Maßnahme zur Erhaltung von Landschaftselementen:

Ein Teil der durchgeführten Eingriffe war durch diese Maßnahmen nicht auszugleichen. Als notwendige Ersatzmaßnahme erfolgte daher die Pflege von Sukzessionsflächen. An ausgewählten Standorten wurden rd. 6 ha ehemalige Weinbergfläche über den Wegebeitrag aufgebracht und als Landespflegefläche ausgewiesen. Durch die starke Verbuchung dieser Flächen konnten sie ihre typische Funktion als Lebensraum für wärmeliebende Tiere nicht mehr erfüllen.

Die Pflege dieser Brachen und das Freihalten der in diesen Flächen vorhandenen vielen Trockenmauern ist geeignet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nachhaltig auszugleichen.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wird daher eine Erstpflge dieser Flächen durchgeführt.

Darüber hinaus wurde durch das Kulturamt ein langfristiges Pflegekonzept erstellt.

Dieses Konzept sieht folgende Maßnahmen vor:

- Freistellen der verbuschten Trockenmauern,
- gelegentliche Mahd der Glatthafer- und Staudensukzessionsflächen,
- Verhinderung der Ausbreitung größerer Gebüschgruppen,
- Entfernen der Fichten- und Douglasienaufforstungen,
- Rodung der größeren Brombeer- und Waldrebengebüsche.

Zur Finanzierung der periodisch entstehenden Pflegekosten wird von der Teilnehmergeinschaft als Sicherungsleistung ein Kapitalbetrag (mind. 100.000,- DM) zweckgebunden bereitgestellt. Der Kapitalbetrag ist so zu bemessen, dass aus den Zinserträgen die Kosten der laufenden Pflege getragen werden können.

### Der Stolzenberg in Hatzenport

Eine der Spitzenlagen des Ortes Hatzenport ist der „Stolzenberg“.

Bedingt durch seine exponierte Lage in direkter Nachbarschaft mit der historischen Kirche im Weinberg ist eine Planierung der Flächen nicht vertretbar.

Im oberen Teil des Stolzenberges erfolgte daher eine Erschließung mittels Monorackbahn und eine Mauersanierung.

Die Kosten dieser Erschließungsart betragen für rd. 0,66 ha:

Monorackbahn	86.000,- DM
Mauersanierung	110.000,- DM

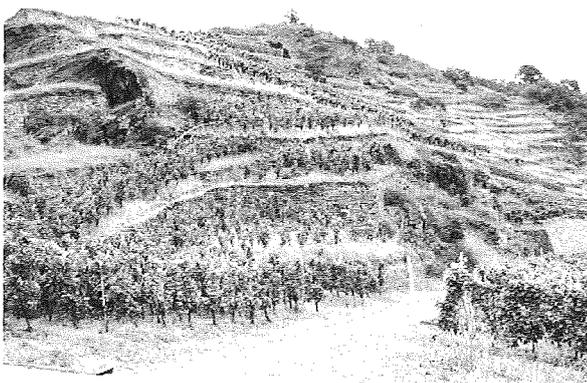


Abb. 2: Stolzenberg in Hatzenport

### Daten des Verfahrensgebietes:

#### Flächen:

Verfahrensgebiet:	85 ha
landwirtsch. Nutzfläche	1 ha
Weinberg	17 ha
Forstfläche und Hutung	35 ha
Ortslage	17 ha
sonstige Flächen	15 ha

#### Teilnehmer:

Grundstückseigentümer rd.	500
---------------------------	-----

#### Maßnahmen und Kosten

Vermessung:	194.000,- DM
Sonstiges:	892.000,- DM

#### Wegebau:

Erdbau 2750 Meter	532.000,- DM
schwere Befestigung	300.000,- DM

#### Mauerbau:

Neubau: (980 Meter, 7000m <sup>3</sup> )	1960.000,- DM
Instandsetzung (140 m <sup>3</sup> )	110.000,- DM

#### Stationäre Transporteinrichtungen

Monorackbahn (270 Meter)	86.000,- DM
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	923.000,- DM

Planierung 995.000,- DM

Landespflege 178.000,- DM

Dorferneuerung 97.000,- DM

**Gesamtkosten:** 6267.000,- DM

Bes. Deckungsmittel: 34.000,- DM

**Zuwendungsfähige Ausf. Kosten 6233.000,- DM**

Zuschüsse (90%)	5,61 Mio. DM
Eigenleistung (incl. Darlehen)	0,62 Mio. DM



Abb. 3: Rebenstock

# Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Moselweiß

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

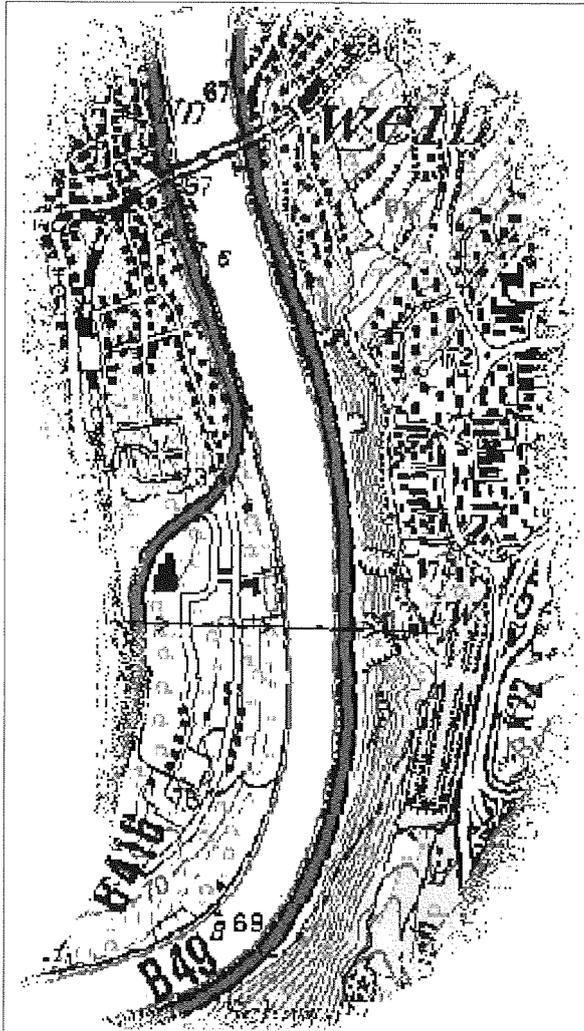


Abb. 1: Kartenausschnitt von Moselweiß

## Vereinfachte Flurbereinigung Moselweiß

Die Weinberge zwischen den Stadtteilen Moselweiß und Lay am Prallhang der Mosel sind eine der wenigen noch verbliebenen Rebflächen in Koblenz. Trotz der qualitativ hochwertigen Lagen drohte diese Weinbergsfläche mittelfristig brachzufallen, da Besitzersplitterung und fehlende Rationalisierungsmöglichkeiten die Bewirtschaftung unrentabel werden ließ.

Daraufhin wurde das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Moselweiß für die Lagen „Moselweißer Hamm“ und „Layer Hamm“ durch Beschluss des Kulturamtes Mayen vom 26.10.1995 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz eingeleitet.

Das Flurbereinungsverfahren umfasst eine Fläche von rd. 45 ha, die sich wie folgt aufgliedert:

<input type="checkbox"/> Weingarten	9,5 ha
<input type="checkbox"/> Waldflächen, Grünland, Unland	17,0 ha
<input type="checkbox"/> Straßen und Wegeflächen	2,5 ha
<input type="checkbox"/> Mosel	16,0 ha

Ziele des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens:

- Zusammenlegung der Weinbergsflächen zu rationell zu bewirtschaftbaren Einheiten.
- Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen.
- Erhalt des Steillagenweinbau und damit Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft.
- Erhalt und Entwicklung der Weinbaulandschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs.
- Durchführung landespflegerischer Maßnahmen z.B. Lenkung der Nutzungsaufgabe.
- Nutzungsentflechtung Weinberg / Grünland.

## Planerisches Konzept

Zur Verbesserung der Bewirtschaftungssituation im Verfahren Moselweiß haben sich die Winzer zur Anlage von befahrbaren Querterrassen entschieden. Diese Art der Bewirtschaftung bietet neben der Rationalisierung der Arbeitsabläufe für den Winzer im Gegensatz zu anderen herkömmlichen Methoden folgende wesentliche Vorteile:

- Vorhandene Trockenmauern können in die Terrassen integriert werden. Hierdurch werden diese kulturhistorisch bedeutsamen Elemente der Moselhänge langfristig gesichert.
- Durch die Begrünung der Böschungen und Fahrspuren sowie den Erhalt der Trockenmauern treten Verbesserungen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes auf. Zusätzlich werden die Landschaftspotentiale Boden und Wasser aufgewertet. Die Erosion wird vermindert und durch die ebenen Terrassen wird die Wasseraufnahme erhöht und somit das Wasser länger im Boden gehalten.

- Die Terrassierung trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.
- Die Querterrassierung bietet die Möglichkeit der Weiterbewirtschaftung der Moselhänge und die Reaktivierung bereits aufgegebenen Rebflächen. Dies ist notwendig, um die mit der Aufgabe des Weinbaus einhergehende Verbrachung aufzuhalten. Mit ihr ginge langfristig ein wertvoller und einzigartiger Lebensraum unwiederbringlich verloren.
- Die Weinberge sind bei einem späteren Ausbau der B 49 und des Radweges mit einem geringeren Aufwand anzupassen.

## Neugestaltung der Grundstücke

### Bodenordnung

Im Flurbereinungsverfahren Moselweiß wurden sowohl die Eigentums- als auch die Bewirtschaftungsflächen der Winzer großzügig zusammengelegt. Dies ist eine Voraussetzung für die Anlage der geplanten Querterrassen. Es konnte ein Zusammenlegungsverhältnis von 5:1 erreicht werden. Die Karten zeigen die Effekte der Bodenordnung an einem ausgewählten Teilbereich des Verfahrens.

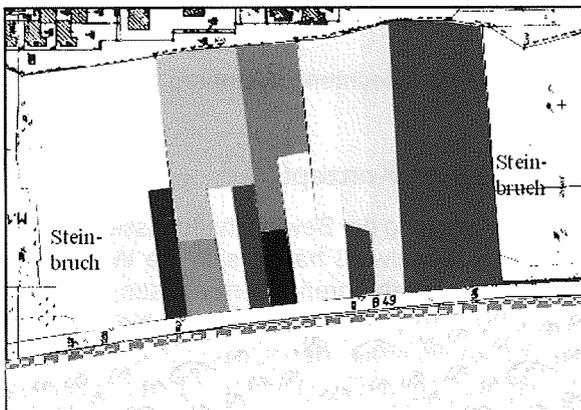


Abb. 2: **Vor der Bodenordnung:** 8 Winzer bewirtschaften die Fläche von rd. 1,0 ha.

Die Karte nach der Bodenordnung zeigt, dass die Weinbergslage nunmehr von einem Winzer bewirtschaftet werden kann. Die Breite des Weinbergs von rd. 230 Metern schafft optimale Voraussetzungen für die Querterrassierung. Eine Auffahrt zu der Weinbergsfläche konnte im Bereich der ehemaligen Steinbrüche geschaffen werden.

Um einen späteren Grunderwerb für den Straßenausbau mit begleitendem Radweg zu erleichtern, wurden bereits jetzt eigenständige Flurstücke entsprechend der vorliegenden Planung ausgewiesen.

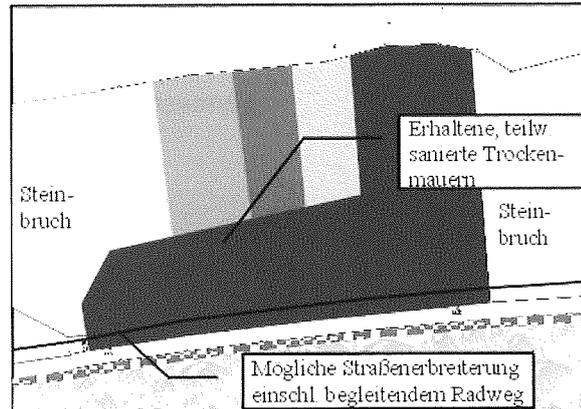


Abb. 3: **Nach der Bodenordnung:** 1 Winzer bewirtschaftet eine große zusammenhängende Fläche

### Mauersanierung

Die vorhandenen, für die Steillagen der Mosel typischen Weinbergsmauern stellen ein wertvolles Biotop dar. Diese Mauern werden im Rahmen des Verfahrens durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) saniert und in das Gesamtkonzept des jeweiligen Weinbergs im größtmöglichen Umfang integriert.

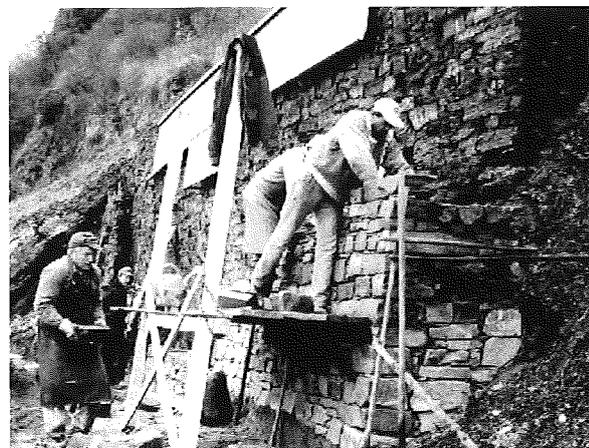


Abb. 4: Mauersanierung in Trockenbauweise

### Herrichtung von befahrbaren Kleinterrassen

Zur Rationalisierung der Weinbergsarbeit werden befahrbare Kleinterrassen mit einer Breite von rd. 2,20 Meter angelegt. Auf die talseitige Schulter dieser Terrasse wird eine Rebzeile gepflanzt und im modernen Drahtrahmen erzogen. Die freie Fläche von rd. 1,80 Meter Breite kann mit Schmalspurtraktoren befahren werden. So ist es möglich, fast alle im Weinberg anfallenden Arbeiten maschinell und damit zeit- und kostengünstig durchzuführen. Auch die verbleibenden manuellen Arbeiten (Rebschnitt,

Laubarbeiten und Lese) sind auf ebenen Terrassen erheblich angenehmer auszuführen. Die bergseitig entstehenden Böschungen, die je nach Geländeneigung eine Höhe bis zu 2 Meter erreichen, werden im Zuge der Baumaßnahme mit einer speziell ausgewählten Gras- und Kräutermischung angesät und anschließend nach Bedarf gemäht. Die Reben in Querterrassen haben eine optimale Besonnung, da sie gegenseitig keine Beschattung verursachen.

Die bessere Belüftung und Besonnung der Rebreihen verringert den Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Weinberg.



Abb. 5: Sanierte Mauer und angelegte obere Terrasse

### Landespflge

Durch den weitgehenden Erhalt der wertvollen Trockenmauern, die umfangreichen Mauersanierungsarbeiten konnte der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert und das moseltypische Landschaftsbild weitestgehend erhalten werden. Die neu entstehenden Böschungen schaffen darüber hinaus Vernetzungselemente in bisher nicht vorhandenem Umfang. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Neupflanzungen von Obstbäumen (z.B. Weinbergspfirsich) auf den nicht weinbaulich genutzten Flächen.

Durch die geänderte Bewirtschaftung erfolgt eine Verbesserung im Bereich Böden und Wasser, da die Fahrgassen und Böschungen begrünt werden.

Die Erosion wird vermindert, das Bodenleben aktiviert, die Wasserhaltefähigkeit vergrößert und es werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Insgesamt wird die ökologische und ökonomische Gesamtsituation für den Moselweißer-Hamm verbessert.

Mit Hilfe der Querterrassierung kann die zunehmende Nutzungsaufgabe und damit einhergehende Verbuschung eingedämmt werden. Ein wertvoller Lebensraum, der auch touristische Bedeutung für die Stadt Koblenz hat, kann erhalten und langfristig gesichert werden. Durch die Mauersanierungen wird ein kulturhistorisch bedeutsames Element der Moselhänge erhalten. Der spezielle Lebensraum Trockenmauer kann langfristig in ein modernes Bewirtschaftungssystem integriert werden.

So trägt eine moderne Flurbereinigung nicht zur Ausräumung der Landschaft bei, vielmehr wird die Landschaft durch den Erhalt der Trockenmauern und durch die neuen Böschungen aufgewertet.

### Kosten

Die Kosten des Verfahrens belaufen sich nach dem aufgestellten Finanzierungsplan auf insgesamt 813.000 DM. Diese Kosten untergliedern sich wie folgt:

Vermessung	20 000 DM
Mauersanierung	200 000 DM*
Querterrassierung	320 000 DM
Landespflge	120 000 DM
Sonstiges	173 000 DM

\* Eine Erhöhung dieser Position ist zu erwarten.

Im Rahmen des Programms WeinKulturLandschaftMosel erfolgt eine Förderung der Maßnahme zu 90%.

Die Maßnahme wird gefördert mit Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz.

## Stationäre Transporteinrichtungen - Mauersanierung -

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen



Abb. 1: Monorackbahn



Abb. 3: Sanierung von Trockenmauern in Handarbeit

### Stationäre Transporteinrichtungen

Die Bewirtschaftung der Steilstlagen kann nur dann auf Dauer gesichert werden, wenn die Bewirtschaftung erleichtert und in weitestgehendem Umfang mechanisiert werden kann. Hier schaffen stationäre Transporteinrichtungen, wie die Monorackbahn der schweizer Firma Von Roll oder die Zweischienebahn des Winninger Schlosserbetriebes de Leuw wesentliche Erleichterungen.

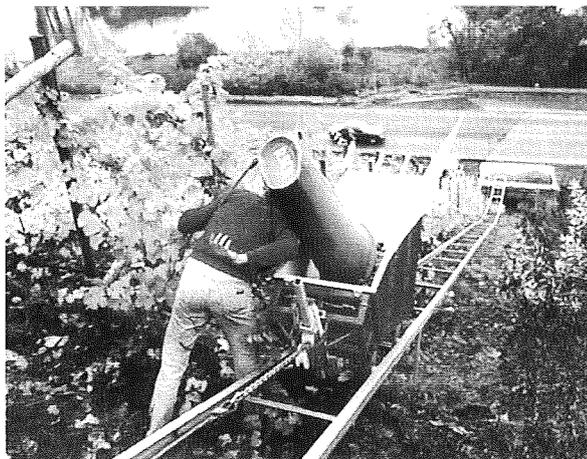


Abb. 2: Zweischienebahn

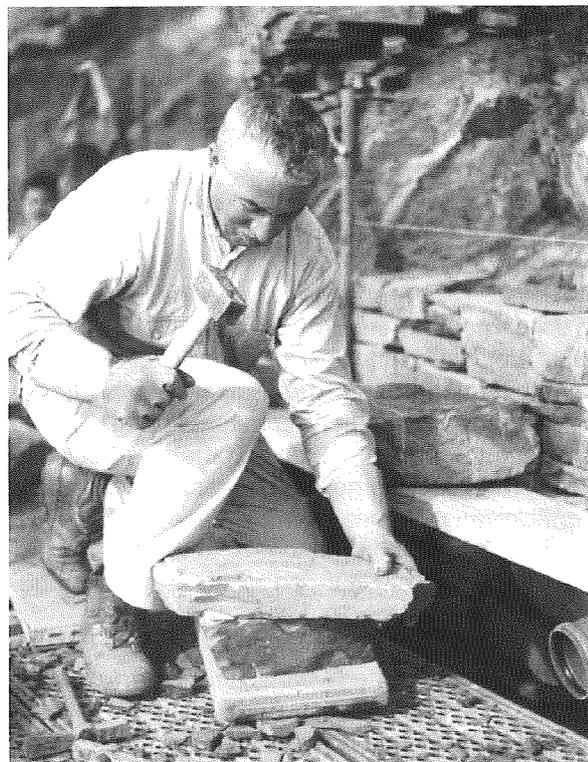


Abb. 4: Sanierung von Trockenmauern in Handarbeit

### Mauersanierung

Charakteristisch für die Steil- und Steilstlagenweinberge im Moseltal sind die Terrassen mit ihren Trockenmauern. Diese dienen nicht nur der Bewirtschaftung der Weinberge sondern stellen ein ein-

zigartiges Biotop für Flora und Fauna dar. Viele mediterrane Tiere und Pflanzen haben hier ihre nördlichsten Lebensräume. Diese historische Kulturlandschaft ist gefährdet. Die Sanierung der ohne Mörtel errichteten Mauern ist nur in Handarbeit möglich.

Das Land Rheinland-Pfalz hat den hohen Wert dieser Landschaft erkannt und fördert die Sanierung der Trockenmauern ähnlich wie den Bau der Transporteinrichtungen.

### Kostenaufstellung

#### Mauersanierung:

Kosten je m<sup>3</sup> rd. 1000 DM bis 1500 DM

#### Stationäre Transporteinrichtungen:

Kosten je lfd. Meter Schienen rd. 200 DM

Traktor und Wagen (Monorack) rd. 40 000 DM

Seilwinde (stationär, de Leuw) rd. 10 000 DM

### Förderung

80 % der mehrwertsteuerfreien Investitionskosten.

### Umfang der Maßnahmen im Kulturamtsbezirk Mayen (Stand 8-2000)

#### Stationäre Transporteinrichtungen:

186 Bahnen mit einer Schienenlänge von 20.460 Meter.

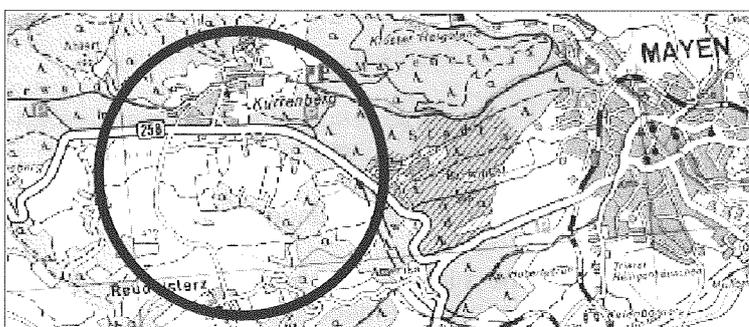
#### Mauersanierung:

9500 m<sup>3</sup> Mauern.

## Zweitbereinigung Kürrenberg - Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG) -

Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

### Ausgangssituation



Kürrenberg gehört als Stadtteil zur Stadt Mayen im Kreis Mayen Koblenz.

Das Stadtgebiet ist im ländlichen Raum gelegen und insgesamt als Raum mit erheblichen Strukturschwächen ausgewiesen. Die Stadt Mayen ist nach dem Landesentwicklungsprogramm Mittelzentrum mit den besonderen Funktionen G (gewerblicher Entwicklungsort) und E (Erholungs-gemeinde).

Unzureichende Schlaggrößen und -längen sind für die Landwirte in Rheinland - Pfalz schwerwiegende Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Agrarregionen in Deutschland oder der EG.

Diese Nachteile gilt es mit den Mitteln der Bodenordnung zu minimieren.

Die Umsetzung von Bodenordnungsmaßnahmen ist jedoch heute mit der Bedingung verknüpft, die Landschaftsstruktur zu bereichern und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu unterstützen.

Als Beispiel für ein Bodenordnungsverfahren, das diese Ziele erfüllt, wird die Zweitbereinigung Kürrenberg vorgestellt.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden und Osten im Wesentlichen durch die B 258, im Süden durch die Gemarkungsgrenze nach Reudelsterz und im Westen durch das Karbachtal begrenzt. Die Größe des Zusammenlegungsverfahrens beträgt ca. 507 ha.

### Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

Die sogenannte Unterflur der Gemarkung Kürrenberg, die Fläche südlich der B 258, unterlag in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg einem Flurbereinigungsverfahren. Dieses Verfahren war ganz auf die damaligen landwirtschaftlichen Vorgaben abgestimmt. Die Furchenlänge wurde mit rd. 150 Meter der tierischen Anspannung angepaßt.

Die kleinparzellierte Grundstücksstruktur ließ deutlich erkennen, welche Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben die Flur bewirtschafteten.

Die Zahl der im Haupterwerb wirtschaftenden Betriebe ist bis zum Jahr 1964 auf 14 und bis heute auf 4 Betriebe geschrumpft. Darüber hinaus wirtschaften noch 4 Betriebe im Nebenerwerb.

Diese Betriebe stehen im Konkurrenzkampf zu den Betrieben in anderen, für die Landwirtschaft günstigeren Gebieten Deutschlands und der EU.

Die Verbesserung der Außenwirtschaft dieser Betriebe war Aufgabe der Bodenordnung in Kürrenberg.

Da weder die Topographie noch die Bodenqualität durch ein Bodenordnungsverfahren günstiger gestaltet werden kann, verbleibt lediglich die Möglichkeit, die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Betriebe zu verbessern.

Dies kann z.B. durch die Vergrößerung der Schlaglängen sowie eine deutliche Vergrößerung der Bewirtschaftungsgrundstücke geschehen. Hierdurch entfallen unnötige Wegstrecken sowie unproduktive Wendearbeiten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind daher Bewirtschaftungsgrundstücke anzustreben, die folgende Grundvoraussetzungen aufweisen:

- Schlaggröße mindestens 10 ha.
- Schlaglänge mind. 400 Meter, besser 600 Meter.
- Grenzziehung möglichst parallel zur Bewirtschaftungsrichtung.
- Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten.

### Neugestaltungskonzept

In der ersten Bodenordnung (Besitzübergang Anfang der 20er Jahre) wurde ein umfangreiches Wegenetz erstellt.



Dieses damals zur Verbesserung der Produktionsbedingungen geschaffen Wegenetz erschwert heute die Bewirtschaftung der Flächen.

Mit der Vergrößerung der Bewirtschaftungsstücke konnte ein Großteil der Wege entfallen.

Bei der Neugestaltung des Wegenetzes waren neben den landwirtschaftlichen Vorgaben und den topographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von anderen Zwangspunkten zu beachten:

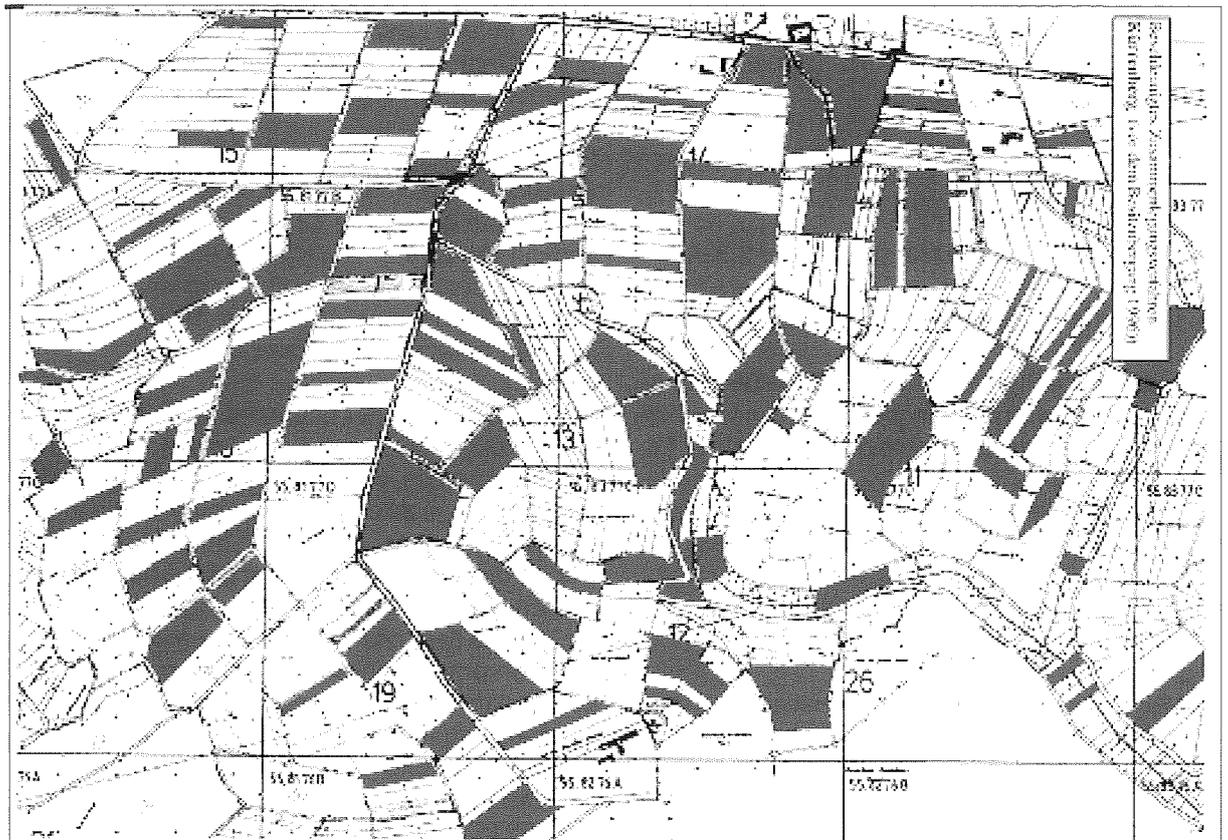
- Wege mit schwerer Wegebefestigung,
- Wege mit Erschießungsfunktion für angrenzende (Wald-)Flächen,
- Wanderwegverbindungen,
- Wege mit unterirdischen Leitungen ohne ausreichende Überdeckung.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das vorhandene Wegenetz optimiert. Hierdurch konnten rd. 12,5 km Wege aufgehoben werden.

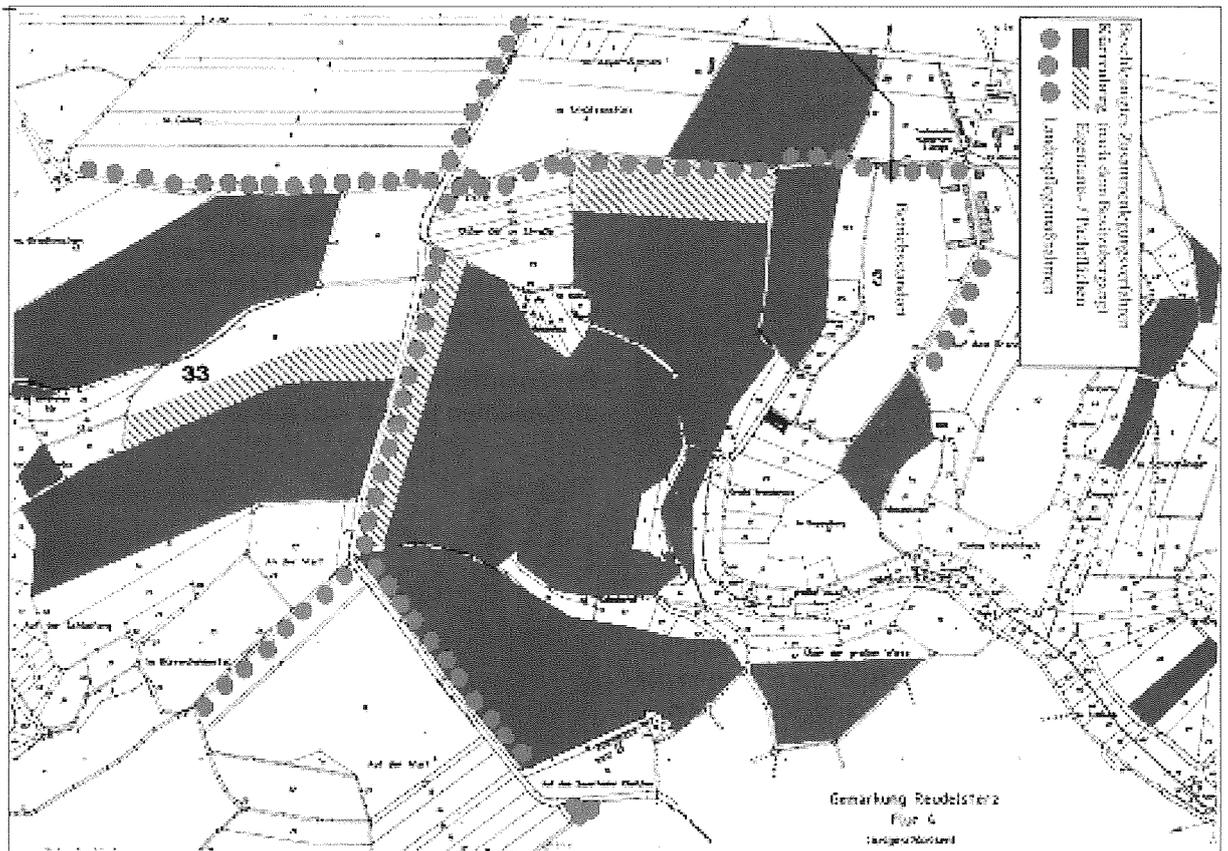
Zur Schaffung günstiger Blockformen war die Neuausweisung von rd. 600 Meter Erdwegen erforderlich.

Darüberhinaus wurde eine Wegestrecke von rd. 1,6 km (Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen) mit einer neuen schweren Wegebefestigung versehen.

**Vorher:**



**Nachher:**



### Agrarstrukturelles Ergebnis der Zweitbereinigung

- ❑ Zusammenlegungsverhältnis 5:1 bei allen Eigentümern.
- ❑ Zusammenlegungsverhältnis bei den größeren Betrieben bis 11:1.
- ❑ Durchschnittliche Schlaggröße über 5,5 ha.
- ❑ Durchschnittliche Schlaglänge über 350 Meter.
- ❑ Langfristige Pachtverträge durch die Bildung rationaler Bewirtschaftungseinheiten und die Förderung langfristiger Verpachtung für rd. 17 ha.

Seitens eines Betriebes wurden uns erste betriebswirtschaftliche Ergebnisse wie folgt mitgeteilt:

- ❑ Verringerung des Arbeitsaufwands auf fast die Hälfte.
- ❑ Verringerung des Spritzmitteleinsatzes um rd. 30%.



### Landespflegerische Ziele

Die Gemarkung Kürrenberg ist von der Natur her stark gegliedert. Bewaldete Täler durchziehen die Gemarkung. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen fehlen gliedernde Elemente fast vollständig. Planungsziel des Teilnehmervorstandes und des Kulturamtes war es, die Landschaft durch Baum- und Heckenpflanzungen zu gliedern und so

nicht nur den ökologischen Wert zu steigern sondern auch den Freizeitwert für die Bewohner und für die immer zahlreicher werdenden Urlaubsgäste des staatlich anerkannten Erholungs- und Luftkurortes Kürrenberg sowie der Stadt Mayen.

Für die landespflegerischen Anlagen wurden im wesentlichen linienhafte Strukturen gewählt. Es wurde eine gemischte Obst- und Laubbaumreihe entlang der Straße von Kürrenberg nach Reudelsterz gepflanzt. Ausgehend von dieser neuen Allee sind Vernetzungsstrukturen nach rechts und links bis zu den Waldrändern angelegt.

Die Möglichkeiten der Bodenordnung beschränken sich jedoch nicht nur auf die Anlage von Vernetzungselementen, vielmehr besteht in großem Umfang die Möglichkeit der Sicherung vorhandener wertvoller Biotope. So wurden in Kürrenberg Flächen in den Quellbereichen der Bäche aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen und für Zwecke der Landespflege bereitgestellt. Besonders hervorzuheben ist in Kürrenberg die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, der Stadt Mayen, den beteiligten Behörden und nicht zuletzt mit den anerkannten Landespflegeverbänden. Insgesamt wurden über 35.000m<sup>2</sup> zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche von den Grundstückseigentümern für Landespflegemaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden. Hierauf wurden 170 Obstbäume, 350 Laubbäume und rd. 3.800 Sträucher gepflanzt.

Folgende alte, in der Eifel typische Sorten wurden ausgewählt: Bohnapfel, Boskoop, Jakob Lebel, Winterrambur, Köstliche von Charneu (Birne) oder Hedelfinger Riesenkirsche. Hinzu kommen als Laubbäume Ahorn, Linde, Vogelbeere, Eiche oder aber Walnußbäume. Die Heckenpflanzungen bestehen u.a. aus Pfaffenhütchen, Haselnuß, Holunder, Wildrosen, Weißdorn, roter Hartriegel, Schlehe oder Schneeball.

Der finanzielle Aufwand für die Pflanz- und Pflegemaßnahmen beläuft sich auf rd. 100.000,- DM.



In der „Aktion mehr Grün durch Flurbereinigung“ wurden den Grundstückseigentümern unentgeltlich Hochstammobstbäume und Heckenpflanzen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 10.000,- DM Diese Aktion trägt mit dazu bei, dass in Kürrenberg wieder Streuobstbestände entstehen.

### Zeitlicher Ablauf

Zusammenlegungsbeschlusses	Januar 1994
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	Mai 1995
Landespflegerische Genehmigung	September 1995
Anhörungstermin nach § 59 Flurbereinigungsgesetz	Januar 1996
Anhörungstermin nach § 60 Flurbereinigungsgesetz	Mai 1996
Vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung vom	Januar 1996

### Kosten

Kostentragende Fläche 380 ha.

Position	geplante Kosten	tatsächlich entstehende Kosten
Vermessung	400,-- DM/ha	185,-- DM/ha
Ausgleiche Werterm. Leistungs- entgelt, Sonstiges.	360,-- DM/ha	160,-- DM/ha
Wegebau und Wegebefestigung	560,-- DM/ha	560,-- DM/ha
Kultivierung	100,-- DM/ha	80,-- DM/ha
Landespflege	375,-- DM/ha	300,-- DM/ha
Gesamtkosten /ha	1 795,-- DM/ha	1 285,-- DM/ha
Die Eigenleistung beträgt hierbei rd.		85,-- DM/ha

## „Braucht Rheinhessen die Ackerzweitbereinigung?“<sup>\*)</sup>

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Meine Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren Landräte, Bürgermeister und Ortsbürgermeister, verehrte Gäste dieses Forums, sehr geehrter Herr Dr. Schuy,

es ist in der Landeskulturverwaltung zu einer guten Übung geworden, das Leistungsspektrum der Kulturämter im Rahmen eines Forums einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Ich begrüße dieses Vorgehen und bin deshalb gerne Ihrer Einladung nach Mörstadt gefolgt, um zum Thema „Braucht Rheinhessen die Ackerzweitbereinigung?“ zu referieren.

Meine Damen und Herren,

seit 1995 wird die Ländliche Bodenordnung als Dienstleistung zur Lösung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum angeboten.

<sup>\*)</sup> Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich des Forums „Ackerzweitbereinigung“ am 6. September 2000 in Mörstadt

Die „Leitlinien Ländliche Bodenordnung“ haben bisher großen Anklang gefunden und die Ländliche Bodenordnung überall in Rheinland-Pfalz zu einem zentralen strukturpolitischen Instrument für die ländlichen Gebiete werden lassen.

Vor allem das Angebot, in wesentlich kürzerer Laufzeit größere Wirtschaftsflächen zuteilen zu können, hat die Nachfrage nach Bodenordnungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft stark ansteigen lassen.

Mit diesen Leitlinien und den damit verbundenen Reformen in der Landeskulturverwaltung ist auch in Rheinhessen das Thema wieder interessant geworden.

Drei Kernelemente sind es, die auf Rheinhessen ausstrahlen:

- Das Angebot einfacher und schnellerer Verfahren für die Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft
- Die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, mit denen integrierte Prozesse begleitet werden sollen,
- sowie das Angebot, als Dienstleister überall dort zu helfen, wo die landwirtschaftlichen Betriebe dies erwarten und einfordern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn wir uns mit dem Thema „Braucht Rheinhessen die Ackerzweitbereinigung?“ auseinandersetzen wollen, so ist zu fragen:

Wo stehen wir mit der ländlichen Bodenordnung in Rheinhessen heute?

Und: Gibt es eine Notwendigkeit, ein zweites oder drittes Bodenordnungsverfahren in den bereits bereinigten Gemeinden durchzuführen?

Meine Damen und Herren,

in Rheinhessen ist aufgrund der besonders günstigen natürlichen Standortbedingungen auch bei dem weiter fortschreitenden Agrarstrukturwandel und vielfach damit verbundenen Betriebsaufgaben kaum zu erwarten, dass in größerem Umfang Ackerflächen brachfallen werden.

95 Prozent der rheinhessischen Ackerfläche sind bereits in einer Bodenordnung erstmals neu geordnet worden.

Allerdings liegen diese Verfahren schon lange zurück.

Im Landkreis Alzey-Worms wurden 68 Verfahren mit rund 27 000 Hektar vor 1960 bearbeitet; nur 25 Verfahren mit 11 000 Hektar entstammen den letzten Jahrzehnten.

Im Landkreis Mainz-Bingen sind noch 15 Gemarkungen völlig unbereinigt; etwa die Hälfte der Bodenordnungsverfahren mit rd. 11 000 Hektar wurde vor 1960 geordnet.

Ergebnis aller dieser Verfahren sind, wie Sie wissen, Furchenlängen von oft unter 200 Metern und viel zu kleine Flurstücke.

Meine Damen und Herren,

die Landwirtschaft in Rheinhessen befindet sich trotz der damaligen Anpassungsbemühungen, verglichen mit anderen Regionen in der Europäischen Union, aber auch in Deutschland, in einer ungünstigen Wettbewerbslage.

Neben den immer noch unzureichenden Betriebsgrößen der Haupterwerbsbetriebe bildet vor allem die kleinparzellierte Flurverfassung einen großen Wettbewerbsnachteil.

Der zunehmende Wettbewerbsdruck, dem die rheinhessischen Betriebe durch die europäische Agrarpolitik, die WTO-Verhandlungen und die Konsolidierung des Bundeshaushalts ausgesetzt sind, macht es erforderlich, alle Rationalisierungsreserven auszuschöpfen.

Dabei muß man sich immer vor Augen halten, dass die Landwirtschaft in Rheinhessen aufgrund der dargelegten Verhältnisse in der Außenwirtschaft zu meist 30% bis 50% höhere Arbeits- und Maschinenkosten aufzuwenden hat, als dies in anderen Regionen des Bundesgebietes und der Europäischen Union der Fall ist.

Die größte Kosteneinsparung bei Arbeits- und Maschinenkosten tritt bei ackerbaulicher Nutzung bereits bei einer Vergrößerung der Schlaggrößen auf 5 ha bei gleichzeitiger Ausdehnung der Schlaglängen auf 500 Meter ein.

Bei einem Wechsel von einer 1-ha-Parzelle zu einer 10-ha-Parzelle sind bei Halmfrüchten bis zu 600 DM/ha und Jahr und bei Hackfrüchten zwischen 800 und 1.100 DM/ha und Jahr einsparbar.

Diese Zahlen zeigen unausweichlich: In Rheinhessen wird viel zu teuer produziert.

Es kommt darauf an, durch eine zweite Bodenordnung in Rheinhessen Wirtschaftsschläge von mindestens 5 bis 10 Hektar zu gestalten und dabei die Furchenlängen der Grundstücke auf 400 bis 600 Meter zu vergrößern.

Ich will es noch einmal unterstreichen: Die aus der erstmaligen Bodenordnung herrührenden, noch auf die tierische Anspannung mit Kühen und Pferden ausgerichteten Flurstrukturen mit Gewannenlängen von meist weniger als 200 Metern sind überholt.

Sie entsprechen nicht mehr den heutigen und zukünftigen agrartechnischen Anforderungen.

Die Rationalisierungsreserven sind entsprechend hoch.

Es ist unausweichlich, eine zweite Phase der Bodenordnung zu starten, wenn wir in Rheinhessen in Zukunft unter betriebswirtschaftlich vertretbaren Rahmenbedingungen Landwirtschaft betreiben wollen.

Wie ich aus vielen Gesprächen weiß, besteht auch in den Arbeitskreissitzungen, die inzwischen stattgefunden haben, keinerlei Zweifel an der Notwendigkeit einer zweiten Bodenordnung im rheinhesischen Ackerland.

Die Praktiker fordern, alle Rationalisierungsreserven auszuschöpfen, so wie dies hier im Regionalen Entwicklungsschwerpunkt „Mörstadt-Pfeddersheim-Monsheim-Kriegsheim“ geschehen ist.

Hier ist es gelungen, in weniger als 3 Jahren vom Anordnungsbeschluss bis zur Besitzeinweisung in einem großen Verfahren von 960 Hektar erhebliche strukturverbessernde Erfolge zu erreichen.

Schlaglängen von durchschnittlich 400 Metern - im Einzelfall bis 800 Metern - sprechen für sich.

Bewirtschaftungsstücke mit einem Flächendurchschnitt von 3 ha und maximal 60 ha Größe sind eine Investition für die Zukunft.

Neue Wirtschaftswege mit einer guten Schotterung sind auch in kostengünstigen Verfahren möglich.

Das kostengünstige Verfahren war mit 1.200 DM Ausführungskosten und einem Zuschuss von 90 Prozent für die Landwirte ein gutes Angebot.

Sie mussten lediglich 120 DM pro Hektar als Eigenleistung erbringen.

Für viele Verpächter war dieses Verfahren durch die Inanspruchnahme eines besonderen Pachtförderungsprogramms des Landes sogar kostenfrei.

Einzelheiten können Sie in einem neuen Faltblatt nachlesen, das ich Ihnen heute erstmals vorstellen kann.

Die Vorgehensweise des Kulturamtes zeigt, dass es gelingt, den Landwirten in kürzester Zeit hervorragende Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung ihrer Betriebe zu schaffen.

Bedarfsorientiert bieten wir jetzt noch eine weitere Dienstleistung an: den Nutzungstausch.

Er stellt eine neue Form des Flächenmanagements dar, eine Pachtneuordnung, mit der große wirtschaftliche Schläge erreicht werden können.

Der Nutzungstausch ist ein zusätzliches Angebot, das auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann.

Die Kulturämter und die staatlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten werden dabei die Beteiligten beratend und helfend begleiten.

Der entscheidende Handlungsansatz für den Nutzungstausch geht von der Überlegung aus, bei abnehmenden Betriebszahlen und entschärfter Nutzungskonkurrenz größere Schläge durch privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen zu schaffen, die alle Eigentumsgrenzen unverändert lassen.

Es ist ein Verfahren, das durchgeführt wird, wenn die Landwirte dies gemeinsam wünschen und mit ihren Verpächtern bereit sind, privatrechtliche Verträge abzuschließen.

Mit diesem Verfahren kann man flexibel auf die sich verändernden Wettbewerbsbedingungen reagieren.

Wir haben Empfehlungen für den Nutzungstausch in einer Schrift zusammengefasst.

Dieses neue Heft liegt ebenfalls hier aus und ich rate Ihnen, sich einmal mit den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Nutzungstausches auseinander zu setzen.

Sie können dann selbst entscheiden, welcher Weg für Ihre Gemarkung der zweckmäßigere ist.

Es kommt uns darauf an, große Ackerschläge zu schaffen, die für den Einsatz moderner Maschinen geeignet sind.

Die Arbeit in den Bodenordnungsverfahren hat gezeigt, dass es regelmäßig gelingt, einvernehmliche Lösungen zu erzielen, die von der Landespflege und von den Landwirten gleichermaßen mitgetragen werden.

Ein wichtiges Ziel ist es, auch das Wegenetz auf die zukünftigen Anforderungen auszurichten.

Entbehrliche Wege sind zu entfernen und in die ackerbauliche oder landespflegerische Nutzung zu überführen.

Ausgewählte Wege müssen aber befestigt und für die zukünftigen Achslasten und Fahrzeugbreiten der Arbeits- und Transportfahrzeuge ausgebaut werden.

Die Wege müssen ganzjährig mit schweren Lasten befahren werden können.

Es müssen aber nicht immer Beton- oder Bitumenwege sein.

Meine Damen und Herren,

Ich ermuntere Sie, den Kontakt mit dem Kulturamt aufzunehmen und diese Dienstleistungen der ländlichen Bodenordnung oder des Nutzungstauschs einzufordern.

Soweit Sie den Nutzungstausch wünschen, kann dann alles sehr schnell gehen.

Vielleicht sind dann schon in zwei Jahren die Bewirtschaftungsflächen so geordnet, dass die Landwirte die Einsparungen in ihrer Tasche spüren.

Sollten Sie eine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz als erforderlich ansehen, nehmen Sie ebenfalls Kontakt auf. Das Kulturamt wird dann im Rahmen einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung die notwendigen Grundlagen erarbeiten, die Sie für Ihre Entscheidung über die weitere Vorgehensweise benötigen.

Meine Damen und Herren,

dieses Forum kann für die Ackerzweitbereinigung in Rheinhessen Wegbereiter und Orientierungsrahmen sein, denn hier in Mörstadt ist die Ackerzweitbereinigung, wie Sie aus dem Faltblatt mit einem Blick erkennen können, gut und schnell gelungen.

Eine runde Sache, die den Bauern, der Natur und der gesamten Bevölkerung hier in der Region gleichermaßen zugute kommt.

Ich ermuntere Sie daher, für eine zweite Bodenordnung in Rheinhessen zu werben, eine Aufbruchstimmung zu erzeugen, und überall in Rheinhessen vorzeigbare Ergebnisse zu erzielen.

Nehmen Sie mein Angebot an: Sichern Sie sich die Dienstleistungen des Kulturamtes.

Vielen Dank.

## Ackerzweitbereinigung in Mörstadt\*)

Dr. Schilling, Monsheim-Kriegsheim

### 1. Einleitung

Nachdem ich in den letzten sechs Jahren zwei Flurneuordnungsverfahren, einmal im Zuge des Neubaus der B 47 und einmal die freiwillige Umliegung im Zuge der Ackerzweitbereinigung mitgemacht habe, nehme ich heute gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen über die Ergebnisse aus Sicht der Praxis zu berichten.

Allein die Tatsache, dass ich am heutigen Tag die Zeit gefunden habe, hier nach Mörstadt zu kom-

men, zeigt Ihnen bereits ein wesentliches Ergebnis der Ackerzweitbereinigung, nämlich die Realisierung nicht unerheblicher Zeitsparpotentiale, auf. Doch bevor wir uns mit Einzelheiten befassen, erlauben Sie mit, in einem kleinen Exkurs nochmals kurz die Eckpunkte des Verfahrensablaufes zu skizzieren.

\*) Manuskript der Rede „Ackerzweitbereinigung in Mörstadt“ von Herrn Dr. Schilling (prakt. Landwirt) beim Forum am 06.09.2000

Ackerzweitbereinigung - in der Praxis gerne auch Flurbereinigung mit einem leicht negativen Unterton genannt - wurde in den Gemeinden Monsheim-Kriegsheim-Mörstadt-Pfeddersheim erstmals 1996 diskutiert. Die Debatten im Vorfeld waren kontrovers, und die Meinungen gingen von „Brauchen wir nicht, wir sind an kleine Äcker gewöhnt“ bis hin zur Einsicht, dass doch sehr viele Vorteile in einem solchen Verfahren für unsere Betriebe stecken, sehr weit auseinander. Diese Zeit war für mich und andere Kollegen in den betroffenen Gemeinden, die einer Zweitbereinigung positiv gegenüberstanden, keine leichte Zeit.

Wenn wir uns jetzt ein Jahr nach Zuteilung der neuen Flächen und nach einem mit zwei Jahren sehr zügig und fast reibungslos durchgeführten Verfahren den Ergebnissen zuwenden, muss ich für mich und viele Kollegen sagen, der steinige Weg hat sich für uns alle gelohnt. Auch einige derer, die anfangs strikt dagegen waren, können sich nach der ersten Ernte auf den neuen Äckern mit den positiven Aspekten anfreunden.

#### Ackerzweitbereinigung - Was hat's gebracht?

- Arbeitszeiterparnis
- Senkung der Maschinenkosten
- Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes
- Höhere Erträge
- Verbesserung der Wirtschaftswegestruktur und der Wege
- Mehr „Grün“ in der Landschaft

Ich denke, dass dies die zentralen Punkte sind, die von niemandem hier im Raum ernsthaft bestritten werden können, der sich objektiv mit der wirtschaftlichen Situation der Marktfruchtbetriebe in unserer Region auseinandersetzt.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen, immer globaler werdenden Marktes in Europa und weltweit, war die Ackerzweitbereinigung ein wichtiger Schritt dazu, dass wir, die diesen Kampf um Marktanteile überleben wollen, künftig überhaupt die Chance haben, auf diesem Markt bestehen zu können.

Entscheidend sind heute - wie in der Industrie auch - die Stückkosten, also der Aufwand, den ich treiben muss, um einen Doppelzentner Getreide, Zuckerrüben oder Kartoffeln zu produzieren.

## 2. Arbeitszeiterparnis

Durch die Ackerzweitbereinigung ist es uns möglich, mit geringeren Kosten zu produzieren. Hierzu zwei Beispiele:

#### Arbeitsersparnis:

##### Beispiel Pflanzenschutz; 50 ha Betrieb

VORHER	NACHHER
5 ha/Stunde	8 ha/Stunde
10 Stunden	6.25 Stunden

#### ERGEBNIS:

Einsparung von 3,75 Stunden pro Durchgang  
Bei drei Durchgängen: 11,25 Stunden  
 $11,25 \text{ Stunden} \times 60,- \text{ DM/Stunde} = 675,00 \text{ DM}$   
 $50 \text{ ha} = 13.50 \text{ DM/ha}$

#### Arbeitsersparnis:

##### Beispiel Bodenbearbeitung (Pflügen); 50 ha Betrieb

VORHER	NACHHER
0.8 ha/Stunde	1,1 ha/Stunde
62,5 Stunden	45,45 Stunden

#### ERGEBNIS:

Einsparung von 17.05 Stunden  
 $17,05 \text{ Stunden} \times 83,00 \text{ DM/Stunde} = 1415,15 \text{ DM}$   
 $50 \text{ ha} = 28,30 \text{ DM/ha}$

Diese Beispiele ließen sich mühelos fortsetzen und wer sich etwas mit der Materie befasst, hat erkannt, dass bei der Festlegung der Stundensätze absolut an der unteren Grenze kalkuliert wurde. Wenn wir diese Reihe über Stoppelbearbeitung, Mineraldüngung, Aussaat und Ernte fortsetzen erreichen wir schnell bei unserem 50 ha - Betrieb ein Potential von 100 Stunden und mehr. Das bedeutet für Mitbürger, die mit der 35 Stundenwoche gesegnet sind, fast drei Wochen mehr Urlaub, für uns in der Landwirtschaft heißt das 8 - 10 Tage Zeitgewinn.

Kritiker könnten jetzt natürlich fragen, was man mit dieser Zeit machen soll. Auch hierfür hätte ich verschiedene Lösungsvorschläge anzubieten:

#### Wohin mit der vielen Zeit?

1. Investition in andere Betriebszweige
  - Flaschenweinvermarktung
  - Tierhaltung
  - Annahme von anderen Tätigkeiten
  - Betriebserweiterung

## 2. Investition in Freizeit oder Familie

- Urlaub
- Kinder
- Ruhe
- Hobbys

## 3. Senkung der Maschinenkosten

- Erhöhung der Schlagkraft
- bessere Auslastung
- Einsparungen bei Neuinvestitionen

**Beispiel: Pflügen, 50 ha Betrieb:**

Einsparung: 17,05 Stunden  
 17,05 Stunden x 1,1 ha = 18,76 ha Mehrleistung  
 (37,5 %)  
 4-Schar Pflug: Neuwert 20.000 DM; Nutzungsdauer  
 8 Jahre;

	Vorher	Nachher
Neuwert	20.000 DM	20.000DM
Restwert	5.000 DM	3.000 DM
	<b>15 000 DM</b>	<b>17 000 DM</b>
<b>pro Jahr</b>	<b>1.865 DM</b>	<b>2.125DM</b>
variabl. Kosten	400 DM	600 DM
	<b>2 275 DM</b>	<b>2 725 DM</b>
DM/ha	46 DM/ha	40 DM/ha

## 4. Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes

- Anstieg der Erträge
- geringerer Vorwendeanteil
- weniger Randverlust

Betriebsmitteleinsatz Reduzierung je nach Struktur 5-10 %.

Getreidebau: 150 DM Pflanzenschutz; 350 DM Mineraldünger; 150 DM Saatgut = 650 DM

Einsparung 34 - 65 DM/ha

Produktionssteigerung 5 - 10 % nach Struktur

Getreidebau: 75 dt Winterweizen x 26,16 DM/dt  
 = 1962 DM (incl. Mwst).

Mehrerlös 98 - 196 DM/ha.

## 5. Verbesserung des Wegenetzes

- Teilausbau der Wege
- Verringerung des Wirtschaftswegeanteils - geringere Unterhaltungskosten

## 6. Neuanlage von Grünflächen

- Auflockerung des Landschaftsbildes
- Rückzugsflächen für Wild
- Übernahme durch Jagdgenossenschaften in Monsheim-Kriegsheim

## 7. Einbeziehung der Kritiker

Natürlich dürfen bei einer objektiven Darstellung eines Verfahrens auch die kritischen Stimmen nicht unberücksichtigt bleiben.

Hier wäre zu erwähnen, dass einige Kollegen Probleme damit hatten, sich von Flächen zu trennen, die seit Generationen im Familienbesitz waren.

Das ist sicher ein Argument, das man nicht vorschnell in den Bereich sentimentaler Einwände verweisen sollte, besonders dann nicht, wenn solche Einwürfe von der älteren Generation gebracht werden, die mit Sicherheit unter größeren körperlichen Anstrengungen und mit mehr Entbehrungen den Besitzstand wahren und vermehren mussten, als das heute der Fall ist. Letztendlich ist es heute aber auch Tatsache, dass der Markt nach solchen Angelegenheiten nicht mehr fragt, entscheidend ist vielmehr ein konkurrenzfähiges Produkt.

Mancherorts ist zu hören, dass man Flächen mit Problemunkräutern zugewiesen bekommen habe. Dazu möchte ich allerdings anmerken, dass wir feststellen müssen, wenn wir in die Tiefe unseres Innern hinabsteigen, dass fast jeder Betrieb solche Flächen bekommen, aber auch abgegeben hat. Was mich persönlich etwas gestört hat, war die vordergründige Diskussion um die Abgrenzung der Weinbergsflächen. Vor dem Hintergrund der Situation auf dem Weinmarkt, die sich auch zukünftig nicht gravierend ändern wird, war diese Argumentation, die unsinnigerweise teilweise von offizieller

Seite noch geschürt wurde, in keiner Weise nachvollziehbar und für das Verfahren hinderlich.

Obwohl frühzeitig und mehrfach, auch von meiner Seite darauf hingewiesen wurde, dass die Neuzuteilung frühzeitig mit der Agrarverwaltung bei der Kreisverwaltung abzustimmen ist, kam im Juli mit dem Rücklauf der Flächenmeldungen der befürchtete Gau. Alle neu zugeteilten Grundstücke wurden darin als fehlerhaft ausgewiesen. Leider ist diese Angelegenheit bis heute nicht bereinigt. Diese Situation war und ist sehr unbefriedigend und der Akzeptanz solcher Verfahren absolut abträglich. Daher möchte ich auch von dieser Stelle nochmals dringend darum bitten, dass diese Angelegenheit auf dem Dienstweg erledigt wird und nicht jedem von uns separat aufgebürdet wird.

Unzufrieden bin ich auch mit dem Zustand der neu angelegten Grünflächen. Wenn wir ein nicht so niederschlagsreiches Jahr gehabt hätten, wäre hier mit Sicherheit eine kleine Katastrophe auch nicht zu verhindern gewesen. Für die Jagdgenossenschaft Monsheim und Kriegsheim, die diese Flächen nach drei Jahren übernehmen und weiter pflegen wird, erlaube ich mir jetzt schon den Hinweis, dass wir die Anlagen in dem jetzigen Zustand nicht abnehmen. Auch hier ist es leider so, wie bei vielen öffentlichen Ausgleichsflächen, dass mit öffentlichen Geldern und in unserem Fall auch mit Geldern der Landwirtschaft Anlagen erstellt werden, die man anschließend verlottern lässt. Diese Zustände sind nicht akzeptabel.

## 8. Fazit

Als Fazit meiner Ausführungen möchte ich zusammenfassend sagen: Die Ackerzweitbereinigung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein großer Schritt nach vorne gewesen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern.

Das Verfahren in Monsheim, Kriegsheim, Mörstadt und Pfeddersheim wurde sehr zügig und von Seite des Kulturamtes korrekt und in guter Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft durchgezogen.

Als Praktiker, der ich auch in zehn Jahren noch sein will, kann ich nur allen Kollegen, die sich noch nicht mit solchen Projekten befasst haben raten, sich umgehend damit auseinanderzusetzen.

Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Situation sehe ich zur Zeit in solchen Verfahren die größten Potentiale, um eine wirksame Kostensenkung zu betreiben.

Daneben müsste dringend die überbetriebliche Zusammenarbeit verbessert werden.

Abschließend möchte ich mich bei den Kollegen des Flurbereinigungsvorstandes, dem ich im übrigen nur als stellvertretendes Mitglied angehörte, für die gute Zusammenarbeit bedanken. Hierbei sollte das ruhige und sachliche Auftreten und die ergebnisorientierte Arbeit des Vorsitzenden Herrn Manfred Röder aus Mörstadt nicht unerwähnt bleiben.

Mein Dank gilt auch Ihnen, Herr Dr. Schuy, der Sie stets ein offenes Ohr für die Belange von uns Landwirten hatte. Dabei sollen auch die Herren Walther, Kanzler und Kullmer erwähnt werden, die Anregungen und Wünsche stets aufnahmen und wenn irgendwie möglich auch zu realisieren versuchten. Herr Bleckhausen von der Bauabteilung war wirklich unermüdlich für den Wegebau unterwegs und hat in enger Abstimmung mit den vor Ort Verantwortlichen versucht, die Wirtschaftswege in einen sauberen Zustand zu versetzen. Auch wenn der eine oder andere Hubbel noch übrig geblieben ist, gebührt ihm für seine wirklich aufopferungsvolle Arbeit ein dickes Lob.

Nicht vergessen möchte ich das Engagement von Herrn Verbandsbürgermeister Kissel, der das Verfahren stets aufmerksam begleitet und die ein oder andere Weiche zu Gunsten der Landwirtschaft gestellt hat.

Die Anwesenheit unseres Staatssekretärs Herrn Eymael gibt mir die Gelegenheit, das Engagement des Landes Rheinland-Pfalz, das dieses Verfahren immerhin zu 90 % gefördert hat, hervorzuheben. Ohne diese Mittel hätte die heutige Bilanz sicher nicht so positiv ausfallen können. Vielleicht kann ich diese günstige Gelegenheit auch nutzen, Herr Staatssekretär, dass Sie Ihrem und unserem Ministerpräsidenten Herrn Beck die besten Grüße aus dem Wonnegau mit der Bitte überbringen, dass er sich bei seinem Kollegen Eichel dafür einsetzt, dass die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiesektor, die durch die neue Energiepolitik für die Landwirtschaft entstanden sind, baldigst wieder beendet werden. Denn diese Politik frisst Großteile der durch die Ackerzweitbereinigung gewonnenen Vorteile wieder auf.

Bei Ihnen meine Damen und Herren bedanke ich mich für Ihr geduldiges Zuhören und Ihre Aufmerksamkeit.

Forum „Ackerzweibereinigung in Rheinhessen“

## Produktionskosten senken, Wettbewerbsfähigkeit erhalten

Das Kulturamt Worms hatte die rheinhessischen Ackerbauern zum Thema Ackerzweibereinigung in das Dorfgemeinschaftshaus Mörstadt eingeladen. Hier im südlichen Wonnegau hat sich in den letzten Jahren ein räumlicher Schwerpunkt der „zweiten Generation“ der Bodenordnung im Ackerland entwickelt. In elf benachbarten Gemarkungen der Verbandsgemeinden Monsheim und des angrenzenden Zellertales sind derzeit auf rund 2 300 ha sechs beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „neuen Stils“ (einfach, schnell, kostengünstig) anhängend. Erste Ergebnisse sind in einem beim Kulturamt Worms erhältlichen Faltblatt dokumentiert, ergänzt durch Ausstellungstafeln zum Thema.

Kulturamtsleiter Dr. Willy Schuy begrüßte eine Vielzahl erschiener Gäste aus allen Bereichen der Landwirtschaft und der Kommunalpolitik. Er hätte sich eine stärkere Resonanz seitens der praktizierenden Ackerbauern gewünscht. BVV-Kreisvorsitzender Reinhard Kapesser betonte in seinem Grußwort dass es keine Alternative zur Ackerzweibereinigung in Rheinhessen gibt.

### Stand der Bodenordnung in Rheinhessen

Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, Günter Eymael, ging in seinem Vortrag der Frage nach „Braucht Rheinhessen die Acker-

zweibereinigung?“. Dazu rief er zunächst den Stand der Bodenordnung in Erinnerung. Rund 95 Prozent des rheinhessischen Ackerlandes sei bereits neu geordnet. Allerdings läge der Großteil dieser Erstbereinigung schon lange, teilweise über 60 Jahre zurück. Die damalige Bodenordnung sei noch auf die Erfordernisse tierischer Anspannung ausgerichtet gewesen mit der Folge kleiner Parzellen und Furchenlängen um 200 m. Solche Strukturen entsprächen in keiner Weise mehr den heutigen Notwendigkeiten und führten zu starken Wettbewerbsnachteilen. Im rheinhessischen Ackerbau werde im Vergleich zu anderen Regionen des Bundesgebietes und der Europäischen Union um 30 bis 50 Prozent zu teuer produziert. Vor diesem Hintergrund forderte Eymael die rheinhessischen Landwirte auf, die Ackerzweibereinigung im ureigenen Interesse nicht weiter „auf die lange Bank“ zu schieben.

### Vorteile des Bodenordnungsverfahrens

Das Beispiel der jüngst in den Gemarkungen Mörstadt, Monsheim, Kriegsheim (Verbandsgemeinde Monsheim) und Pfeddersheim (Stadt Worms) durchgeführten Ackerzweibereinigung zeige in vorbildlicher Weise, was ein solches Bodenordnungsverfahren „neuen Stils“ bewirken könne. Neben starker Besitzzusammenfassung, Verdopplung der Furchen-

längen und Verbesserungen im Wegenetz sei vor allem die schnelle Laufzeit hervorzuheben. Von der Anordnung bis zum Besitzübergang lägen in diesem knapp 1 000 ha großen Verfahren mit rund 500 Teilnehmern lediglich rund zweieinhalb Jahre.

Dies alles sei auch noch sehr kostengünstig über die Bühne gegangen. Die Ausführungskosten von 1 200 DM/ha wurden zu 90 Prozent vom Land bezuschusst. Die von den Teilnehmern zu bringende Eigenleistung belief sich auf lediglich 1,2 Pfennige je m<sup>2</sup>. Eymael sieht daher keinen Grund, die Ackerzweibereinigung in Rheinhessen nicht in größerem Umfang in Angriff zu nehmen. „Die Vorgehensweise des Kulturamtes zeigt, dass es gelingt, den Landwirten in kürzester Zeit hervorragende Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung ihrer Betriebe zu schaffen. Ich ermutige Sie daher, für eine zweite Bodenordnung in Rheinhessen zu werben, eine Aufbruchstimmung zu erzeugen und überall vorzeigbare Ergebnisse zu erzielen. Nehmen Sie mein Angebot an. Sichern Sie sich die Dienstleistungen des Kulturamtes“.

### Ergebnisse der Ackerzweibereinigung

In zwei Kurzreferaten wurden die wichtigsten Ergebnisse der Ackerzweibereinigung Mörstadt-Pfeddersheim-Monsheim-Kriegsheim vorgestellt. Dr. Gerhard Schilling, Landwirt aus Monsheim, zeigte anhand beeindruckender betriebswirtschaftlicher Berechnungen die Vorteile des Verfahrens schon nach einem Jahr Wirtschaften auf den neuen Flurstücken auf, nämlich (stichwortartig) deutliche Arbeitersparnis, erhebliche Senkung der Maschinenkosten, Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes, höhere Erträge, bessere Wirtschaftswege und nicht zuletzt eine ökologische Aufwertung der Agrarlandschaft. Allein die Arbeitersparnis bei der Feldwirtschaft beläuft sich nach seinen Berechnungen für einen 50 ha-Betrieb auf jährlich über 100 Stunden. „Das bedeutet für uns in der Landwirtschaft acht bis zehn Tage Zeitgewinn“. Zeit, die man entweder in andere Betriebszweige investieren könne oder auch in die Familie oder in die Freizeit.

Rückblickend kommt Dr. Schil-

ling zum Ergebnis, dass die im Vorfeld durchaus innerhalb der Landwirtschaft kontrovers diskutierte, dann aber mit großem Konsens durchgeführte Ackerzweibereinigung für die Betriebe ein großer Schritt nach vorne gewesen sei zur Sicherung Wettbewerbsfähigkeit.“ Als Praktiker kann ich nur allen Kollegen, die sich noch nicht mit solch einem Projekt befasst haben, raten, sich umgehend damit auseinander zu setzen. In der Ackerzweibereinigung sehe ich das größte Potenzial für eine wirksame Kostensenkung“.

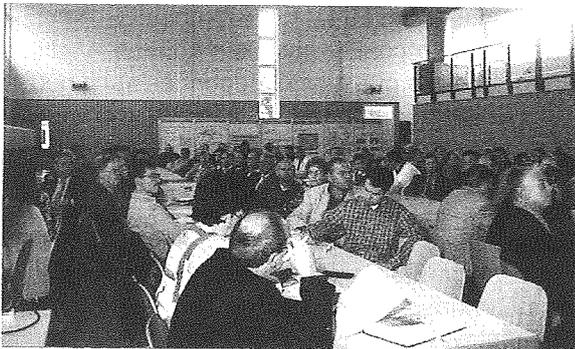
### Verfahren aus landespflegerischer Sicht

Wolfgang Reich von der Stadt Worms als untere Landespflegebehörde beleuchtete das Verfahren aus landespflegerischer Sicht. Die Ergebnisse könnten sich durchaus sehen lassen. Auf insgesamt 11,7 ha neuer Landespflegeflächen seien rund 3 900 neue Sträucher, 165 Heister sowie 170 Obstbäume gepflanzt und damit neue Biotope geschaffen worden. In dieser Bilanz enthalten seien auch rund 3,3 km neue Randstreifen entlang von Gewässern. Dennoch sei die Landespflege mit der Zuweisung von rund einem Prozent Flächenanteil an der Gesamtverfahrensfläche sicher nicht „üppig“ bedient worden.

Bei dem von Margit Knab aus Pfeddersheim moderierten Podiumsgespräch im zweiten Teil der Veranstaltung trugen rheinhessische Landwirte aus unterschiedlicher Sichtweise vor, weshalb sie eine Ackerzweibereinigung für zwingend notwendig halten. Dabei wurde deutlich, dass die vielfach zu hörende Einstellung „Das regelt sich alles von selbst im Zuge des weiteren Agrarstrukturwandels“ keinesfalls in größerem Rahmen zutrifft. Auch wurde der positive Effekt eines Bodenordnungsverfahrens gerade für die Verpächter hervorgehoben (Verpachtungssicherheit, Werteerhaltung des Grundbesitzes, Kostenfreistellung im Verfahren).

Dr. Schuy schloss die Veranstaltung mit der Feststellung, dass das Eingangsthema von Staatssekretär Eymael eindeutig lauten müsse: „Rheinhessen braucht die Ackerzweibereinigung – jetzt“ und zwar mit einem deutlichen Ausrufezeichen dahinter.

Dr. Willy Schuy,  
Kulturamt Worms



Die Teilnehmer und Referenten des Forums stellten eindeutig fest, dass es zur Ackerzweibereinigung in Rheinhessen keine Alternative gibt. Foto: Dr. Schuy

## Neuordnung der ländlichen Bodenordnung in der Eifel und Übergabe der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung VG Arzfeld\*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die heutige Fachtagung hat zum Ziel, ländliche Bodenordnung als einen Schlüssel zur Entwicklung der Eifel vorzustellen.

Ich bin gerne hierher gekommen, um gemeinsam mit Ihnen über die „Neuorientierung der ländlichen Bodenordnung in der Eifel“ zu sprechen.

Lassen Sie mich aber zunächst kurz auf die Bedeutung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz eingehen.

Meine Damen und Herren,

ländliche Räume „wie die Eifel“ bilden die „Herzstücke“ von Rheinland-Pfalz.

Fast jeder zweite Rheinland-Pfälzer lebt in ländlich strukturierten Gebieten.

70 Prozent der Landesfläche zählen dazu, rund 90 Prozent der Gemeinden haben weniger als 2000 Einwohner und sind aufgrund ihres dörflichen Charakters dem ländlichen Raum zuzurechnen.

Damit wird deutlich, dass dem ländlichen Raum eine zentrale Rolle für die Zukunftsentwicklung von Rheinland-Pfalz zukommt.

Ziel der Landesregierung ist es, mit einem Bündel von Maßnahmen und einem Finanzmitteleinsatz von knapp eine Milliarde Mark in den Jahren 2000 und 2001 die ländlichen Regionen nachhaltig zu stärken.

Die Landesregierung will damit den Menschen Zukunftsperspektiven bieten und eine positive Gesamtentwicklung zusammen mit den örtlichen Entscheidungsträgern voran bringen.

Meine Damen und Herren,

ich brauche Ihnen nicht besonders zu erläutern, dass der Zuschnitt des Ministeriums für Wirtschaft,

Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sehr gute Voraussetzungen bietet, um für die regionalen Entwicklungen umfassende Konzepte zur erstellen und auch umzusetzen.

Die wichtigsten Fördermöglichkeiten für eine aktive regionale Strukturpolitik sind in diesem Ministerium zusammengefasst:

Dazu zähle ich die Wirtschafts- und Agrarförderung, die Dorferneuerung, die Infrastruktur- und Verkehrspolitik sowie die Technologie- und die Tourismusförderung.

Meine Damen und Herren,

der Strukturwandel in der Landwirtschaft schreitet unaufhaltsam voran.

Er muss durch eine aktive Agrar- und Strukturpolitik begleitet werden - nicht reagieren, sondern aktiv mitgestalten, das ist unser Ziel.

Dabei ist und bleibt die Schaffung und Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft eine tragende Säule.

☐ Nur eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft ist auf Dauer in der Lage, die Kulturlandschaft zu erhalten und damit einen Beitrag zur Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes zu leisten. Es gilt, die Voraussetzungen zu schaffen, eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft in der Region zu erhalten.

☐ Es gilt, unsere vielfältige Kulturlandschaft in der Eifel zu erhalten und damit ein Stück Lebensqualität zu sichern.

---

\*) Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich der Fachtagung „Ländliche Bodenordnung - Ein Schlüssel zur Entwicklung der Eifel“ Thema: Neuordnung der Ländlichen Bodenordnung in der Eifel und Übergabe der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung VG Arzfeld am 02. November 2000, 11 Uhr, in Arzfeld.

- Es geht auch um die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in der Eifel außerhalb der Landwirtschaft.
- Es ist notwendig, eine leistungsfähige Infrastruktur als wesentliche Voraussetzung für eine dynamische Entwicklung in der Eifel bereitzustellen.
- Langfristig gilt es, die Attraktivität in der Eifel durch gezielte Maßnahmen in den Dörfern zu sichern und zu steigern.

Meine Damen und Herren,

wir brauchen in Rheinland-Pfalz dringend Wettbewerbsverbesserungen, weil unsere Strukturen nach wie vor erhebliche Nachteile gegenüber unseren Konkurrenten aufweisen.

Dabei ist es weniger die Betriebsgröße, die uns in Rheinland-Pfalz drückt, denn immerhin haben wir in Rheinland-Pfalz insgesamt über 1.100 Betriebe mit mehr als 100 Hektar Flächenausstattung und die Entwicklung schreitet rasant voran.

Was uns aber drückt ist die ungünstige Flurverfassung, die vielerorts im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands noch um 30 bis 50 Prozent höhere Arbeits- und Maschinenkosten in der Außenwirtschaft verursacht.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Politik für den ländlichen Raum ist daher die Ländliche Bodenordnung, mit der zukunftsgerechte Strukturen für die Landwirtschaft gestaltet werden sollen.

Mit den vor fünf Jahren verabschiedeten Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung wurde ein modernes Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum geschaffen, das wesentlich dazu beiträgt,

- die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft unter neuen Rahmenbedingungen zu sichern,
- die Gestaltung der Grundstücke auf die zukünftige Mechanisierung der Betriebe auszurichten,
- Beiträge für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Zielen vernetzter Biotopsysteme aufzubauen und
- Infrastruktur und Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu fördern.

Meine Damen und Herren,

wie sieht es bei Ihnen hier in der Eifel aus:

Der Dienstbezirk des Kulturamtes Prüm umfasst die beiden Landkreise Bitburg-Prüm und Daun und somit die südwestliche Eifel und die zentrale Vulkaneifel.

Beide Landkreise sind nach wie vor sehr stark landwirtschaftlich geprägt.

Dies belegt unter anderem die Tatsache, dass noch etwa jeder zehnte Arbeitsplatz in der Landwirtschaft oder davon abhängigen Bereichen angesiedelt ist.

Bei einer Fläche von 2.500 Quadratkilometer leben in diesem Gebiet rund 160.000 Einwohner, das sind 64 Einwohner pro Quadratkilometer gegenüber 200 Einwohnern pro Quadratkilometer im Durchschnitt des Landes Rheinland-Pfalz.

Daraus ergeben sich strukturelle Nachteile gegenüber anderen Teilen unseres Landes oder gar des Bundesgebietes, die man wie folgt zusammenfassen kann:

- Eine außergewöhnlich niedrige Bevölkerungsdichte,
- die mit dieser Bevölkerungsdichte verbundene geringe Finanzkraft der Gemeinden,
- fehlende (alternative) Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft,
- die Erschwernis von Strukturveränderungen durch die Mittelgebirgslage,
- und die aus den Erbsitten entstandenen Probleme der Realteilung.

Ganz entscheidend belastet heute die Grundstücksstruktur jede Weiterentwicklung in der Außenwirtschaft der landwirtschaftlichen Betriebe.

Hier im Prümer Bereich entsprechen in vielen Teilen die Grundstückstrukturen immer noch Rahmenbedingungen, die in den 60er-Jahren schon kaum noch tragfähig waren.

Diese Nachteile zu beseitigen ist ein wichtiges Ziel der ländlichen Bodenordnung.

Lassen Sie mich dieses kurz erläutern.

Der entscheidende Vorteil für die landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch die wichtigste An-

forderung an die Bodenordnung in der Eifel liegt in der Vergrößerung der Wirtschaftsflächen.

Ohne eine drastische Vergrößerung der Schlaggrößen ist ein rentabler Einsatz moderner Landmaschinen nicht denkbar und eine Senkung der Arbeits- und Produktionskosten nicht zu erreichen.

Der zunehmende Wettbewerbsdruck, dem die Betriebe durch die europäische Agrarpolitik, die WTO-Verhandlungen und die Konsolidierung des Bundeshaushalts ausgesetzt sind, macht es erforderlich, alle Rationalisierungsreserven auszuschöpfen.

Die größte Kosteneinsparung bei Arbeits- und Maschinenkosten tritt bei ackerbaulicher Nutzung bereits bei einer Vergrößerung der Schlaggrößen auf 5 ha bei gleichzeitiger Ausdehnung der Schlaglängen auf 500 Meter ein.

Bei einem Wechsel von einer 1-ha-Parzelle zu einer 10-ha-Parzelle sind bei Halmfrüchten bis zu 600 DM/ha einsparbar.

Diese Zahlen zeigen unausweichlich: Es wird viel zu teuer produziert.

Es kommt darauf an, Wirtschaftsschläge von mindestens fünf bis zehn Hektar zu gestalten und dabei die Furchenlängen der Grundstücke auf 400 bis 600 Meter zu vergrößern.

Ich will es noch einmal unterstreichen: Die auf die tierische Anspannung mit Kühen und Pferden ausgerichteten Flurstrukturen mit Gewannenlängen von oft weit weniger als 200 Metern sind überholt.

Sie entsprechen nicht mehr den heutigen und zukünftigen agrartechnischen Anforderungen.

Die Rationalisierungsreserven sind entsprechend hoch.

Das zentrale Ziel der ländlichen Bodenordnung wird daher die Arrondierung der kleinparzellierten Wirtschaftsflächen bei gleichzeitiger Ausdünnung der vorhandenen, vielfach zu kleinmaschigen Wegenetze sein.

Verbleibende oder neu zu schaffende Wege sind in der Ausbaubreite und Befestigung an die zukünftige Maschinenausstattung der Betriebe anzupassen.

Bei dieser Flächenarrondierung sind Nachteile für die ökologische Situation vor Ort zu vermeiden.

Dies ist regelmäßig unproblematisch, weil genügend landespflegerische Kleinstrukturen unverändert belassen werden können.

Durch geschickte, zweckmäßige Planung kann die Ausgestaltung von vernetzten Biotopstrukturen als Nebenprodukt mit erreicht werden.

Meine Damen und Herren,

wegen des im Kulturamtsbezirk Prüm besonders hohen Bodenordnungsbedarfs hat der Ministerrat dem Kulturamt eine überproportionale große Personalstärke von 76 Fachkräften zugestanden.

Mit diesem Personalangebot von Fachleuten auf den Gebieten Planung, Landespflege, Wegebau, Betriebswirtschaft, Vermessung und Grundbuchwesen kann das Land Rheinland-Pfalz wichtige Dienstleistungen für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Eifel erbringen.

Dennoch ist dieses Personalangebot begrenzt und reicht bei weitem nicht aus, um alle aufwendigen Maßnahmen schnell erledigen zu können.

Es gilt daher, alle Einsparungsmöglichkeiten im Zeitablauf und Arbeitsaufwand zu nutzen.

Im Landkreis Daun liegt die erste Flurbereinigung in weiten Teilen der Verbandsgemeinden Daun und Kellberg mindestens 50 Jahre, vielfach schon über 100 Jahre zurück.

Das bedeutet, dass eine Anpassung der engen Wegenetze und der kleinen Wirtschaftsböcke an die heutigen Anforderungen einer modernen Landwirtschaft längst überfällig ist.

In der Verbandsgemeinde Gerolstein steht die Erstbereinigung der Flächen mit einer besonderen Berücksichtigung landespflegerischer Gesichtspunkte wegen des strukturbedingten Rückgangs der Landwirtschaft in einigen Gemeinden noch an.

Ein hoher Aufwand ist vor allem in den beiden Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zu erbringen.

Hier ist in großen Teilen nicht einmal eine erste Zusammenlegung der Grundstücke erfolgt.

Meine Damen und Herren,

die zentrale Frage einer Neuorientierung der ländlichen Bodenordnung in der Eifel lautet:

Wie ist der enorme Bedarf an Bodenordnungsverfahren von rund 70 000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei den bestehenden begrenzten Personalkapazitäten entsprechend den aktuellen Anforderungen aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft in kürzester Zeit zu erledigen?

Die Notwendigkeit, innerhalb kürzester Zeit große Flächen durch Bodenordnung für die heutigen und zukünftigen Anforderungen an die Landbewirtschaftung „fit“ zu machen, erfordert die Anwendung neuer und einfachster Lösungen.

Für eine schnelle und kostengünstige Hilfe haben wir in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren die einfachen Zweitbodenordnungsverfahren entwickelt.

Gerade im Bereich des Kulturamtsbezirks Prüm sind diese Verfahren pilotiert und für die Praxis einsetzbar gemacht worden.

Die einfachen Zweitbodenordnungsverfahren, in der Regel nach § 91 Flurbereinigungsgesetz, sollen dafür sorgen, dass durch deutliche Vergrößerung der Schlaggrößen auf fünf bis zehn Hektar und Schlaglängen von etwa 500 Meter oder länger bereits entscheidende Rationalisierungsgewinne erzielt werden können.

Diese Verfahren werden, wo immer es sinnvoll ist, in der Eifel in den kommenden Jahren eingesetzt.

Zu diesen Verfahren zählt auch der so genannte „freiwillige Landtausch“, bei dem ohne jegliche Ausbaumaßnahmen und Vermessungsarbeiten ganze Grundstücke in freiwilliger Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern getauscht werden.

Hierdurch wird ohne größeren Aufwand eine Arrondierung und Flächenvergrößerung der Wirtschaftsgrundstücke erreicht.

Für diese Verfahren setzen wir vorrangig so genannte „Helfer“ ein.

Die Kulturämter wickeln die Verfahren mit steigender Nachfrage über die für die Eigentümer kostenlose Aufstellung der Tauschpläne und die Berichtigung der Grundbücher ab.

Eine neue Möglichkeit zur kurzfristigen Abdeckung des enormen Bedarfs an einer Flächenvergrößerung der Wirtschaftsflächen ist der Austausch von Pachtflächen zwischen den derzeitigen Pächtern der Grundstücke.

Dieses Verfahren bezeichnen wir als „Nutzungstausch“.

Dieser „Nutzungstausch“ auf Pachtbasis führt bei zweckmäßiger Verhandlung und Vertragsgestaltung zu längeren Pachtverhältnissen bei deutlich vergrößerten zusammenhängenden Wirtschaftsflächen.

Damit wird es den Betrieben möglich, die Produktionskosten auf der Fläche zu senken; gleichzeitig wird durch längere Laufzeiten der Pachtverträge ein Beitrag zu mehr Planungssicherheit bei der Betriebsführung der Landwirte geleistet.

Diesen „Nutzungstausch“ wollen wir für Gemarkungen anbieten, in denen eine Erstbereinigung in den kommenden Jahren dringend erforderlich ist.

Durch vorgeschaltete, einfache und freiwillige Nutzungstauschverfahren kann die Zeit bis zu einer umfassenden Bodenordnung, die vielleicht erst in 10 bis 20 Jahren möglich sein wird, überbrückt und die spätere Flächenzusammenlegung vorbereitet und erheblich erleichtert werden.

Bei Pachtflächenanteilen von zurzeit bis 80 Prozent der bewirtschafteten Fläche sind die Landwirte auch in einem traditionellen und flächendeckenden Verfahren auf eine Arrondierung der Pachtflächen neben der Zusammenlegung des Eigenlandes immer dringender angewiesen.

Ein „Nutzungstausch“ dieser Pachtflächen ist daher ohnehin geboten und liegt wegen der mittelfristig gesicherten Bewirtschaftung zu vertretbaren Pachtpreisen auch im Interesse der Eigentümer, die auf eine Verpachtung zur Erhaltung des Bodenwertes durch eine nachhaltige Bewirtschaftung angewiesen und an einem gesicherten Pachtpreis, ihrer „Bodenrendite“ interessiert sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Kulturamt fällt bei diesen Instrumenten der Bodenordnung die wichtige Aufgabe zu, die Tauschpartner über die Möglichkeit des Nutzungstausches - gemeinsam mit den staatlichen Landes-, Lehr- und Versuchsanstalten und den Landwirtschaftsverbänden - zu informieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Auch in den bereits früher bereinigten Gemarkungen kann und soll das Kulturamt in Abstimmung mit der Gemeinde den Nutzungstausch erleichtern und sachkundig steuern, und dabei in Abstimmung mit der Gemeinde das Wegenetz ausdünnen, soweit es die großflächige Bewirtschaftung erschwert.

Hierzu gehört auch die Vermeidung von größeren ökologischen Nachteilen, zum Beispiel durch die vertragliche Absicherung der Wegeflächen als Schutzflächen entlang der Gewässer oder als Beibehaltung wichtiger Landschaftsstrukturen.

Mit den vorgenannten einfachsten Instrumenten der Bodenordnung können die aktuellen Aufgaben der Agrarstrukturverbesserung nach meiner festen Überzeugung wesentlich schneller und leichter gelöst werden, als mit den erprobten und auf Dauer parallel hierzu weiter einzusetzenden Instrumenten.

Diese Instrumente sind zu einem späteren Zeitpunkt im notwendigen Umfang einzusetzen.

Meine Damen und Herren,

wenn man eine umfassende Planung für eine Region betreibt, dann gehört dazu eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP).

Ihr Inhalt besteht darin, die Bodenordnungsverfahren in einer Teilregion in einen gemeinsamen Zusammenhang zu stellen und gemeindeübergreifend die agrarstrukturellen Verhältnisse zu untersuchen und Lösungen vorzubereiten.

Durch großräumige Untersuchungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Landwirte immer mehr über größere Entfernungen hinweg Flächen in vielen Gemarkungen bewirtschaften und eine nur auf eine Einzelgemarkung bezogene Planung nicht zweckmäßig wäre.

Meine Damen und Herren,

neben der Untersuchung der Agrarstruktur kann eine großräumige AEP auch eine Beschreibung der Bereiche Dorferneuerung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung, ländlicher Tourismus und Kommunalentwicklung umfassen.

Mit dieser Untersuchung wird ein ganzheitlicher Planungsansatz und ein Anstoßen gegenseitiger Initiativen zur Gesamtentwicklung des ländlichen Raums unterstützt und gefördert.

Ich darf hier erwähnen, dass für das Gebiet von 23 Gemeinden und Ortsteilen zwischen den beiden Mittelzentren Daun und Gerolstein bereits vor einigen Jahren der „regionale Entwicklungsschwerpunkt Ernstberg“ geschaffen wurde.

Dieser ist jetzt in die Umsetzungsphase gebracht worden. Der zweite Entwicklungsschwerpunkt im Dienstbezirk des Kulturamtes Prüm umfasst das Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde Arzfeld.

Ich freue mich, dass die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Arzfeld nun vorliegen.

Als Basis dieser Untersuchung wurden die Betriebsdaten bei etwa 270 der 350 Betriebe erhoben.

Zusammenfassend darf man festhalten

- dass ein vergleichsweise geringes Standardbetriebseinkommen vorhanden ist.
- Die Anzahl der Schläge ist viel zu hoch; die Schlaglängen sind zu kurz, die Schlaggrößen sind viel zu klein.

Trotz dieser objektiven Daten werden zurzeit noch Diskussionen über Sinn und Zweck, Kosten und Erfolge der Bodenordnungsverfahren geführt; für mich einfach unverständlich.

Ein Arbeitskreis wird nun den Umsetzungsprozess begleiten.

Wichtig für mich ist, dass in der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung auch auf die Möglichkeiten und positiven Folgen der Anwendung neuer Technologien und der Förderungsmöglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien eingegangen wurde. Auch Beiträge für die Tourismusförderung und Sicherung der Kulturlandschaft sind ausgearbeitet worden.

Meine Damen und Herren,

mit der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in Arzfeld sind wesentliche Voraussetzungen für integrierte Konzepte erarbeitet worden.

Diese bilden das Fundament, auf dem zukunfts-trächtige Entwicklungskonzepte für diesen ländlichen Raum erstellt werden können.

Dies setzt auch weiterhin eine intensive und partnerschaftliche Zusammenarbeit voraus, die ich Ihnen hiermit wünsche.

Ich darf Ihnen, Herr Bürgermeister Schnieder nun die aus unserem Haushalt geförderte agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der VG Arzfeld als Beitrag für die Entwicklung Ihrer Verbandsgemeinde überreichen.

## Pflanzung des 1 Millionsten Baumes im Rahmen der „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“\*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute ist ein besonderer Tag, denn der 1-Millionste Baum im Rahmen der „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ wird hier in Dahnen von mir gepflanzt.

Was bedeutet dieser symbolische Vorgang ?

- Eine Million mal haben Grundstückseigentümer in Bodenordnungsverfahren geeignete Flächen auf ihren Grundstücken ausgesucht und Bestellungen für Pflanzgut aufgegeben.
- Eine Million mal haben die Eigentümer den Spaten selbst in die Hand genommen und Pflanzung und Pflege übernommen.
- Immer war damit die Patenschaft über Obstbäume oder Hecken verbunden.

Meine Damen und Herren,

was ist eigentlich die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung?“

Ich will es kurz erläutern:

Für die innerhalb eines Bodenordnungsverfahrens liegenden Grundstücke können die Eigentümer auf Antrag

- heimische Laubbäume und Sträucher,
- Kletterpflanzen,
- regionaltypische Obstbaumhochstämme,
- sowie das zugehörige Pflanzmaterial

bestellen und auf einer von ihnen ausgesuchten Fläche selbst einpflanzen.

Bei dieser Aktion kann jeder Flurbereinigungsteilnehmer freiwillige Beiträge leisten:

- zur Verbesserung des Naturhaushaltes,

- zur landschaftsgerechten Einbindung der Ortslagen,
- zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
- zur Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Tierarten,
- zur Erhaltung alter, regionaltypischer Obstsorten.

Die Aktion gibt es seit 1987.

Sie wurde als gemeinschaftliche Aktion der Teilnehmer von Bodenordnungsverfahren ins Leben gerufen und in der Regel 1 Jahr nach dem Besitzübergang durchgeführt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Pflanz- und Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen.

Meine Damen und Herren,

Wie sieht es im Kulturamtsbezirk Prüm mit dieser Aktion aus?

Hier konnten in rund 50 Bodenordnungsverfahren mehr als 200.000 heimische Sträucher und Bäume verteilt und von den Beteiligten gepflanzt werden.

Damit nimmt das Kulturamt Prüm neben dem Kulturamt Trier in Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz ein.

Im Prümer und Trierer Bereich sind zusammen etwa 50% aller Bäume und Sträucher des Landes im Rahmen der Aktion gepflanzt worden.

Ich danken diesen beiden - und auch allen anderen - Kulturämtern ausdrücklich für ihr Engagement bei der Durchführung der Aktion.

\*) Ansprache des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich der Pflanzung des 1 Millionsten Baumes im Rahmen der „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ am 2.11.2000 um 14.00 in Dahnen.

Mein Dank gilt auch allen Landwirten und den Verpächtern der Grundstücke, die Vorbildliches geleistet haben.

Diese verwendeten die gelieferten Gehölze

- zur Anlage von Feldgehölzen, Wild- und Schnitthecken, Streuobstwiesen und Baumreihen,
- zur Gestaltung des Hofraumes oder des Hausgrundstückes oder
- zur Fassadenbegrünung (zum Beispiel mit Spalierobst).

In letzter Zeit lässt sich eine Tendenz hin zur Streuobstwiese feststellen.

Ein besonderer Höhepunkt war eine neu angelegte Streuobstwiese mit 60 Obstbaumhochstämmen und 22 verschiedenen Sorten, die vom Naturschutzbund Deutschland 1999 in Berndorf als Modellanlage im Rahmen der Aktion angelegt wurde.

Natürlich ist es aufgrund der rauen Höhenlagen mit zum Teil 500 Meter über dem Meeresspiegel nicht möglich, immer robuste landschaftstypische Obstbaumhochstämmen zu pflanzen, wie beispielsweise den Winterrambour oder den Rheinischen Bohnapfel; da bleibt es bei den Hecken, die hier vorherrschend sind.

Meine Damen und Herren,

Das geerntete Obst lässt sich vielseitig verwenden:

Je nach Sorte kann es als Most-, Brenn- oder Tafelobst weiter verarbeitet werden.

Ich bin sehr froh, dass heute wieder vermehrt eigenes Obst im Garten gewünscht wird.

Leider ist das Wissen um das Pflanzen und Pflegen nicht mehr ausreichend bekannt. Das Kulturamt hat daher den Teilnehmern an der Aktion einige Techniken um das Pflanzen und Pflegen vermittelt.

Dieser Fortbildung kommt in der heutigen Zeit eine besondere Bedeutung zu.

Da diese richtige Pflanzung und Pflege für den Bestand der Streuobstwiesen unerlässlich ist, werden wir nicht nur die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung sondern auch die Obstbaumschnittkurse weiterführen, wie dies auch in Dahnen der Fall ist.

Meine Damen und Herren,

ich bin nun am Ende meiner kurzen Ansprache und werde nun als den 1 Millionsten Baum einen Winterrambour einpflanzen.



Abb. 1: Pflanzung des einmillionsten Baum

# Kleine Parzellen ohne Chance

## Bodenordnung in der Eifel: Staatssekretär Eymael pflanzt einmillionsten Baum

Von unserer Mitarbeiterin  
**HILDEGARD BOSS-MANN**

ARZFELD/DAHNNEN. Für eine nachhaltige Entwicklung der Eifelregion ist die ländliche Bodenordnung eines der wichtigsten Instrumente. Denn: Besonders in den Kreisen Bitburg-Prüm und Daun findet man noch überwiegend kleinräumige Strukturen.

Bei einer Fachtagung in Arzfeld wurden gestern im Beisein von über 30 Bürgermeistern die Vorteile arrondierter Flächen und die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) für die VG Arzfeld unter die Lupe genommen.

Eine den heutigen Verhältnissen angepasste Infrastruktur und die Neuordnung der Nutzflächen ist der Schlüssel zum künftigen Erfolg der Landwirtschaft. So der gemeinsame Tenor von Landwirtschaftsministerium, Kulturred, Bauernverband und Kommunalpolitik im Arzfelder Gemeindehaus.

Das Ziel: Schluss mit verstreut liegenden Mini-Parzellen, die nur umständlich mit den heutigen großen Maschinen zu bewirtschaften sind, hin zu großen, zusammenhängenden Feldern von mindestens fünf bis zehn Hektar und 400 bis 600 Metern Furchenlänge und breiten neuen Wegen. Staatssekretär Günter Eymael: „Bei entsprechender Arrondierung können Arbeits- und Maschinenkosten um ein Drittel reduziert werden. Insgesamt warten in den Kreisen Bitburg-Prüm und Daun noch rund



In Dahnen wurde der einmillionste Baum der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" gepflanzt: ein Apfelbaum der Sorte Winterrambour. Es freuen sich um die Wette: Staatssekretär Günter Eymael (links) und Dahnens Ortsbürgermeister Peter Philippe. Foto: Hildegard Bossmann

70.000 Hektar Land auf die Flurbereinigung - maximal 2 500 Hektar kann das Prümer Kulturred in einem Jahr neu ordnen.

Für dessen Chef Hartmut Schmidt geht es bei dieser Frage um Sein oder Nicht-Sein. „Die EU gibt uns den Rahmen vor -wir müssen vor Ort unsere Hausaufgaben machen, damit die Landwirtschaft eine Zukunft hat und die jungen Leute uns nicht fortlaufen. Von einer neuen Bodenordnung profitieren zwar alle, doch brauchen die regelrechten Verfahren viel Zeit.

Wir möchten daher im Interesse der Bauern anregen, durch Tauschverfahren wie den freiwilligen Land- und Nutzungstausch Tempo zu machen, „Michael Horper, Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Bitburg-Prüm, nennt das Kulturred die „Behörde mit Herz“, wo Ökonomie und Ökologie in einer Hand liegen, wo Pragmatiker und Theoretiker sich ergänzen. „Wichtig sind vor allem großräumige Verfahren“, so Horper, „die meinetwegen auch einmal eine halbe Verbandsgemeinde auf einmal arrondieren. Der freiwillige Landtausch übrigens ist unter Landwirten unumstritten, weil alle davon profitieren.“  
Verbandsbürgermeister Patrick Schnieder forderte eine ganzheitliche Betrachtungsweise des ländlichen Raumes, wo neben der Landwirtschaft auch die gemeindliche Entwicklung, der nachhaltige Schutz der Lebensgrundlagen und die Tourismusförderung ineinander greifen müssten. Dieses moderne Flächenmanagement kommt in der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung AEP zum Zuge. Zwei Jahre wurde das Konzept zusammen mit der Bevölkerung erarbeitet, um Strukturprobleme aufzuzeigen und anhand von 67 Projekten anzugehen. Rolf Greib, AEP-Bearbeiter: „Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Sektor Erneuerbare Energien, beispielsweise durch Biogaseerzeugung“.

## Eine Million Bäume zur Erhaltung regionaltypischer Obstsorten

**Dahnen/Arzteld(bo). Den einmillionsten Baum, einen Apfelbaum der Sorte Winterambour, pflanzte Staatssekretär Günther Eymael im Rahmen der Aktion »Mehr Grün durch Flurbereinigung« vergangene Woche Donnerstag in Dahnen.**

Die seit 1987 laufende Aktion diene dazu, den Naturhaushalt landschaftgerecht zu verbessern, das Landschaftsbild mit alten regionaltypischen Obstsorten zu erhalten und gleichzeitig zusätzliche Lebensräume für Tiere zu schaffen, sagte der Vertreter des Landwirtschaftsministers.

Die Pflanzen dienten zur Anlage von Feldgehölzen, Wild- und Schnitthecken, Streuobstwiesen und Baumreihen sowie zur Gestaltung des Hofraumes oder Hausgrundstückes und zur Fassadengrünung. Eymael machte darauf aufmerksam, daß im Rahmen der Aktion die Grundstückseigentümer in Bodenordnungsverfahren geeignete Flächen auf ihren Grundstücken aussuchen und auch die Pflanzung und Pflege übernehmen. Das Pflanzgut werde vom Land bezahlt. Allein im Bezirk des Kulturamtes Prüm seien in 50 Bodenordnungsverfahren mehr als 200.000 heimische Sträucher und Bäume gepflanzt worden. Damit nehme das Kulturamt Prüm neben dem Kulturamt Trier in Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz ein. Auf beide Ämter entfielen etwa die Hälfte aller Bäume und Sträucher, die im Rahmen dieser Aktion gepflanzt worden seien. Die Aktion werde weitergeführt und auch auf den Nutzungstausch, eine neue Initiative der Zusammenlegung von Pachtflächen, ausgedehnt, so der



Staatssekretär Günther Eymael pflanzt den einmillionsten Baum der Aktion zusammen mit Ortsbürgermeister Peter Philippe und den Grundstückseigentümer in Dahnen. -bo

Staatssekretär. Die Pflanzung des Jubiläumsbaumes fand am Rande der Fachtagung »Ländliche Bodenordnung - ein Schlüssel zur Entwicklung der Eifel« im Gemeindehaus von Arzfeld statt. Hierauf äußerte Staatssekretär Eymael, daß weitere Bodenordnungen zur Stärkung der Landwirtschaft in der Eifel notwendig seien. Sie schafften die Voraussetzungen für geringere Produktionskosten und damit auch für die Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Damit werde nicht nur ein Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern auch zur Wahrung der Kulturlandschaft geleistet. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Arzfeld sei eine erstmalige Bodenordnung erforderlich, sagte Eymael. Um hier schnell helfen zu können, komme kurzfristig als Vorschaltlösung der Nutzungstausch in Be-

tracht. Bürgermeister Patrick Schnieder erwartet von Ländlicher Bodenordnung ein »umfassendes modernes Flächenmanagement«, das die Unterstützung der Landwirtschaft, die Förderung der gemeindlichen Entwicklung, Ökologie und Fremdenverkehr berücksichtigt. Michael Horper, Kreisbauernverbandsvorsitzender und Ortsbürgermeister von Üttfeld, bezeichnete die Bodenordnung als »wichtigste Infrastrukturmaßnahme zu Verbesserung der Agrarstruktur, gerade in einem topographisch und klimatisch schwierigen und sensiblen Bereich wie der Eifel und der Verbandsgemeinde Arzfeld. Bei der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse dürfe jedoch keiner schlechter gestellt werden.

## Anforderungen an die Ländliche Bodenordnung aus der Sicht der Gemeinden\*)

Patrick Schnieder, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arzfeld

Ich darf Sie hier in der Eifel, in der Verbandsgemeinde Arzfeld, herzlich willkommen heißen. Die Eifellandschaft allgemein, besonders aber der Islek gehört zu den reizvollsten und schönsten Regionen Deutschlands. Dass das jeder Bürgermeister von seinem Sprengel behauptet, wird erwartet und ist fast Ritual; insofern gibt es nur reizvolle und schöne Regionen in Deutschland. Aber in diesem speziellen Fall entspricht meine Wertung ausnahmsweise der Wahrheit.

Der Reiz unserer Eifellandschaft in den Landkreisen Daun und Bitburg-Prüm entspringt sicherlich der Kombination einer intakten Kulturlandschaft mit malerischen Dörfern und einem Menschenschlag, der sich durch hohes soziales und kulturelles Engagement auszeichnet.

Die Kulturlandschaft Eifel erfüllt vielfältige Funktionen: Sie ist zum einen Siedlungs-, Lebens- und Arbeitsraum, zum anderen bildet sie die Grundlage für eine bedeutende Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus kommt ihr Bedeutung zu als wichtiger ökologischer Ausgleichsraum. Schließlich bildet sie die Voraussetzung für einen naturgebundenen Tourismus.

Die Entwicklung der Eifel wird sich folglich im Kräftefeld dieser Basis-Funktionen bewegen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Schlüssel zu dieser Entwicklung unseres Raumes - wie das Thema unserer Tagung feststellt - im Instrument der ländlichen Bodenordnung gesehen wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung ländlicher Räume untrennbar verbunden ist mit der Stärkung der Wirtschaftskraft und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Jegliche Politik im ländlichen Raum und für den ländlichen Raum muss sich letztlich daran messen lassen, ob sie diese beiden Faktoren positiv beeinflusst hat.

Die Anforderungen an die Ländliche Bodenordnung in der Eifel aus der Sicht der Gemeinden ergeben sich also aus der Wirkungsmacht auf die Eckpunkte

- Unterstützung Land- (und Forst)wirtschaft,
- Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung,

Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlage,

Förderung eines naturgebundenen Tourismus

und dem gewünschten Ergebnis der Stärkung der Wirtschaftskraft und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Dass die Landwirtschaft einen bedeutenden Faktor in der Wirtschaftsstruktur unseres Raumes darstellt, ist schon ausführlich erläutert worden. Trotz des anhaltenden Strukturwandels ist sie eine tragende wirtschaftliche Säule. Viele Arbeitsplätze hängen direkt oder indirekt von der Landwirtschaft ab. Die Zusammenlegung zerplitterten Grundbesitzes zur Schaffung rentabler Wirtschaftsflächen durch das Instrument der Bodenordnung hat somit auch aus Sicht der Gemeinden eine hohe Bedeutung: Wird die Landwirtschaft durch die Ländliche Bodenordnung gestärkt, indem agrarstrukturelle Defizite abgebaut werden, kann sie effizienter und wirtschaftlicher arbeiten, kurz, ihre Produktions- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Betrieben verbessern und damit dem Strukturwandel trotzen, ist dies im Interesse unserer landwirtschaftlich geprägten Gemeinden.

Aus der Sicht der Kommunen könnte hieraus mit einer Berechtigung gefolgert werden, dass eine konsequente Ausrichtung an den Bedürfnissen der Landwirtschaft die wesentliche Anforderung an die Ländliche Bodenordnung darstellt. Unter Mitnahme einiger zusätzlicher Effekte, die der Entwicklung der Gemeinden förderlich sind, z. B. Regelung von Eigentumsverhältnissen, komplette Neuvermessung, Lösung strittiger Wegeführung, günstige Beschaffung von Bauland sowie durch einige ökologische Verbesserungen, wären die gemeindlichen Belange befriedigt.

Dieses Verständnis von Ländlicher Bodenordnung und ihrer Möglichkeiten greift zu kurz. Ebenso greift zu kurz die bloße Addition rein sektoraler Ansätze.

\*) Vortrag bei der Fachtagung des Kulturrates Prüm am 2. November 2000

Ländliche Bodenordnung kann mehr, ich füge hinzu: Ländliche Bodenordnung **muss**, mehr beinhalten als die Summe einseitiger oder isolierter Maßnahmen. Die zentrale Anforderung an die Ländliche Bodenordnung in der Eifel besteht in einem ganzheitlichen Ansatz: Erforderlich ist eine Betrachtungsweise, die die *untrennbaren Wechselwirkungen* zwischen den vier genannten Eckpunkten

- Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft,
- Förderung der gemeindlichen Entwicklung,
- Ökologie,
- Förderung Fremdenverkehr,

respektiert und vorausschauend berücksichtigt. Es geht vor allem um die Wechselwirkung selbst, um Balance, Ausgewogenheit und Nachhaltigkeit in diesem Viereck.

Ein solch integrierter Ansatz stellt im Rahmen der Bodenordnung nicht in erster Linie auf das Verfahren, das das Flurbereinigungsgesetz vorsieht, und dessen Wirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb ab, sondern sieht im Mittelpunkt der Neuordnung ländlicher Räume gleichberechtigt und miteinander verknüpft neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Auflösung von Landnutzungskonflikten und die Gestaltung der Dörfer im Sinne einer umfassenden Regionalentwicklung. Es gilt, die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe mit den Ansprüchen der Allgemeinheit zu harmonisieren. Dazu zählt auch, die Kulturlandschaft als Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen zu gestalten.

Die Kommunen erwarten kurz gesagt von der ländlichen Bodenordnung ein umfassendes modernes Flächenmanagement.

Lassen Sie mich auf dieser Grundlage beispielhaft einige Möglichkeiten und Wechselwirkungen herausgreifen und darstellen.

Ausgangspunkt der Bodenordnung ist der landwirtschaftliche Betrieb, der in den Stand gesetzt wird produktiver zu wirtschaften.

Hieraus erwachsen unter Umständen auch Freiräume in zeitlicher Hinsicht. Diese können zur Erschließung von Einkommensalternativen genutzt werden. Möglichkeiten erwachsen im Bereich alternativer Energien (z. B. Strom- und Wärmenutzung aus Biomasse), im Fremdenverkehr (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof) sowie im Bereich der Landschaftspflege.

Touristisch interessant bleibt die Eifel aber nur dann, wenn sie ihr unverwechselbares Gesicht behält. Die bestehende Kulturlandschaft muss erhalten bleiben. Dazu gehört nicht nur die Offenhaltung der Landschaft, sondern auch ihre große Vielfalt.

Im Rahmen der Bodenordnung ist daher von großer Bedeutung, dass die Landschaft und die Dörfer ökologisch bereichert werden und aufgelockerte Strukturen erhalten.

In diesem Spannungsfeld die gesunde Mitte zu finden, ist sicherlich nicht einfach. Das haben hitzige Grundsatzdiskussionen im projektbegleitenden Arbeitskreis zur AEP mehr als deutlich aufgezeigt. Aber: Die Bodenordnung spielt dann auch die Rolle des Mittlers zwischen Ökonomie und Ökologie, die im Gleichklang gehalten werden soll.

Die Stärkung der Landwirtschaft allein wird nicht die Entwicklung unseres ländlichen Raumes bewerkstelligen können. Die Förderung der gemeindlichen und regionalen Entwicklung muss folglich auch die Erhaltung bzw. Verbesserung der Standortqualitäten als Lebens- und Wirtschaftsraum beinhalten.

Bodenordnung als Flächenmanagement kann einen wichtigen Beitrag leisten über die Bereitstellung von Infrastrukturflächen und Bauland auf attraktiven Standorten.

Unabdingbar ist außerdem die Schaffung einer bedarfsgerechten ländlichen Infrastruktur.

Die Entwicklung in der Ortsgemeinde Dahnen, in der heute Nachmittag der einmillionste Baum im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ gepflanzt wird, ist exemplarisch.

Die Ländliche Bodenordnung kann und muss in den Dienst der integrierten Entwicklung der ländlichen Räume gestellt werden: Eine tragfähige Entwicklung bedarf jedoch nicht nur eines ganzheitlichen Ansatzes, sie kann nur erreicht werden, wenn zwei Aspekte hinzutreten:

Die integrierten Konzepte müssen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. Gefordert sind alle Akteure, die für die ländliche Entwicklung Verantwortung tragen.

Zudem: Auf dem Hintergrund stetig zunehmender Anforderungen an eine zukunftsfähige Kulturlandschaft bei immer geringeren Finanzmitteln wird die Entwicklung unseres Raumes nur gelingen, wenn Gelder gebündelt zur Verwirklichung ganzheitlich entwickelter Maßnahmen eingesetzt werden.

Hierzu bildet die heute überreichte AEP eine hervorragende Grundlage.

Nicht zufällig entspricht das dort formulierte integrierte Leitbild genau den geschilderten Anforderungen, die aus Sicht der Kommunen an die Ländliche Bodenordnung zu stellen sind.

Wichtig für die Umsetzung der Fülle von Maßnahmevorschlägen einschließlich der ungewöhnlichen Idee wird sein, dass die Rädchen ineinander greifen, dass alle Akteure an einem Strang ziehen.

Dann ist die Grundlage geschaffen für eine Bündelung von Fördermaßnahmen in unserem Raum.

## Anforderungen an die Ländliche Bodenordnung aus Sicht der Landwirtschaft

Michael Horper, Ortsbürgermeister der Gemeinde Üttfeld,  
sowie Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Üttfeld

Bevor ich meine Gedanken, Anforderungen an die Ländliche Bodenordnung aus der Sicht der Landwirtschaft, wozu man vieles sagen kann und muss, Ihnen darstellen möchte, glaube ich sagen zu können, dass ich gerade die Thematik Flurbereinigung und Ländliche Bodenordnung aus den verschiedensten Blickwinkeln bisher erleben konnte.

Ich bin Ortsbürgermeister der Gemeinde Üttfeld, wo wir uns mitten im Flurbereinigungsverfahren befinden, bin auch dort Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft und auch aus Sicht des Vorsitzenden des Bauernverbandes Bitburg-Prüm ist die Ländliche Bodenordnung ein besonders wichtiges Thema.

Gestatten Sie mir ein paar Worte zu meiner Heimatgemeinde. Die Gemeinde Üttfeld hat ca. 500 Einwohner, voll und ganz landwirtschaftlich geprägt. Die Hälfte, und zwar die Ortsteile Binscheid und Huf wurden Ende der 60er Anfang der 70er Jahre flurbereinigt, die anderen Ortsteile, Nieder- und Oberüttfeld, sind - wie gesagt - mitten im Flurbereinigungsverfahren.

Wir sind bemüht, das Instrument der Dorferneuerung im Bereich der Gewerbeansiedlung und der Verbesserung der Wohnqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger voll auszuschöpfen und haben auch einige Erfolge zu verzeichnen.

Es ist uns gelungen, im Bereich von Üttfeld Bahnhof einige neue Gewerbebetriebe anzusiedeln und das bestehende Gewerbe zu stabilisieren. Wirtschaftsförderung und Dorferneuerung, eine gute Infrastruktur bei der Verkehrs- und Wegeerschließung ist der erste Schlüssel zum Erfolg, um unseren peripheren und dünn besiedelten Raum in der Bevölkerungsstruktur zu halten und auszubauen.

Die Ländliche Bodenordnung ist mit Sicherheit die wichtigste Infrastrukturmaßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur, gerade und insbesondere in einem topographisch und klimatisch schwierigen und sensiblen Bereich wie der Eifel und der Verbandsgemeinde Arzfeld.

Wir sind in der Regel kleinstrukturiert. Große Teile der Verbandsgemeinde haben noch keine Erstbereinigung durchgeführt und eine Zweitbereinigung wäre schon auf vielen Gemarkungen dringend erforderlich.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist aber auch bei uns in vollem Gange. Wir haben hervorragende Milchviehbetriebe, gute Ammenkuhhalter, die schweinehaltenden Betriebe stabilisieren sich nach den Rückschlägen durch die Schweinepest und die geringen Preise der Vergangenheit zusehends mit dem Ergebnis, dass die Betriebe weiter wachsen und die Landwirte in Zukunft sicherlich in der Regel 50 bis 100 ha und darüber bewirtschaften werden.

Hierbei muss man aber bedenken, dass dann natürlich der Pachtanteil gegenüber dem Eigentum stark ansteigen wird.

Schon jetzt haben die Betriebe einen höheren Anteil an Pachtland als sie noch im Eigentum besitzen und es ist abzusehen, dass auf manchen Gemarkungen nur noch ein Landwirt die Flächen bewirtschaften wird. Dies kann er aber nur, wenn er mit großen Maschinen auf großen Schlägen wirtschaften kann.

Hierfür ist die Bodenordnung oder die Flurbereinigung, wie sie bei uns auch genannt wird, das Instrument, um solche Einheiten zu ermöglichen.

Ob dies im freiwilligen Landtausch erfolgt oder mit einer nutzungsorientierten Bodenordnung erreicht wird, oder aber dem klassischen Bodenordnungsverfahren, ist nicht unbedingt ausschlaggebend. Wichtig ist nur, dass es angepackt wird, und dies so großräumig wie irgend möglich.

Landwirte arbeiten heute über Gemarkungsgrenzen hinweg, ja über Verbandsgemeinde- und Kreisgrenzen hinweg.

Die Zukunft wird auch zeigen, dass gerade die Außenwirtschaft in den Betrieben immer mehr von Lohnunternehmen und Maschinengemeinschaften, allein schon aus Rationalisierungs- und Zeitersparnisgründen, ausgeführt werden muss, d. h. der große Häcksler, Mähdrescher und auch das 12 bis 15 m<sup>3</sup> große Güllefass wird auf den Feldern und Äckern in der Zukunft mehr die Regel als die Ausnahme sein und hierfür braucht die Landwirtschaft einfach die großen Schläge, die auch über der 10 ha Grenze liegen werden.

Dies ist die eine Seite, die sicherlich wichtigste für die Landwirtschaft, aber auch wichtig ist, dass mit der Bodenordnung viele Nutzungskonflikte bereinigt werden können.

Die Belange des Naturschutzes können gerade im Flurbereinigungsverfahren eine große Aufwertung erfahren.

Die Renaturierung von Bachläufen, das Anlegen von Streuobstwiesen, das Ausweisen von Aufforstungsblöcken an den richtigen Stellen, hilft, Konflikte zu vermeiden und führt dazu, dass alle Belange hinreichend berücksichtigt werden können und auch Gehölzgruppen, einzelne Bäume mitten in **großen** Schlägen sind kein Bewirtschaftungshindernis.

Das Kulturredamt ist als zuständige Fachbehörde bemüht und auch bereit, die Wünsche und Bedürfnisse vor Ort in pragmatischer Weise mit den gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen.

Dort arbeiten „Theoretiker und Handwerker“ Tür neben Tür eng miteinander zusammen, sodass Wissenschaft und Praxis letztendlich zu einem guten Ergebnis der Bodenordnung insgesamt beitragen.

Genauso wichtig wie in der Feldflur ist die Ortsflurbereinigung, wodurch ein vernünftiger Zuschnitt der Grundstücke innerorts erreicht werden kann und jahrzehntelange Nachbarschaftsstreitigkeiten auf einen Schlag ein Ende haben können.

Die Durchgrünung der Ortslagen, fußläufige Verbindungen, Flächen fürs gemeindliche Ökokonto, all das kann durch Bodenordnung erreicht werden. Die derzeitige Energiediskussion wird zeigen, dass auch der Wald schon sehr bald eine ganz andere Wertigkeit erreichen wird, was das Wirtschaftsgut Holz anbelangt.

Von daher wird auch die Waldflurbereinigung noch mehr an Bedeutung zunehmen. Nur ein gut erschlossener Wald mit LKW-festen Waldwegen und klaren Eigentumsverhältnissen lässt sich für die Waldbauern rentabel bewirtschaften.

Und es sind nicht nur die Bewirtschafter, die Landwirte, die einen Vorteile aus der Bodenordnung haben. Nur dort, wo Landwirte noch Landwirtschaft betreiben, werden die Pachtpreise auch in Ordnung sein, die Kulturlandschaft für die Dorfbewohner, aber auch für die Besucher und Urlauber intakt sein.

Die Eigentumsverhältnisse für **alle** werden neu geordnet und es darf, ob kleiner oder großer Grundeigentümer, keiner schlechter gestellt werden.

Zum Abschluss möchte ich vor allem an die anwesenden Ortsbürgermeisterkollegen appellieren, sich im Sinne einer positiven Gemeindeentwicklung doch mal mit den Möglichkeiten und Vorteilen einer Bodenordnung auseinander zu setzen.

Aus meiner bisherigen Erfahrung heraus kann ich nur dazu ermuntern, ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen. Ich biete dazu auch einen Besuch im Verfahren Üttfeld zur besseren Veranschaulichung der Vorteile gerade im Erschließungsbereich an.

Nur wenn die Meinungsbildung im Gemeinderat auf der Basis solider Informationen abgeschlossen ist, kann auch zusätzlich die Meinung der Bevölkerung, z. B. in Informationsveranstaltungen, nachgefragt werden, um eine möglichst breite Akzeptanz für ein Verfahren zu erreichen.

## Otterbachtal entlang des Waldgeisterweges

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung anlässlich der Vorstellung des Projektes Otterbachtal entlang des Waldgeisterweges hier in Oberotterbach sehr herzlich bedanken.

Ich bin sehr gerne nach Oberotterbach gekommen, um mit Ihnen gemeinsam im Rahmen der heutigen Veranstaltung die Besonderheit dieses Verfahrens zu würdigen.

Hier in Oberotterbach wird heute ein wichtiges Beispiel eines Nutzungstauschs vorgestellt.

Dieses heutige Ereignis ist auf das Engste mit dem Begriff „Entwicklung ländlicher Räume“ verbunden - und diese Entwicklung des ländlichen Raumes ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung in Rheinland-Pfalz.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist ein erfreulicher Anlass, der Öffentlichkeit ein Projekt vorzustellen, das gleich in zweifacher Hinsicht als Erfolg anzusehen ist:

Das Projekt „Otterbachtal entlang des Waldgeisterweges“ ist nämlich ein Beispiel für eine gelungene Gemeinschaftsaktion, in der die Ortsgemeinde und die Bürger gemeinsam lokale Probleme erkannt, zielstrebig angepackt und schließlich gemeistert haben.

Dieses Beispiel ist aber auch der erste Nutzungstausch in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel der Erhaltung einer Kulturlandschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume wollen wir die Kommunen und landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Lösung von flächenbezogenen Problemen wirksam unterstützen.

Wir wollen die Ländliche Bodenordnung und weitere Instrumente für ein modernes Flächenmanagement anbieten.

Hier sind wir genau bei dem entscheidenden Punkt:

Im Jahre 2000 hat die Landesverwaltung in Rheinland-Pfalz eine neue Initiative gestartet: den „Nutzungstausch“!

Meine Damen und Herren,

was hat es mit diesem neuen Instrument auf sich?

Der „Nutzungstausch“ ist eine neue Form des Flächenmanagements auf privatrechtlicher Grundlage, mit der schnell und einfach Flächeneinheiten geschaffen werden können, von denen sowohl Landwirtschaft und Weinbau, aber auch Landschaftspflege und Naturschutz profitieren.

Im Rahmen eines derartigen Verfahrens werden die Wirtschaftsflächen in einem zuvor abgestimmten Gebiet hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten neu geordnet.

Eine erhöhte Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern kann erreicht werden, wenn in die vorhandene Eigentumsstruktur nicht eingegriffen werden muss.

Im Ergebnis steht immer ein auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasster Sammelpachtvertrag, der von allen Eigentümern und Nutzern unterschrieben wird.

Den Nutzungstausch gibt es in zwei sich überlappenden Ausprägungen:

Einmal kann er mit überwiegend agrarstrukturellem Hintergrund und zum anderen mit eher landespflegerischen Zielsetzungen durchgeführt werden.

Der agrarstrukturell ausgelöste Nutzungstausch dient in erster Linie der dringend notwendigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Landwirtschaft und Weinbau.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz stehen unter einem zunehmenden Wettbewerbsdruck, der durch die Rahmenbedingungen auf den internationalen Agrarmärkten ausgelöst ist.

Die europäische Agrarpolitik und die Konsolidierung des Bundeshaushalts tragen das Ihre dazu bei.

Nur wenn es den landwirtschaftlichen Betrieben gelingt, ihre Kosten schnellstmöglich zu minimieren, können sie ihre Konkurrenz- und Überlebensfähigkeit auf Dauer sichern.

Rationell gestaltete Wirtschaftsschläge sind eine entscheidende Voraussetzung, um Kosten und Zeit in der Außenwirtschaft zu sparen.

Angesichts des fortschreitenden landwirtschaftlichen Strukturwandels, zum Teil ungünstiger Flurverfassungen und eines stetig steigenden Pachtanteils bei den Betriebsflächen besteht hier ein dringender Handlungsbedarf.

Mit Hilfe des Nutzungstausches wird die Möglichkeit geboten, rascher als bisher auf der Basis von Pachtverträgen Arrondierungserfolge zu erzielen. Ein Nutzungstauschverfahren kann vor allem durchgeführt werden, wenn in einer Gemeinde Landwirte dieses gemeinsam wünschen und beantragen und gemeinsam mit ihren Verpächtern bereit sind, privatrechtliche Pachtvereinbarungen dauerhaft einzugehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier in Oberotterbach handelt es sich um die zweite Kategorie des Nutzungstauschs, hier steht die Erhaltung der Kulturlandschaft im Mittelpunkt.

In mehreren Regionen von Rheinland-Pfalz wird sich die Erhaltung der Kulturlandschaft in Zukunft als ein ständig wachsendes Problem darstellen.

In diesen Regionen ist die Wirtschaftlichkeit der herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer nicht mehr gegeben.

Die Landwirte werden sich aus der zur Erhaltung der Kulturlandschaft erforderlichen Nutzung schrittweise zurückziehen.

In diesen Fällen stellt sich dann immer die Frage, wer ersatzweise an Stelle der Landwirte in diese Verantwortung eintreten soll.

Sicher ist: Die öffentliche Hand ist mit dieser Aufgabe in allen Fällen überfordert!

Wie kann man in dieser Situation ungünstige Veränderungen der Landschaft oder gar spätere kostenintensive Sanierungen verhindern?

Mit dem hier in Oberotterbach vorgestellten Projekt wird ein beispielhafter Lösungsweg gezeigt.

Die Ortsgemeinde Oberotterbach ergriff die Initiative, nachdem sich herausstellte, dass die Offenhaltung des Otterbachtals mit Hilfe einzelner öffentlicher und privater Pflegemaßnahmen auf Dauer nicht gewährleistet werden konnte.

Vor Ort wurde zunächst ein Pflege- und Nutzungskonzept für das Wiesental durch einen eigens hierzu eingerichteten Arbeitskreis entwickelt und mit den Betroffenen Personen und öffentlichen Stellen abgestimmt.

Es wurden zwei Bewirtschaftungseinheiten und die notwendigen Vorgaben für eine standortgerechte Wiesenbewirtschaftung festgelegt.

Dieses Konzept diente als Grundlage für das danach durchgeführte Nutzungstauschverfahren unter Anwendung des so genannten „Generalpächtermodells“.

In einem ersten Schritt pachtete die Ortsgemeinde Oberotterbach als Generalpächterin mittels eines langfristigen Sammelpachtvertrages fast alle Grundstücke in dem Wiesental an.

In einem zweiten Schritt wurden die beiden großen Bewirtschaftungseinheiten mittels eines detaillierten Pacht- und Bewirtschaftungsvertrages zwei Landwirten zu deren nachhaltigen Nutzung übergeben.

Während des gesamten Verfahrens waren die Bürger und Grundstückseigentümer einbezogen.

Durch eine Bürgerversammlung, Presseberichte und private Gespräche im Rahmen der Vertragsabschlüsse blieb die Pachtshelferin des Kulturamtes Neustadt im ständigen Kontakt mit den Betroffenen.

Das Anpachtungsverfahren wurde auf der Grundlage des Landtausch- und Pachtförderungsprogrammes für Landwirtschaft durchgeführt, wobei die Grundstückseigentümer, die Flächenbewirtschaftler und das Anpachtungsverfahren selbst durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert wurden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nutzungstausch unter Einschaltung des Generalpächtermodells hat verschiedene Vorteile gezeigt.

So wurde durch den Einsatz eines Generalpächters der Abschluss von Pachtverträgen erleichtert und der Vorgang beschleunigt.

Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, viele Besitzstücke für eine bestimmte Zeit an einen oder mehrere Pächter zu vermitteln, was sowohl für die verpachtenden Grundstückseigentümer als auch für den pachtenden Bewirtschafter ein hohes Maß an Sicherheit bedeutet.

Ein weiterer Vorteil besteht aus gesellschaftlicher und politischer Sicht:

Mit Hilfe dieses Verfahrens kann der Erhalt der Kulturlandschaft auf lange Zeiträume gesichert werden. Gleichzeitig wird ein breit gestreutes Privateigentum an Grund und Boden erhalten.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich nun den Kreis schließen und Kernpunkte des Gesagten noch einmal zusammenfassen:

Die Erhaltung einer vielfältigen, abwechslungsreichen Kulturlandschaft im ländlichen Raum ist die wichtigste Voraussetzung für die Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung und für den ländlichen Tourismus.

Es gilt, diese unverwechselbare lokale Identität unserer Ort- und Landschaften zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Landesregierung hat einen Schwerpunkt ihrer Politik für den ländlichen Raum gesetzt und bietet durch die Agrar- und Landeskulturverwaltung in allen Regionen den notwendigen Sachverstand, vielfältige Förderungsmöglichkeiten und angepasste Umsetzungsinstrumente an.

Alle, die sich für die Erhaltung der Kulturlandschaft verantwortlich fühlen, ermuntere ich daher, den Kontakt mit dem Kulturamt aufzunehmen und die Dienstleistungen der ländlichen Bodenordnung oder des Nutzungstausches einzufordern.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

## Nutzungstausch „Waldgeisterweg“ in Oberotterbach

Arbeitskreis Otterbachtal, Thomas Burg, Kulturamt Neustadt

### 1. Idyll in Not

Zahlreiche Feriengäste und Touristen spazieren von Oberotterbach aus durch das vom Pfälzer Wald gesäumte, sonnige Wiesentälchen und lassen sich von den vorwitzigen Wurzelskulpturen eines einheimischen Schnitzkünstlers immer wieder überraschen.

Unweit vom Deutschen Weintor, in den Gemarkungen von Oberotterbach und Schweigen-Rechtenbach durchfließt der Otterbach ein lang gestrecktes Wiesental. An seiner nördlichen Flanke verläuft der überregional bekannte „Waldgeisterweg“.

Bei dem Wiesental handelt es sich um ein historisch gewachsenes Kulturbiotop an der Nahtstelle von Haardtrand und Pfälzer Wald. Das Gebiet ist ein bedeutender Baustein des „Naturparks Pfälzer Wald“. Die Erhaltung des Wiesentales ist von örtlichem und überregionalem Interesse; wegen des örtlichen Kleinklimas, der dort ansässigen Pflan-

zen- und Tierwelt und nicht zuletzt des Landschaftsbildes und seines Erholungswertes wegen.

Bis in die Mitte des 20sten Jahrhunderts wurde das zu dieser Zeit vollständig offene Wiesental durch die ehemals zahlreichen örtlichen Tierhalter in erster Linie zur Heu- und Einstreuwerbung genutzt. Im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel wurde die Tierhaltung in Oberotterbach vollständig aufgegeben. Als Folge drohte dem Wiesental die Verbrachung und anschließende Verbuschung. Im weiteren Zeitablauf wurden Einzelflächen durch die Ortsgemeinde Oberotterbach und mehrere Grundstückseigentümer mit nicht standortgerechten Gehölzen aufgeforstet. Die ungenutzten Bereiche fielen der natürlichen Sukzession anheim. Später versuchten die Ortsgemeinde und zuständigen Landespflegebehörden durch Freistellungs- und Mulchmaßnahmen wenigstens die wertvollsten Talbereiche offen zu halten. Schon bald erkannte man, dass dies zu kostspielig und für die Zukunft kein gangbarer Weg darstellte.

## 2. Initiative

Den Anstoß zu dem Vorhaben gab die Ortsgemeinde Oberotterbach im Sommer 1999. Erste Gespräche wurden mit dem Kulturamt Neustadt an der Weinstraße geführt. Im Herbst nahm ein Arbeitskreis, indem die Ortsgemeinden, die untere Landespflegebehörde, ein lokaler Landespflegeverband, die Jادgpächterschaft, das Forstamt, die staatliche Beratungsstelle und das Kulturamt sowie später die beiden zukünftigen Bewirtschafter und die Pachthelferin vertreten waren, seine Tätigkeit auf. Für die Bürger und Grundstückseigentümer folgte im Dezember 1999 eine Informationsveranstaltung. Die regionale Presse berichtete mehrmals und ergänzte damit die Öffentlichkeitsarbeit. Erfolg und Ergebnis des Vorhabens konnten bereits anlässlich eines Termins am 06. Dezember 2000 in Oberotterbach vorgestellt werden.

## 3. Pflege- und Nutzungskonzept

Das Konzept wurde auf der Grundlage eines Ortstermines des Arbeitskreises mit Vertretern weiterer betroffener Fachstellen im Zeitraum Dezember 1999 bis Mai 2000 entworfen. Hierin waren mehrere Gesichtspunkte einvernehmlich zu regeln, wobei das Kulturamt in die Vermittlerrolle schlüpfte.

Abzustimmen war zwischen den Interessen der Landespflege, Wasserwirtschaft, Tourismus, Jagd und zukünftiger Landbewirtschaftung. Geregelt wurden die Freistellungen von Gebüsch und die Bewirtschaftungsbedingungen im Bereich der im Wiesental „allgegenwärtigen“ Gewässer und der Quellfassung der gemeindlichen Wasserversorgung. Da zwei rinderhaltende Nebenerwerbslandwirte für die Nutzung gewonnen werden konnten, waren entsprechend zwei Bewirtschaftungseinheiten auszuweisen.

Erfinderisch zeigte man sich dann im Arbeitskreis, indem ein standortangepasstes Konzept zur Zäunung und Tränkung der Weidetiere entwickelt wurde, das fast alle vorgenannten Schwierigkeiten entschärfte:

Der schmale Wiesengürtel wird durch den Otterbach verschiedentlich unterteilt und die Katastergrenzen der Grundstücke laufen über das Bachbett. Innerhalb der beiden Bewirtschaftungseinheiten soll die Weidehaltung in arbeitswirtschaftlich rationeller Form durchgeführt werden. Auf eine Zaunanlage und eine gleichzeitige Beweidung des nördlichen und südlichen Ufergewann konnte daher nicht verzichtet werden.

Aus den Gesichtspunkten des Landschaftsbildes, des Tourismus und der Jagd sind jedoch die Beeinträchtigungen durch die Zaunanlage auf das Mindestmaß zu beschränken. Gleiches gilt für die Gewässer hinsichtlich der Trittschäden und Ausscheidungen der Weidetiere. Andererseits muss der Zaun aus der Sicht der Tierhalter mit vertretbarem Aufwand zu erstellen und hinreichende Beweglichkeit im Koppelwechsel bieten.

Die folgend beschriebene Ausgestaltung von Zaunanlage und Koppelung trägt diesen Belangen Rechnung:

Man erstellte eine Zaunanlage mit beweglichen Elektro-Litzen an teilweise feststehenden Holz- und teilweise beweglichen „Schnellsteck“-Pfosten. Entlang der flankierenden Wege, sowie im Uferbereich des Otterbachs wurden einzelne Holzpfosten im üblichen Abstand geschlagen. Die zum Tal querlaufenden Koppelbegrenzungen sind jeweils als bewegliche Zaunanlage mit Steckposten ausgestaltet. Den Weidetieren zum Uferwechsel und zur Tränke wird jeweils lediglich eine schmale Furt über den ansonsten ausgezäunten Bach in die Koppel einbezogen. Die beiden Tierhalter können ihre großen Bewirtschaftungseinheiten, angepasst an die Herdengröße und den Aufwuchs im Jahresablauf, in veränderbare Koppeln unterteilen. Dabei müssen jeweils nur in dem Abschnitt der Bewirtschaftungseinheiten die Steckpfosten gestellt und die Litzen des Elektrozaunes an diese und die feststehenden Holzpfosten gehängt werden, in dem sich die Herde gerade befindet.

So entstehen ausschließlich im Bereich der wechselnden Koppeln vertretbare Beeinträchtigungen für den Naturschutz und das Auge des Wanderers. Unbeeinträchtigt dagegen bleiben immer der weit aus größere Flächenteil der Bewirtschaftungseinheiten, in dem sich Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Art entwickeln und wild lebende Tiere frei bewegen können.

## 4. Nutzungstausch

Die in dem Vorhabensgebiet anzutreffenden Flur- und Eigentumsverhältnisse sind für die Haardrandgebiete der Südpfalz typisch und insofern sehr zersplittert und klein strukturiert.

Die Gesamtfläche des Projektgebietes von etwa 14 Hektar setzt sich aus rund 120 Grundstücken mit einer Durchschnittsgröße von etwa 12 Ar und über 80 Eigentümern zusammen. Erschwerend kommt hinzu, dass innerhalb des etwa 2,2 Kilome-

ter langen und durchschnittlich etwa 60 Meter schmalen Wiesenkorridors die zahlreichen Einzelgrundstücke in Reihe liegen und jeweils durch den Otterbach oder Gräben noch unterteilt werden. Voraussetzung für die Verwirklichung des Pflege- und Bewirtschaftungskonzeptes war die vorab mit den Grundstückseigentümern abgestimmte, rechtlich einwandfreie Möglichkeit über die Flächen nach Maßgabe des Konzeptes langfristig verfügen zu können. Diese Voraussetzung konnte am Besten durch ein einfaches, schnelles Bodenordnungsverfahren auf privatrechtlicher Grundlage geschaffen werden: Ein Nutzungstausch zur Erhaltung der Kulturlandschaft wurde eingeleitet.

Im ersten Schritt wurden die Eigentümer der Grünlandparzellen in Form einer Verpächtergemeinschaft zusammengeschlossen und als Generalpächterin die Ortsgemeinde Oberotterbach eingesetzt. Sie ordnete dann im zweiten Schritt nach Maßgabe des Konzeptes die Pachtflächen in zwei rationelle Bewirtschaftungseinheiten und schloss mit beiden Tierhaltern einen Bewirtschaftungs- und Pachtvertrag.

Im ersten Anpachtungsverfahren kam eine staatlich zugelassene Helferin zum Einsatz. Bereits während das Pflege- und Nutzungskonzeptes erstellt wurde, bildete Sie in Abstimmung mit dem Arbeitskreis die Verpächtergemeinschaft. Abschließend konnten nach den Richtlinien des Landtausch- und Pachtförderprogrammes (LPFP) die Helfervergütung, die Verpächterprämie und die feststehenden Zaunanlagen gefördert werden.

## 5. Unternehmensberatung

Die Nachhaltigkeit des Vorhabens ist nur sichergestellt, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen der im Vorhabensgebiet tätigen landwirtschaftlichen Unternehmen gleichzeitig gefestigt werden.

Dies betrifft die genannten Nebenerwerbslandwirte aus den Nachbargemeinden Oberotterbachs, die in diesem Zusammenhang ihre Tierhaltung ausdehnen.

Grundlegende Beratung der Unternehmensleiter tat Not.

Gesichtspunkte waren die Grundsätze einer wirtschaftlichen Unternehmensführung, Überlegungen für die Weiterentwicklung der Betriebe in der Zukunft, Investitions- und Finanzierungsfragen, etc..

Die staatliche Fachstelle leistete die betriebswirtschaftliche Beratung der Landwirte.

Beispielsweise werden diese ab dem Frühjahr 2001 in das Förderprogramm umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL -Grünlandvariante 2) mit ihren betrieblichen Grünlandflächen eintreten.

Dies hat zwei Vorteile: Die standortgerechte Bewirtschaftung des Wiesentales wird ergänzend zum Konzept und Pachtvertrag gesichert und den Bewirtschaftern wird ein notwendiger, zusätzlicher Einkommensbeitrag zuteil.

## Richtfest im Flurbereinungsverfahren Hochstadt VI\*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zum Richtfest des Flurbereinungsverfahrens Hochstadt im Abschnitt VI sehr herzlich bedanken.

Ich bin gerne hierher gekommen, um mit Ihnen gemeinsam im Rahmen der heutigen Veranstaltung die Ergebnisse dieses Verfahrens zu würdigen und an der feierlichen Übergabe des Gedenksteins teilzunehmen.

Ich bin auch sehr gespannt auf die Vorstellung der Hohlwegeuntersuchung durch Herrn Dr. Dannapfel.

Hier in Hochstadt wird heute ein wichtiges Bodenordnungsverfahren vorgestellt.

Mit der Fertigstellung des Weinbergabschnittes VI sind in der Gemarkung Hochstadt bislang 280 Hektar Weinbergsfläche und 230 Hektar Ackerfläche flurbereinigt worden.

\*) Grußwort des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich des Richtfestes im Flurbereinungsverfahren Hochstadt VI am 31. August 2000 um 16.00 Uhr in Hochstadt.

Zwei weitere Abschnitte liegen noch vor uns:

- Der Abschnitt VII mit 130 Hektar Weinbergsfläche mit einem geplanten Besitzübergang im Jahre 2002.
- sowie das Restgebiet mit 40 Hektar Weinbergsfläche und dem voraussichtlichen Besitzübergang im Jahre 2005.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bodenordnungsverfahren „**Hochstadt**“ gehört zu den Verfahren, bei denen es zunächst einmal darum geht, für die Winzer die notwendigen Strukturverbesserungen zur Weiterführung ihrer Betriebe zu erreichen.

Dies setzt voraus, dass alles sehr schnell geht.

Hier war die Entstehungsgeschichte der Gemeinde Hochstadt wichtig:

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist aus den räumlich angrenzenden Gemeinden Oberhochstadt und Niederhochstadt entstanden.

Der Aufbauplan für das gesamte Weinbaugebiet hat auf diese historische Aufteilung Rücksicht genommen und die Reihenfolge der durchzuführenden Bodenordnungsverfahren wechselseitig auf die beiden Gemarkungen festgelegt.

Mit dieser Aufteilung war es möglich, die Zeitfolge der einzelnen Projekte sehr eng zu halten, da die Weinbaubetriebe historisch bedingt ihre jeweiligen Bewirtschaftungsschwerpunkte in einer der beiden Teilgemarkungen hatten und weiterhin haben werden.

So konnten beispielsweise die Verfahren I bis IV in den Jahren 1991 bis 1995, also in einem extrem schnellen Zeitraum, zum Besitzübergang gebracht werden.

Das war im Grunde genommen eine Vorgehensweise im „Jahrestakt“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist wichtig, die Ziele, die man sich einmal gesetzt hat, auch zu erreichen. Hier in Hochstadt kann man aufgrund des großen Verfahrenserfolges behaupten, dass die Ziele der Verbesserung der Agrarstruktur erreicht wurden.

Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Die Wegeerschließung wurde im Rahmen der neuen Flurstruktur systematisch neu gestaltet.

Die Befestigungsstrecken der einzelnen Wege wurden um insgesamt 17,3 Kilometer erweitert.

Die Grundstücksformen wurden deutlich verbessert, was man allenthalben sehen kann.

Vor allem bei den Haupterwerbsbetrieben wurde ein sehr gutes Zusammenlegungsverhältnis erreicht.

Im Verfahren VI betrug dies 7 : 1, das heißt hier hat ein durchschnittlicher großer Betrieb für 7 Altflurstücke 1 großes neues erhalten, was ganz erhebliche Arbeits- und damit Kostenersparnis mit sich bringen wird.

Agrarstrukturverbesserung und bessere Wettbewerbsfähigkeit sind aber nicht das einzige Merkmal ihres Bodenordnungsverfahrens.

Die Winzer waren auch bereit, notwendige Beiträge für die Landespflege und die Biotopvernetzung zu erbringen.

In den vorliegenden Verfahrensabschnitten der Weinbaugemarkung Hochstadt wurde der Bestand an landespflegerischen Anlagen sowohl quantitativ als auch qualitativ erheblich aufgewertet.

Unter Einsatz von finanziellen Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz konnten in den Verfahren I bis VI in Hochstadt insgesamt 32,4 Hektar Fläche aufgekauft und für die landespflegerischen Belange ausgewiesen werden.

Gleichzeitig mit dieser Flächenvermehrung für die Zwecke der Landespflege konnte eine qualitative Aufwertung des landespflegerischen Potenzials durch die Anlage eines über alle Aufbauabschnitte hinwegreichenden beispielhaften Biotopverbundsystems erbracht werden.

Meine Damen und Herren,

das sind insgesamt sehr beachtliche Leistungen, zu der ich Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich gratulieren möchte.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass in den verschiedenen Bodenordnungsabschnitten auch 8 wasserwirtschaftliche Beiträge, nämlich Rückhaltebecken und größere Tümpel, erbracht werden konnten.

Ein besonderer Beitrag, der dieses Verfahren über andere heraushebt, ist die Erhaltung und Neuanlage von Hohlwegen. Im Zuge der Biotopvernetzung wurde diesem Aspekt eine große Bedeutung beigemessen.

So wurde z. B. im Verfahrensabschnitt Hochstadt II ein vorhandener Hohlweg für den neuzeitlichen landwirtschaftlichen Verkehr einseitig ausgeweitet.

Die Böschungskrone des Hohlweges wurde dabei als Ganzes verpflanzt.

Im Abschnitt IV wurde neben einem bestehen bleibenden alten Hohlweg ein neuer angelegt.

Im Abschnitt VII sieht die Planung ebenfalls einen weiteren Hohlweg vor.

Die Beiträge für die, auch kulturhistorisch wertvollen Hohlwege werden durch Herrn Dr. Dannapfel anhand seiner langjährigen Untersuchungen erläutert werden.

Er hat nämlich über die ökologische Entwicklung der Hohlwege eine vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung angefertigt, die bereits erstaunliche Ergebnisse der Wieder- bzw. Neubesiedlungen im Bereich von Fauna und Flora belegt.

Herr Dr. Dannapfel wird uns hieraus anschließend Einzelheiten vortragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz war sich der Bedeutung der jeweiligen Verfahrensabschnitte Hochstadt immer sehr bewusst und hat deshalb auch erhebliche Mittel bereitgestellt.

So flossen bisher insgesamt rund 5,5 Millionen Mark an Ausführungskosten in diese Verfahrensabschnitte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn man sich die Auswirkungen des Verfahrens unter den verschiedensten Aspekten, wie ich sie bereits erläutert habe und wie sie von Herrn Dr. Dannapfel noch weiter vorgetragen werden, vergegenwärtigt, muss man zu dem Schluss kommen: Dieses Geld ist in Hochstadt gut angelegt.

Eine „runde“ Sache, die Winzern, der Natur und der gesamten Bevölkerung in der Region gleichermaßen zugute kommt.

Ich darf Sie daher ermuntern, mit den beiden letzten in Planung befindlichen Abschnitten fortzufahren, um entsprechend gute Ergebnisse zu erzielen. Hierzu wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und darf Ihnen die weitere tatkräftige Unterstützung unserer Kulturverwaltung zusagen.

Vielen Dank.

## Die Streuobstwiese

### Eine traditionelle Nutzungsform oder Landespflegefläche

Bauamtsrat Martin Tenbuß und Vermessungsdirektor Gerd Kohlhaas, Mayen

Die Bediensteten des Kulturamtes in Mayen staunen nicht schlecht, als sie vor Jahren zum ersten mal die Flurbereinigungsgemeinden in Oppenhause, Herschwiesen und Buchholz besuchten. Die Orte sind durch einen teilweise sehr breiten Streuobstwesengürtel harmonisch in die Landschaft eingebunden.

Dort, wo anderorts in den 70er und 80er Jahren die letzten Obstbestände zu Gunsten einer akkerbaulichen Nutzung oder zu Gunsten eines Baugebietes weichen mußte, sind heute noch ausgedehnte Streuobstbestände zu bestaunen.

Die in dieser Ausdehnung sehr seltenen Bestände waren für die Planung eine besondere Herausforderung:

- Ist die Bevölkerung am Erhalt der Obstbäume interessiert?
- Wie können ca. 55 ha Streuobstbestände in der Flurbereinigung nicht nur erhalten, sondern auch in ihrem Bestand gesichert und entwickelt werden?
- Ist es möglich, eine Bewirtschaftung der Streuobstbestände neu zu initiieren?

- Wie können die ackerbaulichen Interessen einer großzügigen Bewirtschaftung mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes, des historischen Landschaftsbildes und auch des Tourismus in Einklang gebracht werden?

Diese Fragen mußten im Planungsprozeß mit den Bürgern, mit den zuständigen Behörden und Verbänden und nicht zuletzt mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft eingehend erörtert werden:

Am Anfang der Bodenordnungsverfahren konnten wir die Stimmung der Bevölkerung zur Landschaft und zu ihren Obstwiesen kaum einschätzen. So entschieden wir uns, allen Beteiligten einen Fragebogen zuzuschicken, in dem unter anderem auch Fragen zu den Obstbeständen gestellt wurden. Nach Sichtung und Auswertung des Rücklaufes waren wir über die doch recht positive Einstellung der Bürger zu ihren Obstbäumen ermutigt. Viele Bürger wollten diese Flächen auch in ihrer großen Ausdehnung nicht verlieren.

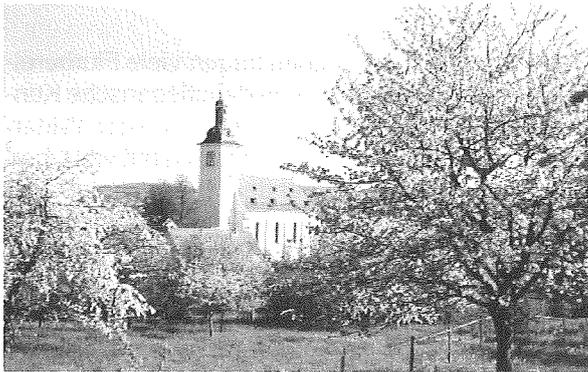


Abb. 1: Blick auf Herschwiesener Kirche mit ortsbildprägenden Streuobstbeständen

Nach einigen behördeninternen Gesprächen wurde immer deutlicher, dass mit den herkömmlichen planerischen Grundsätzen in der Flurbereinigung großflächige Streuobstbestände nicht zu erhalten sind. Bislang wurden

- die Landespflegeflächen ausschließlich durch Landabzug aufgebracht,
- die Landespflegeflächen ins öffentliche Eigentum überführt und
- die Landespflegeflächen durch die Gemeinde unterhalten.

Die Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt, wenn der Landabzug den üblichen Rahmen nicht übersteigt und so vom Teilnehmervorstand mit getragen wird und wenn der zukünftige Unterhaltungsaufwand für die Gemeinde finanziell und fachlich vertretbar bleibt.

Im vorliegenden Bodenordnungsverfahren ist es jedoch unmöglich, die erforderlichen Flächen über den Landabzug ins öffentliche Eigentum zu überführen, außerdem wäre die Gemeinde finanziell und fachlich bei der zukünftigen Unterhaltung überfordert.

So entschieden wir uns, für Eingriffe in Streuobstwiesenbestände überwiegend Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der Streuobstbestände auf Privatflächen vorzusehen (Ausgleich nach Landespflegegesetz):

- Durchführung des Sanierungsschnittes an alten sanierungswürdigen Obstbäumen,
- Ergänzungspflanzung von jungen Obstbäumen in ortsüblichen Sorten,
- Durchführung des Erziehungschnittes an den Jungbäumen,
- Fortbildung durch Obstbaumschnittkurse.

Dieses Maßnahmenbündel beschränkt sich auf ausgewählte Streuobstbestände von ca. 55 ha, den sogenannten Vorrangflächen für Streuobst. Die Auswahl der Vorrangflächen erfolgte nach streuobstfachlichen und landespflegerischen Gesichtspunkten.



Abb. 2: Ausschnitt aus Plan nach § 41 FlurbG mit Darstellung der Vorrangflächen für Streuobstwiesen um Herschwiesen

Mit den Schnittmaßnahmen und den vorgesehenen Ergänzungspflanzungen ist ein erster Schritt zur Erhaltung dieser Biotopflächen getan. Die Lebensdauer alter, kronenlastiger Obstbäume wird durch fachgerechte Sanierung erheblich verlängert und der Obstbestand erfährt durch die Ergänzungspflanzung eine deutliche Bestandsverjüngung.

Diesem ersten Schritt muß jedoch ein zweiter Schritt folgen: Die Bewirtschaftung der Obstbäume und der Grünlandflächen sollte nach Möglichkeit auch gewährleistet werden.

Für die Bewirtschaftung der Weiden konnten schnell Landwirte gefunden werden, die bereit waren, die Altbestände mit ihren Kühen zu beweiden. In den Beständen mit überwiegend Jungbäumen wurde vereinbart, die Pflanzabstände so groß zu wählen, dass die Mahd der Flächen zumindest für die ersten Jahre unproblematisch ist. In Verbindung mit dem Landtausch- und Pachtförderprogramm konnte den Landwirten auch eine großflächige Bewirtschaftung in Aussicht gestellt werden.

Um die Bewirtschaftung der Obstbäume zu gewährleisten, nahmen wir Kontakt mit der Streuobstinitiative Hunsrück e. V. (Bitz) auf, mit der wir gemeinsam Fragen der Sortenwahl, der Bewirtschaftung, der Ernte und Vermarktung des Obstes erörtert haben. Bei den Planwunschgesprächen ist es beabsichtigt, die Eigentümer über die Förderung der Streuobstbestände (Sanierungs- und Erziehungsschnitt, Nachpflanzung) detailliert zu informieren, so dass jeder die Möglichkeit hat, im Rahmen der wertgleichen Abfindung eine Zuteilung in den Vorrangflächen zu wünschen. So tragen die Bürger durch ihre eigene Entscheidung selbst zum Erhalt der Streuobstwiesen bei. Wir gehen davon aus, dass durch diese Vorgehensweise die Identifikation der Bürger mit ihrer Landschaft und mit den Obstbäumen gefördert wird.

Bevor wir dieses Planungskonzept in einer Bürgerversammlung vorstellten, wurde es im Vorfeld mit Vertretern der unteren und oberen Landespflegebehörden und mit Vertretern der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz erörtert. Sowohl bei Behördenvertretern als auch in Bürgerversammlungen war eine breite Zustimmung zu den Planungsvorstellungen vorhanden. Die in den ackerbaulich genutzten Gemarkungsteilen wirtschaftenden Landwirte gingen ursprünglich davon aus, die Ackerfläche könne auf Kosten der Streuobstbestände erweitert werden. Durch die Ausgleichsregelung im Landespflegegesetz konnte und wollte das Kulturamt diesen Vorstellungen nicht nachkommen. Inzwischen erkennen auch die ackerbaubetreibenden Landwirte die Vorteile der Zusammenlegung:

- Nutzungsentflechtung,
- Verlängerung der Schlaglängen,
- größere Bewirtschaftungseinheiten.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist planfestgestellt und in Kürze wird der Planwuschtermin durchgeführt. Nach vielen Gesprächen mit den Bürgern und Eigentümern sind wir zuversichtlich, dass die Sanierungsmaßnahmen trotz einer geringen Kostenbeteiligung durch die Zuteilungsempfänger auf große Resonanz stoßen wird. Inwieweit die Obstbäume dann auch abgeerntet werden und das Obst über die Streuobstinitiative vermarktet wird, bleibt abzuwarten. Insofern bleibt zum jetzigen Zeitpunkt die in der Überschrift angedeutete Frage, ob Streuobstwiesen als Landespflegeflächen ausgewiesen oder als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, für Oppenheim, Herschwiesen und Buchholz noch unbeantwortet. Sicher ist jedoch, dass auf einer Fläche von ca. 55 ha Obstbestände saniert und verjüngt werden und damit der Biotoptyp Streuobstwiese in der Flurbereinigung nicht nur in großem Umfang erhalten, und die Lebenserwartung des Biotoptyps Streuobstwiese durch die Flurbereinigungsmaßnahmen um Jahrzehnte verlängert wird.

Nach unserer Einschätzung tragen viele Flurbereinigungsteilnehmer dieses landespflegerische Konzept mit, ein Konzept, das nicht gegen den Widerstand des Teilnehmervorstandes und mit viel Überzeugungsarbeit gegenüber dem Bürger umgesetzt werden mußte. Mit der Sanierung und Verjüngung der Streuobstbestände auf privaten Flächen stoßen wir auf breite Zustimmung in der Bevölkerung. Die Bürger identifizieren sich mit den landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, so dass die Sicherung der Maßnahmen eher gewährleistet scheint als durch restriktive Festsetzungen (grundbuchliche Sicherung) oder durch Überführung ins öffentliche Eigentum.



Abb. 3: Durchführung des Sanierungsschnittes an ausgewählten Altbäumen

# Bodeninformationsbörse im Landkreis Germersheim

Oberregierungsrat Thomas Burg, Neustadt

Am 05. Dezember 2000 fiel im Landkreis Germersheim der Startschuss für ein neuartiges Instrument des Flächenmanagements. Die „Grundstücksbörse Germersheim“ soll auf dem Grundstücksmarkt für landwirtschaftliche Nutzflächen für mehr Durchsichtigkeit sorgen und zwischen der Nachfrage von Landwirten, Gemeinden, Landespflegeverbänden und anderen Planungsträgern vermitteln.

Mit dem Modellvorhaben sollen zunächst während eines 2-jährigen Testlaufes Erfahrungen gesammelt werden.

## 1. Regionale Ausgangslage

Im Kreisgebiet von Germersheim ist der Markt für ländliche Grundstücke und Pachtland durch eine starke Nachfrage bzw. Unterdeckung auf der Angebotsseite geprägt.

Als Ursachen sind der anhaltende, erhebliche Flächenverbrauch öffentlicher und privater Maßnahmenträger - hier insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Kiesgewinnung und Landespflege - sowie die innerlandwirtschaftliche Flächenkonkurrenz wegen des aufstrebenden Feldgemüsebaues zu nennen.

## 2. Zweck

Aus agrarstruktureller Sicht ist das Hauptanliegen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen in der Region zu sichern, indem rationelle Bewirtschaftungseinheiten erhalten oder geschaffen werden. Die Kommunen, Maßnahmenträger, Landespflegeverwaltungen und -verbände sind an Hilfen interessiert, damit Fachplanungen weitgehend konfliktfrei und mit guten Ergebnissen umgesetzt werden können. Mit der Einrichtung der Grundstücksbörse Germersheim sollen die Möglichkeiten der Vermittlung und Koordinierung auf dem Grundstücksmarkt für landwirtschaftliche Nutzflächen erprobt werden. Ihr Erfolg hängt von den teils unwägbareren Faktoren des Grundstücksmarktes und insbesondere davon ab, inwieweit es gelingt, die Börse an die regionalen Rahmenbedingungen und Bedürfnisse ihrer Nutzer anzupassen.

## 3. Funktionsweise

Im Wesentlichen sollen das Angebot und die Nachfrage an landwirtschaftlichen Grundstücken in einem Informationssystem gesammelt und laufend ausgewertet werden, um den Teilnehmern Vermittlungsvorschläge im vorgenannten Sinne der Landentwicklung zu machen. Das Modellvorhaben wird vom Kulturamt Neustadt an der Weinstraße betreut, wo eine entsprechende Datenbank eingerichtet wird. Hierhin kann sich jeder Grundstückseigentümer im Landkreis Germersheim wenden und bei Verkaufsinteresse kostenfrei und unverbindlich Grundstücke eintragen lassen. Gleiches gilt für Landwirte, Winzer, Gemeinden, Planungsträger und Landespflegeverbände, die ihre An- und Verkaufswünsche eintragen lassen können. Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Kandel und Lingenfeld kann ergänzend Tauschangebot und -nachfrage mitgeteilt werden. Zur einheitlichen und rationalen Erfassung der eingehenden Anfragen wurden Formulare entworfen und öffentlich bekannt gemacht. In der Datenbank werden das Verkaufsbzw. Tauschangebot flurstücksbezogen, die Kaufbzw. Tauschnachfrage gewannenbezogen registriert. Die unterschiedlichen und individuellen Fristen bei Ver- oder Ankaufs- und Flächentauschinteressen erfordern es geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Datenbank auf einem möglichst aktuellen Stand zu führen.

Es ist davon auszugehen, dass sich in der Grundstücksbörse im Zeitablauf auf der Angebotsseite ein wachsender Flächenpool und auf der Nachfrageseite teilnehmerbezogene Zielflächengerüste innerhalb der Gemarkungen aufbauen.

Die Aufgabe der zuständigen Fachleute beim Kulturamt ist es nun, im Rahmen der laufenden Sichtung, Angebot und Nachfrage - wo immer möglich - zur Deckung zu bringen bzw. den entsprechenden Teilnehmern geeignete Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. In einfachen Fällen wird man sich auf eine gezielte Weiterleitung von Informationen beschränken, beispielsweise des Verkaufsinteresses an einen registrierten Landwirt, der im entsprechenden Gewinn bereits Bewirtschaftungsflächen besitzt und dort arrondieren will. Anspruchsvollere Lösungen beinhalten die Koordination oder Entflechtung sich überlagernder Planungs- bzw. Nutzungsinteressen mittels sachverständiger Auswer-

tung aller relevanten Daten des Informationssystems in einer Gemarkung. Im Hinblick auf Problemlösungen oder die Umsetzung von Vorschlägen bestehen hier sicher viele Möglichkeiten die betroffenen Teilnehmer von der Leistungsfähigkeit angepasster Bodenordnungsverfahren zu begeistern. In Abhängigkeit von der jeweiligen Regelungsdichte und Gebietskulisse können der Nutzungstausch, der freiwillige Landtausch und auch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geeignet sein.

#### 4. Ausblick

Bereits die Auftaktveranstaltung in Germersheim zeigte, dass der landwirtschaftliche Berufstand, die Gemeinden sowie die Fachverwaltungen und -verbände in der Sache stark interessiert sind.

Das Modellvorhaben der Landeskulturverwaltung wird getragen vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, den Gemeinden und dem Landkreis Germersheim. Namhafte Vertreter der Stellen wirkten in einem Lenkungsausschuss bei der Ausgestaltung der Grundstücksbörse mit und werden diese auch während des Erprobungszeitraums begleiten.

Möglicherweise müssen bei dem neuen Instrument noch einige Anpassungen besprochen und vorgenommen werden. Auf die Erfahrungen und Ergebnisse darf man jedenfalls gespannt sein.

Bei Erfolg sind Weiterentwicklungen denkbar unter weiter gehender Nutzung heute verfügbarer Informationstechnologien, beispielsweise mehr oder weniger betreute Lösungen im Internet.

## Nutzungstausch - dargestellt am Beispiel Saarburg-Kahren

Gruppe 2 des Kulturamtes Trier

### 1. Einleitung

Durch den zunehmenden Wettbewerbsdruck unter den veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind die Landwirte gezwungen, u.a. ihre Kosten in der Außenwirtschaft zu reduzieren. Hierzu sind möglichst große Bewirtschaftungseinheiten notwendig. Eine Möglichkeit, die eine Alternative oder Ergänzung zu den Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes darstellt, ist die Durchführung eines Nutzungstausches. Auf freiwilliger Basis werden Pachtflächen getauscht, um damit größere Bewirtschaftungseinheiten zu erreichen.

An dem Beispiel eines Nutzungstausches in der Gemarkung Saarburg-Kahren werden die Möglichkeiten dargestellt.

### 2. Ausgangslage

Der Stadtteil Kahren der Stadt Saarburg liegt am Rande des Saargaus, einer Hochfläche, die sich von der Saar bis zur Obermosel erstreckt. Für die Verbandsgemeinde Saarburg, deren Flächen teilweise im Naturpark Saar-Hunsrück liegen, wurde in den Jahren 1998 und 1999 eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung erstellt.

Die Gemarkung Kahren ist insgesamt: 458 ha groß, davon sind 231 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Diese teilen sich auf in 96 ha Acker und 135 ha Grünland. Die Ertragsmesszahl beträgt 38, die bereinigte Ertragsmesszahl 34 und der Ha-Wert 745.

Die Gemarkung Kahren gehört zu den von Natur aus benachteiligten Gebieten. Die Gemarkung Kahren liegt in einer Höhe über NN von 190 bis 435 m, es liegt vielfach hängiges Gelände vor.

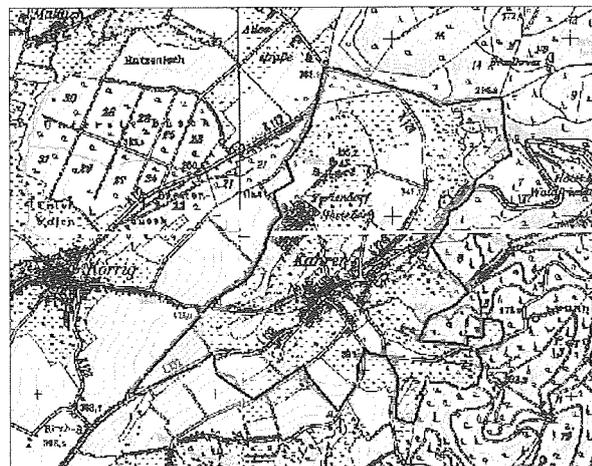


Abb. 1: Abgrenzung der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Kahren

In der Gemarkung Kahren wirtschaften zwei Haupterwerbsbetriebe, sechs ortsansässige Nebenerwerbsbetriebe und Hobbylandwirte sowie ca. acht Ausmäcker. Die Erstbereinigung wurde als beschleunigte Zusammenlegung (§91 FlurbG) durchgeführt, der Besitzübergang war 1969.

Die betriebliche Situation der drei größten landwirtschaftlichen Betriebe war wie folgt gegliedert:

	LN insgesamt (ha)	LN in Kahren (ha)	Besitzstücke (Anzahl)	durchschnittliche Besitzstücksgröße in Kahren (ha)
Betrieb A	100	59	22	2,7
Betrieb B	87	70	30	2,3
Betrieb C *	24		23	1,0

\* Nebenerwerbsbetrieb, Betriebsaufgabe vorgesehen

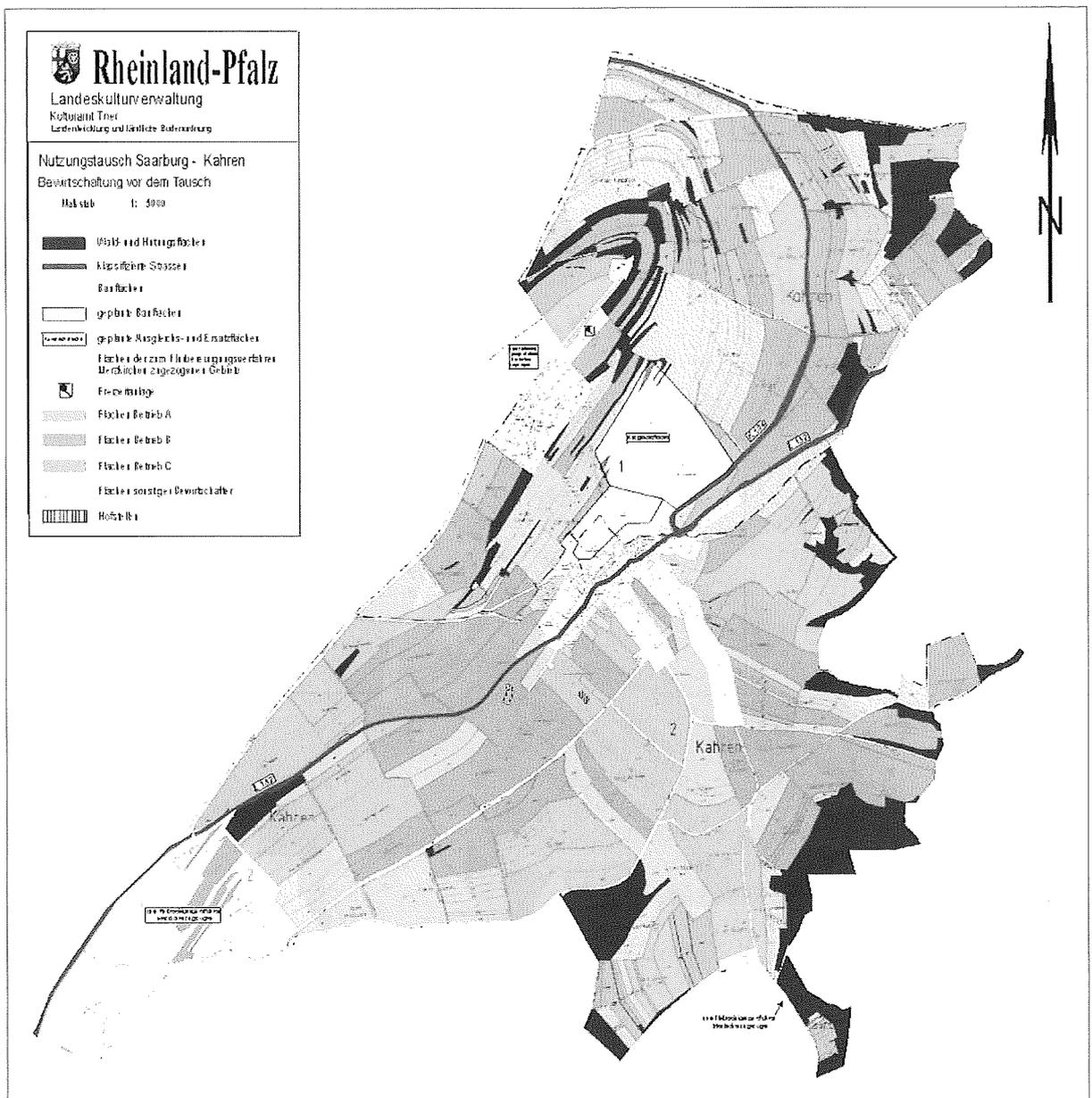


Abb. 2: Bewirtschaftung der Flächen vor dem Nutzungstausch

### 3. Durchführung des Nutzungstausches

Nach umfangreichen Gesprächen mit den beiden Haupterwerbsbetrieben A und B, dem vor der Betriebsaufgabe stehenden Nebenerwerbsbetrieb C und dem Ausmäcker D wurde für die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Kahren ein Bewirtschaftungskonzept ermittelt (siehe Abb. 3). Basis dieses Konzeptes war die Bildung von möglichst großen Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung (Acker - Grünland), der Topographie (Hängigkeit usw.) sowie bereits entstandener Strukturen. Dieses Konzept wurde nach den Gesprächen mit den Verpächtern noch ergänzt bzw. geringfügig verändert. Dieses Konzept sah die Bildung von folgenden Blöcken vor:

Betrieb A: 6 neue rationale Bewirtschaftungseinheiten von insgesamt 47 ha (6, 4, 14, 12, 7 und 4 ha), die aus insgesamt 89 Flurstücken bestanden. Die durchschnittliche Größe beträgt 7,7 ha.

Betrieb B: 8 neue rationale Bewirtschaftungseinheiten von insgesamt 92 ha (17, 10, 6, 11, 27, 8, 7 und 6 ha), die aus insgesamt 134 Flurstücken bestanden. Die durchschnittliche Größe beträgt 11,4 ha.

Betrieb C (Ausmäcker): 1 neue rationale Bewirtschaftungseinheit von 4 ha die aus 7 Flurstücken bestanden.

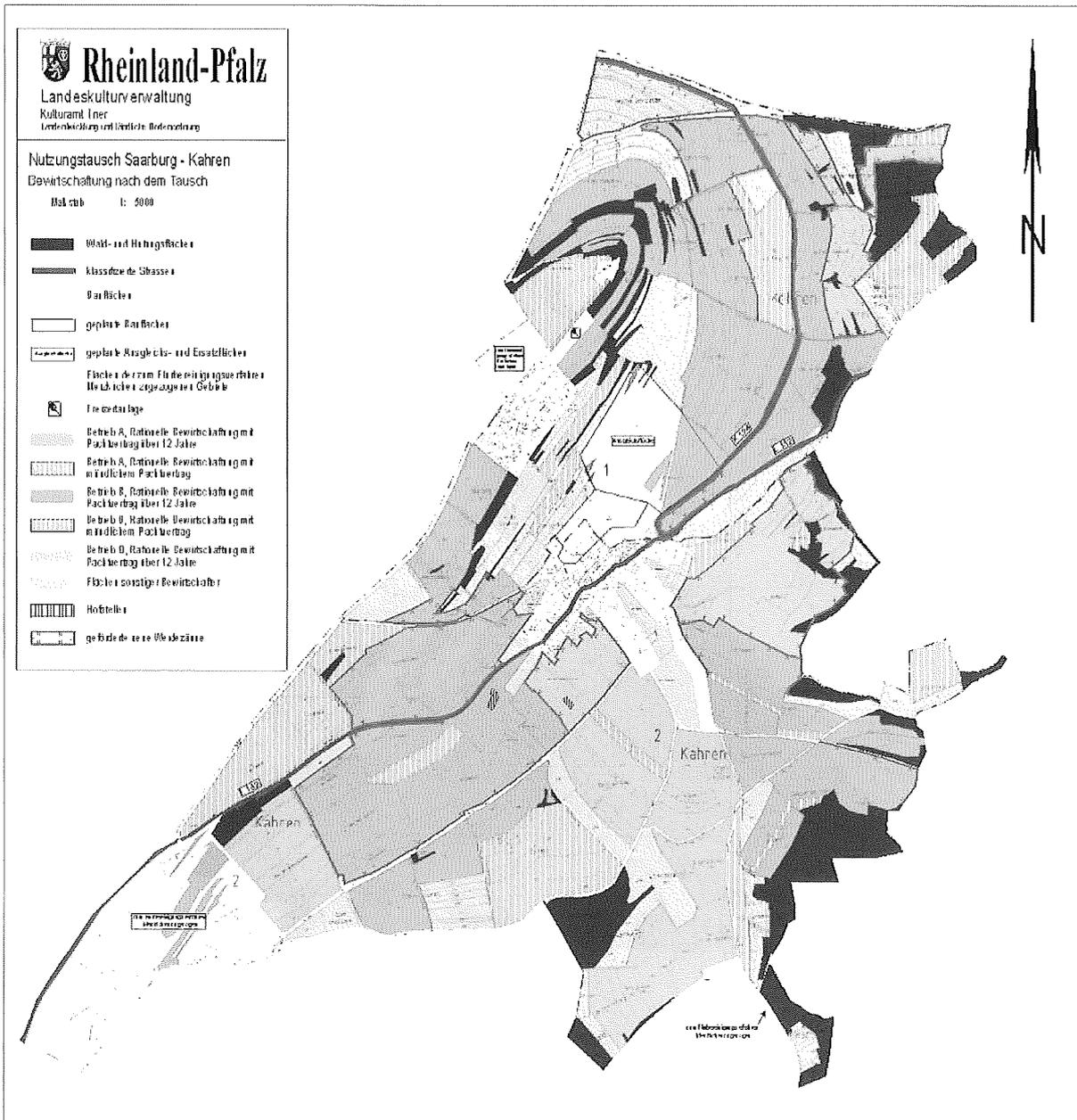


Abb. 3: Bewirtschaftung der Flächen nach dem Nutzungstausch

Außerhalb dieser Bewirtschaftungseinheit bewirtschafteten der Betrieb A in der Gemarkung Kahren noch 21 ha auf 5 Besitzstücken (davon 2 Blöcke mit 6 und 7 ha, die nicht verändert wurden und daher nicht gefördert werden konnten), der Betrieb B noch 7 ha auf 5 Besitzstücken.

Durch den finanziellen Anreiz des LPFP gaben einige Hobbylandwirte Flächen, die mitten in Bewirtschaftungsblöcken lagen frei, die dann in die Blöcke integriert werden konnten.

Insgesamt waren an den rationellen Bewirtschaftungseinheiten 66 Grundbuchtitel beteiligt.

Generell wurden mit den Verpächtern neue Pachtverträge mit einer Laufzeit von 12 Jahren abgeschlossen. Für insgesamt 9 Flurstücke (8 ha) wurde ein Pachttausch vereinbart, so konnte auch die Problematik der Verpachtung von Eigentumsflächen umgegangen werden.

#### 4. Kosten und zeitlicher Ablauf

Die Förderung des Nutzungstausches in der Gemarkung Kahren geschah über die Förderung von Rationellen Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen des Landtausch- und Pachtförderungsprogrammes. Als Verpachtungsprämie wurde ein Betrag von 42.269 DM gezahlt. Für die Errichtung von neuen Weidezäunen wurde ein Zuschuss von 29.075 DM gezahlt. Weiterhin wurden 11 Tränkestellen mit einem Betrag von 3.850 DM bezuschusst. Die Gesamtsumme der bewilligten Haushaltsmittel betrug 75.194 DM.

Bei dem Einsatz eines Helfers wäre eine Helfervergütung in Höhe von ca. 25.000 DM fällig gewesen.

Der zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt: Im Oktober 1998 wurden die ersten Gespräche mit den Landwirten A und B geführt. Ende 1998 bis Anfang 1999 wurde das Einvernehmen über das Bewirtschaftungskonzept erzielt. Im Sommer und Herbst 1999 schlossen die Landwirte die neuen Pachtverträge ab. Im Dezember 1999 (über Verpflichtungsermächtigungen) und im Sommer 2000 wurden Bewilligungsbescheide erlassen. Im November 2000 wurden die Förderbeträge ausgezahlt.

#### 5. Probleme und Besonderheiten

Der größte Unsicherheitsfaktor bei einem Nutzungstausch ist die Freiwilligkeit. Die Probleme mit der Freiwilligkeit traten in dem Verfahren Kahren

in zwei Komponenten auf. Zum einen spielen bei Hobbylandwirten betriebswirtschaftliche Aspekte keine Rolle, so dass diese Berufsgruppe kaum zum Tausch von Flächen zu bewegen waren. Zum anderen waren in drei Fällen Grundstückseigentümer nicht bereit, schriftliche Pacht- oder Gestattungsverträge abzuschließen, obwohl ihre Flächen von den Landwirten auch bewirtschaftet wurden. In einem Fall ging dadurch dem angrenzenden Eigentümer eine Prämie von ca. 1.000 DM verloren und der Landwirt verzichtete auf eine feste Einzäunung.

Ein weiteres Problem bilden die Flächen, für die Bewirtschaftungsverträge nach dem FUL-Programm abgeschlossen wurden.

Eine bewirtschaftete Fläche konnte wegen der Vertragsbedingungen des FUL nicht in einen Pachttausch einbezogen werden.

Ein anderes Problem ist die Erwartungshaltung der Gemeinde. In diesem Fall hatte sie auf eine Flurbereinigung gehofft, um u.a. die teilweise unsicheren Rechtsverhältnisse zu regeln. Diese ist nun für die landwirtschaftlichen Nutzflächen in den nächsten Jahren aus agrarstruktureller Sicht entbehrlich geworden.

Als Kompromiss wird in den nächsten Jahren in Verbindung mit dem Ausbau der Landesstraße durch die Ortslage eine Dorfflurbereinigung durchgeführt.

#### 6. Fazit

Im Rahmen des Nutzungstausches Kahren konnten die agrarstrukturellen Defizite weitgehend in einem kurzen Zeitraum sehr Kosten sparend beseitigt werden.



Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt  
S. 98 bis 99 teilweise



## EHRUNGEN

### In memoriam Wolfram Kraffert

Ministerialrat Wolfram Kraffert verstarb völlig überraschend am 24. Dezember 2000 im Alter von 62 Jahren. In seiner stets freundlichen und angenehmen Art war er ein geschätztes und verbindendes Mitglied unserer beruflichen Gemeinschaft.

In Darmstadt begann am 15. Juli 1938 der Lebensweg von Wolfram Kraffert. Nach dem Jurastudium in Frankfurt/Main und dem Referendariat in Hamburg war Wolfram Kraffert zunächst zwischen 1969 und 1974 bei der DAG, einem Medienunternehmen, und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung tätig, ehe er 1974 den Weg zur rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung fand.

Er absolvierte die damals noch übliche zweijährige Zusatzausbildung für den höheren nichttechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung. 1976 bis 1978 war er bei der Spruchstelle für Flurbereinigung und bei dem Kulturamt Worms tätig. Anschließend folgten fünf Jahre bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, in der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße.

Von 1983 bis 1990 war Wolfram Kraffert wiederum beim Kulturamt Worms eingesetzt. In diese Zeit fiel auch seine dreimonatige Tätigkeit bei der Generaldirektion Landwirtschaft der EG-Kommission und beim Informationsbüro Rheinland-Pfalz in Brüssel.

Wolfram Kraffert hatte hervorragende Kenntnisse der Kultur und Sprache unserer westlichen Nachbarländer, auch im privaten Bereich hatte er mannigfaltige Kontakte dorthin gepflegt. Zuletzt hatte Wolfram Kraffert sich zur Mitarbeit bei der Unterstützung der rumänischen Agrarverwaltung bereit erklärt.

Seit 1990 war Wolfram Kraffert im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten bzw. seit 1994 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau tätig.



Seither stand sein Aufgabenfeld immer auch im Zusammenhang mit der Landespflege, seinem zweiten Steckenpferd. Die Auswirkungen der Bodenordnung auf Natur und Landschaft haben ihn frühzeitig beschäftigt und nach umweltverträglichen Lösungen suchen lassen. Er war von dieser Aufgabe fasziniert und hat die Chancen und Möglichkeiten der ländlichen Bodenordnung in erster Linie als kreative Herausforderung begriffen.

Wolfram Krafferts drittes Steckenpferd war die Schriftstellerei. Er war Autor mehrerer Bücher und zahlreicher Beiträge in landwirtschaftlichen und landespflegerischen Fachzeitschriften. So hat er viele Menschen an den Ergebnissen seiner Arbeit teilhaben lassen.

Als Jurist mit einem ausgeprägten Gespür für Umwelt und Natur leistete Wolfram Kraffert wertvolle Dienste für die Landeskulturverwaltung. Sein Wirken als früher Mahner und kritischer Begleiter der Bodenordnung hat den Reformweg der Landeskulturverwaltung vorbereitet und mitgeprägt. Hierfür schulden ihm die Landeskulturverwaltung und wir alle Dank und Anerkennung.

Als Zuhörer hat man aus Gesprächen mit Wolfram Kraffert immer etwas mitgenommen: Oft war es Heiterkeit und Freude, zuweilen auch Nachdenklichkeit, manchmal schlicht und einfach Gelassenheit.

Bei Meinungsunterschieden oder zwischenmenschlichen Konflikten zeigte er immer hohe Versöhnungsbereitschaft und großes Verständnis. Es war nicht möglich, ihm ernsthaft gram zu sein. Wolfram Kraffert war für uns deshalb ein Kollege, der den eher nüchternen Berufsalltag durch sein freundliches Wesen und durch Zwischenmenschlichkeit auflockerte.

An dieser Stelle zu versichern, dass wir dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren werden, ist zu oberflächlich. Ich meine vielmehr, wer sich tiefer als die eigene Erinnerung mit Wolfram Kraffert befassen will, kann in seinen Büchern und Fachartikeln nachlesen. Sie offenbaren einiges von der Persönlichkeit und dem leider zu schnell zu Ende gegangenen Lebensweg von Wolfram Kraffert.

Manfred Buchta

## **Ltd. Vermessungsdirektor a. D. Cronrath verstorben**

am 25. Februar 2001 ist der ehemalige Leiter des Referates Ländliche Bodenordnung der Bezirksregierung Trier, Ltd. Vermessungsdirektor Rudolf Cronrath, im Alter von 77 Jahren in Trier verstorben.

Herr Cronrath wurde am 09.08.1923 in Bonn geboren. Nach seinem Studium der Geodäsie an der Universität Bonn war er zunächst als planender technischer Beamter in Mayen und Trier und anschließend bis zur Einrichtung der Oberen Flurbereinigungsbehörde bei der damaligen Bezirksregierung Trier 1974 beim Kulturamt Trier als leitender technischer Beamter eingesetzt. Ab 1974 bis zu seinem Ausscheiden im August 1988 leitete der Verstorbene das Referat Ländliche Bodenordnung der Bezirksregierung Trier.

Auf der Grundlage seiner fundierten flurbereinigungstechnischen Kenntnisse und des Flurbereinigungsrechts hat er bis zu seinem Ausscheiden maßgeblich die Flurbereinigung im ehemaligen Regierungsbezirk Trier und deren Weiterentwicklung zu einem Kernelement der Entwicklung ländlicher Räume geprägt. Seine fundierte fachliche Qualifikation und Akzeptanz bei den Kulturämtern und Trägern der Baumaßnahmen, den Teilnehmergemeinschaften, führten häufig zu unkonventionellen bürokratiearmen Lösungen. Seine menschliche Art und Weise der Mitarbeiterführung hat maßgeblich zu einer lautlosen und erfolgreichen Bewältigung der Neuausrichtung der Landeskulturverwaltung beigetragen. Seine Verbundenheit zur Landeskulturverwaltung zeigte sich bis zu seinem Tode durch sein stetiges Interesse an der Reorganisation und Neuausrichtung der Landeskulturverwaltung.

Alfons Hausen



## Ministerialrat Günter Emig im Ruhestand

Ende März 2001 ist Herr Ministerialrat Günter Emig in den Ruhestand eingetreten. Staatssekretär Eymael, Ministerialdirigent Dr. Kreer und der Vorsitzende des Flurbereinigungsgerichtes Koblenz, Herr Fritzsche würdigten vor allem seine langjährige Tätigkeit in der Spruchstelle für Flurbereinigung.

Ministerialrat Emig wurde am 19.01.1937 in Bad Kreuznach geboren, besuchte nach der Grundschule das Gymnasium in Alzey und studierte Englisch, Französisch, Sport und Philosophie, danach Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Mainz und Freiburg.

Günter Emig wurde der Spruchstelle für Flurbereinigung nach dem Vorbereitungsdienst und der Zweiten juristischen Staatsprüfung am 17.8.1968 als Berichterstatter zugewiesen und ist dort auch während seiner Abordnung nach Bingen und während seiner Zeit als Referent in dem Referat „Landespflege in der Flurbereinigung, Bodenordnungsverfahren in nichttechnischer Hinsicht“ immer als stellvertretender Vorsitzender geblieben. In diesen 33 Jahren hat er 1.402 Widersprüche als Berichterstatter bearbeitet, an den Entscheidungen über 1.535 Widersprüche als Vorsitzender mitgewirkt und 141 Sitzungen als Vorsitzender geleitet. Bei 223 Klagen am OVG und bei 21 Revisionsbeschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht hat er als Vertreter des Landes mitgewirkt.

Sein herausragender „Fall“, mit dem er weit über die Bundes- und Landesgrenzen hinweg bekannt wurde, war im Jahre 1992 die Entscheidung in der Dopingsache „Katrin Krabbe“ als Vorsitzender des DLV-Rechtsausschusses. Dabei wurde er von über 40 Fernsehsendern und internationalen Zeitschriften pausenlos belagert. Trotzdem hat er es fertiggebracht, seinen „Stil“ zu halten; der DLV-Rechtsausschuss ist in seiner Entscheidung durch das Internationale Gericht in London bestätigt worden.

Prägend für Herrn Emig sind auch seine Detailkenntnisse im Vereinsrecht; viele Satzungen künden davon. Aufsätze über Mehrheitsfindungen/-entscheidungen bei Vereinsabstimmungen sind in vielen Zeitschriften veröffentlicht. Er hatte als „Satzungsspezialist“ zuletzt auch an der Satzung der ArgeLand-entwicklung wichtigen Anteil.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat er immer humorvoll charakterisiert; ein Beispiel: „Die Spruchstelle ist von Amtes wegen, um Sprüche keiner Zeit verlegen“. Entscheidend für das befriedigende Beenden vieler Widerspruchsverfahren war seine Fähigkeit, mit Humor bei den Beteiligten für eine aufgelockerte Stimmung zu sorgen. Ein Beispiel ist das aus dem Sport entlehene Verwenden der „gelben und roten Karte“, die er dem Widerspruchsführer zeigte, wenn dieser sich in ungebührlicher Weise aufführte oder in persönlicher Form Mitarbeiter der Kulturämter angriff. Hierbei kam ihm seine Tätigkeit als Sportler im Handball und vor allem in der Leichtathletik zu Gute.

In seiner Zeit als Referent ist die so genannte „Verbandsbeteiligung“ entstanden und von ihm entscheidend geprägt worden. Hierzu zählt der heute immer noch praktizierte „grüne Termin“. Unter seiner Federführung ist der „Ökolanderwerb“ ausgestaltet worden. Auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“, in der inzwischen der 1 Millionste Baum gepflanzt wurde, geht wesentlich auf seine Arbeit mit zurück.

Die Redner bei den Verabschiedungsveranstaltungen und alle Kollegen und Mitarbeiter wünschten Herrn Emig alles Gute für seinen sicher aktiven Ruhestand gemeinsam mit seiner Ehefrau.

Zum seinen Nachfolger als Leiter der Spruchstelle für Flurbereinigung wurde Herr Ministerialrat Erich Marx ernannt.

Prof. Axel Lorig, Mainz

# LITERATURÜBERSICHT

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

## Recht der Landwirtschaft

Storost, Ulrich: Überprüfungsbefugnis der Gerichte bei unterstellter Gleichwertigkeit der Abfindung, Heft 11, 2000, Seite 281.

## Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- Danielcyk, R.: Eine neue Planungskultur in der Raumordnung – eine Chance für ländliche Räume?, Heft 4, 2000, Seite 145.
- Bauer, S.: Rahmenbedingungen für integrierte Politikstrategien in ländlichen Regionen durch die Agenda 2000, Heft 4, 2000, Seite 151.
- Von Öttingen, D.: Beiträge der Landeskultur zur Sicherung landwirtschaftlicher Agrarlandschaften und Folgewirkungen für die Region am Beispiel der Flurbereinigung Vlaten (Krs. Düren), Heft 4, 2000, Seite 158.
- Thomas, J.: Ländliche Entwicklung in Bosnien und Herzogewina zwischen Resignation und Aufbruch - Teil 1: Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen -, Heft 5, 2000, Seite 193.
- Prosen, A.: Dorferneuerung in Slowenien - von der Idee bis zum Versuch der Realisierung, Heft 5, 2000, Seite 198.
- Diemann, R., Dietzel, H., Jacobs, R. und Otto, R.: Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz in Ackerbaugebieten in den neuen Bundesländern, Heft 6, 2000, Seite 253.
- Thomas, J.: Ländliche Entwicklung in Bosnien und Herzogewina zwischen Resignation und Aufbruch - Teil II: Landwirtschaft und ländlicher Raum, Heft 6, 2000, Seite 267.
- Magel, H.: Dorferneuerung - Modell für Eigeninitiative und Zukunftsoffenheit, Heft 6, 2000, Seite 274.

## Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)

Baumbach, H.-H., Dünsch, K., Elter, P., Röben, K., Schultz, W. und Walla, S.: Bodenordnerische Aufgaben und Problemstellungen bei der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft in Brandenburg, Heft 9, 2000, Seite 307.

## Allgemeine Vermessungsnachrichten (AVN)

Fehres, J. und Tessmer, G.: Neue Wege zur kostengünstigen Gewinnung von Vermessungsergebnissen in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG, Heft 6, 2000.

### Vermessungswesen und Raumordnung

- Köhler, S.: Regionalmanagement im ländlichen Raum - wie Netzwerke und Kooperationen der Regionalplanung in Bodensee-Oberschwaben neue Impulse geben, Heft 3, + 4, 2000.
- Danckert, H.: Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Heft 3 und 4, 2000.
- Maurer, H.-P.: Die beschleunigte Zusammenlegung zur Agrarstrukturverbesserung sowie zur Lösung von Landnutzungskonflikten, Heft 3 und 4, 2000.
- Bergemann, S.: Der freiwillige Landtausch zur Agrarstrukturverbesserung für Zwecke des Naturschutzes Heft 3 und 4, 2000.
- Evert, R.: Das Verhältnis der gemeinnützigen Landgesellschaften zur Flurneuordnungsverwaltung - Partner oder Konkurrenten?, Heft 3 und 4, 2000.
- Thiemann, K. H.: Ansatz, Ziele und Zwischenbilanz der Landentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, Heft 5, 2000.
- Weiss, E.: Aspekte aus Bodenordnung und Bodenwirtschaft der Volksrepublik China, Heft 5, 2000.
- Brückemann, G.: 5 Jahre Vorlesung „Einführung in allgemeine Managementaufgaben des Vermessungswesens“ an der Universität Bonn, Heft 5, 2000.

### Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik

- Thoma, M. u.a.: Die Wirkungen der Melioration auf die Landschaft - 3 D - Visualisierung am Beispiel der Gemeinde Seewis im Prättigau.

## BUCHBESPRECHUNGEN

### Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953

- Herausgeber:** Erich Weiß  
**Umfang:** 648 Seiten, broschiert  
**Preis:** DM 148,-  
**Verlag:** Peter Lang, Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2000.  
**Schriftenreihe:** Forschungen der Europäischen Fakultät für Bodenordnung, Straßburg, Band 22. (Verantwortliche Herausgeber: Robert Weimar, Aimé De Leeuw, Gernot Kocher).  
**ISBN:** 3-631-36200-5.

Das Flurbereinigungsgesetz als zentrale Rechtsgrundlage für die Arbeit der Landeskulturverwaltung ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung bestens vertraut. Bestimmt haben auch schon viele darüber nachgedacht, wie es im Jahre 1953 zu diesem Gesetz gekommen ist.

Einzelheiten kennen auch die meisten Fachleute nicht, da es bisher keine geschlossene Dokumentation der Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes gab. Nicht einmal die federführende Stelle - das zuständige Bundesministerium in Bonn - besaß derartige Unterlagen.

Mit den nun vorliegenden „Quellen zur der Bundesrepublik Deutschland von 1953“ hat sich dieses grundlegend geändert: 72 wertvolle Rechtsquellen wurden durch mühevolle, beharrliche Recherche zusammengetragen und zeichnen sehr eindrucksvoll nach, mit welchem Tiefgang und Detailüberlegungen sich die „Väter“ dieses Gesetzes um eine bestmögliche Rechtsgrundlage für die Flurbereinigung bemüht haben.

Wenn eine Verwaltung in die Zukunft blickt und sich dabei in andauernden Veränderungs- und Schulungsprozessen befindet, nimmt man sich wenig Zeit, um Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1953 zu studieren.

Damit beschäftigt man sich allenfalls, wenn außenstehende Kritiker wieder einmal unberechtigt Kernfunktionen des Flurbereinigungsauftrages oder der Flurbereinigungsorganisation in Frage stellen wollen.

Für derartige Fragestellungen sind die vorliegenden Quellen geradezu eine Fundgrube.

Ob es um die Frage der „Sonderverwaltung“ oder neuerdings auch der „Sachverständigen Besetzung der Flurbereinigungsgerichte“ geht, die Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1953 zeigen auf, das alle diese Fragestellungen seinerzeit mit sehr viel Umsicht und großen Detailwissen beraten und entschieden worden sind, wie man es eigentlich bei Politikern kaum vermutet.

Ein besonderer „Leckerbissen“ sind die auf Seite 325 ff der „Quellen“ abgedruckten „kritischen Betrachtungen zu Einzelvorschriften des Entwurfes eines Gesetzes über die Flurbereinigung durch Dr. Heckelbach aus dem nordrhein-westfälischen Ministerium. Seine Analysen zeigen messerscharf, welche Fehler der Gesetzgeber bei der Abfassung des Flurbereinigungsgesetzes hätte machen können. Klare Worte, wie zum Beispiel die Titulung Nr. 33 „Der 8. Teil des Entwurfs (Rechtsmittelverfahren) ist verfehlt und unbrauchbar“ würden heute wiederum gelten, wenn man den Flurbereinigungssachverstand bei den Richtern des Flurbereinigungsgerichtes als Voraussetzung von deren Bestellung einsparen wollte, wie es zur Zeit diskutiert wird.

Dass das Land Bayern aus verfassungsrechtlichen Gründen seinerseits ein Bundesflurbereinigungsgesetz nicht wollte, ist sicher vielen bekannt. Aus den vielen Beratungen und Schreiben wird deutlich, dass Bayern diese Position äußerst hartnäckig verteidigt und alle Vorteile des bayerischen Genossenschaftsprinzips in die Waagschale geworfen hat. Interessant ist nachzulesen, dass Bayern nicht die anderen Länder zu seiner Methode der Flurbereinigung bekehren, aber die Möglichkeit haben wollte, bei seinem Verfahren zu bleiben, um es nach eigenem Ermessen weiter entwickeln zu können.

Es ist beeindruckend aus den „Quellen“ zu entnehmen, mit welcher Kontinuität aus vorhergehenden gesetzlichen Regelungen Bewährtes übernommen und zum Flurbereinigungsgesetz weiter entwickelt wurde. Dem Spezialisten Weiß ist für alle diese Recherchen ein herzlicher Dank abzustatten.

Für den Tagesgebrauch in den Flurbereinigungsverwaltungen ist es besonders wertvoll, nun auf eine Basis von Dokumenten - darunter vor allem die schrittweise entwickelten Begründungen - zurückgreifen zu können, die zu dem im Jahre 1953 verabschiedeten Flurbereinigungsgesetz führten.

Auch für die heutige fachliche Anwendung sind diese Begründungen immer noch eine entscheidende Fundgrube in all den Bereichen, in denen die Rechtsprechung keine zusätzliche Hilfestellung leistet. Als wertvolle Ergänzung zu den einschlägigen Kommentaren zum Flurbereinigungsrecht und der in digitaler Form vorliegenden Rechtsprechung zur Flurbereinigung können die „Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953“ allen an Landentwicklung Interessierten nur empfohlen werden.

## **Universität Mainz: Dipl.-Ing. Ulrich Stanjek, wurde am 01.08.2000 mit der Dissertation**

**“Aspekte der Kulturlandschaftsentwicklung in Sonderkultur-Gemeinden am oberen Mittelrhein und in Rheinhessen unter besonderer Berücksichtigung von rezenten Brache- und Wüstungsphänomenen - Begrifflichkeiten, Ursachen, Steuerungsmöglichkeiten in Flurbereinigungsverfahren” zum Dr. rer. nat. promoviert.**

**Verfasser:** Dr. rer. nat. Ulrich Stanjek  
**Verlag:** Die Arbeit erscheint im Selbstverlag des Autors (Tel./FAX 06242 / 2330).

### **Kurzfassung:**

Unübersehbar sind in den Sonderkulturgemeinden am oberen Mittelrhein, eher unauffällig in Rheinhessen, Brache- und Wüstungsphänomene. Beide Begriffe werden mittels eines Kriterienkatalogs über Ursachen und Erscheinungsformen erstmals klar differenziert.

Im Flurbereinigungsgebiet Ober- und Niederheimbach ergaben solche Verfallserscheinungen für den Verfasser den Anstoß für deren wissenschaftliche Untersuchung. Daneben wurden auch die Verfahren in Mainz-Gonsenheim und Guntersblum mit zahlreichen Fallstudien einbezogen. Daraus ließen sich interessante Vergleiche für die Entwicklung ziehen, auch mit Nachbargemeinden ohne Flurbereinigung.

Die Steuerungsmöglichkeiten in Flurbereinigungsverfahren werden geprägt durch die weit gedehnte Zuständigkeit von der Vorplanung, über Planfeststellung bzw. -genehmigung, Finanzierung und tatsächliche Realisierung bis zur abschließenden Berichtigung der öffentlichen Bücher. In allen gemeinschaftlichen und öffentlichen Belangen während des Verfahrens federführend wird eine Durchsetzungskraft wie bei keinem anderen Planungsinstrument erreicht. Erfolgreiches Bodenmanagement ist somit ergebnisorientierte Handhabung planerischer, rechtlicher, administrativer Instrumentarien und Bewerkstellung der nötigen Kulturbaumaßnahmen.

Vielfältige Förderung und bürgerfreundliche transparente Verfahrensschritte haben zu einer großen Akzeptanz bei der vorwiegend ländlichen Bevölkerung geführt. Die zweckmäßige Neuordnung der agrarischen Nutzflächen - in Weinbergsgeländen mit Oberflächenformung verbunden - ergibt einen entscheidenden Anreiz für die Bewirtschaftung. Eine Novellierung der Abfindungsgrundsätze des §44 mit der (Wieder-)Einführung von Mindestgrößen (im Weinbau 0,5 ha) wäre aber nötig.

Durch rechtzeitige Flurbereinigung kann Wüstfallen verhindert und Brachen können gesteuert werden. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen aber dringend rechtliche und landespflegerische Hemmnisse für die verbliebenen Landwirte beseitigt werden. Wo die Landwirtschaft so weit zurückgegangen ist, dass eine flächendeckende kostenlose Landschaftspflege durch Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, kommt den Kommunen die Aufgabe zu, ihre Kulturlandschaft zu erhalten. Alle aufgegebenen Flächen sollten der Kommune nach einer gewissen Zeit (Faustzahl 30 Jahre) automatisch zufallen (Heimfallrecht). Praxisnahe Vorschläge zur Mindestpflege und zu Pflegepatenschaften werden vorgestellt; in Dörfern ohne Landwirtschaft besteht sonst die Gefahr, dass die Fluren verfallen.

Vor allem kleine Gemeinden ohne Fachpersonal brauchen hierzu eine fachliche Beratung und finanzielle Spielräume, aber auch eine Kontrolle. Diese Aufgaben sollten in Bereichen angesiedelt sein, die von Kommunalpolitik möglichst unabhängig sind. Da auch Kreis- oder Stadtverwaltungen hiervon nicht frei sind, oder gar Extrempositionen einnehmen, wäre dies eher eine Aufgabe für Sonderbehörden. Dafür bieten sich in Rheinland-Pfalz vor allem die Kulturämter an, da die Flurbereinigung längst in diesem Sinne Beiträge leistet und deshalb ein Kulturlandschaftsmanagement als Daueraufgabe übernehmen sollten.

## Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege

<b>Herausgeber:</b>	Konold, Werner; Böcker, Reinhard und Ulrich Hampicke
<b>Umfang:</b>	Loseblattwerk incl. der beiden ersten Nachlieferungen mit ca. 480 Seiten, zahlreichen Abbildungen, Diagrammen und Tabellen
<b>Preis:</b>	DM 178,- (Ergänzungen: DM -,58 pro Seite)
<b>Verlag:</b>	ecomед Verlagsgesellschaft, Landsberg 1999
<b>ISBN:</b>	3-609-72760-8

Als Loseblattwerk hat die ecomed Verlagsgesellschaft ein Handbuch herausgegeben, das sich als Kompendium zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen und Landschaften versteht.

Die Herausgeber - Inhaber von Lehrstühlen an den Universitäten Freiburg, Hohenheim und Greifswald und als Autoren zahlreicher Publikationen im Umwelt- und Naturschutzbereich über die Grenzen Deutschlands bekannt - erheben den Anspruch, das in den Siebziger-Jahren von BUCHWALD & ENGELHARDT herausgegebene „Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt“ zu ersetzen. Sie treten damit in Konkurrenz zu eben diesen Autoren, die ihr Handbuch inzwischen aktualisiert und in erweiterter Form veröffentlicht haben.

Ein Vergleich beider Handbücher wäre sicherlich sehr reizvoll, er verbietet sich aber; denn zu unterschiedlich sind die Konzeptionen. Zudem liegt das in der ecomed Verlagsgesellschaft erschienene Handbuch trotz zweier Nachlieferungen im April und September 2000 noch nicht vollständig vor. Nach wie vor fehlen viele Kapitel, darunter das gesamte Kapitel Artenschutz, ein wesentlicher Kernbereich des Naturschutzes.

Die vorliegende Neuerscheinung weist dreizehn sog. Basiskapitel auf, die ihrerseits in zahlreiche Unterkapitel aufgegliedert sind. Die Seitenzahlen sind - wie in Loseblattsammlungen durchaus üblich - im gesamten Werk nicht fortlaufend vergeben. Die numerische Untergliederung erfolgt in den Kopfzeilen entsprechend den einzelnen Kapiteln; dies schafft Übersichtlichkeit und erleichtert die Orientierung. Diese Systematik ermöglicht zudem problemlos vorgesehene Erweiterungen und Aktualisierungen.

Die einzelnen Kapitel erfassen alle Teilbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Soweit sie vorliegen, sind sie ausgesprochen informativ und anschaulich geschrieben. Die Sorge der Herausgeber, die Eigenwilligkeit der Autoren bei der Untergliederung der Beiträge und den unterschiedlichen Darstellungstechniken könne die Lesbarkeit erschweren, erscheint unbegründet. Einige Tabellen sind inhaltlich überfrachtet, hier sind Vereinfachungen wünschenswert. Doch insgesamt sind die vorliegenden Kapitel ansprechend gestaltet. Jedem Unterkapitel ist ein eigenes Literaturverzeichnis zugeordnet, das die vertiefte Bearbeitung eines Problembereiches ohne großen Aufwand ermöglicht.

Bemerkenswert ist, dass auch den ökonomischen Rahmenbedingungen des Naturschutzes ein eigenes Kapitel eingeräumt wird. Leider sind von den vorgesehenen neun Unterkapiteln erst zwei fertiggestellt. Lobenswert ist das Unterfangen, über Naturschutzvorhaben aus Europa und anderen außereuropäischen Ländern zu berichten. Dabei wird man davon ausgehen können, dass es nicht bei den bislang vorgesehenen zwei Beispielen aus Jugoslawien und der Mongolei bleiben wird.

Insgesamt ist dem Handbuch anzumerken, dass der Verlag über einschlägige Erfahrungen bei der Gestaltung von Loseblattwerken verfügt. Dass Herausgeber und Verlag ihrem Versprechen nachkommen und das Handbuch wie vorgesehen vervollständigen werden, erscheint außer Frage. Die Tatsache allerdings, dass der Leser diese Nachlieferungen mit DM -,58 pro Seite bezahlen muss, dürfte den Absatzzahlen nicht gerade förderlich sein.

Dr. Claus-Rainer Hess, Mainz

## Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz

**Verfasser:** Hanns-Jörg Dahl, Manfred Nieckisch, Ulrich Riedl und Volker Scherfose  
**Umfang:** 424 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Diagrammen  
**Preis:** 78,- DM  
**Verlag:** Economica Verlag Heidelberg, 2000  
**ISBN-Nr.:** 3-87081-552-3

Mit Band 8 „Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz“ komplettiert der Economica-Verlag das insgesamt 17 Bände umfassende Handbuch „Umweltschutz - Grundlagen und Praxis“. Insgesamt acht Jahre hat es gedauert, bis die Herausgeber ihr Vorhaben abschließen konnten, das Ende der 60er -Jahre veröffentlichte „Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt“ durch eine erweiterte und aktualisierte Neuerscheinung zu ersetzen.

Als Buchwald und Engelhard, die Nestoren des deutschen Naturschutzes, damals das vierbändige Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt konzipierten, verfolgten sie damit das Ziel, die zahlreichen Publikationen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Nachschlagewerk zusammenzuführen. Das Handbuch avancierte zu einem Standardwerk und fand große Verbreitung, als Lehrbuch war es unverzichtbar. Buchwald und Engelhard fungieren auch als Herausgeber des neuen Handbuches. In ihrem Geleitwort drücken sie ihre Hoffnung aus, dass auch das neu konzipierte Handbuch einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung leisten und eine starke umweltpolitische Schubkraft entfalten wird.

Der nunmehr vorgelegte Band 8 stellt den wichtigsten Baustein der Reihe dar. Die drei im Titel genannten Bereiche werden in abgeschlossenen Kapiteln behandelt, wobei dem Artenschutz vergleichsweise breiter Raum gewährt wird. Ein viertes Kapitel ist dem internationalen Naturschutz gewidmet und ermöglicht einen komprimierten Überblick über die weltweiten Bemühungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Den einzelnen Kapiteln sind gesonderte Literaturverzeichnisse zugeordnet, die eine vertiefte Bearbeitung spezieller Problemfelder erleichtern.

Den Autoren war die praxisnahe Darstellung der einzelnen Themenbereiche ein besonderes Anliegen. Zahlreiche Beispiele aus der Naturschutzarbeit sorgen denn auch dafür, dass theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen. So ist es auch in diesem Band gelungen, die einzelnen Sach- und Problemgebiete in praxisorientierter Form darzustellen. Da sich die Autoren zudem einer allgemein verständlichen Sprache bedienen, ist das Werk auch für den wissenschaftlich nicht Vorgebildeten ohne Schwierigkeiten zu erschließen.

Dr. Claus-Rainer Hess, Mainz

## Das große Buch der Garten- und Landschaftsgehölze

**Autor:** Warda, Hans-Dieter  
**Umfang:** 888 Seiten mit mehr als 2000 Abbildungen  
**Preis:** 148,- DM  
**Verlag:** Eigenverlag Bruns Pflanzen Export GmbH  
**ISBN-Nr.:** 3-9803833-3-4

In zweiter, erweiterter Auflage hat die Bruns Pflanzen Export GmbH „Das große Buch der Garten- und Landschaftsgehölze“ herausgegeben, ein bemerkenswertes Buch, das sich nicht zuletzt wegen seines Umfangs und seiner prächtigen Ausstattung von anderen Handbüchern dieser Art abhebt. Der Autor,

Professor an der FH Osnabrück und ehrenamtlicher Leiter des bekannten Arboretums Ellerhoop-Thiensen, beschreibt über 3.000 verschiedene heimische und nichtheimische Gehölzarten und -sorten.

Zu jeder Gehölzart findet der Leser Angaben zu Standortansprüchen, Vergesellschaftung und ökologischer Funktion. Besonderen Wert hat der Autor auf den Verwendungsteil gelegt. Zu fast allen Pflanzen werden konkrete Gestaltungs- und Bepflanzungsbeispiele gegeben, illustriert durch zahlreiche großformatige Abbildungen.

Neu im Vergleich zur ersten Auflage, die kurz nach ihrem Erscheinen im Jahre 1999 bereits vergriffen war, ist ein etwa 70 Seiten umfassender Anhang, in dem die Gehölzmerkmale im Winter dargestellt werden. Etwa 400 Detailfotos und mikroskopische Abbildungen von Trieben, Knospen, Rinden und Früchten erleichtern die Gehölzbestimmung auch außerhalb der Vegetationsperiode.

Der Wunsch des Autors, mit diesem Buch beim Leser Freude und Begeisterung für Bäume und Sträucher zu wecken, dürfte in Erfüllung gehen. Nicht zuletzt die mehr als 2.000 Farbfotos, in vielen Fällen ganzseitig, demonstrieren die vielfältigen Möglichkeiten, mit Gehölzen Garten und Landschaft zu gestalten, und machen dieses Buch zu einer Augenweide.

Dr. Claus-Rainer Hess

## RECHTSPRECHUNG SPRUCHSTELLE FÜR FLURBEREINIGUNG

### Flurbereinigungsrichtertagung 2000 in Koblenz

ROVG Schauß, Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland in Koblenz

#### Fachgespräche 15. September 2000:

Bei der ganztägigen Exkursion vom 14. September 2000 im Bezirk des Kulturamtes Mayen war während der Fahrt durch das Gebiet der kombinierten Regel- und Unternehmensflurbereinigung Mayen-Süd darauf hingewiesen worden, dass das Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit zur grundsätzlichen Klärung von Fragen im Zusammenhang mit einer kombinierten Flurbereinigung nicht genutzt hatte, obwohl zwischen Erhebung der Verfassungsbeschwerde 1989 bis zu ihrer Rücknahme im Jahre 2000 dazu mehr als 10 Jahre Zeit gewesen wäre. Daran knüpfte VROVG Dr. Sattler (Flurbereinigungsgericht Bautzen) mit seinem Kurzvortrag zu der internen Gebietsabgrenzung von Unternehmens- und Regelflurbereinigung im Rahmen eines kombinierten Verfahrens an. Er wies darauf hin, dass ebenso wie bei der Abgrenzung

von Flurbereinigungsgebieten auch bei der internen Abgrenzung zwischen der Regelflurbereinigung bzw. der Unternehmensflurbereinigung unterworfenen Teilgebieten besondere Anforderungen an die Bestimmtheit und die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung zu erfüllen sind. Die Abgrenzung müsse parzellenscharf erfolgen. Jedenfalls genüge aber eine Grenzziehung, die Grundstücke durchschneide, nicht dem Bestimmtheitsgebot, wenn zwei grafische Flächenermittlungen hinsichtlich der einzelnen Teilflächen Abweichungen von mehr als 20 % ergeben. Die Abgrenzung sei ermessensfehlerhaft, wenn nicht unerhebliche Teile der bebauten Ortslage und angrenzender Flächen, die unmittelbar vom Unternehmen benötigt werden, nicht der Unternehmensflurbereinigung, sondern nur der Regelflurbereinigung unterworfen würden. Die Zuweisung der benötigten Flächen an den Unternehmensträger könne dann insoweit nur nach § 40

FlurbG erfolgen, ein Anspruch auf eine entsprechende Abfindung bestehe dann nicht.

Der Vortrag stieß nicht auf Widerspruch. In verschiedenen Diskussionsbeiträgen wurde auf die Bedeutung der Abgrenzung zwischen Regel- und Unternehmensflurbereinigung hinsichtlich der Landabzüge und der Flurbereinigungskosten hingewiesen sowie auf den dadurch erschwerten Austausch von Grundstücken zwischen den beiden Teilgebieten. Auch auf die in Bayern praktizierte Möglichkeit, von Amts wegen große Grundstücke zu teilen, um eine zweckmäßige Verfahrensabgrenzung vornehmen zu können, wurde hingewiesen.

An den Eröffnungsvortrag von Staatssekretär Eymael, bei dem die Tendenz zur beschleunigten Zusammenlegung betont worden war, erinnerte ROVG Schauß (Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland in Koblenz) mit seinem Beitrag zur beschleunigten Zusammenlegung.

Er führte aus, dass das Flurbereinigungsgesetz verschiedene Verfahrensarten anbietet und dass die Entscheidung für eine bestimmte Verfahrensart rechtswidrig sein kann, wenn gerade diese Verfahrensart nicht erforderlich ist oder, wenn die Auswahl der Verfahrensart auf einer fehlerhaften Ermessensausübung beruht. Deshalb könne die Anordnung einer beschleunigten Zusammenlegung fehlerhaft sein, wenn sie mit Maßnahmen begründet werde, die im Zusammenlegungsverfahren nicht zulässig seien, denn die Verfahrensart entscheide über den Handlungsrahmen der Behörde. Die Zusammenlegung diene insbesondere dazu, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft möglichst rasch durchzuführen, nicht aber der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Von den vom Gesetz angebotenen Beschleunigungsmöglichkeiten müsse zumindest teilweise Gebrauch gemacht werden können. Er hielt es allerdings für zulässig, wenn das Wegenetz erheblich ausgedünnt werden soll. Darin sei keine Anlage eines neuen Wegenetzes (§ 91 FlurbG) und nicht unbedingt eine unzulässige Veränderung von Wegen (§ 97 FlurbG) zu sehen. Ebenso müsse der Austausch ganzer Flurstücke (§ 97 Satz 2 FlurbG) und die Abfindungsgestaltung durch Vereinbarungen mit den Beteiligten (§ 99 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) nicht im ganzen Verfahrensgebiet möglich sein, dürfe aber andererseits auch nicht ganz ausgeschlossen sein.

Bei der anschließenden Diskussion wurden unterschiedliche Meinungen vertreten. Teilweise wurde

die flächendeckende Neuvermessung des Zusammenlegungsgebietes für zulässig gehalten, teilweise die Ausdünnung des Wegenetzes bereits für bedenklich erachtet. Einer problembewussten Begründung des Zusammenlegungsbeschlusses wurde wesentliche Bedeutung für einen späteren Rechtsstreit beigemessen. Regierungsdirektor Dr. Knauber (BMELF) wies darauf hin, dass die beschleunigte Zusammenlegung durch die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung vermehrt Planfeststellungsverfahren durchzuführen, stark an Bedeutung verlieren werde.

Ltd. Baudirektor Dipl.-Ing. Brösamle (Fachbeisitzer beim Flurbereinigungsgericht München) erläuterte die Ergebnisse von Untersuchungen zum Einfluss der Flurbereinigung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern. Dabei ist im Lichte des Planungsgrundsatzes, möglichst große Grundstücke zu bilden (§ 44 Abs. 3 Satz 1 FlurbG), interessant, dass Grundstücke, die größer als 5 ha sind, kaum noch zusätzliche betriebswirtschaftliche Vorteile bringen. Wichtig für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Abfindung ist, dass verbesserte Wege Nachteile bei der Entfernung der Grundstücke vom Hof schnell ausgleichen. Für die Beurteilung des Interesses der Beteiligten an der Flurbereinigung sind die festgestellten Vorteile hilfreich. Das Vorurteil, dass die großen Haupterwerbsbetriebe die größten Vorteile haben, wird widerlegt durch das Untersuchungsergebnis, dass die Nebenerwerbslandwirte am meisten von der Flurbereinigung profitieren.

Dem Erschließungsgebot nach § 44 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz FlurbG widmete sich ROVG Schauß in seinem 2. Kurzbeitrag. Er sah mit dem Bundesverwaltungsgericht darin keinen Planungsgrundsatz, sondern eine strikte und uneingeschränkte Anweisung an die Flurbereinigungsbehörde, der ein unverzichtbarer Anspruch des Teilnehmers entspricht. Diesen hielt er jedoch nicht für einen selbständig geltend zu machenden, besonderen Anspruch neben demjenigen auf Abfindung mit Land von gleichem Wert, sondern er ging davon aus, dass der Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert den Anspruch auf Erschließung, der eine Mindestausstattung des Abfindungsgrundstückes gewährleistet, umfasst. Er gab einen Überblick über die Rechtsprechung zu Art und Umfang der erforderlichen Erschließung und wies darauf hin, dass sich über den Anspruch aus dem Erschließungsgebot hinaus Ansprüche auf eine weitergehende Erschließung auch aus dem Anspruch auf wertgleiche Abfindung und ordnungsgemäße Ermessensabwägung ergeben können.

Bei der folgenden Diskussion wurde einerseits betont, dass das Erschließungsgebot als bloßer Abwägungsgrundsatz leichter zu handhaben wäre, andererseits aber der Anspruch auf Erschließung auch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt sei, wenn der Aufwand für die Erschließung eines Grundstückes in keinem vertretbaren Verhältnis zum Wert des zu erschließenden Grundstückes mehr steht.

Die beiden abschließenden Beiträge beschäftigten sich mit Problemen im Zusammenhang mit der Kostenentscheidung in Flurbereinigungssachen. VRVGH Emmerich (Flurbereinigungsgericht Mün-

chen) erörterte die Frage, ob ein Pauschsatz nach § 147 Abs. 1 Satz 1 FlurbG nach der Änderung des Gerichtskostengesetzes noch erhoben werden kann, wenn er 100,- DM nicht überschreitet. RVGH Müllensiefen (Flurbereinigungsgericht München) beschäftigte sich mit dem Streitwert in flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren.

Beide Beiträge wurden kontrovers diskutiert, eine einheitliche Praxis bei den Flurbereinigungsgerichten zeichnete sich nicht ab. Eine Fortsetzung dieser Diskussion ist bei der nächsten Flurbereinigungsrichtertagung, die voraussichtlich 2003 in Thüringen stattfinden wird, zu erwarten.

## INFORMATIONEN AUS DER LKV

### Bodenordnung ist eine staatliche Dienstleistung für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume

Frank Ißleib, Mainz

Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, hat die Bodenordnung als wichtige staatliche Dienstleistung für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume bezeichnet. Sie trage dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte durch Kostensenkung zu erhöhen. Nur so sei es möglich, die landwirtschaftliche Produktion und die attraktive Kulturlandschaft zu erhalten, sagte Eymael bei einer Tagung von Flurbereinigungsrichtern des Bundes und der Länder in Koblenz.

Die neun Kulturämter des Landes verfolgten mit ihrem Flächen- und Bodenmanagement zukunftsgerichtete Landentwicklungsstrategien. Neben der zentralen Aufgabe, die Strukturen für die Landwirtschaft zu verbessern, trügen sie dazu bei, vernetzte Biotopsysteme zu verwirklichen, die Renaturierung von Bachauen zu unterstützen, sowie die Dorferneuerung und Entwicklung der Gemeinden zu fördern. Um diese Aufgaben zu bündeln und die Entwicklung ganzer Gebiete begleiten zu können, würden regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet. Alle strukturpolitische Maßnahmen, zu denen auch die Erschließung von Gewerbeflächen und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur gehörten, wür-

den zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammengefasst und aufeinander abgestimmt. Dabei würden die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Planungsprozess einbezogen.

Wichtigste Aufgabe der Bodenordnung bleibe aber nach wie vor die Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen. Die Wettbewerbsbedingungen verlangten, alle Kostensenkungsreserven zu nutzen. Die Landwirte in Rheinland-Pfalz produzierten wegen der kleinen Parzellierung der Grundstücke mit bis zu 50 Prozent höheren Arbeits- und Maschinenkosten als ihre Konkurrenten in anderen Regionen des Bundesgebietes.

„Diese Strukturverbesserungen sind dringend notwendig, erst recht wenn wir uns vor Augen halten, dass jeder Arbeitsplatz in der Landwirtschaft bis zu vier Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert“, sagte der Staatssekretär. Darüber hinaus trügen die Landwirte wesentlich zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei, die wiederum für den Tourismus von entscheidender Bedeutung sei.

Eine neue Initiative innerhalb des Boden- und Flächenmanagements sei der Nutzungstausch, erläu-

terte der Staatssekretär. Unter Moderation der Kulturämter würden langfristige Pachtverträge abgeschlossen, um große effizient zu bewirtschaftende Parzellen zu erreichen. Eine Veränderung der Eigentums Grenzen, wie bei der klassischen Flurbereinigung, sei dabei nicht notwendig. Arbeitsgrund-

lage des Nutzungsaustausches sei ein mit den betroffenen Bewirtschaftern gemeinsam erarbeitetes und abgestimmtes Konzept. Zwei Pilotverfahren in Katzenbach (Donnersbergkreis) und Krottelbach (Landkreis Kusel) zeigten erste positive Ergebnisse.

## Bürgerbeauftragter im Gespräch mit Landeskulturverwaltung

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage hat den Bürgerbeauftragten des Landes, Ullrich Galle, zu einem Gespräch mit der Spitze der Landeskulturverwaltung im Ministerium begrüßt.



Vor den Amtsleitern der neun Kulturämter, dem Leiter der Luftbild- und Rechenstelle, Vertretern der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sowie Mitarbeitern der Fachabteilung des Ministeriums hob Bauckhage die Bedeutung der Landeskulturverwaltung als Dienstleistungsunternehmen in den ländlichen Gebieten des Landes hervor.

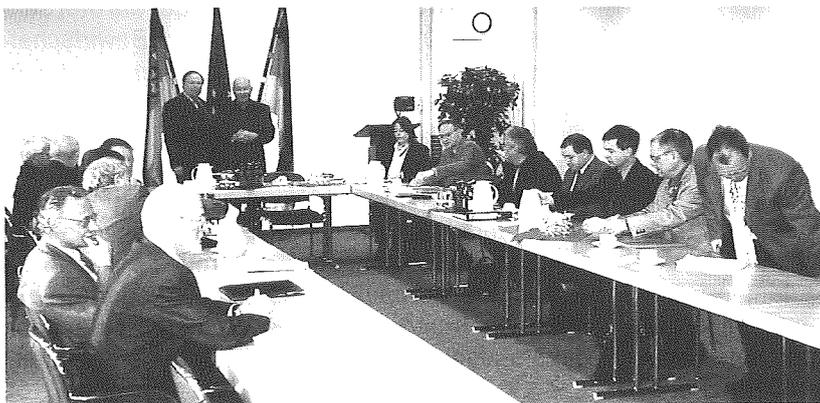
Der zersplitterte Grundbesitz mit vielen Kleinparzellen und viel zu kurzen Schlaglängen führe im Vergleich zu Betrieben in anderen Ländern zu erhöhten Aufwendungen beim Arbeits- und Maschineneinsatz und damit zu Mehrkosten von 30 bis 50 Prozent. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stützung der Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Festigung des Agrarstandortes Rheinland-Pfalz sei die Bodenordnung zwingend notwendig, sagte der Minister.

In dem äußerst konstruktiven Gespräch wurde die Bedeutung der Spruchstelle für Flurbereinigung auf der einen und die Bedeutung der Anlaufstelle beim Bürgerbeauftragten auf der anderen Seite bekräftigt. Beide Einrichtungen stehen Beteiligten in Bodenordnungsverfahren als jeweils eigenständige Ansprechstellen zur Verfügung.

Bei der Spruchstelle wurden in der Vergangenheit neun von zehn Fällen geklärt. Nur etwa zehn Prozent der Widersprüche führen zu einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht. Unabhängig hiervon wird jede beim Bürgerbeauftragten eingehende Petition von der Landeskulturverwaltung geprüft und eine einzelfallbezogene Stellungnahme in der Sache abgegeben.

Bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung hat die Verwaltung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Entscheidung zu korrigieren.

Bauckhage und Galle: „Damit gewährleisten wir ein Höchstmaß an Bürgerfreundlichkeit in einem so wichtigen und zugleich diffizilen Bereich wie der Bodenordnung.“



## Eine Million Beiträge zur Erhaltung alter regionaltypischer Obstsorten

Frank Ißleib, Mainz

Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, hat in Dahnen (Landkreis Bitburg-Prüm) einen Apfelbaum der Sorte Winterrambour als einmillionsten Baum im Rahmen der Aktion *Mehr Grün durch Flurbereinigung* gepflanzt.

Die seit 1987 laufende Aktion diene dazu, den Naturhaushalt landschaftsgerecht zu verbessern, das Landschaftsbild mit alten regionaltypischen Obstsorten zu erhalten und gleichzeitig zusätzliche Lebensräume für Tiere zu schaffen, sagte der Staatssekretär. Die Pflanzen dienten zur Anlage von Feldgehölzen, Wild- und Schnitthecken, Streuobstwiesen und Baumreihen sowie zur Gestaltung des Hofraumes oder Hausgrundstückes und zur Fassaden-Grünung.

Eymael machte darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Aktion *Mehr Grün durch Flurbereinigung* die Grundstückseigentümer in Bodenordnungsverfahren geeignete Flächen auf ihren Grundstücken aussuchen und auch die Pflanzung und Pflege übernehmen. Das Pflanzgut werde vom Land bezahlt. Alleine im Bezirk des Kulturamtes Prüm seien in 50 Bodenordnungsverfahren mehr als 200.000 heimische Sträucher und Bäume gepflanzt worden. Damit nehme das Kulturamt Prüm neben dem Kulturamt Trier in Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz ein. Auf beide Kulturämter zusammen entfielen etwa die Hälfte aller Bäume und Sträucher, die im Rahmen dieser Aktion gepflanzt worden seien. Die Aktion werde weitergeführt und auch auf den Nutzungstausch, eine neue Initiative zur Zusammenlegung von Pachtflächen, ausgedehnt, so Eymael.

## Eymael fordert erneute Bodenordnung in Rheinhessen

Frank Ißleib, Mainz

Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, hat eine weitere Bodenordnung für Rheinhessen gefordert. Mit einer Ackerzweitbereinigung könne die Wettbewerbsfähigkeit der rheinhessischen Landwirte deutlich erhöht werden, sagte Eymael beim Forum Ackerzweitbereinigung in Mörstadt (Landkreis Alzey-Worms). Zwar seien 95 Prozent der rheinhessischen Ackerfläche bereits in einer ersten Bodenordnung neu geordnet worden. Allerdings liege ein Großteil der Verfahren schon mehr als 40 Jahre zurück.

Die damalige Bodenordnung habe sich vielfach noch an der damals üblichen Feldbestellung mit Pferdegespannen orientiert. Ergebnis dieser Verfahren seien Furchenlängen von vielfach weniger als 200 Metern und kleine Flurstücke. Die heutigen Wettbewerbsbedingungen verlangten allerdings, alle Rationalisierungsreserven zu nutzen: Die Landwirtschaft in Rheinhessen produziere wegen der kleinen Parzellierung mit 30 bis 50 Prozent hö-

heren Arbeits- und Maschinenkosten als die Wettbewerber in anderen Regionen des Bundesgebietes und der europäischen Union.

Ziel einer zweiten Bodenordnung in Rheinhessen seien daher Furchenlängen der Grundstücke von 400 bis 600 Meter, wie sie bereits bei der Ackerzweitbereinigung in Mörstadt, Pfeddersheim, Monsheim und Kriegsheim (Landkreis Alzey-Worms) verwirklicht worden seien. In weniger als drei Jahren seien 900 kleine zu 300 großen Bewirtschaftungsstücken zusammengelegt worden. Die durchschnittliche Größe sei von einem auf drei Hektar, die Furchenlänge von durchschnittlich 200 auf 400 Meter vergrößert worden. Zudem seien fünf Kilometer vorhandene Wege geschottert und drei Kilometer neue Erdwege ausgewiesen worden. Im Gegenzug würden heute 19 Kilometer entbehrliche Erdwege ackerbaulich und landespflegerisch genutzt. Die Kosten von 1.200 Mark pro Hektar habe die öffentliche Hand zu 90 Prozent übernommen.

## Neuordnung von Grundstücken senkt Produktionskosten in der Landwirtschaft

Frank Ißleib, Mainz

Zur Stärkung der Landwirtschaft in der Eifel sind nach Ansicht von Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, weitere Bodenordnungen notwendig. Sie schaffen die Voraussetzungen für geringere Produktionskosten und damit auch für die Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Damit werde nicht nur ein Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern auch zur Wahrung der Kulturlandschaft geleistet, sagte Eymael bei der Fachtagung *Ländliche Bodenordnung - Ein Schlüssel zur Entwicklung der Eifel* in Arzfeld (Landkreis Bitburg-Prüm).

Der Staatssekretär verwies darauf, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke in Rheinland-Pfalz vielfach zu klein und zu kurz seien. Deswegen lägen die Arbeits- und Maschinenkosten teilweise um 30 bis 50 Prozent höher als in anderen Regionen Deutschlands. Durch die Neuordnung der Grundstücke könnten daher hohe Rationalisierungsreserven aufgedeckt werden: Eine Zehn-Hektar-Parzelle weise gegenüber einer Ein-Hektar-Parzelle um bis zu 600 Mark geringere Kosten pro Hektar und Jahr auf, erläuterte Eymael. Ziel sei es daher, die durchschnittliche Grundstücksgröße auf mindestens fünf bis zehn Hektar und die Furchenlänge auf 400 bis 600 Meter zu vergrößern. Heute liege sie vielfach bei weniger als 200 Metern.

Die momentane Agrarstruktur sei vielfach das Ergebnis erster Flurbereinigungen, die in weiten Teilen der Verbandsgemeinden Daun und Kelberg mindestens 50 Jahre zurücklägen und sich an der Leistungsfähigkeit tierbespannter Bearbeitungsmethoden orientiert hätten.

Das zentrale Ziel der ländlichen Bodenordnung sei es, zusätzlich zur Arrondierung kleinparzelliger Wirtschaftsflächen das vielfach zu kleinmaschige Wegenetz auszudünnen. Die neuen Wege würden so ausgebaut und befestigt, dass sie in der Ausbaubreite und Befestigung der zukünftigen Maschinenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht würden. Gleichzeitig ergäben sich genügend Flächen zur Landespflege und zur Anlage von Biotopen. Insgesamt müssten in der Eifel rund 70.000 Hektar landwirtschaftliche Fläche im Rahmen von Bodenordnungsverfahren neu strukturiert werden, meinte der Staatssekretär.

Um möglichst schnell eine Strukturänderung herbeizuführen, setze das Landwirtschaftsministerium vor allem auf die einfachen Zweitbodenordnungs- und Pachttauschverfahren. Hierzu zählten der freiwillige Landtausch sowie der Nutzungstausch, bei dem auf Pachtbasis größere zusammenhängende Wirtschaftsflächen entstünden. Um die umfassende Planung voranzutreiben, stehe darüber hinaus das Instrument der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) zur Verfügung. Dabei würden einzelne Bodenordnungsverfahren in einen gemeinsamen Zusammenhang gestellt und gemeindeübergreifend die Agrarstrukturen verbessert.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Arzfeld, dem bisher zweiten Entwicklungsschwerpunkt im Dienstbezirk des Kulturamtes Prüm, sei eine erstmalige Bodenordnung erforderlich. Um hier schnell helfen zu können, komme in diesem Gebiet als Vorschaltlösung kurzfristig der Nutzungstausch in Betracht, schloss der Staatssekretär.

## Traktor statt Seilzug in Koblenz-Moselweiß

Frank Ißleib, Mainz

Die Moselwinzer und das Kulturamt Mayen gehen im Flurbereinigungsverfahren Koblenz-Moselweiß neue Wege.

„Weinbau höchster Qualität bei möglichst geringem

Zeitaufwand ist gerade in der heutigen Situation des Weinbaus in Deutschland ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik,“ sagte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage.

Nicht mehr die aufwändige Arbeit mit dem Seilzug sei das Leitbild der neu angelegten Weinberge, sondern die mit Schmalspurtraktoren zu befahrende Kleinterrasse. Diese für die Mosel neue Bewirtschaftungsform verbessere sowohl die Besonnung der Reben als auch die Durchlüftung, so dass neben einer Verringerung der Arbeitszeit im Weinberg auch eine Verbesserung der Qualität der Trauben erreicht werden könne, erläuterte Bauckhage. Nachdem im vergangenen Jahr die ersten Flächen im Verfahren Moselweiß neu geordnet worden seien, habe man nunmehr mit dem zweiten Bauabschnitt begonnen. Zwei Hektar Weinbergssteillagen sollen durch Terrassierung maschinenbefahrbar gemacht werden.

Darüber hinaus würden die kulturhistorisch und ökologisch sehr wertvollen Trockenmauern in weiten Teilen des Verfahrensgebietes saniert und somit der Lebensraum für seltene Flora und Fauna langfristig gesichert.

Allein hierfür würden rund zwei Drittel der Gesamtkosten in Höhe von 1,3 Millionen Mark aufgebracht, sagte der Minister.

Das Ergebnis des ersten Aufbauabschnittes mit den begrünten Böschungen und den sanierten Trockenmauern zeige jedoch, dass sich der Aufwand zur Erhaltung des Weinbaus und der Wein-KulturLandschaft Mosel lohne, so der Minister.

## Querterrassen in der Weinbergsbodenordnung Cochem-Cond

Frank Ißleib, Mainz

Nach nur rund zweieinhalbjähriger Bearbeitungszeit wurden die Winzer im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Cochem-Cond zum 1. Dezember 2000 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Sie können ab dem kommenden Frühjahr wieder rund 15 Hektar Rebfläche neu anpflanzen. Das teilte Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage mit.

Ziel der Strukturverbesserungen sei es gewesen, den langfristigen Erhalt des Weinbaus in der durch den Tourismus geprägten Stadt Cochem zu sichern. Im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens sei dies optimal gelungen, so der Minister. Für die größeren Weinbaubetriebe konnte im Durchschnitt aus sechs Altgrundstücken ein neues Bewirtschaftungsstück von etwa 30 Ar Fläche gebildet werden. Damit seien hervorragende Bedingungen für die Bewirtschaftung im Weinbau geschaffen worden.

Ein zukunftsweisendes Ergebnis seien die an den Höhenlinien des Geländes verlaufenden neuen Weinbergs-Querterrassen, für die sich die Winzer zusammen mit der Stadt Cochem unter Beratung des Kulturamtes Mayen nach den guten Erfahrungen in Moselweiß und am Cochemer Burgberg in geeigneten Bereichen entschieden hätten. Damit seien diese neuen Weinberge erstmals für den Direktzug nutzbar, was zu einer enormen Arbeitszeit- und Kosteneinsparung führe. Insgesamt könn-

ten nach der Bodenordnung erstmals etwa fünf Hektar Weinberge im Direktzug bewirtschaftet werden, sagte Bauckhage. „Von diesen Beispielen werden sicher große Impulse für die Weinbergsflurbereinigung an der Mosel ausgehen“, so der Minister. Die Ausführungskosten betragen insgesamt rund 800.000 Mark .

Die Fortsetzung des überregional bekannten *Apollopfades* sowie die Ergänzung und Sanierung der vorhandenen Wanderwege leisteten einen Beitrag zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur. Mit der langfristigen Sicherung des traditionellen Weinbaus und damit des moseltypischen Landschaftsbildes werde der Fremdenverkehr als maßgeblicher Wirtschaftsfaktor der Stadt Cochem nachhaltig gestärkt, schloss Bauckhage.

## Schnell wirksame und kostengünstige Weinbergsflurbereinigung in Walsheim

Frank Ißleib, Mainz

Das Weinbergsflurbereinigungsverfahren in Walsheim (Landkreis Südliche Weinstraße) ist nach Meinung von Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage ein eindrucksvolles Beispiel dafür, dass mit Bodenordnungsmaßnahmen rasch Rationalisierungspotenziale für Winzer erschlossen werden können. Nur ein Jahr nach der ersten Kontaktaufnahme zwischen der örtlichen Bauern- und Winzerschaft und dem Kulturamt Neustadt a.d.W. seien das Bodenordnungsverfahren durchgeführt und die ersten Reben gepflanzt worden. Ziel des Verfahrens sei es gewesen, 13 Hektar zersplitterten Grundbesitzes zusammenzulegen und so wirtschaftliche Zeilenlängen zu erreichen.

Unter Verzicht auf die Durchführung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung seien die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über eine beschleunigte Vorgehensweise informiert worden.

Ziel sei es gewesen, das Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen, um den Zeitraum zwischen Rodung, Neustrukturierung und Wiederbepflanzung möglichst gering zu halten. Deshalb sei auf sonst übliche Ablaufschritte verzichtet worden. Die Gewannenlänge sei von 100 auf 200 Meter verlängert und eine Neuordnung der Grundstücke vorgenommen worden, was insgesamt zu einer deutlichen Strukturverbesserung geführt habe, teilte Bauckhage mit.

Nach dem Ausbau- und Finanzierungsplan seien Kosten von insgesamt 15 700 Mark entstanden. Auf die Teilnehmer entfalle nach Abzug der öffentlichen Zuschüsse der vergleichsweise geringe Betrag von etwa 300 Mark pro Hektar. Von den ursprünglich 59 Beteiligten des Verfahrens hätten 19 ihre Grundstücke mit einer Fläche von 3,4 Hektar an aufstockungswillige Winzer verkauft, so der Minister.

## Weinbergsflurbereinigung Piesport in der Schlussphase

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage steht das Weinbergsflurbereinigungsverfahren Piesport (Landkreis Bernkastel-Wittlich) unmittelbar vor dem Abschluss. Ziel des Verfahrens sei es gewesen, die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Winzerbetriebe zu verbessern und damit den Weinbau in der Gemeinde Piesport langfristig zu sichern.

Auslöser des Verfahrens seien die stark zersplitterten Besitzverhältnisse, das nicht mehr den Anforderungen entsprechende Wegenetz sowie die fehlenden Mechanisierungsmöglichkeiten gewesen. Das integrale Bodenordnungsverfahren Piesport habe es ermöglicht, die verschiedenen Nutzungsansprüche harmonisch miteinander zu verbinden. Als gelungen bezeichnete der Minister den Ausgleich zwischen den Interessen des Weinbaus, den Belangen des Arten- und Biotopschutzes und der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes.

Das Verfahrensgebiet mit einer Größe von 555 Hektar umfasst eine Rebfläche von 134 Hek-

tar. Durch das Zusammenlegen von durchschnittlich dreieinhalb landwirtschaftlichen Grundstücken zu einem (bei den Rebflächen beträgt das Verhältnis sogar 4,2 : 1) sei jetzt ein rationeller Maschineneinsatz möglich, erläuterte der Minister. In der Trägerschaft der Teilnehmergeinschaft Piesport seien rund 22 Kilometer Wege hergestellt und davon rund 12 Kilometer zur Erschließung der Grundstücke mit bergseitigen Mauern gesichert worden. „Auch im Ort haben sich die Ergebnisse der Flurbereinigung positiv ausgewirkt“, sagte Bauckhage. So werde zum Beispiel der neue Dorfplatz von der Bevölkerung gut angenommen. Zudem seien Flächen zur Verbreiterung und Verbesserung der Linienführung der Landesstraße 50 und der früheren Kreisstraße 72 bereitgestellt worden.

Die Ausführungskosten in Höhe von rund 31 Millionen Mark seien vom Land Rheinland-Pfalz mit 81 Prozent bezuschusst worden. Der Rest werde durch Darlehen (neun Prozent) und Eigenleistung der Verfahrensteilnehmer (zehn Prozent) aufgebracht, sagte Bauckhage.

## Weinbergsflurbereinigung Mainz-Laubenheim abgeschlossen

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben von Weinbauminister Hans-Artur Bauchhage ist das Weinbergsflurbereinigungsverfahren Mainz-Laubenheim abgeschlossen. Durch die Neuordnung der insgesamt 75 Hektar sei nun eine rationelle weinbauliche Nutzung des Gebietes mit modernen Maschinen und Geräten möglich.

Insgesamt seien 7,2 Kilometer Wege sowie Gräben und Rückhaltebecken zur Hangentwässerung angelegt worden, um Laubenheim vor überschüssigem Regenwasser zu schützen. Durch behutsame Geländemodellierungen hätten die Grundstücke der Teilnehmer großzügig zusammengelegt werden können, erläuterte der Minister. Damit habe sich die Zahl der Besitzstücke von 284 auf 128 verringert. Die durchschnittliche Grundstücksgröße sei von etwa 0,15 Hektar auf 0,4 Hektar gestiegen.

Den Erfordernissen des Naturschutzes sei in besonderem Maße Rechnung getragen worden, meinte der Minister. Als Ausgleich für Eingriffe seien rund fünf Hektar gemeinschaftliche landespfle-

gerische Anlagen ausgewiesen und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt worden, die der Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bieten. Gemeinsam vom Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz seien weitere vier Hektar Flächen erworben und für ökologische Zwecke - beispielsweise für die Erhaltung wertvoller Löss-Steilwände - verwendet worden.

Für den Bau eines Radweges am Hangfuß - von Mainz kommend in Richtung Nackenheim - seien die benötigten Flächen bereitgestellt worden. Der oberhalb liegende, überregional bekannte und beliebte Rheinhöhenweg habe eine bessere Linienführung und einen Wegeseitengraben erhalten. Die Befestigung des Weges sei teilweise mit Rasengitterverbundsteinen erneuert worden.

Die Gesamtkosten des Verfahrens in Höhe von rund 2,5 Millionen Mark habe das Land mit 75 Prozent bezuschusst. Den Restbetrag finanzierten die Teilnehmer selbst mit etwa einer Mark pro Quadratmeter.

## Weinbergsflurbereinigung in Guntersblum ist vielbesuchtes Anschauungsobjekt

Frank Ißleib, Mainz

Als ein „Generationenwerk“ hat Weinbauminister Hans-Artur Bauchhage die Weinbergsflurbereinigung Guntersblum (Landkreis Mainz-Bingen) bezeichnet. Mit dem vom Kulturamt Worms erlassenen Beschluss zur Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des letzten Projektes sei nach über 25 Jahren der Schlussspunkt gesetzt worden. „Die Weinbergsflurbereinigung Guntersblum ist muster-gültig verlaufen und hat sich auch für Winzer aus anderen Gemeinden Rheinhessens zu einem vielbesuchten Anschauungsobjekt entwickelt“, äußerte sich Bauchhage zufrieden. Ökonomie und Ökologie seien in Einklang gebracht worden.

Hauptziel des Bodenordnungsverfahrens sei die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Win-

zer in Guntersblum gewesen. Sie schlage sich in niedrigeren Arbeits-, Maschinen- und Gerätekosten nieder. Die Grundstücke seien zum Teil in gut zu bewirtschaftenden Terrassenstrukturen neu gestaltet worden. In den einzelnen Projekten sei größeren Betrieben für sechs Altgrundstücke im Durchschnitt ein neues zugeteilt worden. Zur Erschließung der knapp 400 Hektar Rebland seien insgesamt rund 24 Kilometer befestigte, rund 42 Kilometer unbefestigte Wege sowie rund sieben Kilometer neue Gräben angelegt worden. Große neu angelegte Regenwasserrückhaltebecken schützten Guntersblum vor den Folgen sommerlicher Starkregen. Dabei seien gleichzeitig neue Biotope entstanden.

Bei den landespflegerischen Maßnahmen habe das besondere Augenmerk der Sicherung und Ausweitung vorhandener Bestände gegolten.

So wurden zum Beispiel relativ artenarme Gehölzflora durch landschaftstypische Arten ergänzt sowie Gräser und Kräuter, deren Samen im Verfahrensgebiet gewonnen wurden, neu angesät. Ebenso sei ein neuer Hohlweg gebaut worden, der auch

durch Ausweichstellen Begegnungsverkehr ermögliche.

Die Ausführungskosten in Höhe von rund elf Millionen Mark seien vom Land Rheinland-Pfalz mit circa 70 Prozent bezuschusst worden. Rund 2,5 Millionen Mark hätten die 870 Teilnehmer des Verfahrens im Laufe der sechs Projekte als finanzielle Eigenleistung aufgebracht, sagte Bauckhage.

## Erster Nutzungstausch in Rheinland-Pfalz zum Erhalt der Kulturlandschaft

Frank Ißleib, Mainz

Das Projekt „Otterbachtal entlang des Waldgeisterweges“ ist nach Auffassung von Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, der erste Nutzungstausch in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel der Erhaltung einer Kulturlandschaft. Gleichzeitig sei es eine gelungene Gemeinschaftsaktion, in der die Ortsgemeinde und die Bürger gemeinsam lokale Probleme erkannt, zielstrebig angepackt und schließlich gemeistert hätten, sagte der Staatssekretär bei der Vorstellung des Projektes in Oberotterbach.

Der „Nutzungstausch“ ist eine neue Form des Flächenmanagements auf privatrechtlicher Grundlage, mit der schnell und einfach Flächeneinheiten geschaffen werden können, von denen sowohl Landwirtschaft und Weinbau, aber auch Landschaftspflege und Naturschutz profitieren. Im Rahmen eines solchen Verfahrens werden die Wirtschaftsflächen in einem zuvor abgestimmten Gebiet hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten neu geordnet.

Dabei wird nicht in die vorhandene Eigentumsstruktur eingegriffen, was die Akzeptanz bei den Grund-

stückseigentümern erhöht. Im Ergebnis steht immer ein auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasster Sammelpachtvertrag, der von allen Eigentümern und Nutzern unterschrieben wird.

Den Nutzungstausch gibt es in zwei Varianten: Einmal kann er mit überwiegend agrarstrukturellem Hintergrund zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zum anderen mit eher landespflegerischen Zielsetzungen durchgeführt werden. „Für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume wollen wir die Kommunen und landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Lösung von flächenbezogenen Problemen wirksam unterstützen. Dabei bietet sich die Ländliche Bodenordnung mit ihrem Instrumentarium für ein modernes Flächenmanagement an“, fasste Eymael zusammen. Die Landeskulturverwaltung habe deshalb im Jahre 2000 die Initiative „Nutzungstausch“ gestartet.

Die Erhaltung einer vielfältigen, abwechslungsreichen Kulturlandschaft im ländlichen Raum sei eine wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität der Menschen im ländlichen Raum und gleichzeitig für den Tourismus.

## Faltblatt zum Bodenordnungsverfahren Erlenbach-Kandel erschienen

Frank Ißleib, Mainz

Nach Auffassung von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage ist das Bodenordnungsverfahren Erlenbach-Kandel (Landkreis Germersheim) ein Modellverfahren für die Anwendung der Ökoko-Konto-Regelung. Diese Regelung ermöglicht die

zeitliche Vorwegnahme von Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung künftiger Planungen der Gemeinden zu erwarten sind. Die vorweggenommenen Maßnahmen werden auf einem Öko-

konto verbucht. Erlenbach-Kandel war eines der ersten Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz, in dem die Anwendung der Ökokonto-Regelung erprobt und in größerem Stil umgesetzt wurde.

Mit der Renaturierung von 121 Hektar am Erlenbach sei ein wasserwirtschaftlicher Pflege- und Entwicklungsplan verwirklicht worden. Ziele des Planes seien die Schaffung breiterer Gewässerrandstreifen als Voraussetzung für die natürliche Entwicklung des Gewässers, die Verbesserung der natürlichen Rückhaltefunktionen bei Hochwasser und die Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sagte Bauckhage. In einem ersten Schritt sei es gelungen, am Erlenbach beidseitig 25 Meter breite Randstreifen zu schaffen, die auf dem Ökokonto gutgeschrieben worden seien.

Diese Gutschrift soll in einem späteren Zeitraum für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet in Kandel angerechnet werden.

Das Bodenordnungsverfahren habe auch ganz wesentlich die Wettbewerbsbedingung der Landwirte verbessert: Die Schlaglänge sei auf rund 250 Meter und die durchschnittliche Grundstücksgröße von zwei auf vier Hektar verdoppelt worden. Durch die Entflechtung der Acker- und Grünlandnutzung sei die Zahl der Grundstücke von 346 auf 239 gesunken. Dadurch könnten die Landwirte zu geringeren Kosten produzieren, erläuterte der Minister.

Die Ausführungskosten des Bodenordnungsverfahrens in Höhe von 140 000 Mark trägt zu 90 Prozent das Land Rheinland-Pfalz, den Rest die Stadt Kandel.

## Faltblatt zum Entwicklungsschwerpunkt Hochwald erschienen

Frank Ißleib, Mainz

Nach Ansicht von Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage ist der Entwicklungsschwerpunkt Hochwald ein herausragendes Beispiel für integrierte Strukturpolitik im ländlichen Raum. Hier sei exemplarisch ein Konzept mit aufeinander abgestimmten Fördermaßnahmen entwickelt und bereits in weiten Teilen verwirklicht worden, sagte Bauckhage.

Er verwies auf ein soeben erschienenes Faltblatt über den Entwicklungsschwerpunkt, der sich vor allem auf die Gemeinde Morbach erstreckt. Hierin werde dokumentiert, wie es durch die integrierte Politik gelungen sei, die wirtschaftliche Entwicklung der über 26.000 Hektar umfassenden Region voranzubringen und die ökologische Gesamtsituation, die Verkehrsinfrastruktur sowie die Lebensqualität in den Gemeinden deutlich zu verbessern. Das Management des 1996 gestarteten Entwicklungskonzeptes habe das Kulturreferat Bernkastel-Kues übernommen, erläuterte der Minister.

Die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft hat sich nach Auffassung Bauckhages durch Maßnahmen der Bodenordnung deutlich verbessert. Durch die Vergrößerung der Flurstücke, bessere Arrondierung und den Bau von Wegen ergäben sich Möglichkeiten zur Kostensenkung für die Landwirte. Damit würden nicht nur Arbeitsplätze im

ländlichen Raum und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gesichert, sondern auch die Kulturlandschaft erhalten und gepflegt, was ebenfalls eine unentgeltliche Leistung für den Tourismus darstelle.

Ein herausragendes Ziel des Entwicklungskonzeptes Hochwald sei es gewesen, Voraussetzungen zu schaffen, um vorhandene Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Bauckhage erwähnte in diesem Zusammenhang die Impulse, die durch das interkommunale Gewerbegebiet Hunsrück-Mosel ausgegangen seien.

Dafür habe das Kulturreferat das Flächenmanagement übernommen, darüber hinaus habe das Land die Erschließung des Geländes mit rund zwei Millionen Mark gefördert. Langfristig sollten dort 500 neue Arbeitsplätze entstehen. Der Förderung des Tourismus diene insbesondere die Gründung der Hunsrück-Touristik-GmbH und das Projekt *Nahe-Hunsrück-Mosel-Radweg*.

Als beispielhafte Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege nannte Bauckhage die Bachauenrenaturierung und die Wiederbegrünung ausgeräumter Landschaftsteile. Durch koordinierte Maßnahmen sei es gelungen, das Lebensumfeld

in zahlreichen Ortsgemeinden deutlich zu verbessern. Zusätzlich zur Dorfflurbereinigung und der Dorferneuerung würden vor allem Aktivitäten zur Verbesserung der Dorfökologie, die Schaffung von Ortsumgehungen und der Rückbau von Ortsdurchfahrten dazu beitragen, die Attraktivität der ländlichen Gebiete als Lebens-, Freizeit- und Erholungsraum zu erhöhen, sagte Bauckhage.

„Das Hochwaldprojekt zeigt in überzeugender Art und Weise, dass die Bildung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten zusammen mit der Bodenordnung ein Modell für die zukünftige Gestaltung der Förderpolitik im ländlichen Raum ist“, fasste Bauckhage zusammen. Es sei wichtig, die För-

derinstrumente aufeinander abzustimmen und damit die begrenzten Ressourcen optimal einzusetzen.

Die Kulturämter als Dienstleister für den ländlichen Raum würden diese Entwicklungsprozesse von der Moderation bis hin zu einem intelligenten Flächenmanagement unterstützen. Insgesamt plane die Landesregierung, in den Jahren 2000 und 2001 knapp eine Milliarde Mark in die nachhaltige Stärkung der ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz zu investieren. „Denn der ländliche Raum ist als Wohn-, Lebens- und Erholungsraum für die Gesamtbevölkerung des Landes unverzichtbar“, sagte der Minister.

## Broschüre zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lohrsdorf - Bad Bodendorf erschienen

Frank Ißleib, Mainz

Als gelungenes Projekt zum Erhalt der Kulturlandschaft haben Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage und Umweltministerin Klaudia Martini das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren *Lohrsdorfer Orchideenwiesen* bezeichnet. Das Gebiet liegt im unteren Ahrtal zwischen Lohrsdorf (Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler) und Bad Bodendorf (Stadt Sinzig).

Nach Auffassung der Minister ist es hier gelungen, einerseits die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu verbessern und andererseits neue Streuobstwiesen anzulegen.

Eine jetzt erschienene Broschüre dokumentiert das Verfahren.

Das etwa 20 Hektar große Gelände entwickelte sich seit den 70er-Jahren von der historisch gewachsenen und artenreichen Kulturlandschaft hin zum Laubwald. Denn die Nutzung der Weiden und Streuobstwiesen war wirtschaftlich immer uninteressanter geworden. Ein Grund hierfür war die stete Verkleinerung der Parzellen durch die Realerbteilung. Mit der zunehmenden Verbuschung verschwand auch die Artenvielfalt der historischen Kulturlandschaft.

Um diesen Trend umzukehren, wurde von den Landeigentümern und der öffentlichen Hand unter

der Leitung des Kulturamtes Mayen ein Kooperationsprojekt *Bodenordnung und Landespflege* gestartet. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurde 1996 ein *Pflege- und Entwicklungsplan* aufgestellt. Ziel war es, die wertvollen Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere sowie eine attraktive und blütenreiche Erholungslandschaft für den Menschen wieder herzustellen und langfristig zu sichern.

Nach der Bodenordnung haben alle Grundstücke gute Zuwege. Die Zahl der landwirtschaftlichen Grundstücke hat sich von 230 auf 100 verringert und auch die Anzahl der Eigentümer ist von ursprünglich 130 auf 65 gefallen.

Durch diese Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der verbliebenen Grundstücke und neu gestalteten Pachtverhältnisse können nun überall größere Weideeinheiten und Streuobstwiesen bewirtschaftet werden.

## Broschüre zur Dorfflurbereinigung Schalkenbach erschienen

Frank Ißleib, Mainz

Nach Auffassung von Wirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage ist die Dorfflurbereinigung in Schalkenbach (Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler) beispielhaft für die Erhaltung und Stärkung der vielfältigen Funktionen des Dorfes. Sie könne anderen Kommunen und Teilnehmergeinschaften als Anregung dienen, wie Konzepte zur Dorferneuerung im Rahmen von Bodenordnungsverfahren umgesetzt und zur Zufriedenheit aller Beteiligten und Bewohner eines Dorfes verwirklicht werden können, sagte Bauckhage.

Hervorzuheben sei vor allem die Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaftsverwaltung, Kreisverwaltung, Orts- und Verbandsgemeinde, Kulturamt und den beteiligten Bürgern, die in Schalkenbach besonders gut funktioniert habe, sagte Bauckhage. So habe das Kulturamt Mayen auf besonderen Wunsch der Ortsgemeinde Schalkenbach im Planungsprozess Ausgleichsflächen für ein geplantes Baugebiet berücksichtigt.

Eine besondere Leistung sei die naturnahe Gestaltung des Alten Schalkenbachs, sagte der Minister. Der früher einmal aus dem Geländetiefpunkt an den Waldrand geschobene und in Betontrapezschalen einbetonierte Bach sei am Ortsrand renaturiert und im historischen Ortskern freigelegt wor-

den. Dabei sei das Bachbett wieder in den natürlichen Geländetiefpunkt gelegt und mit landschaftstypischem Gesteinsmaterial befestigt worden. Der Längsverlauf sei leicht geschlängelt angelegt und die Gewässersohle sehr breit gestaltet worden, damit sich der Bach in diesem Bereich frei entwickeln könne, sagte Bauckhage. Eine bachtypische Bepflanzung runde die Renaturierung ab. Nach der Planfeststellung im September 1996 seien in enger Abstimmung mit Betroffenen die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken neu geordnet worden.

Die Bachsanierung am Ortsrand und im Ortskern sei von der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Orts- und Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung und von der Teilnehmergeinschaft finanziert worden. Für den total verbuschten Wingertsberg sei ein Nutzungskonzept erstellt worden, berichtete der Minister. Der ehemalige Weinberg habe im Rahmen der Flurbereinigung mit viel Aufwand freigestellt werden können und werde wieder als Grünland genutzt. Viele Eigentümer hätten im Rahmen der Aktion *Mehr Grün durch Flurbereinigung* im Wingertsberg junge Obstbäume gepflanzt. Somit sei eine Voraussetzung zur Wiederbelebung der Streuobstnutzung in der Flurbereinigung geschaffen worden, sagte der Minister.

# Gewässerrenaturierung im Verbund mit Bodenordnung am Beispiel Selztal

Frank Ißleib, Mainz

Das Selztal im nördlichen Rheinhessen zählt zu den regionalen Förderschwerpunkten der „Aktion Blau“, die die Wiederherstellung naturnaher Gewässerzustände zum Ziel haben. Hierzu hat die Wasserwirtschaftsverwaltung zusammen mit dem Selzverband als Unterhaltungspflichtigem in den letzten Jahren ein umfassendes Sanierungskonzept erarbeitet. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Konzepts seien bodenordnerische Maßnahmen, um die benötigten Renaturierungsflächen in das Eigentum des Selzverbandes zu bringen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen agrarstrukturverbessernd zu gestalten, sagte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage. Als gelungenes Anschauungsprojekt für ein solches Gemeinschaftswerk gelte der auf rund 2,5 Kilometer renaturierte Selzabschnitt im Grenzbereich der Gemarkungen Sörngenloch und Udenheim.

Für den nördlich daran angrenzenden Bereich der Selz bis zur Bahntrasse in der Gemarkung Nieder-

Olm sei jetzt ein weiteres Bodenordnungsverfahren angeordnet worden. In dem rund 50 Hektar umfassenden Verfahrensgebiet plane der Selzverband neben Renaturierungsmaßnahmen auch die Schaffung von Überschwemmungsgebieten mit Feuchtwiesen ohne größere Erdbewegungen. Die dafür benötigten, vom Selzverband teilweise bereits angekauften Flächen im Umfang von rund 35 Hektar sollen in dem Bodenordnungsverfahren an die benötigte Stelle transferiert werden. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nach erfolgter Bodenordnung und wasserwirtschaftlicher Planfeststellung allerdings voraussichtlich zwei bis drei Jahre Zeit in Anspruch nehmen, erläuterte der Minister.

Zusätzlich seien in Nachbargemeinden längs der Selz eine Reihe von Grundstücken zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen erworben worden.

Das notwendige Flächenmanagement erfolge ebenfalls im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens, so Bauckhage.

## Selztal lobenswert

### Renaturierung im Verbund mit Bodenordnung

red. VG NIEDER-OLM – Das Selztal im nördlich Rheinhessen zählt zu den regionalen Förderschwerpunkten der „Aktion Blau“, die die Wiederherstellung naturnaher Gewässerzustände zum Ziel haben, bekräftigt Landwirtschaftsminister Hans-Arthur Bauckhage in einer Pressemitteilung. Die Wasserwirtschaftsverwaltung habe zusammen mit dem Selzverband in den vergangenen Jahren ein umfassendes Sanierungskonzept erarbeitet.

Voraussetzung für die Umsetzung des Konzeptes seien bodenordnerische Maßnahmen, um die benötigten Renaturierungsflächen in das Eigentum des Selzverbandes zu bringen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gestalten, so Bauckhage. Als gelungenes Anschauungsprojekt für ein solches Gemeinschaftswerk gelte der auf rund 2,5 Kilometer renaturierte Selzabschnitt im Grenzbereich der Gemarkungen Sörngenloch und Udenheim.

Für den nördlich daran an-

grenzenden Bereich der Selz bis zur Bahntrasse in der Gemarkung Nieder-Olm sei jetzt ein weiteres Bodenordnungsverfahren angeordnet worden. In dem rund 50 Hektar umfassenden Verfahrensgebiet plane der Selzverband neben Renaturierungsmaßnahmen auch die Schaffung von Überschwemmungsgebieten mit Feuchtwiesen ohne größere Erdbewegungen. Die dafür benötigten, vom Selzverband teilweise bereits angekauften Flächen von rund 35 Hektar sollen in dem Bodenordnungsverfahren an die benötigte Stelle transferiert werden. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nach Bodenordnung und wasserwirtschaftlicher Planfeststellung voraussichtlich zwei bis drei Jahre Zeit in Anspruch nehmen, erläutert der Minister.

Zusätzlich seien in Nachbargemeinden längs der Selz eine Reihe von Grundstücken zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen erworben worden.

 Info zur Bodenordnung unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de)



Vertreter des Kulturamtes, der Teilnehmergemeinschaft sowie der am Bau beteiligten Firmen bei der Übergabe des neu ausgebauten Hochwasserfluchtweges an Stadtbürgermeister Jürgen Bamberg. ■ Foto: Hans Uhrmacher

## Innenstadt trockenen Fußes erreichen

Hochwasserfluchtweg in Zell mit Recycling-Produkten ausgebaut – Naturverträgliches System

**ZELL.** Das neu angelegte Teilstück des Hochwasserfluchtweges in Zell wurde dieser Tage in Anwesenheit verschiedener Behördenvertreter und am Bau beteiligter Firmen seiner Bestimmung übergeben.

Die im Rahmen der Flurbereinigung erfolgte Maßnahme konnte nach dreimonatiger Bauphase fertiggestellt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 200 000 Mark.

„Jetzt können die Bürger auch bei extremen Hochwasser Teile der Innenstadt trockenen Fußes erreichen“, freute sich Stadtbürgermeister Jürgen Bamberg und dankte den Verantwortlichen für die Realisierung des Projektes. Der Leiter des Kulturamtes Simmern Klaus Wagner erklärte, dass für den Ausbau fast ausnahmslos recycelbare Materialien verwendet wurden. „Diese Entscheidung hat mit dazu bei-

getragen, dass die veranschlagten Kosten unterschritten wurden“, betonte Wagner.

Angetan zeigten sich die Anwesenden von den begrünbaren Böschungssicherungssystemen. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Schwergewichtsmauern wurden hier Verbundkonstruktionen aus spezialverzinkten Boden- und Frontgitterelementen verarbeitet. Die Frontseite ist mit so-

genannten Erosionsschutzmatten ausgestattet, die nach geraumer Zeit vermodern, so dass die innenliegende Begrünung sichtbar wird.

Die auf dem Gehweg verlegten Kunststoffplatten sind hoch belastbar, rutschfest und wurden aus Recycling-Produkten hergestellt. „Ein naturverträgliches System, das sich optimal der Landschaft anpasst“, lobte der Stadtchef die gelungene Maßnahme. (hu)

## Stadtnahe Landentwicklung durch Bodenordnung am Wildgraben in Mainz-Bretzenheim

Frank Ißleib, Mainz

Die „heiße Phase“ des rund 32 Hektar umfassenden Bodenordnungsverfahrens, das vom Kulturamt Worms in enger Abstimmung mit der Stadt Mainz und der Landesstraßenverwaltung am Wildgraben in Mainz-Bretzenheim (zwischen der A 60 und der B 40) durchgeführt wurde, wird weniger als ein Jahr dauern. Das hat der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage jetzt mitgeteilt.

Die wesentlichen Verfahrensabschnitte wie Wertermittlung, Planwunsch, Rohplanvorlage, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes seien nach Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Zeitraum von September 1998 bis Juni 1999 bearbeitet worden. Nach der sich anschließenden Einweihung der Eigentümer in Besitz und Nutzung der ausgewiesenen Grundstücke seien alle Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan einvernehm-

lich beseitigt worden und der förmliche Eigentumsübergang mit der Ausführungsanordnung erfolgt.

Auch die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster) habe man inzwischen auf den neuesten Stand gebracht, sodass mit der in Kürze zu erlassenden Schlussfeststellung das Bodenordnungsverfahren förmlich beendet werden könne, erläuterte Bauckhage.

Dieser zügige Verfahrensablauf versetze zum einen die Stadt Mainz in die Lage, die geplanten Renaturierungsmaßnahmen am Wildgraben in Angriff zu nehmen.

Die hierfür benötigten Flächen im Umfang von rund drei Hektar seien in diesem Bodenordnungsverfahren an Ort und Stelle als Retentionsflächen transferiert worden. Der dafür erforderliche Wegebau sei bereits erfolgt.

Zum anderen seien im Zuge des Verfahrens - im Vorgriff auf die geplante Verbreiterung der A 60 - die überwiegend im Verfahrensgebiet liegenden Ausgleichsflächen in das Eigentum der Landesstraßenverwaltung überführt worden. Ferner habe eine dringende Bushaltestelle an der B 40 ausgewiesen werden können, erläuterte der Minister.

Darüber hinaus habe aber auch ein deutlicher Beitrag zur Agrarstrukturverbesserung für die in diesem Gebiet wirtschaftenden Landwirte wie eine Verdoppelung der Furchenlängen durch Herausnahme eines Erdweges beziehungsweise durch die Zusammenfassung von Splitterbesitz zu größeren, rationell zu bewirtschafteten Einheiten geleistet werden können. Die finanzielle Eigenleistung der Teilnehmer für das Verfahren habe die Stadt Mainz als Träger der Maßnahme übernommen, sagte Bauckhage.

## Beispielhafte kreisübergreifende Ackerzweitbereinigung zwischen Wonnegau und Zellertal

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage hat „erfreut“ die stetig steigende Nachfrage nach Ackerzweitbereinigung im Kulturamtsbezirk Worms registriert. Speziell in Rheinhessen sei diese „zweite Generation“ der Bodenordnung im Ackerland aus Wettbewerbsgründen auch dringend notwendig. Sie sollte sich Bauckhage zufolge möglichst in räumlichen Schwerpunkten vollziehen, denn die Ackerbaubetriebe wirtschaften oftmals über mehrere Gemarkungen hinweg.

„Optimal wäre es, wenn auf Grund entsprechender Nachfrage seitens der Landwirtschaft mehrere räumlich zusammenhängende Gebiete zeitgleich mit gemarkungsübergreifendem Flächenaustausch neu geordnet werden könnten“, sagte der Minister. Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften stellten dabei kein Hindernis dar, vielmehr sei ein Bodenordnungsgebiet so abzugrenzen, dass der angestrebte Zweck der Agrarstrukturverbesserung bestmöglich erreicht werden könne, erläuterte der Minister.

Ein räumlicher Schwerpunkt der Ackerzweitbereinigung in Rheinhessen befindet sich im südlichen Wonnegau. Für die Verbandsgemeinde Monsheim

sind inzwischen fast gebietsdeckend sechs Verfahren mit zusammen rund 2.800 Hektar Fläche im Gange. In dem inzwischen eingeleiteten Ackerzweitbereinigungsverfahren Wachenheim-Harxheim-Niefenheim sei nicht nur das Gebiet der Verbandsgemeinde, sondern auch die Kreisgrenze überschritten worden, stellte Bauckhage fest. Während Wachenheim zum Landkreis Alzey-Worms gehört, seien die Ortsteile Niefenheim und Harxheim innerhalb der Gemeinde Zellertal dem Donnersbergkreis zugehörig. Auf Grund entsprechender Voruntersuchungen - projektbezogene Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für Wachenheim und großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Zellertal - sei es aus sachlichen Gründen ratsam, ein solches gemeinsames Ackerzweitbereinigungsverfahren anzugehen. Der gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft setze sich demzufolge auch paritätisch aus den beteiligten Ortschaften zusammen, sagte Bauckhage.

Es bleibe zu hoffen, dass sich diesem räumlichen Schwerpunkt der Ackerzweitbereinigung weitere angrenzende Gemarkungen im Zellertal anschließen würden, um somit einen noch großräumigeren agrarstrukturverbessernden Effekt für den Ackerbau erreichen zu können, schloss der Minister.

## Sicherung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft durch Bodenordnung

Frank Ißleib, Mainz

Nach Auffassung von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage wird das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hoppstädten (Landkreis Kusel) in diesem Jahr an Fahrt gewinnen. Mit dem zweiten Bodenordnungsverfahren nach 1966 werde dem Wunsch der Ortsgemeinde und der landwirtschaftlichen Grundstücksbesitzer entsprechend eine Fläche von 300 Hektar nach den heutigen Anforderungen neu geordnet. Neben der Neuordnung der Fläche sei auch eine bessere Erschließung durch neue landwirtschaftliche Wege geplant. Die Bildung der Teilnehmergeinschaft mit Sitz in Hoppstädten Ende 2000 nannte der Minister einen weiteren wichtigen Schritt in diesem Verfahren.

Zielsetzung der Bodenordnung sei es, die Schlaglänge möglichst zu verdoppeln und die Hauptwirtschaftswege entsprechend den heutigen Erfordernissen auszubauen. Geplant sei, Eigentums- und Wirtschaftsflächen so zu arrondieren, dass sie in den Hauptblöcken eine Größe von bis zu zehn Hektar erreichten. Die Neuordnung der Grundstücke verbessere die Produktionsbedingungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Damit werde auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen in der Gemeinde geleistet.

## Bodenordnungsverfahren Zweibrücken-Wattweiler erfolgreich abgeschlossen

Frank Ißleib, Mainz

Das Bodenordnungsverfahren Zweibrücken-Wattweiler ist nach Ansicht des rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage erfolgreich abgeschlossen worden.

Die wichtigsten Maßnahmen in dem Verfahrensgebiet mit einer Größe von 426 Hektar waren der Ausbau befestigter und unbefestigter Wege mit einer Länge von insgesamt 12,7 Kilometern, die Schaffung von einem Rückhalte- und zwei Sickerbecken und die Bereitstellung einer Fläche von 8,7 Hektar für Landespflegemaßnahmen.

Dabei sei die Agrarstruktur mit einem durchschnittlichen Arrondierungsverhältnis der Besitzstücke von rund 4 : 1 deutlich verbessert worden. Durch die Anlage von Bachsäumen und Uferflächen, Gehölz- und Heckenstreifen oder Wegebegleitgrün sei das Gebiet auch ökologisch aufgewertet worden, sagte Bauckhage. Die Streuobstbestände sind durch befahrbare Wege erschlossen und so in ihrer zukünftigen Bewirtschaftung gesichert worden. Im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ wurden 638 Bäume neu gepflanzt.

Mit der Ortsregulierung des Mölschbacherhofes und des Kettlersbacherhofes sowie mit der Ausweisung von 38 neuen Bauplätzen sei die bauliche Entwicklung von Wattweiler stark vorangetrieben worden, obwohl die geschlossene Ortslage nicht ins Verfahren mit einbezogen gewesen sei, betonte der Minister.

Die Gesamtkosten des Verfahrens betragen 1.285.000 Mark und sind vom Land Rheinland-Pfalz mit 1.028.000 Mark bezuschusst worden, der Eigenanteil der Verfahrensteilnehmer beläuft sich auf 257.000 Mark.

Von 1986 bis 2000 hätten die zunächst eher skeptischen am Verfahren beteiligten Nichtlandwirte die Maßnahme nach und nach befürwortet, so der Minister.

Besonders aner kennenswert sei ferner, dass anfängliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Landwirten und Vertretern der Landespflegeorganisationen in ein „Miteinander zum Wohle Wattweilers“ umgeschlagen seien.

## Sickinger Höhe braucht Zweitbereinigung

Frank Ißleib, Mainz

Die Ländliche Bodenordnung gehört zu den wichtigsten Maßnahmen, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft auf der Sickinger Höhe zu stärken. Hierauf wies Landwirtschaftsminister Hans Artur Bauckhage anlässlich der Wahl zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Martinshöhe (Landkreis Kaiserslautern) sowie zum Abschluss des örtlichen Planwuschtermines im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschberg (Landkreis Südwestpfalz) hin.

In diesen Gemarkungen sei bereits vor rund 40 Jahren eine Erstbereinigung durchgeführt worden, die allerdings auf Grund des inzwischen vorangeschrittenen Strukturwandels in der Landwirtschaft und der modernen landtechnischen Entwicklungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werde, erläuterte Bauckhage. Daher sei eine Zweitbereinigung mit einfachen Verfahren, die sowohl zu einer deutlichen Verbesserung des Ausbaustandes der Wirtschaftswegenetze als auch zu einer weit reichenden Zusammenfassung des zersplitterten Grundbesitzes zu wettbewerbsfähigen Besitzstücken in diesen Gemarkungen führten, notwendig. Moderne Landentwicklung durch Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz sei zugleich ein Musterbeispiel für die aktive Einbeziehung und Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer ländlichen Grundbesitzes an der Neugestaltung ihrer Heimat. Damit werde ein zentraler Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet, die gerade auf den Mittelgebirgsstandorten vor dem

Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft besonders gefährdet sei, so der Minister.

In diesem Zusammenhang dankte Bauckhage allen Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Martinshöhe für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ebenso begrüßte er die aktive Teilnahme der Grundstückseigentümer im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschberg am soeben abgeschlossenen Planwuschtermin. Damit sei der Grundstein für die nunmehr anstehenden Arbeiten des Kulturamtes Kaiserslautern für die zukunftsorientierte Neugestaltung ihres Grundeigentums gelegt.

Die beiden Bodenordnungsverfahren fügen sich Bauckhage zufolge beispielhaft in den Ende September dieses Jahres genehmigten rheinland-pfälzischen Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ ein. Oberstes Ziel sei es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern und die ländliche Entwicklung nachhaltig voranzubringen. Deshalb sei es wünschenswert, so Bauckhage abschließend, dass künftig weitere Gemeinden auf der Sickinger Höhe das moderne Flächenmanagement der ländlichen Bodenordnung in Anspruch nähmen. Zu weiteren Informationen stehe das zuständige Kulturamt Kaiserslautern gerne zur Verfügung.

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wincheringen eingeleitet

Frank Ißleib, Mainz

Als einen weiteren Baustein im integrierten Förderprogramm *WeinKulturLandschaft Mosel* hat der rheinland-pfälzische Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage das kürzlich eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wincheringen (Kreis Trier-Saarburg) bezeichnet.

Das 50 Hektar große Flurbereinigungsgebiet beinhaltet rund 27 Hektar Weinbergflächen der Lage *Burg Warsberg*. Vorrangiges Ziel sei es, in dieser für das Landschaftsbild und damit für den Tourismus wichtigen Lage durch strukturverbessernde Maßnahmen die Voraussetzungen für den Erhalt

des Weinbaus und damit auch der Kulturlandschaft zu schaffen. Als weiteres Ziel des Bodenordnungsverfahrens nannte der Minister die Flächenbereitstellung für die Verbreiterung der L 134.

Eine der Hauptmaßnahmen sei die Vergrößerung der Besitzstücke, die derzeit rund 0,16 Hektar groß seien. Die weinbaulich genutzten Grundstücke seien sehr stark zersplittert und sollten daher arrondiert sowie im Zuschnitt verbessert werden. Weiter sollten alle Flurstücke an öffentliche Wege angeschlossen werden. So könnten die Produktionskosten für die Winzer gesenkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, sagte Bauckhage.

Auch landespflegerische Maßnahmen - zum Beispiel die Aktion *Mehr Grün durch Flurbereinigung* - sollen verwirklicht werden.

Für das Bodenordnungsverfahren würden die Ausführungskosten auf 650000 Mark geschätzt, sagte Bauckhage. Damit der flächenhafte Wiederaufbau der Weinberge möglichst schnell erfolgen könne, habe die Wiederaufbaugemeinschaft vor Einleitung des Bodenordnungsverfahrens die Rodung der Flächen vorgesehen und hierfür zwei Aufbauabschnitte in den Jahren 2001 und 2003 festgelegt, erläuterte Bauckhage.

## Flurbereinigung Dhronecken abgeschlossen

Frank Ißleib, Mainz

Das jetzt abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren Dhronecken (Landkreis Bernkastel-Wittlich) zeigt nach Ansicht von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte mit der Bodenordnung schnell und kostengünstig verbessert werden kann. Durch die Neuordnung von Grundstücken sei es gelungen, die Produktionskosten der Landwirtschaft deutlich zu senken.

Im Gegensatz zu anderen Regionen in Deutschland und der EU weisen zahlreiche Regionen in Rheinland-Pfalz historisch bedingt zu kleine Bewirtschaftungsflächen. Das Kulturstück Bernkastel-Kues habe in Dhronecken im Rahmen der Bodenordnung kleine, unwirtschaftliche Grundstücke zu großen und günstig zu bewirtschaftenden Flächen zusammengelegt. Dabei sei im Durchschnitt aus fünf alten Wirtschaftsstücken ein neues mit einer durchschnittlichen Größe von zwei bis drei Hektar entstanden und die Furchenlängen von ursprünglich 100 bis 120 Metern durchschnittlich verdoppelt worden, so Bauckhage.

Bei den ebenfalls in das Verfahren einbezogenen forstwirtschaftlichen Nutzflächen seien vorhandene Wege baulich verbessert, neue Waldwege angelegt und die Waldgrundstücke zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammen gefasst worden. Die Ausführungskosten von insgesamt 420.000 Mark hat zu 87 Prozent das Land getragen. Den Rest brachten die Verfahrensteilnehmer in Eigenleistung auf.

Die Landschaftsökologie sei durch die Verbreiterung der Uferstreifen entlang der Dhron vielfältiger geworden. Durch diese Maßnahme sei es möglich geworden, einem sich nach und nach entwickelnden Uferstreifen Raum zu schaffen. Die Neuanlage von 1,1 Kilometern Wegebegleitgrün lockere die landwirtschaftlich genutzten Bergrücken auch optisch auf und bilde die Grundlage für ein Biotop-Verbundsystem, sagte der Minister.

Gleichberechtigt neben den ökonomischen Zielen stehe bei dieser Bodenordnung das Ziel, die Landschaftsstruktur zu bereichern und damit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege Rechnung zu tragen, teilt der Minister weiter mit.

80 Obstbäume, Laubbäume und rund 900 Sträucher seien angepflanzt worden. Hierfür seien im Hunsrück typische Sorten ausgewählt worden: Erbachhofer Apfel, Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Haselnuss, Weißdorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Schlehe, Hundsrose und Traubenholunder.

Als ein besonderes Beispiel für Bürgerengagement in Dhronecken sei die Pflanzaktion *Mehr Grün durch Flurbereinigung* anzusehen. Diese Maßnahme sei im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens finanziert worden.

Unter fachlicher Anleitung des Kulturstückes Bernkastel-Kues haben die Bürger 483 Obstbäume und 5.000 Landschaftsgehölze gepflanzt, äußerte sich Bauckhage zufrieden.

## Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Eisenach eingeleitet

Frank Ißleib, Mainz

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Eisenach im Entwicklungsschwerpunkt „Verbandsgemeinde Irrel“ ist eingeleitet worden. Das Verfahren umfasse fast alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Eisenach (Landkreis Bitburg-Prüm) und kreisübergreifend Teilflächen der Gemarkungen Welschbillig und Edingen (Landkreis Trier-Saarburg), teilte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauchhage mit.

Die derzeitige Flurstruktur in Eisenach sei geprägt durch das bereits 1948 durchgeführte Flurbereinigerungsverfahren und entspreche mit einer durchschnittlichen Besitzstückgröße von rund 1,7 Hektar und einer durchschnittlichen Schlaglänge von rund 270 Metern nicht mehr den heutigen Anforderungen einer modernen und zukunftsorientierten Landwirtschaft.

Ziel dieses Bodenordnungsverfahrens sei es, in Verbindung mit der Bildung von rationellen Bewirtschaftungseinheiten möglichst große Bewirtschaftungsblöcke zu bilden. Durch das Entfernen überflüssiger Wege sollen die Schlaglängen verlängert werden, erläuterte Bauchhage.

Die noch sehr landwirtschaftlich geprägte Ortsgemeinde Eisenach habe sich zum Ziel gesetzt, die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die derzeit neun Haupterwerbs- und sieben Nebenerwerbsbetriebe möglichst schnell zu verbessern. Von den neun Haupterwerbsbetrieben seien acht Betriebsleiter jünger als 50 Jahre. Sie benötigten dringend eine Strukturverbesserung, um ihre Betriebe mittelfristig wettbewerbsfähig zu erhalten.

Weiter sollen in einem geringen Umfang Flächen für kommunale Planungen zur Verfügung gestellt werden.

Aus landespflegerischer Sicht werde in dem Verfahren angestrebt, die derzeit sehr schwach strukturierte Landschaft durch die Anlage von Landespflegeelementen aufzuwerten und die Ortsrandeingrünung insbesondere durch die Anlage neuer Streuobstwiesen zu verbessern, so Bauchhage weiter.

Die geplanten Ausführungskosten des Verfahrens würden mit 1,2 Millionen Mark beziffert; der Besitzübergang sei für das Jahr 2003 geplant, schloss der Minister.

## Mehr Natur und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit dank Flächenmanagement

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauchhage steht das Zusammenlegungsverfahren in Linkenbach (Landkreis Neuwied) kurz vor dem Abschluss. In dem 1985 eingeleiteten Verfahren seien aus vielen kleinen Splitterparzellen effizient zu bewirtschaftende große Ackerflächen entstanden. Der Linkenbach sei renaturiert und Ausgleichsflächen für die nahe ICE-Neubaustrecke bereitgestellt worden.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Grundstücke sei von 148 auf 13 gesunken, erläuterte der Minister. Hierbei sei der Zusammenlegung von Pachtflächen die gleiche Bedeutung zugekommen wie dem Zu-

sammenfassen von Eigentum. Die Bearbeitung größerer Besitzstücke erlaube es den Landwirten, zu geringeren Kosten zu produzieren. Das verbessere deutlich die Wettbewerbsfähigkeit.

Der bisher in Rohren verlaufende Linkenbach sei zu einem naturnah gestalteten Gewässer innerhalb des Ortes umgestaltet worden, sagte der Minister. Zudem seien 390 neue Bäume und 3 800 neue Sträucher gepflanzt worden. Für die ICE-Neubaustrecke konnten 35 Hektar Ausgleichsfläche für Aufforstungen, Streuobstwiesen und extensiv genutztes Grünland bereitgestellt werden, erläuterte Bauchhage.

## Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren in Bogel, Ruppertshofen und Endlichhofen eingeleitet

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage beginnen jetzt in den Gemeinden Bogel, Ruppertshofen und Endlichhofen die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Sie seien eingebettet in die in den Jahren 1997 bis 1999 erarbeitete *Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung* für acht Gemeinden der Verbandsgemeinde Nastätten (Rhein-Lahn-Kreis). Darin enthalten seien Leitbilder für die ländliche Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, kommunale Entwicklung und Dorferneuerung.

Vorrangige Bedeutung komme dabei der ländlichen Bodenordnung zu, sagte Bauckhage. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen sei es möglich, die Rentabilität bei der Landbewirtschaftung zu steigern und gleichzeitig landespflegerische und kommunale Zielsetzungen umzusetzen. Ziel der Verfahren sei es, die landwirtschaftlichen Betriebe noch wettbewerbsfähiger zu machen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe stünden auch in Nastätten unter großem Anpassungsdruck. Sie seien gefordert, ihre Kostenstruktur insgesamt zu überprüfen, um in die bodenordnerischen Planungen die richtige Weichenstellung zur einzelbetrieblichen Entwicklung einbringen zu können.

Hierzu sollen durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen die Furchenlängen und Schlaggrößen an die zukünftigen Erfordernisse angepasst werden. Gemarkungsübergreifende Feldwege und die Aufhebung überflüssiger Wege sollen die Erschließung der Feldflur modernisieren. Zur Bereicherung des Naturhaushaltes sollen landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden. Hierbei soll der Offenlandcharakter gewahrt bleiben, erläuterte Bauckhage. Die geplanten Ausführungskosten beziffert der Minister mit 1.800 Mark pro Hektar. Der Besitzübergang sei für die Jahre 2003 bis 2004 vorgesehen.

## Erste Erfolge im vereinfachten Bodenordnungsverfahren Dierbach

Frank Ißleib, Mainz

Nach Ansicht von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage sind im vereinfachten Bodenordnungsverfahren in Dierbach (Landkreis Südliche Weinstraße) erste Erfolge zu beobachten. Obwohl die Ortsgemeinde erst vor etwas mehr als einem Jahr einen Antrag auf eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung gestellt habe, seien bereits einige Maßnahmen umgesetzt, sagte Bauckhage. Hierzu gehöre die neue Fahrbahndecke des Hauptwirtschaftsweges.

Gemeinsam mit den Grundstückseigentümern habe das Kulturamt Neustadt an der Weinstraße ein Konzept zur Landentwicklung erarbeitet. So sei geplant, die Brücke über den Dierbach zu sanieren, um schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen das Überqueren zu ermöglichen. Am Bach entlang sei die Ausweisung eines Retentionsraumes für die Zurückhaltung des Wassers bei starken Regenfällen vorgesehen. Dadurch könnten Ortsteile vor dem

aus den Hängen ablaufenden Wasser geschützt werden. Ziel des Verfahrens sei es auch, die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form und Größe zeitgemäßen Bewirtschaftungsformen anzupassen und die Landschaft um neuen Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen zu bereichern.

Das Gesamt-Konzept habe die Zustimmung aller zu beteiligenden Stellen und der Grundstückseigentümer gefunden, berichtete der Minister. Wichtig sei dabei gewesen, dass sich die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße mit 10.000 Mark für landespflegerischen Grunderwerb beteilige und das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der *Aktion Blau* 129.000 Mark bereitgestellt habe, erläuterte der Minister. Die Neuordnung des Gebietes und die weiteren Ausbauleistungen würden in diesem Jahr verwirklicht. Der Besitzübergang ist nach Bauckhages Angaben für Ende des Jahres geplant.

## Durch Bodenordnungsverfahren höhere Wettbewerbsfähigkeit und mehr Biotope

Frank Ißleib, Mainz

Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, hat das Bodenordnungsverfahren in Hochstadt (Landkreis Südliche Weinstraße) als großen Erfolg bezeichnet. Beim Richtfest zum sechsten Abschnitt des Verfahrens erläuterte der Staatssekretär, dass bislang 260 Hektar Weinbergsfläche und 230 Hektar Ackerfläche neu geordnet worden seien. Durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu großen Bearbeitungsflächen und die systematisch neugestaltete Wegeerschließung sei die Wettbewerbsfähigkeit der Bauern und Winzer deutlich erhöht worden. Darüber hinaus seien wesentliche Beiträge für die Landeskultur und die Biotopvernetzung geleistet worden.

Ein durchschnittlich großer Betrieb habe beim sechsten Abschnitt des Verfahrens für sieben Altflurstücke ein großes neues Grundstück erhalten, sagte der Staatssekretär. Damit ergäben sich erhebliche Arbeits- und Kostenersparnisse für die Haupterwerbsbetriebe. Gleichzeitig seien im ge-

samten Bodenordnungsverfahren die Befestigungsstrecken der Wirtschaftswege auf 17,3 Kilometer erweitert worden.

Mit Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz seien darüber hinaus insgesamt 32,4 Hektar Fläche aufgekauft und für landespflegerische Belange ausgewiesen worden. Zusätzlich zu acht Regen-Rückhaltebecken und größeren Tümpeln seien neue Hohlwege angelegt worden. Diesen Hohlwegen mit ihren bewachsenen Böschungen komme im Rahmen der Biotopvernetzung eine erhebliche Bedeutung zu. Sie seien Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen. Auch kulturhistorisch seien sie von besonderer Bedeutung, weil sie das Ortsbild prägten.

Die investierten 5,5 Millionen Mark für die bisherigen Verfahrensabschnitte seit 1991 seien „gut angelegtes Geld“, meinte der Staatssekretär. Er erinnerte daran, dass bis zum Jahre 2005 weitere 170 Hektar Weinbergsfläche neu geordnet würden.

## Erfahrener Moderator für das Bodenordnungsverfahren Kanzemer Altenberg

Frank Ißleib, Mainz

Für das Bodenordnungsverfahren *Kanzemer Altenberg* hat der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage jetzt veranlasst, dass mit Vermessungsdirektor Hubert Müllen ein erfahrener Fachmann und Planungsspezialist damit beauftragt wird, eine ergebnisoffene Moderation durchzuführen.

Müllen ist Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier und bisher vorrangig in Koblenz eingesetzt.

Das Verfahren ruhe so lange, bis das Ergebnis der Moderation vorliege, teilte der Minister mit. Jetzt werde ein „runder Tisch“ mit den vier beteiligten Weingütern eingerichtet. Ziel sei es, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Hintergrund ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen einem der vier Weingüter und den anderen. Dabei geht es um einen Wirtschaftsweg, der Weinberge des Weingutes von Othegraven in Kanzem durchschneiden soll.

Im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens soll für alle Verfahrensteilnehmer die Voraussetzung für eine rationellere Bewirtschaftung der Flächen geschaffen werden.

Während das Weingut von Othegraven diesem Vorhaben gegenüber dem Kulturamt Trier bereits am 29. April 1993 zugestimmt hatte, ist die Erbin des Traditionsbetriebes, die Nichte, gegen diesen Schritt.

## Schneller und erfolgreicher Nutzungstausch in Kahren

Frank Ißleib, Mainz

Der Nutzungstausch ist nach Auffassung von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, die betriebswirtschaftlichen Bedingungen in der Landwirtschaft zu verbessern.

Dies zeige sich am in Kahren (Landkreis Trier-Saarburg) durchgeführten Verfahren auf einer Fläche von 143 Hektar. Insgesamt seien daran zwei Landwirte und 66 Verpächter beteiligt gewesen.

Die Verfahrensdauer habe nur ein Jahr betragen, sagte der Minister.

Durch den Abschluss langfristiger Pachtverträge sowie durch Pachttauschvereinbarungen auf freiwilliger Basis habe sich die Agrarstruktur nachhaltig verbessert, sagte Bauckhage. Vor der Durchführung des Nutzungstauschs habe die durchschnittliche Größe eines Grundstücks 2,5 Hektar betragen. Durch die Zusammenlegung von insgesamt 223 zu 14 wirtschaftlich zu bestellenden Grundstücken sei die Durchschnittsgröße auf zehn Hektar angewachsen. Nach Auffassung des Ministers dient der Tausch auch den Interessen der Grundstückseigentümer sowie dem Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten.

## Erfolgreicher Abschluss im Flurbereinigungsverfahren Zell I

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage ist es kurz vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Zell - Teilgebiet I - (Kreis Cochem-Zell) gelungen, einen in der Bodenordnung ausgewiesenen Hochwasserfluchtpfad auszubauen und passierbar zu machen.

Schon zu Beginn des Verfahrens mit einer Größe von insgesamt 168 Hektar habe die oft vom Hochwasser heimgesuchte Stadt Zell gefordert, nicht nur den fahrbaren Weg weit oberhalb der Ortslage zu verbreitern, sondern auch den Pfad direkt hinter den Häusern zu verlängern.

Aus finanziellen Gründen und wegen des Vorranges der Weinbergerschließung habe das Projekt jedoch zunächst nicht ausgeführt werden können. Die Stadt selbst sei ebenfalls nicht in der Lage gewesen, die Kosten hierfür allein zu tragen.

Der Minister erläuterte, dass zu Beginn des vergangenen Jahres doch noch an anderer Stelle nicht verbrauchte Mittel bereitgestellt werden konnten.

Durch den Bau einer wasserdurchlässigen Mauer und die Verwendung von Bodenplatten aus Recyc-

lingmaterial sei die Maßnahme noch kostengünstiger geworden. Das Material biete eine große Rutschsicherheit und passe sich gut ins Gelände ein.

Der Pfad sei sogar mit kleinen handgeführten Raupen befahrbar und erleichtere die Bewirtschaftung der angrenzenden Weinbergflächen.

Die Ausführungskosten des gesamten Flurbereinigungsverfahrens bezifferte Bauckhage mit 3,8 Millionen Mark.

Der Zuschuss aus Landesmitteln beträgt 2,98 Millionen Mark, der Anteil der Stadt Zell 400.000 Mark und die Eigenleistung der Verfahrensteilnehmer 420.000 Mark.

## Vier Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in der Verbandsgemeinde Kelberg eingeleitet

Frank Ißleib, Mainz

Nach Mitteilung des rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers, Hans-Artur Bauckhage, wurden in den aneinander angrenzenden Gemeinden Berenbach, Hörschhausen, Horperath und Katzwinkel (Landkreis Daun) in den vergangenen Wochen im Rahmen der Bodenordnung vier Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren eingeleitet. Die Wahl der Teilnehmervorstände habe in den einzelnen Gemeinden vom 14. bis 17. Mai 2001 stattgefunden. Im Anschluss daran finde die Wertermittlung für die eingebrachten Grundstücke statt. In den Jahren 2001/2002 werde in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmervorstand der Ausbau- und Finanzierungsplan aufgestellt. Nach dem Planwuschtermin soll dann in den Jahren 2003/2004 die Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke erfolgen, so Bauckhage.

Ziel dieser Verfahren sei es, die Produktions- und Arbeitsbedingungen möglichst rasch, kostengünstig und umweltfreundlich zu verbessern. Insgesamt sollen rund 800 Hektar, vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen, neu geordnet werden. Zusammenhängende Waldflächen und auch Ortslagen - soweit hier kein Neuordnungsbedarf bestehe - würden nicht in die Bodenordnung einbezogen. Es werde angestrebt, das zurzeit noch sehr engmaschige Wegenetz zu entzerren und Bewirtschaftungsgrundstücke von fünf Hektar und mehr mit einer Schlaglänge von mindestens 350 Metern zu schaf-

fen. Es sei erwiesen, so Bauckhage, dass sich durch diese Vergrößerungen die Kosten der Außenwirtschaft um bis zu 30 Prozent reduzieren lassen. In die Neugestaltung des Grundbesitzes sollen auch die Pachtflächen einbezogen werden. Langfristige Pachtverträge würden mit öffentlichen Mitteln aus dem Landtausch- und Pachtförderungsprogramm gefördert, wenn hiermit noch größere Bewirtschaftungsflächen erzielt werden, erklärte der Minister.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das Zusammenlegungsverfahren auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Berücksichtigung des vorliegenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ermöglicht beziehungsweise bodenordnerisch unterstützt werden. Hierunter falle auch die Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau eines Ökokontos. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes, die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der *Aktion Blau* und die Umsetzung der Vorgaben der *Planung vernetzter Biotopsysteme* lassen sich durch eine Ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen. Darüber hinaus soll durch die Ausweisung von Aufforstungsgewannen eine geordnete Aufforstung ermöglicht werden, erläuterte Bauckhage.

## Ulmen startet in die konkrete Umsetzung der Entwicklungsplanung

Frank Ißleib, Mainz

In der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell) kann jetzt mit der konkreten Umsetzung einer integrierten Strukturentwicklung begonnen werden. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit Wirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage wurden heute die Ergebnisse der 1998 gestarteten Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) für Ulmen vorgestellt. In regionalen Entwicklungs-

schwerpunkten wie in Ulmen werden die Konzepte für die Agrarstrukturverbesserung, für den Naturschutz, für die Landschaftspflege und die Wasserwirtschaft, aber auch die Verkehrsplanungen über die kommunalen Grenzen hinaus vernetzt, um eine integrierte Entwicklung zu ermöglichen. „Nur so können Synergieeffekte ausgenutzt und knappe Ressourcen optimal verteilt werden“, sagte

Bauckhage. Die rheinland-pfälzische Idee, regionale Entwicklungsschwerpunkte zur Gestaltung der Förderpolitik in ländlichen Räumen zu bilden, finde inzwischen Nachahmer in anderen Bundesländern.

Der Zuschnitt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau biete als Strukturministerium für den ländlichen Raum sehr gute Voraussetzungen für die Begleitung integrierter Entwicklungskonzepte. Hier seien die wichtigsten Fördermöglichkeiten für die regionale Strukturpolitik zusammengefasst. Dazu zählten die Wirtschafts- und Agrarförderung, die Förderung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Technologie- und Tourismusförderung. Im Rahmen der Initiative *Land schafft* will Bauckhage die Menschen im ländlichen Raum motivieren und mobilisieren, ihre Entwicklungspotenziale auszuschöpfen. *Land schafft* soll auch ein neues Selbstbewusstsein der Menschen im ländlichen Raum fördern.

Das Ende der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sei der Auftakt für die weitere projektbezogene Arbeit, wobei der vom Kulturstamt Mayen koordinierten Bodenordnung eine Schlüsselstellung zukomme. Durch Bodenordnung könnten die Flurstücke vergrößert und besser arrondiert sowie neue Wege gebaut werden. Dadurch seien ein wirtschaftlicher Maschineneinsatz und Kosteneinsparungen von bis zu 200 Mark je Hektar und Jahr möglich.

„Das ist ein wesentlicher Schritt, um im immer härter werdenden Agrarwettbewerb bestehen zu können“, sagte der Minister.

Das Flächenmanagement durch die Bodenordnung wirke sich auch positiv auf die Attraktivität der Region für Touristen und damit auf das Arbeitsplatzangebot im Tourismus aus. So könne mit dem Bau von Wirtschaftswegen und Bereitstellung von Flächen im Rahmen der Neustrukturierung der Grundstücke ein wichtiger Beitrag zum Ausbau des Radwegenetzes geleistet werden. Gerade dem Fahrradtourismus würden große Wachstumschancen vorhergesagt, erläuterte der Minister. Die Bodenordnung eröffne aber auch Chancen, die Kulturlandschaft auf Dauer zu erhalten und fortzuentwickeln. Auch dies sei eine Vorleistung für attraktive Tourismusregionen.

Rund 90 Prozent der Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben weniger als 2 000 Einwohner, fast jeder zweite Rheinland-Pfälzer lebt in ländlich strukturierten Gebieten. Deswegen bilde die Entwicklung ländlicher Räume einen Schwerpunkt im rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium, sagte der Minister. Das schlage sich auch im Doppelhaushalt 2000 und 2001 nieder, in dem für die Entwicklung der ländlichen Regionen knapp eine Milliarde Mark in den verschiedenen Förder- und Entwicklungsgebieten zur Verfügung stehen.

## Papier hat ausgedient

Mertin startet Einführung des Elektronischen Grundbuches in Alzey

kis. ALZEY – „Mein Gott. Wenn ich nicht längst in Rente wäre, würde ich jetzt gehen.“ Fritz Hess, immerhin 95 Jahre alt und ein Urgestein des Alzeyer Amtsgerichts, starrt auf die Computer, die das gute alte Grundbuch demnächst ersetzen. Doch Ruhestand hin, Ruhestand her, der alte Fritz muss wieder an die Arbeit. Der Alzeyer Amtsgerichtsdirektor Hans-Gerd Ludemann hat ihn „reaktiviert“ – für die Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Rheinland-Pfalz. Daran tüfteln zwar Dutzende von EDV-Experten – wenn es aber darum geht, historische Grundbucheinträge in Sütterlin-Schrift aus den Anfängen des letzten Jahrhunderts zu entziffern, muss der alte Rechtspfleger Hess her.

Gestern hielt sich der Senior

aber dezent im Hintergrund. Justizminister Herbert Mertin (FDP) kam ins Alzeyer Amtsgericht, um den Startschuss für das Pilotprojekt „Elektronisches Grundbuch in Rheinland-Pfalz“ zu geben. Rund 40 Millionen Mark pumpt die Landesregierung in diese Revolution des Grundbuchwesens: Die Papiergrundbücher werden nach und nach alle elektronisch erfasst und dann endgültig geschlossen.

„Das ist ein Quantensprung im Grundbuchamt“, freut sich Minister Mertin. Vorteile entstünden vor allem für die Nutzer: Kultur- und Katasterämter und Notare werden mit dem Elektronischen Grundbuch vernetzt und haben künftig jederzeit Zugang zu den Daten. Auch Einträge werden dann dank des Computer-Pro-

gramms „Solum-Star“ per Mausclick erledigt.

Rheinland-Pfalz ist eines der ersten Bundesländer, in denen das Elektronische Grundbuch eingeführt wird. Seine Praxis-tauglichkeit muss das neue System in Alzey unter Beweis stellen – das Amt soll bis März dieses Jahres umgestellt sein. Drei weitere Grundbuchumstellungszentren entstehen in Kaiserslautern, Koblenz und Trier. Bis 2004, hofft Mertin, arbeiten dann alle rheinland-pfälzischen Grundbuchämter mit „Solum-Star“. Bis der Computer die Arbeit macht, haben die Justizmitarbeiter aber noch viel zu tun: 2,3 Millionen Grundbücher müssen eingescannt werden. Müsste der alte Rechtspfleger Hess die Einträge alle abtippen, wäre er 220 Jahre damit beschäftigt...

## Treppen für den Moselwein

Winzer führen Arbeit sparende Anbauweise ein / Besser als Aufgabe der Rebenkultur

Manche Weinberge in Deutschland verwandeln sich in gigantische Treppen. Mehr und mehr Winzer lassen an ihren Steillagen Querterrassen anlegen. Diese sind zwei Meter breit und viele Meter lang. Nur an der Kante der Böschungen pflanzen Weinbauern eine einzige Reihe von quer zum Hang stehenden Rebstöcken. Dahinter können sie bequem mit ihrem Schmalspur-Traktor entlangtuckern.

Boden- und Laubbearbeitung erledigen sie nun maschinell und nur noch die Weinlese mit der Hand. "Ich kann zwar auf meinen neuen Querterrassen auf einem Hektar nur noch 3000 statt wie sonst 4500 Rebstöcke pflanzen", sagt Martin Hautt, Winzer in Winningen (Rheinland-Pfalz). Das senkt den Ertrag.

"Aber zugleich habe ich statt 1300 Arbeitsstunden pro Hektar und Jahr nur noch weniger als 500 Arbeitsstunden." So verbessere sich die Qualität der Trauben: Die Rebstöcke bekommen mehr Sonne und werden besser durchlüftet.

Etliche Schweizer Winzer arbeiten schon seit Jahrzehnten auf Querterrassen. In Deutschland ist diese Anbaumethode noch selten. In Baden-Würt-

temberg gibt es sie etwa in der Ortenau am Oberrhein und am Bodensee. In Rheinland-Pfalz als Deutschlands Weinbauland Nummer eins sind nun an der Mosel die ersten Querterrassen entstanden. Hier steigen sehr viele dafür geeignete Weinberge mit einer Neigung von 30 bis 60 Prozent an. Bei noch steileren Hängen ist das Anlegen von Querterrassen wegen ihrer breiten Wendepplätze für die Traktoren nicht mehr möglich.

Weinberge mit weniger Steigung als 30 Prozent können die Fahrzeuge auch im direkten Weg erklimmen.

Die neuen Mosel-Querterrassen bei Koblenz, Winningen und Cochem stoßen auch anderswo auf Interesse, etwa im Nahetal. "Wir haben schon einen großen Tourismus von interessierten Winzern hier", berichtet Gerd Kohlhaas vom Kulturrat Mayen. Dieses ist nach seiner Aussage die einzige Flurbereinigungsbehörde Deutschlands, die noch diesen historischen Namen trägt. Unter anderem hilft sie Winzern, mit Tausch oder Kauf größere zusammenhängende Flächen zu bekommen, die das Anlegen von Querterrassen erst ermöglichen. Dafür muss im Frühling eine Spezialfirma für mehrere Tage mit Bagger und Planierraupe anrücken. "Ein Hektar kostet rund 40.000 Mark", erklärt

Kohlhaas. In Rheinland-Pfalz übernehmen Land, Bund und Europäische Union 60 bis 90 Prozent der Kosten. Denn viele Winzer stehen finanziell nicht gut da, immer mehr geben auf. Die Erzeugerpreise für Weißwein sind nach jahrelanger Überproduktion dramatisch gefallen.

"Nur in diesem Jahr verliert zum Beispiel das Moseltal rund 600 Hektar Weinbaufläche. Das ist etwa so viel wie das ganze Weinbaugebiet Ahrtal", sagt Kohlhaas. Ginge die Entwicklung so weiter, bliebe in zehn Jahren von der derzeit rund 10.000 Hektar großen Rebfläche an der Mosel weniger als die Hälfte übrig.

Das wäre auch für den Tourismus ein Schlag: Die pittoresken Mosel-Weinberge mit ihren oft uralten Trockenmauern prägen das romantische Landschaftsbild des Flusstals entscheidend. Moderne große Querterrassen mit schrägen Böschungen verändern zwar das Aussehen eines Weinbergs, sind aber vollständig mit Rasen bedeckt und somit auch im Winter grün. Fachleute halten diese Anbaumethode für ökologisch vielfältiger als aufgegebene Weinbauterrassen voller Büsche. Zudem können einzelne alte Trockenmauern in Querterrassen integriert werden.

Abb. 1: Frankfurter Rundschau vom 31.05.2001

## KURIOSES



## Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz  
E-Mail: Axel.Lorig@mwwlw.rlp.de
- Gestaltung,  
Reproduktion  
und Vertrieb: Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland - Pfalz,  
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz  
E-Mail: lurest@landentwicklung-mainz.rlp.de
- Ständige Mitarbeiter: Vermessungsdirektor Müllen (ADD Trier)  
Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)  
Ltd. Regierungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)  
Vermessungsdirektor Pick (Kulturamt Bernkastel - Kues)  
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)  
Vermessungsdirektor Kohlhaas (Kulturamt Mayen)  
Vermessungsdirektor Hausmann (Kulturamt Worms)  
Vermessungsdirektor Neumann (Kulturamt Neustadt)  
Vermessungsdirektor Semar (Kulturamt Kaiserslautern)  
Vermessungsdirektor K. Wagner (Kulturamt Simmern)  
Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST/Worms)
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung  
2. An Teilnehmergemeinschaften (VTG)  
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung  
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de)

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier